



DIE KRIEGSWIRTSCHAFT DER STADT ZÜRICH 1939-1948



TÄTIGKEITSBERICHT DER ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT



Jüdische Flüchtlinge am Zürcher Hauptbahnhof im Oktober 1942

Druck: Buchdruckerei Berichthaus Zürich

Einband: Buchbinderei Wolfensberger Zürich

Eingescannt mit OCR-Software ABBYY Fine Reader

VORWORT

Die mit dem Kriegsende einsetzende ungeahnte Hochkonjunktur der schweizerischen Wirtschaft, aufgebaut auf dem riesigen Warenbunger fast der ganzen Welt., hat dem Prozess der Abkehr von der kriegswirtschaftlichen Ordnung eine jähe Beschleunigung gegeben, wie sie kurz vorher noch undenkbar geschienen hätte. Die Kreise der Privatwirtschaft haben sich rasch und immer nachdrücklicher gegen die Vorschriften und Einschränkungen der Kriegswirtschaft gewendet und ihre baldige Aufhebung gefordert – soweit die betroffenen Wirtschaftsgruppen nicht selbst davon erheblichen Nutzen zogen. Da die «Normalisierung» der Güterversorgung der Schweiz erst allmählich sich vollzog, so war selbstverständlich eine Liquidation der kriegswirtschaftlichen Massnahmen aus wirtschaftlichen und politischen Gründen ebenfalls nur Zug um Zug möglich. Der ungestüme und begreifliche, aber nicht immer sehr klare Ruf nach Freiheit blieb nicht ungehört, fand aber nicht immer das Echo, das sich viele wünschten. Mancher sah nur noch die negative Begleiterscheinung der Kriegswirtschaft, nämlich den riesigen Verwaltungsapparat, der die Gesamtwirtschaft in das Prokrustesbett seiner Formulare und Paragraphen zwängte.

Wenn wir die kriegswirtschaftliche Praxis in unserem Lande überblicken, so erkennen wir in der Tat eine ungeheure Vielfalt von Einzelmassnahmen und Einzelverfügungen, die die Dispositionen der Konsumenten, der Produzenten und des Handels beeinflussten. Die Reglementierung des persönlichen Verbrauchs ging oft ins Tausendste, und der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers wurden vielfach minutiöse Vor-

schriften auferlegt. Dieser vielfältige Interventionismus auf dem Gebiete der Güterversorgung war aus der Not der Zeit geboren. Er war Bewirtschaftung des Mangels und der ungenügenden Versorgung des Volkes mit Gütern aller Art. Das ganze System der Rationierung des täglichen Bedarfes jedes Einzelnen musste aus der Not eine Tugend machen, indem es die mangelhafte Befriedigung des Warenbedarfes durch gleiche Warenzuteilungen gleichmässig gestaltete und damit der Reglementierung den Würdeschein der Gerechtigkeit verlieh. Diese Aufgabe hat die schweizerische Kriegswirtschaft in Bund, den Kantonen und den Gemeinden zweifellos in hohem Masse erfüllt. Wenn Land und Volk so gut durch die schweren Kriegsjahre hindurch gekommen sind, so danken sie es ausser der unbedingten Verteidigungsbereitschaft des wehrfähigen Volkes in erster Linie der kriegswirtschaftlichen Organisation und ihren Massnahmen.

In diesem Umstand liegt das Recht, wenn nicht gar die Pflicht begründet, zusammenfassend über die kriegswirtschaftliche Tätigkeit zu berichten, nachdem diese ihren Abschluss gefunden hat. Auch wenn das Meiste nur noch Reminiszenz ist, so berechtigt der gewaltige Aufwand an Mühe und Arbeit, die gerade auch in einer Stadt von der Grösse Zürichs (rund 332'000 Einwohner im Zeitpunkt der Schaffung und nahezu 50'000 Einwohner mehr im Zeitpunkt der Aufhebung der städtischen kriegswirtschaftlichen Organisation) geleistet werden musste, dass die zuständige kriegswirtschaftliche Amtsstelle abschliessend und zusammenfassend Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegt.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Zentralstelle für Kriegswirtschaft der Stadt Zürich ist ein Dokument der Notzeit. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass er von Interesse nicht nur für diejenigen sein wird, die diesen Zeitabschnitt selber intensiv erlebt haben, sondern auch für eine spätere Generation. Leider hat er nicht nur dokumentarischen Wert für die Vergangenheit, sondern will auch für später festhalten, in welcher Weise unter den gegebenen Verhältnissen am zweckmässigsten kriegswirtschaftliche Massnahmen durchgeführt und ein kommunaler kriegswirtschaftlicher Apparat geschaf-

fen werden. Ist doch die Aufforderung zur Vorbereitung einer neuen kriegswirtschaftlichen «Schattenorganisation» sozusagen, im gleichen Augenblick ergangen, da die alte Organisation glücklicherweise liquidiert werden konnte!

Der Bericht umfasst eine Zeitspanne von neun Jahren vom Frühjahr 1939, der Errichtung der ‚Zentralstelle für Kriegswirtschaft‘, bis Ende Juli 1948, der Auflösung dieser Amtsstelle. Vom ehemaligen Aufgabenbereich der ‚Zentralstelle für Kriegswirtschaft‘ sind gegenwärtig nur noch der Mieterschutz und die Mietzinskontrolle vollumfänglich in Kraft, bei der übrigen Preiskontrolle ist ein erheblicher Abbau vollzogen worden. Die Nachkriegshilfe wird ebenfalls mit dem 31. Dezember 1949 aufgehoben werden. Der vorliegende Bericht legt Rechenschaft über die Tätigkeit der städtischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft ab. Er beschränkt sich deshalb bewusst auf jene kriegswirtschaftlichen Gebiete, deren Bearbeitung der genannten Amtsstelle überbunden waren, also auf die zugehörigen Organisationsfragen, die Massnahmen der Rationierung von Lebensmitteln, Textilien, Schuhen, Seife, Brennstoffen, Futtermitteln, dann die Bewirtschaftungsmassnahmen wie die Vorratshaltung an Lebensmitteln und Brennstoffen, den landwirtschaftlichen Mehranbau, die Altstoff- und Abfallsammlungen, ausserdem soziale Massnahmen wie den Arbeitseinsatz, die Kriegsnothilfe, den Mieterschutz und die Preiskontrolle.

Die zusätzliche Verwaltungstätigkeit der Stadt Zürich wäre aber mit den genannten Stichworten nicht erschöpfend aufgezählt. Kriegswirtschaftlicher und sozialer Natur waren auch weitere Aufgaben, die von anderen bestehenden oder vorübergehend neu geschaffenen städtischen Amtsstellen durchgeführt worden sind und im vorliegenden Bericht keine Darstellung gefunden haben: Die Rationierung von Kochgas vom Frühjahr 1943 bis Frühjahr 1947 wurde durch die Verwaltungsabteilung der Industriellen Betriebe durchgeführt, ebenso die Einschränkungen im Verbrauch von elektrischem Strom. Beide Massnahmen verursachten teilweise erhebliche zusätzliche Personaleinstellungen. Die mit der verschärften Gasrationierung vorübergehend organisierte Gemeinschaftsverpfle-

gung, die im Jahre 1944 eine sehr rege und segensreiche Tätigkeit entfaltete, wurde von der Volksküche, die dem Wohlfahrtsamt unterstellt ist, übernommen. Für die Durchführung der Wehrmännerunterstützung und später des Lohn- und Verdienstauregleichs wurde ebenfalls eine besondere Dienstabteilung mit grossem Personalbestand geschaffen, die ursprünglich dem Polizeiamt, später dem Finanzamt angegliedert war. Zu erwähnen wäre schliesslich noch die ‚Zentralstelle für die Behebung von Kriegsschäden‘, das dem Finanzamt unterstellte Büro für Notwohnungen, das Anfang 1946 zu wirken begann, dann das Büro für Wohnbewilligungen (Polizeiamt) und die verschiedenartigen Probleme des Luftschutzes, die das Polizeiamt und das Bauamt II beschäftigten. Aber auch andere Ämter haben durch die kriegsbedingten Aufgaben der Stadtverwaltung teilweise erhebliche Mehrarbeit, die für eine grössere Öffentlichkeit kaum sichtbar war, übernehmen müssen, so zum Beispiel das Personalamt, die Einwohner- und Militärkontrolle und der Stadtärztliche Dienst.

Der vorliegende Bericht ist zum grösseren Teil von Fräulein Dr. K. Biske verfasst, die während der ganzen Kriegswirtschaft in der Leitung der Lebensmittelabteilung mitgearbeitet hat. Die Abschnitte über die Organisation der Kriegswirtschaft und den Mieterschutz stammen von Dr. K. Keller, Abteilungssekretär des Gesundheits- und Wirtschaftsamt; das Kapitel über den Arbeitseinsatz ist vom Vorsteher des Arbeitsamt, Dr. M. Gridazzi geschrieben worden. Bei der Redaktion des Berichtes ist darauf Bedacht genommen worden, alle Angaben durch kompetente Sachbearbeiter der ordentlichen oder kriegswirtschaftlichen Verwaltung überprüfen zu lassen. Wir schulden deshalb einer grossen Zahl von Persönlichkeiten, die im Dienste des Bundes, des Kantons oder der Stadt wichtige Funktionen ausübten oder heute noch ausüben, aufrichtigen Dank. Wir bitten zu verstehen, dass wir uns mit der Erstattung dieses anonymen Kollektivdankes bescheiden müssen. Danken möchte ich zum Schlusse noch meinen Kollegen des Stadtrates für ihr Verständnis bei der Durchführung der finanziell belastenden

Aufgaben. Herzlichen Dank verdient in besonderem Masse das gesamte Personal der ‚Zentralstelle für Kriegswirtschaft‘, das sich mit Eifer der häufig nervenbeanspruchenden und undankbaren Arbeit hingeeben und diese als Dienst an der Bevölkerung aufgefasst hat. Anerkennung gebührt auch dem Zürcher Volke, das in schwerer Zeit eine Einsicht in die Notwendigkeit persönlicher Einschränkungen, eine freiwillige Disziplin, eine Opferbereitschaft und einen Solidaritätswillen an den Tag gelegt hat, die zum Ruhmesblatt in der Geschichte der Stadt Zürich gehören.

Zürich, den 24. Dezember 1949

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lüthi', is centered on the page.

Vorstand des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|-----------------|-----|
| Vorwort | III |
| Zeittafel | XI |

Organisation der Kriegswirtschaft

| | |
|--|----|
| Die eidgenössische und kantonale Kriegswirtschaftsorganisation | 1 |
| Organisation der Kriegswirtschaft in der Stadt Zürich ... | 3 |
| Rückblick auf 10 Jahre Kriegswirtschaft 1939 bis 1948 | 17 |
| Personalfragen – Abbauprobleme | 28 |
| Die Öffentlichkeit in der Kriegswirtschaft..... | 35 |
| Die Finanzierung der Kriegswirtschaft in der Stadt Zürich | 43 |

Rationierungsmassnahmen

| | |
|--|-----|
| Lebensmittel | |
| Rationen..... | 49 |
| Verpflegung im Gastgewerbe | 60 |
| Allgemeine Durchführungsmassnahmen | 62 |
| Kartenausgabe – Abgestufte Rationierung..... | 65 |
| Grossbezüger | 88 |
| Textilien, Schuhe | |
| Rationen..... | 98 |
| Allgemeine Durchführungsmassnahmen | 100 |
| Ausgabe der Rationierungsausweise – Kontrolle des Handels | 102 |
| Fahrradbereifungen | 107 |
| Seife und Waschmittel | 110 |
| Brennstoffe | |
| Feste Brennstoffe – Raumheizung – Gewerbe – Handel | 115 |
| Flüssige Brennstoffe | 131 |
| Futtermittel | |
| Rationierte Futtermittel..... | 132 |
| Allgemeine Durchführungsmassnahmen | 134 |
| Zuteilungen für Pferde, Rindvieh, Schweine, Geflügel | 137 |

Bewirtschaftungs- und Sozialmassnahmen

| | |
|---|-----|
| Vorratshaltung an Lebensmitteln und Brennstoffen..... | 141 |
| Anbauwerk | |
| Gesetzliche Grundlagen | 151 |
| Überblick über die städtischen Massnahmen | 153 |
| Der landwirtschaftliche Mehranbau – Kriegsgärten..... | 158 |
| Das Pflanzwerk für wirtschaftl. Unternehmungen – Dörrbetriebe | 162 |
| Hauswirtschaftszentrale | 172 |
| Arbeitseinsatz | |
| Gesetzliche Grundlagen der Arbeitsdienstpflicht..... | 174 |
| Die Organisation des Arbeitseinsatzes in der Stadt Zürich | 177 |
| Bauten von nationalem Interesse – Landwirtschaft..... | 178 |
| Bewachungskompagnien, Arbeitsdetachemente | 186 |
| Altstoffe und Abfälle | |
| Umstellung auf die Kriegswirtschaft..... | 189 |
| Allgemeine Durchführungsmassnahmen | 192 |
| Die Altstoff- und Abfallsammlungen der Stadt Zürich | 195 |
| Sozialpolitik der Stadt Zürich | |
| Kriegsnothilfe..... | 209 |
| Interventionen für Teuerungsausgleich | 218 |
| Naturalaktionen mit Beteiligung von Bund und Kanton | 221 |
| Naturalaktionen aus stadteigenen Notvorräten | 229 |
| Mieterschutz | |
| Gesetzliche Grundlagen | 231 |
| Die stadtzürcherische Organisation – Die Praxis | 235 |
| Preiskontrolle | |
| Gesetzliche Grundlagen | 241 |
| Preis- und Tarifkontrolle – Marktkontrolle – Mietzinskontrolle . | 245 |
| <i>Kontrolle der Durchführung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften</i> | |
| Das eidgenössische Kriegswirtschaftsrecht | 259 |
| Ermittlung der kriegswirtschaftlichen Widerhandlungen | |
| Kontrollinstanzen – Die Widerhandlungen im Einzelnen | 262 |
| Kriegswirtschaftliche Bewilligungen | 271 |

Anhang: Tabellen zur Kriegswirtschaft der Stadt Zürich

Verzeichnis der Tabellen

| | | |
|----|---|-----|
| 1 | Übersicht der Lebensmittelrationierung 1939-1948..... | 2* |
| 2 | Lebensmittelrationen..... | 4* |
| 3 | Fettstoffzuteilungen | 10* |
| 4 | Zuckerstoffzuteilungen | 10* |
| 5 | Übersicht der Textilrationierung 1940-1945 | |
| | a) Die Textilkarten..... | 11* |
| | b) Bewertung der wichtigsten Bekleidungsartikel..... | 11* |
| 6 | Übersicht der Schuhrationierung 1940-1945 | |
| | a) Die Schuhkarten | 11* |
| | b) Bewertung der wichtigsten Schuhwaren | 11* |
| 7 | Übersicht der Rationierung von Fahrradbereifungen 1941-1946 | 12* |
| 8 | Übersicht der Seifenrationierung 1940-1947 | 12* |
| 9 | Seifenrationen | 12* |
| 10 | Übersicht der Brennstoffrationierung 1939-1948 | 13* |
| 11 | Die Brennstoffe nach Kohlenwert | 13* |
| 12 | Allgemeine Sparmassnahmen (Brennstoffe) | 13* |
| 13 | Brennstoffbezüge für Raumheizung und Gewerbe | 14* |
| 14 | Brennstoffzuteilungen in Prozenten des Basiskontingentes | 14* |
| 15 | Ergebnisse der Altstoff- und Abfallsammlungen 1940-1946 | 15* |
| 16 | Abrechnung der Altstoff- und Abfallsammlungen | 15* |
| 17 | Lohnausgaben für die Altstoff- und Abfallsammlungen ... | 15* |
| 18 | Bewilligte Mietzinserhöhungen für Wohnungen 1942-1948 | 16* |
| 19 | Ausgaben der Zentralstelle für Kriegswirtschaft 1939-1948 | 18* |
| 20 | Einnahmen der Zentralstelle für Kriegswirtschaft 1939-1948 | 22* |

Verzeichnis der Abbildungen

| | |
|--------------------------------|-------------------------|
| Lebensmittelrationierung | 50, 69, 73, 75 |
| Vorratshaltung | 149 |
| Anbauwerk | 157, 160, 164, 165, 170 |
| Altstoff- und Abfallverwertung | 196, 202, 203, 204, 205 |
| Naturalaktionen..... | 230 |
| Preiskontrolle | 240, 250, 251, 252 |

PHOTOS

ATP, Bodé, A. Bosshardt, P. Gugelmann, H. P. Klauser, Landesmuseum, Photopress, T. Vogel, Gebr. Welti, G.B. Welti (alle in Zürich); Leonhard von Matt, Buochs (Nidwalden).

ZEIT-TAFEL

Die kriegswirtschaftlichen Anordnungen beziehen sich – sofern sie nicht ausdrücklich als Massnahmen der Stadt oder des Kantons Zürich gekennzeichnet sind – auf eidgenössische Regelungen. Für die Einführung wurde das Datum des Inkrafttretens, für den Abbau der letzte Gültigkeitstag der kriegswirtschaftlichen Massnahmen eingesetzt.

Vom Jahre 1941 an wurden während der Wintermonate (mit Ausnahme der Wintermonate 1944/45) Einschränkungen in der Verwendung von Elektrizität für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Reklame- und Schaufensterbeleuchtung usw. angeordnet.

1938

- 12. März «Anschluss» Österreichs
- 20. Juli Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern
- 29. September Münchner Abkommen («peace for our time»)
- 27. Dezember Aufstellung einer eidgenössischen kriegswirtschaftlichen Organisation (Bundesrat Obrecht)

1939

- 15. März Einmarsch der deutschen Truppen in die Tschecho-Slowakei
- 5. April Aufruf des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zur Anlegung von privaten Haushaltungsvorräten
- 10. Mai Errichtung der Zentralstelle für Kriegswirtschaft der Stadt
- 23. August Deutsch-russischer Nichtangriffspakt [Zürich]
- 26. „ Erste schweizerische Teilmobilmachung von Grenztruppen
- 28. „ Beschränkung der Ausfuhr von Lebensmitteln, technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten
- 29. „ Lebensmittelbezugssperre bis 29. Oktober (Vorbereitung der Rationierung)
- 29. „ Vorläufige Rationierung der flüssigen Kraft- und Brennstoffe
- 30. „ Bundesbeschluss über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität (dieser «Vollmachtenbeschluss» bildete die gesetzliche Grundlage für die Kriegswirtschaft)
- August Anlegung von Lebensmittel-Notvorräten durch die Stadt
- „ Zürcher Lebenskostenindex = 100 [Zürich]

| | |
|--------------|--|
| 1. September | Ausbruch des zweiten Weltkrieges (Einfall der deutschen Truppen in Polen) |
| 1./2. Sept. | Erste schweizerische Generalmobilmachung |
| 3. „ | England und Frankreich erklären Hitler den Krieg |
| 4. „ | Inkraftsetzung der am 27.12.1938 aufgestellten kriegswirtschaftlichen Organisation des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes |
| 4. „ | «Relativer Preisstopp» (Erhöhung von Tarifen, Waren- und Mietpreisen nur mit kriegswirtschaftlicher Bewilligung) |
| 4. „ | Verordnung des Bundesrates über die Arbeitsdienstpflicht |
| 30. Oktober | Lebensmittelrationierung: Zucker, Mehl, Griess, Hafer, Gerste, Mais, Teigwaren, Reis, Hülsenfrüchte, Speisefette |
| 1. November | Rationierung der festen Brennstoffe [und Speiseöle] |
| 15. „ | Kohlenrationierung im Kanton Zürich |
| 16. „ | Endgültige Rationierung der flüssigen Kraft- u. Brennstoffe |
| Dezember | Zürcher Lebenskostenindex = 103 |

1940

| | |
|--------------|---|
| 1. Januar | Bundesratsbeschluss über Lohnersatzordnung (Lohnausfallentschädigungen an Wehrmänner) |
| 10. Mai | Beginn der deutschen Offensive gegen Frankreich, Luxemburg, Belgien und Holland |
| 11. „ | Zweite schweizerische Generalmobilmachung |
| 10. Juni | Kriegserklärung Italiens an Frankreich |
| 21./24. Juni | Waffenstillstandsverträge zwischen Frankreich, Deutschland und Italien. Die Schweiz von den Achsenmächten vollständig umschlossen. |
| 1. Juli | Verbot warmer Speisen im Gastgewerbe nach 21 Uhr |
| 10. „ | Verkaufsverbot für frisches Brot |
| Juli | Anlegung von Brennholz-Notvorräten durch die Stadt Zürich |
| 10. Oktober | Bundesratsbeschluss über die Ausdehnung des Ackerbaues («Plan Wahlen») |
| 21. „ | Rationierung von tierischen Fetten, Butter u. Rahm (Rahmzuteilung nur an Kranke) |
| 24. „ | Beginn der Altstoff- und Abfallsammlungen in Zürich |
| 1. November | Einführung der Kinder-Lebensmittelkarte |
| 7. „ | Anordnung des «Verdunkelungsdauerzustandes» |
| 25. „ | Rationierung von Textilien und Schuhen |
| 1. Dezember | Rationierung der Seife und der Waschmittel |
| 22. „ | Bombenabwürfe auf Zürich (Industriequartier, Wipkingen, Höngg): 1 Tote, 11 Verletzte; 2 Gebäude zerstört, 98 Gebäude leicht und Bahnviadukt schwer beschädigt |
| Dezember | Zürcher Lebenskostenindex = 116 |

1941

| | |
|--------------|--|
| 9. Januar | Verbot von Ausverkäufen |
| 14. » | Sparmaßnahmen im Gastgewerbe (Fettstoffe und Zucker; Vereinfachung der Menüs) |
| 10. Februar | Rationierung der Fahrradbereifungen |
| 1. April | Mahlzeitencoupons für Restaurantverpflegung |
| 5. » | «Bewilligungspflicht» für die Eröffnung von Betrieben |
| 1. Mai | Fahrverbot für Personenwagen |
| 16. » | Einführung der fleischlosen Tage |
| 7. Juni | Rationierung von Kaffee, Tee, Kakao |
| 22. » | Einfall der deutschen Truppen in Rußland |
| 3. August | Verbot von Stoffservietten im Gastgewerbe |
| 3. September | Rationierung von Käse |
| 1. Oktober | Einführung der Kriegsnothilfe in der Stadt Zürich |
| 20. » | Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot (Ermächtigung zur Beschränkung des Kündigungsrechts und der Freizügigkeit) |
| 1. November | Bundesratsbeschluß über Beitragsleistung des Bundes an Notstandsaktionen für die minderbemittelte Bevölkerung |
| 27. » | Rationierung von Nahrungsmitteln und Kindermehlen |
| 6. Dezember | Rationierung von Eiern |
| 7. » | Japanischer Angriff auf Pearl Harbour |
| 11. » | Kriegserklärung der Achsenmächte an die USA |
| 18. » | Beschränkung des Kündigungsrechts für Wohnungen mit 1 bis 3 Zimmern in der Stadt Zürich |
| Dezember | Zürcher Lebenskostenindex = 133 |

1942

| | |
|--------------|--|
| 1. Januar | Milchrationierung der Stadt Zürich (bis 31. Oktober) |
| 8. » | Zementrationierung |
| 8. » | Beschränkung der Freizügigkeit im Kanton Zürich (Ermächtigung an die Gemeinden, Zuzüger die Niederlassung oder den Aufenthalt zu verweigern) |
| 18. Februar | Volkstuchaktion |
| 3. März | Fleischrationierung |
| 6. » | Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich über die Anlegung von Brennholz-Pflichtlagern |
| 8. » | Kontingentierung von Kochgas |
| 20. Mai | Rationierung der Konfitüre |
| 1. Juli | Einführung der abgestuften Rationierung |
| 1. » | Rationierung der Futtermittel |
| 14./15. Okt. | Maßnahmen gegen das Hamstern von Brot in der Stadt Zürich |
| 16. Oktober | Brotrationierung |

- 1. November Milchrationierung
- 8. » Landung amerikan. und britischer Streitkräfte in Nordafrika
- Dezember Zürcher Lebenskostenindex = 143

1943

- 30. Januar Kapitulation der deutschen Stalingradarmee
- 1. März Papierkontingentierung (u. a. Zeitungspapier)
- 10. Juni Rationierung der Schokolade
- 10. Juli Landung britischer, amerikanischer und kanadischer Truppen in Sizilien
- 1. August Einführung der B-Karte (keine Fleisch-, dafür größere Brot-, Milch- und Käseration)
- 3. September Landung britischer Truppen in Kalabrien – Waffenstillstand zwischen Italien und den Alliierten
- Dezember Zürcher Lebenskostenindex = 148

1944

- 1. Februar Bundesratsbeschluß über Aufschub von Umzugsterminen
- 1. April Bombardierung der Stadt Schaffhausen
- 1. Mai Butterverbilligungsgutscheine für Minderbemittelte (in der Stadt Zürich ab 1. Juni)
- 6. Juni Invasion der alliierten Truppen in der Normandie («D-Tag»)
- 12. September Aufhebung der Verdunkelung
- 1. Oktober Brennstoffverbilligungsaktion im Kanton Zürich
- Dezember Zürcher Lebenskostenindex = 150

1945

- Anfang März Rationierung von Kochgas; Abgabe von Gemeinschaftsuppe in Zürich (bis November)
- 1. März Schuhverbilligungsaktion
- 4. März Bombenabwurf auf Zürich: in der Nähe des Strickhofes 5 Tote u. 12 Verletzte, 3 Häuser zerstört u. 20 schwer beschädigt
- 8. Mai Kriegsende in Europa (bedingungslose Kapitulation der deutschen Streitkräfte)
- 6. August Abwurf der ersten Atombombe (Hiroshima)
- 14. » Waffenstreckung der japanischen Streitkräfte
- 20. » Aufhebung des schweizerischen Aktivdienstes
- 14. Oktober Aufhebung der Textiltrationierung
- 14. » » der Rationierung von Kaffee, Tee, Kakao, Nahrungsmitteln, des Verkaufsverbotes für frisches Brot und der fleischlosen Tage in privaten Haushaltungen

| | |
|--------------|---|
| Oktober | Liquidation der Lebensmittel-Notvorräte der Stadt Zürich |
| 11. November | Aufhebung der Schuhrationierung [bis Mai 1946] |
| 11. » | » der Rationierung von Hülsenfrüchten und der Sparvorschriften im Gastgewerbe |
| 14. » | » des Fahrverbotes für Personenwagen |
| Dezember | Zürcher Lebenskostenindex = 149 |

1946

| | |
|--------------|--|
| 28. Februar | Aufhebung der Eierrationierung [stoffe] |
| 28. » | » der Rationierung der flüssigen Kraft- u. Brenn- |
| 30. April | » der Zementrationierung [bemittelte] |
| 30. » | Abschaffung der Butterverbilligungsgutscheine für Minder- |
| 30. » | Einstellung der Altstoff- und Abfallsammlungen in Zürich |
| 12. Mai | Aufhebung der Schokoladerationierung |
| 14. » | » der kriegswirtschaftlichen « Bewilligungspflicht » für die Eröffnung von Betrieben |
| 30. » | » der Papierkontingentierung |
| 31. Oktober | » der Futtermittelrationierung |
| 30. November | » der Arbeitsdienstpflicht |
| 31. Dezember | » des Verbotes von Ausverkäufen |
| 31. » | Einstellung der Brennstoff- und Schuhverbilligungsaktionen |
| Dezember | Zürcher Lebenskostenindex = 154 |

1947

| | |
|---------------|---|
| 24. Januar | Einstellung der Volkstuchaktion |
| 30. April | Aufhebung der Kochgasrationierung |
| 13. Mai | » der Rationierung von Fahrradbereifungen |
| 15. » | » des Verbotes warmer Speisen im Gastgewerbe nach 21 Uhr |
| 31. » | » des Verbotes von Stoffservietten im Gastgewerbe |
| 20. Juni | » der Rationierung von Olivenöl [seife] |
| 30. » | » der Rationierung v. Seife, Seifenflocken, Schmier- |
| 1. Juli | Lockerung von Ausfuhrbeschränkungen (private Liebesgabensendungen, Reiseproviant) |
| 14. » | Aufhebung der Konfitürerationierung |
| 31. » | » der Rationierung von Hafer, Gerste, Kindermehlen, Mais; Abschaffung der B-Karte |
| 15. September | » der fleischlosen Tage im Gastgewerbe und der Rationierung von Fleisch und tierischen Fetten |
| 13. November | Abschaffung des Mahlzeitencoupons |
| 30. » | » der Zusatz-Lebensmittelkarte |
| 31. Dezember | Einstellung der Kriegsnothilfe |
| Dezember | Zürcher Lebenskostenindex = 161 |

1. Januar Einführung der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung
(Übertragung der Aufgaben der Wehrmanns-Ausgleichs-
kassen auf die AHV)
3. Februar Aufhebung der Rationierung von Zucker, Milch, Butter,
29. » » der Rationierung von Margarine [Käse, Rahm
31. März » der Rationierung von Brot und Teigwaren
31. » » der Kohlenrationierung
30. Juni Endgültige Aufhebung der Lebensmittelrationierung: Mehl,
Speiseöl, Speisefett und Reis
31. Juli Auflösung der Zentralstelle für Kriegswirtschaft der Stadt
Dezember Zürcher Lebenskostenindex = 163 [Zürich
-

Organisation der Kriegswirtschaft

I. Die eidgenössische und kantonale Kriegswirtschaftsorganisation

Im Unterschied zu 1914 hat der Ausbruch des Krieges im September 1939 die Schweiz in wirtschaftlicher Hinsicht nicht unvorbereitet getroffen. Einerseits waren umfangreiche Massnahmen auf dem Gebiete der Vorrathaltung von Lebensmitteln und Rohstoffen und die Umstellung der Landwirtschaft auf vermehrten Ackerbau bereits in Durchführung begriffen, anderseits stand die *kriegswirtschaftliche Organisation des Bundes* in ihren Hauptzügen bereit. Es ist das Verdienst von Bundesrat Obrecht gewesen, aus der Erkenntnis der grossen Gefahren einer blossen Improvisation der Kriegswirtschaft schon in Friedenszeiten eine kriegswirtschaftliche Organisation bereit gestellt zu haben. Im Dezember 1938 war die Vorbereitung der Organisation abgeschlossen; sie stand gewissermassen im Schatten der kommenden Ereignisse zur Übernahme ihrer Aufgaben auf Pikett. Die leitenden Personen waren bezeichnet, aber in Friedenszeiten noch nicht in ihr Amt eingesetzt. Soweit ihre Funktionen im Rahmen der Kriegswirtschaft mit denen in der Friedenswirtschaft übereinstimmten, wurden Chefbeamte der Bundesverwaltung herangezogen, im Übrigen aber waren Persönlichkeiten aus der Privatwirtschaft, den Wirtschaftsverbänden und Behörden für die Leitung der einzelnen Amtsstellen vorgesehen. Dieses kriegswirtschaftliche Milizsystem hatte den grossen Vorteil der Beweglichkeit, dass eine Organisation zur Verfügung stand, die den Bund in der Friedenszeit in keiner Weise, weder administrativ noch finanziell, belastete und mit der Beendigung der kriegswirtschaftlichen Aufgaben leichter abzubauen war.

Die kriegswirtschaftliche Organisation des Bundes war eine Zusammenfassung des für die eigentlichen kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse neu geschaffenen Verwaltungsapparates und der sachlich in Frage kommenden bereits bestehenden Verwaltung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und einiger Verwaltungszweige anderer Departemente. Die neuen Aufgaben waren verteilt auf folgende kriegswirtschaftliche Ämter: Generalsekretariat, Kriegsernährungsamt, Kriegs-Industrie-

und -Arbeitsamt, Kriegstransportamt, Handelsabteilung und Kriegsfürsorgeamt. Diese gliederten sich nach Bedürfnis in eine grosse Zahl von besonderen und im Hinblick auf Bedeutung und Grösse sehr unterschiedliche Sektionen. Im Sinne einer Koordination der kriegswirtschaftlichen Organe ist eine Kommission für Kriegswirtschaft gebildet worden, in der ausser den Chefs der sechs Kriegswirtschaftsämter noch einige weitere leitende Persönlichkeiten der Kriegswirtschaftsorganisation sass. Sie wurde präsiert vom Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes als dem obersten Chef der Kriegswirtschaft.

Im *Kanton Zürich* hat der Regierungsrat kurz vor der Mobilmachung die Schaffung einer kriegswirtschaftlichen Organisation beschlossen, als deren Vollzugsorgan die Volkswirtschaftsdirektion, beziehungsweise das neu errichtete Kriegswirtschaftsamt bezeichnet wurde. Seine Aufgabe war, die vom Bund angeordneten und von den zuständigen kantonalen Behörden beschlossenen Massnahmen auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft durchzuführen. Als beratende Körperschaft wurde der Kriegswirtschaftsrat, bestehend aus einem Produktionsausschuss und einem Verteilungsausschuss, eingesetzt. Die Stadtverwaltung Zürich war im Kriegswirtschaftsrat durch den Chef der städtischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft unmittelbar vertreten. Das Kantonale Kriegswirtschaftsamt gliederte sich in eine Reihe von Abteilungen nach Massgabe der kriegswirtschaftlich zu bearbeitenden Sachgebiete. Wie der Bund und die Stadt Zürich musste auch der Kanton in den ersten Jahren die kriegswirtschaftliche Verwaltung ständig erweitern. Ihr Personalbestand erreichte im Jahre 1943 mit 163 Angestellten ihren Höhepunkt.

Dem bundesstaatlichen Aufbau unseres Staatswesens entsprechend fehlten dem Bund auch in kriegswirtschaftlicher Hinsicht im Allgemeinen die vollziehenden Organe. Der kriegswirtschaftliche Vollzugsapparat war kantonal und kommunal. So vorteilhaft das für den Bund in finanzieller Hinsicht war, so nachteilig war es sehr häufig für die einheitliche und rasche Durchführung der eidgenössischen kriegswirtschaftlichen Gebote im ganzen Lande. Die kriegswirtschaftliche Lenkung ist ihrer Natur nach ausgesprochen zentralistisch, während unser Staatswesen föderalistisch aufgebaut ist. Die kriegswirtschaftliche Norm des Bundes erfuhr auf ihrem Wege von Bern über den Kanton zur Gemeinde derartige Differenzierungen, dass in vielen Fällen diese Norm gar nicht mehr erkennbar war! Es

entstanden oft Vollzugsungleichheiten und Verzerrungen von Bundes Vorschriften, die bei jenen Kantonen und Gemeinden, die die Wegleitungen des Bundes ernst nahmen, berechtigten Anstoss erregten. Zu diesen gehörten bekanntlich Stadt und Kanton Zürich! Der Vorwurf, die Bundes Vorschriften würden in Zürich zu 120 Prozent angewendet, damit in gewissen Gemeinden jenseits der Saane sie nur halb beobachtet werden müssten, war deshalb häufig und nicht immer nur humorvoll gemeint.

Die kriegswirtschaftliche Zielsetzung – Feststellung der Versorgungslage und der Produktionskapazität, Ausarbeitung eines Gesamtplanes der nationalen Wirtschaft – konnte nur vom Bund ausgehen; desgleichen auch die kriegswirtschaftliche Rechtsetzung und die Befehlserteilung zur Durchführung aller kriegswirtschaftlichen Massnahmen durch Produzenten, Händler und Verbraucher.

Dem Kanton kam weder wirtschaftliche Planung noch in der Regel Aufstellung von rechtlichen Normen und von Verwaltungsvorschriften zu. Ihm stand in erster Linie die Befehlsweitergabe, die Übermittlung der Weisungen des Bundes an die Gemeinden und die Überwachung der Ausführung durch diese zu. Die Hauptlast des kriegswirtschaftlichen Vollzuges lag auf der Gemeinde. Sie hat den unmittelbaren Kontakt mit der Bevölkerung; sie ist die Urzelle des staatlichen Zusammenlebens.

Wenn auch die Gemeindeverwaltung praktisch kriegswirtschaftliches Vollzugsorgan des Bundes war, so war sie doch in keiner Weise der kriegswirtschaftlichen Bundesverwaltung unterstellt. Im Rahmen des Gesetzes untersteht sie der Willensbildung der Gemeindeversammlung oder des Stadtparlamentes. Dadurch wurde zweifellos die einheitliche Durchsetzung der Bundesvorschriften im ganzen Lande noch schwieriger.

II. Aufgabe und Organisation der Kriegswirtschaft in der Stadt Zürich

1. Die Aufgabe

Die vom Bunde getroffenen kriegswirtschaftlichen Massnahmen wurden, wie erwähnt, durch das Prisma des kantonalen und kommunalen Vollzugsapparates gebrochen. Zwar griffen die Bundesinstanzen, um unerwünschte, durch eine verfrühte Veröffentlichung ausgelöste Reaktionen zu vereiteln, vielfach zur direkten überraschenden Orientierung der Öff-

fentlichkeit durch Radio und Presse. Auf diese Weise wurde beispielsweise die der Fleischrationierung vorangegangene Abgabe- und Bezugssperre von Fleischwaren, die von Sonntag, den 1. März 1942 morgens, bis Dienstag, den 3. März 1942, mittags 2 Uhr, dauerte, angekündigt. In gleicher Art wurde die siebentägige Bezugssperre für Kaffee, Tee und Kakao am Morgen des 31. Mai 1941, einem Samstag, bekanntgegeben. Damit aber war nur erreicht, dass ein allfälliger kriegswirtschaftlicher Sünder nicht zur Ausrede der Unkenntnis der Vorschriften Zuflucht nehmen konnte. Die praktische Durchführung der Massnahmen – Tempo, Intensität – blieb auch hier den Gemeindeorganen überlassen. Sie waren es, die im unmittelbaren Kontakt mit dem Geschäftsinhaber und dem Konsumenten standen und dafür zu sorgen hatten, dass den Intentionen der kriegswirtschaftlichen Kommandostelle entsprochen wurde. Die Wirksamkeit der kriegswirtschaftlichen Anordnungen war mithin weitgehend vom Lokalkolorit des Vollzugsapparates beeinflusst. Die Lenkungsinstanzen mussten dies bei der Wahl ihrer Massnahmen mit in Rechnung stellen. So ergab sich denn nicht zuletzt aus solchen Erwägungen heraus das Bestreben, in einzelnen Materien die Erlasse viel einlässlicher zu gestalten als in andern.

Beim Mehranbau konnte man sich auf die grundlegenden Richtlinien beschränken und den nähern Vollzug den Kantonen und den Gemeinden überlassen. Eine Unzahl von ausserordentlich einlässlichen Bestimmungen hingegen sollte den Auftrieb der Lebenshaltungskosten bremsen. So umfassen allein die vom 22. Juni 1946 datierten Richtlinien der Eidgenössischen Preiskontrollstelle an die kantonalen Mietpreiskontrollstellen – die Vorschriften waren allzu lange im Dunkel der strengen Vertraulichkeit gehalten worden – 95 Ziffern, beinahe doppelt so viele wie die Zahl der Artikel, die das Obligationenrecht für die Regelung der Miete und der Pacht benötigt! Durch diese minutiöse Reglementierung wollte man dem Mieter in Sitten in gleicher Weise wie dem Mieter in der Stadt Zürich Schutz vor einer ungerechtfertigten Mietzinserhöhung gewähren. Neben die mehr allgemeine oder detailliertere Fassung der Bundeserlasse trat eine bunte Skala von Delegationen, sowohl für die Rechtssetzung wie den Vollzug, wobei für den Vollzug auch Organisationen der privaten Wirtschaft herangezogen wurden. Wo der Mangel an Gütern besonders gross war, schien eine Delegation im Vollzug wenig ratsam.

Ja es gab sogar Materien, bei denen man auf den kantonalen und kommunalen Vollzugsapparat überhaupt verzichtete. Beispielsweise nahm die Carbo, die Schweizerische Zentralstelle für Kohlenversorgung, die Zuteilungen an den Kohlendetailhandel selbst vor. Zeitweise waren Zuteilungsinstanz für besondere Militärartikel, wie Ausgangsschuhe, Reitstiefel, Gamaschen und dergleichen, die Textil- und Lederkontrolle der Armee und die Eidgenössische Schuhkontrolle. Die Sektion für Textilien des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes bediente vom Sommer 1941 an nicht nur die PTT und die SBB, sondern auch das Gastgewerbe der Schweiz.

Durch die Art der kriegswirtschaftlichen Gesetzgebung (allgemeine oder detaillierte Vorschriften) und durch das fein verästelte System von Delegationen war der Lebensbereich der Gemeinde als Vollzugsorgan hundertfach abgegrenzt. Im Allgemeinen fand die Gemeinde in dieser Eigenschaft kein weitgezogenes Betätigungsfeld vor sich. Man betrachtete sie mehr als den kriegswirtschaftlichen Testamentsvollstrecker. Für die Grossstadt wirkte sich dies – es mag paradox klingen – eher günstig aus, da mit der Beschränkung der Vollzugsfreiheit vielfach die Möglichkeit einer gleichmässigeren Behandlung der Einzelfälle in Stadt und Land einhergeht, und damit der Vorwurf der Ungleichheit im Keime erstickt werden kann. Andererseits riefen natürlich die grösseren Verhältnisse in der Stadt nach Sonderlösungen auf bestimmten Gebieten. So wurde die Vornahme der Zuteilungen an die Grossbezügerbetriebe in den Städten Zürich und Winterthur den Gemeinderationierungsämtern delegiert, während sie für das übrige Kantonsgebiet das Kantonale Kriegswirtschaftsamt besorgte. Desgleichen erhielten Zürich und Winterthur die Befugnis, in bestimmten Fällen die Mietzinsfestsetzungen erstinstanzlich vorzunehmen; die Landgemeinden waren oft froh, dass ihnen der Kanton den heiklen Zwist zwischen Vermieter und Mieter abnahm.

Mit der ständig wachsenden Bedeutung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat der Staat seinen Aufgabenkreis in den vergangenen Jahrzehnten erheblich erweitert. Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde ist entsprechend grösser geworden und die Gemeindeautonomie kleiner. Während des Krieges hat diese Entwicklung eine ungeheure Beschleunigung erfahren: die Gemeindeautonomie ist im Kurse rapid gesunken! So wurde beispielsweise die Förderung des Mehranbaues für die nicht landwirt-

schaftliche Bevölkerung den Gemeinden zur Pflicht gemacht. Immerhin blieb hier der Gemeinde ein so weiter Spielraum, dass der Unterschied gegenüber einer auf der Gemeindeautonomie fussenden Aufgabe sehr gering und mehr formaler Natur war. Auch manche sozialpolitische Aufgabe blieb vor dem Zugriff von Bund und Kanton nicht verschont. Zwar waren gerade die Städte und vorab Zürich die Initianten einer weitsichtigen Sozialpolitik. Hintendrein billigten Kanton und Bund die getroffenen Massnahmen durch Gewährung von Beiträgen, machten aber die Beiträge von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig, so dass über diesen Umweg die Gemeindeautonomie praktisch beschnitten wurde. So blieb denn für die Autonomie der Gemeinden fast nur die kriegswirtschaftliche Organisation übrig, die sie meistens nach ihrem Gutdünken ausgestalten konnten. Die eigensten Leistungen der Stadt Zürich in der Kriegswirtschaft sind naturgemäss auf jenen Gebieten entstanden, wo sie nahezu autonom vorgehen konnte: in der Anlegung von Vorräten, in der Errichtung eines eigenen, den anbaupflichtigen wirtschaftlichen Unternehmungen zur Verfügung gestellten Pflanzwerkes, in der Schaffung einer grosszügigen Kriegsnothilfe für die wirtschaftlich schwächere Bevölkerung und in der Bildung eines zweckmässigen kriegswirtschaftlichen Apparates.

2. Die Organisation

1938, im Bunde, wurden auch in der Stadt Zürich rechtzeitig die Vorbereitungen getroffen, um im Falle eines Kriegsausbruches nicht improvisieren zu müssen. Auf die Initiative des damaligen Vorstehers des Arbeitsamtes, *Dr. Willy Spühler*, beauftragte der Stadtrat am 17. September 1938 den Vorstand des Gesundheitsamtes, Stadtrat *Dr. Robert Kunz*, zur Abklärung der allenfalls vorzukehrenden Massnahmen der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge die notwendigen Untersuchungen unter Fühlungnahme mit den massgebenden Behörden und den Kreisen der privaten Wirtschaft vorzunehmen und darüber dem Stadtrate zu berichten. Die Abklärungen führten am 10. Mai 1939 zur Schaffung einer dem Gesundheitsamt unterstellten *Zentralstelle für Kriegswirtschaft*, deren Leitung *Dr. W. Spühler* unter Beibehaltung seiner bisherigen Funktionen übertragen wurde. Gleichzeitig richtete der Stadtrat im «Tagblatt der Stadt Zürich» an die Bevölkerung folgende Bekanntmachung:

Anlegung von Lebensmittelvorräten

Das Eidgenössische Kriegswirtschaftsdepartement hat in den letzten Tagen allen Haushaltungsvorständen und Verpflegungsstätten die Aufforderung zugehen lassen, sich einen für den normalen Bedarf von etwa zwei Monaten genügenden Vorrat an Lebensmitteln anzulegen. Der Stadtrat macht ausdrücklich auf diese Pflicht aufmerksam und fordert die Hausfrauen und sonstigen Personen, die für den täglichen Unterhalt anderer zu sorgen haben, auf, die Behörden in ihren Bestrebungen zur Sicherung der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung zu unterstützen durch Einlagerung von Vorräten schon in ruhigen Zeiten.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat in seinem Aufruf angeordnet: «Unbemittelte, die weder aus eigener Kraft noch mit fremder Hilfe diese Anschaffungen machen können, sollen sich sofort -sofern die Ortsbehörden keine anderen Anordnungen treffen, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Aufrufes – bei der dafür bezeichneten Gemeindebehörde anmelden.»

Als bedürftige, von der Pflicht Vorratshaltung entbundene Familien und Einzelpersonen gelten in der Stadt Zürich nur die Personen, die der Beitragsgruppe I der obligatorischen Krankenpflegeversicherung angehören, das heisst Einzelpersonen mit einem Einkommen bis zu 3'000 Franken, Familien ohne Kinder mit einem Einkommen bis zu 1'600 Franken, Familien mit einem Kind mit einem Einkommen bis zu 3'000 Franken; für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 400 Franken. Eine besondere Anmeldung dieser minderbemittelten Personen, deren Einkommen die vorstehenden Beträge nicht übersteigt, ist nicht erforderlich. Der Stadtrat wird dafür Sorge tragen, dass für den normalen Bedarf von etwa zwei Monaten ein genügender Vorrat an den im Aufruf des Volkswirtschaftsdepartementes aufgezählten Lebensmitteln vorhanden sein wird, so dass die genannten minderbemittelten Personen auch während der Zeit der Verkaufssperre auf Grund von besonderen Ausweiskarten sich gegen die übliche Bezahlung mit diesen Lebensmitteln versehen können.

Die ersten Massnahmen des Chefs der Zentralstelle für Kriegswirtschaft bestanden in der Aufnahme von Vertragsunterhandlungen mit den Firmen Konsumverein Zürich, Lebensmittelverein Zürich, Aktiengesellschaft Migros, W. Simon, Konsum Denner & Co., Baer- Pfister & Co., Kaufhausgenossenschaft, Usego und der Schweizerischen Handelsgesellschaft über die *Anlegung zusätzlicher Lebensmittelvorräte*. Nachdem die Besprechungen zur Abklärung der von Nationalrat G. Duttweiler gemachten

Vorschläge auf Lebensmitteleinlagerung in Unterwassertanks hatten unterbrochen werden müssen, konnten die Verträge noch rechtzeitig unter Dach gebracht werden. Ferner befasste sich die neue Dienstabteilung mit den Vorbereitungsarbeiten für die Sicherung des Arbeitseinsatzes im Mobilmachungsfall.

Als sich die Lage in der zweiten Hälfte des Monats August 1939 zuspitzte, setzten Angsteinkäufe des Publikums ein. Am 28. August, abends 8 Uhr, wurde durch das Radio die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes bekanntgegeben, dass mit Wirkung ab 29. August die *Bezugssperre* für eine Reihe von wichtigen Lebensmitteln verhängt werde. Die *blauen Karten*, mit denen die Personen der Beitragsgruppe I der obligatorischen Krankenpflegeversicherung diese Lebensmittel auch während der Bezugssperre beziehen konnten, waren am 28. August in den Besitz der Stadt gelangt und wurden im Eiltempo von einigen Dutzend Hilfskräften der Schreibstube für Stellenlose und des Kaufmännischen Arbeitsdienstes beschriftet und an 13 Verteilungsstellen dezentralisiert den Berechtigten in den verschiedenen Quartieren abgegeben. Am 29. August gab die Zentralstelle unter Mithilfe von Pfadfindern und Pfadfinderinnen sämtlichen Ladengeschäften durch Rundschreiben die der Verkaufssperre unterliegenden Artikel bekannt und teilte ihnen am 2. September durch ein zweites Rundschreiben neben weiteren Massnahmen mit, dass inskünftig die Bekanntmachungen nur noch im «Tagblatt der Stadt Zürich» publiziert würden.

Gleichzeitig mit der Durchführung der ersten kriegswirtschaftlichen Massnahmen baute die Zentralstelle im Laufe der Mobilisation ihre Organisation auf. Zunächst waren für die *Lebensmittelabteilung*, die sich mit den Massnahmen der Lebensmittelrationierung zu befassen hatte, Räumlichkeiten zu beschaffen, da diejenigen im Arbeitsamt wohl für die Vorarbeiten genügt hatten, aber den zu erwartenden Andrang – in der Folge stieg die durchschnittliche Besucherzahl auf 2'000 Personen im Tag – nicht bewältigen konnten. Es gelang, im zweiten und dritten Stock des Amtshauses I, des alten Waisenhauses der Stadt, die nötigen Büroräume herzurichten. Die am gleichen Ort untergebrachte *Brennstoffabteilung* hatte für die Ausführung der Rationierungsmassnahmen für flüssige und feste Brennstoffe zu sorgen. Da die Weisungen des Bundes über die Kohlenrationierung ziemlich spät erfolgten und in den Hochbetrieb der Vorbereitung der Lebens-

mittelrationierung fielen, wurde auf Ersuchen der Zentralstelle und mit Unterstützung durch das Kantonale Kriegswirtschaftsamt die endgültige Kohlenrationierung für den Kanton Zürich auf den 15. November hinausgeschoben. Die ersten Massnahmen der Brennstoffabteilung bestanden in einer Erhebung über die Vorräte und den Jahresverbrauch an Holz und Kohle in der Stadt.

Im Hause des Arbeitsamtes konnten der Arbeitseinsatz und die Preiskontrolle belassen werden. Eines der wichtigsten Probleme im Falle einer allgemeinen Mobilmachung ist die Sicherstellung der für die lebenswichtigen Betriebe benötigten Arbeitskräfte. Als erste Aufgabe nahm die *Arbeitseinsatzteile* die in der Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 1939 über die Organisation des Arbeitseinsatzes für den Fall einer Mobilmachung vorgesehene Ermittlung der lebenswichtigen Betriebe an Hand. Die geplante Erhebung zur Feststellung des unumgänglichen Bedarfes und der für den Arbeitseinsatz zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte in den lebenswichtigen Betrieben konnte wegen der Mobilmachung nicht durchgeführt werden. Man musste sich darauf beschränken, für eine grosse Zahl von Betrieben, besonders für Grossbetriebe der Industrie und des Handels, in grossen Zügen eine Bereinigung zu erzielen. Die *Preiskontrollstelle* kontrollierte in Zusammenarbeit mit dem städtischen Gewerbepolizeikommissariat, dem nach der Abwertung im Jahre 1936 die Handhabung der damals verfügbaren Preiskontrolle übertragen worden war, namentlich die nach dem Preisstopp des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 in der Stadt Zürich geforderten Preise der rationierten Nahrungsmittel und der Waren für den täglichen Bedarf: sie erliess auch von Fall zu Fall die nötigen Bekanntmachungen über die Verfügungen der eidgenössischen und kantonalen Preiskontrollstellen, soweit sie für die breiten Konsumentenschichten und den Detailhandel wichtig waren.

Mit den vier, je von einem Abteilungsleiter geführten Abteilungen – Lebensmittelabteilung, Brennstoffabteilung, Arbeitseinsatzstelle, Preiskontrollstelle – hatte der Chef der Zentralstelle für Kriegswirtschaft den Rohbau für die kriegswirtschaftliche Organisation der Stadt Zürich geschaffen. Aus einer Dienstabteilung, die Ende 1939 86 Angestellte umfasste, sollte später ein Verwaltungsapparat werden, der zur Zeit seiner höchsten Entfaltung – Ende 1944 – über 686 Funktionäre verfügte, also den Personalbestand einer Grossbank erreichte.

Das Personal der Zentralstelle für Kriegswirtschaft auf Jahresende 1939-1947

| Abteilung | 1939 | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 |
|----------------------------------|------------------|------------|---------------|------------|------------|------------|------------|-----------------|------------|
| Geschäftsleitung | - | - | 1 | 3 | 6 | 6 | 6 | 3 | 1 |
| Lebensmittelabteilung | ¹⁾ 61 | 115 | 139 | 294 | 322 | 335 | 298 | 227 | 203 |
| Lagerhaltung | - | - | - | - | 6 | 4 | 5 | - | - |
| Textilabteilung | - | 1 | 14 | 18 | 21 | 16 | 11 | ²⁾ 7 | - |
| Brennstoffabteilung | 15 | 32 | 27 | 54 | 70 | 69 | 58 | 34 | 24 |
| Preiskontrollstelle | 3 | 5 | 12 | 22 | 21 | 22 | 22 | 23 | 26 |
| Kontrollabteilung | - | - | 11 | 10 | 9 | 9 | 8 | 3 | 2 |
| Mietamt | - | - | - | 3 | 4 | 4 | 5 | 9 | 10 |
| Kriegsnothilfe | - | - | 50 | 47 | 37 | 49 | 52 | 44 | 31 |
| Lohnermittlungsbüro | - | - | - | 3 | 1 | 4 | 3 | 4 | 1 |
| Arbeitseinsatzstelle | 7 | 3 | 4 | 6 | 13 | 11 | 9 | 4 | - |
| Gemeindeackerbaustelle | - | - | - | 11 | 27 | 32 | 32 | 23 | 5 |
| Altstoffwirtschaft | - | - | ³⁾ | 120 | 130 | 120 | 70 | - | - |
| Büro für Milchvertrieb | - | 5 | 25 | 7 | 7 | 5 | 3 | 3 | 2 |
| Zusammen | 86 | 161 | 283 | 598 | 674 | 686 | 582 | 384 | 307 |

| Davon: | 1939 | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 |
|--------------------------------------|------|------|---------------|------|------|------|------|------|------|
| Arbeiter | - | - | - | - | 6 | 4 | 5 | - | - |
| Lagerhaltung | - | - | - | - | 6 | 4 | 5 | - | - |
| Textilabteilung | - | - | - | - | 3 | 1 | 1 | - | - |
| Brennstoffabteilung | - | - | - | - | 8 | 11 | 1 | - | - |
| Gemeindeackerbaustelle | - | - | - | - | 15 | 20 | 20 | 15 | - |
| Büro f. Altstoffwirtschaft | - | - | ³⁾ | 120 | 127 | 117 | 68 | - | - |
| Zus. Arbeiter | - | - | - | 120 | 159 | 153 | 95 | 15 | - |
| Angestellte | 86 | 161 | 283 | 478 | 515 | 511 | 463 | 319 | 232 |
| Aushilfen | - | - | - | - | - | 22 | 24 | 50 | 75 |
| (Lebensmittelabteilung) | | | | | | | | | |

¹⁾ Am 23. Oktober 1939 (erste Kartenausgabe) waren 165 Angestellte beschäftigt.

²⁾ Ab 1946 nur noch Büro für Pneubewirtschaftung und Verbilligungsaktionen.

³⁾ 1941 waren 109 Arbeiter beim Abfuhrwesen für die Altstoffwirtschaft tätig.

1940 traten zwei weitere Abteilungen hinzu. Zunächst die *Textilabteilung*, die sich in der Hauptsache mit den zusätzlichen Zuteilungen von Textilien und Schuhen an Private zu befassen hatte, während die Ausgabe der persönlichen Textilkarten aus organisatorischen Gründen Sache der Lebensmittelabteilung blieb; die Rationierung von Seife und Waschmitteln wurde aus den nämlichen Gründen der Lebensmittelabteilung zugewiesen. Sodann das *Büro für die Sanierung des Milchvertriebes*, das mit einer Aufgabe betraut wurde, welche zwar nicht kriegswirtschaftlicher Natur war, deren Anhandnahme infolge der Kriegsverhältnisse aber dringlich geworden war. Das in Zürich herrschende System der Milchverteilung – vier Fünftel der benötigten Milch wird den Konsumenten ins Haus geliefert – gestaltete sich mit der Ausdehnung der Stadt immer unrationeller. Die zunehmende Verästelung des Strassenverkaufsgebietes der einzelnen Milchhandelsfirmen über weite Wegstrecken, die oft nur durch Motorisierung des Betriebes bewältigt werden konnten, wirkte sich nicht nur höchst unproduktiv aus, sondern erschwerte auch die Milchversorgung angesichts des Mangels an Arbeitskräften, Benzin, Pneu usw. Unter dem Druck der kriegswirtschaftlichen Erfordernisse wurde schliesslich die städtische Zentralstelle für Kriegswirtschaft auf Weisung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes mit der Durchführung von Massnahmen der Rationalisierung des Konsummilchvertriebes und insbesondere der Aufteilung des Stadtgebietes in Belieferungsbezirke beauftragt. Diesem Auftrag entsprechend wurde durch das Büro für die Sanierung des Milchvertriebes die Stadt mit Wirkung ab 1. September 1940 in vorerst 33 «Milchbezirke» aufgeteilt und jede zur Hauslieferung berechnete Milchhandelsfirma auf denjenigen Bezirk beschränkt, auf den bisher der Schwerpunkt ihres Verkaufsgebietes entfallen war.

Ebenfalls im Jahre 1940 wurden dem Gesundheitsamt (später wurde die Bezeichnung in Gesundheits- und Wirtschaftsamt erweitert) zwei weitere kriegswirtschaftliche Aufgaben Überbunden: die Durchführung des *Mehranbaues* und der damit in näherem Zusammenhang stehenden Probleme sowie die *Altstoff- und Abfallsammlung*, mit der gegen Ende Oktober 1940 begonnen wurde. Mit den Mehranbaufragen hatte sich der Verwalter des Gutsbetriebes und Landwirtschaftswesens zu befassen; für die Bewältigung der dadurch bedingten Aufgaben wurde die *Gemeindeackerbaustelle* geschaffen, die in den Räumlichkeiten des Landwirtschaftswesens im Hardhof untergebracht wurde.

Die Arbeiten für die vermehrte Produktion in der Stadt Zürich wurden vom Gesundheitsamt so gefördert, dass der Stadtrat bereits am 18. Dezember 1940 eine sich auf einen Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 1940 stützende Verordnung erlassen konnte, wonach die Grundeigentümer von nicht landwirtschaftlich genutztem kulturfähigem Land verpflichtet wurden, dieses für die ackerbauliche Nutzung, insbesondere für den Anbau von Hackfrüchten, Gemüsen und Futtermitteln, zu verwenden. Die Sammlung der Altstoffe und Abfälle wurde dem *Abfuhrwesen* überbunden. Während die Altstoffsammlung zusammen mit der Kehrichtabfuhr durchgeführt wurde, machte die Küchenabfall- und Knochensammlung einen besondern Sammeldienst erforderlich. Dieser wurde von über 100 besonders eingestellten Arbeitern bewältigt, die das Sammelgut an 45 auf das ganze Stadtgebiet verteilte Sammelstellen verbrachten, wo es von 87 grösstenteils in Zürich ansässigen Schweinehaltern abgeholt wurde.

1941 erweiterte sich die Zentralstelle für Kriegswirtschaft um zwei neue Abteilungen: den *Überwachungsdienst* zur Untersuchung von Widerhandlungen gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, ausgenommen Preisvorschriften, und das Büro für *Kriegsnothilfe* zur Durchführung der Kriegsfürsorgemassnahmen. Die Gemeindeackerbaustelle erhielt zusätzlich die am 1. November 1941 vom Stadtrat geschaffene *Hauswirtschaftszentrale*, die in Verbindung mit den bereits bestehenden Organisationen, wie Gewerbeschule, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Frauenzentrale, Haushaltungsschule durch Aufklärung und Beratung auf allen Gebieten des Haushaltes die durch die wirtschaftliche Lage unseres Landes gestellten Aufgaben erfüllen helfen sollte.

Am 22. März 1942 wurde der Chef der Zentralstelle für Kriegswirtschaft als Mitglied des Stadtrates gewählt, wobei ihm die Verwaltungsabteilung des Gesundheitsamtes übertragen wurde. Dr. W. Spühler behielt grundsätzlich die unmittelbare Leitung der Zentralstelle bei, bestellte aber zu seiner Entlastung eine *Geschäftsleitung* der ausser ihm die beiden Abteilungssekretäre des Gesundheitsamtes *Dr. Leonz Schutzmann* und *Dr. Konrad Keller* und ab August ein weiteres Mitglied *Dr. Max H. Schneebeli* angehörten. Gleichzeitig wurden alle dem Gesundheitsamt überbundenen kriegswirtschaftlichen Aufgaben in der Zentralstelle zusammengefasst. So wurden die Gemeindeackerbaustelle und die Altstoff- und Abfallsammlung in sie eingegliedert, die letztere unter gleichzeitiger Loslösung vom Abfuhr-

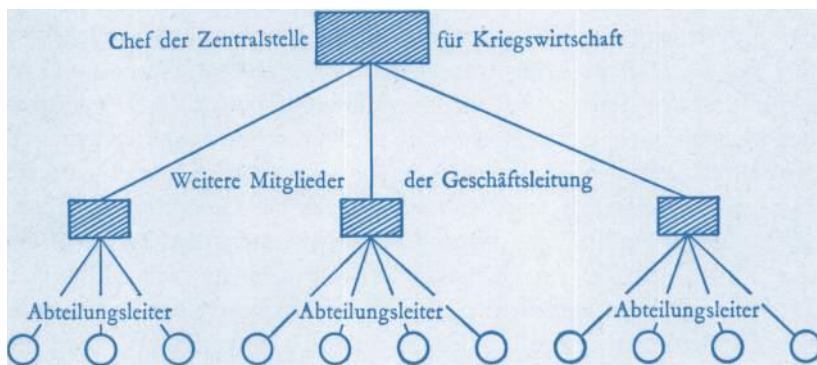
wesen, wobei ihr die Bezeichnung Büro für Altstoffwirtschaft gegeben wurde. Das Ende 1941 / Anfang 1942 gebildete *Mietamt* zur Beurteilung der Begehren um Unzulässigerklärung von Kündigungen, in materieller Hinsicht ein unabhängiges Gericht, wurde organisatorisch ebenfalls der Zentralstelle untergeordnet. Neu wurde gegen Ende August 1942 auch das *Lohnermittlungsbüro* geschaffen; es hatte sich dafür einzusetzen, dass die Anpassung der Löhne an die Teuerung Arbeitgebern, die zu einem Ausgleich in der Lage waren, durch die Kriegsnothilfe nicht abgenommen wurde.

In einer Interpellation Schaufelberger vom 18. Mai 1942 im Gemeinderat war dem Überwachungsdiens die Verletzung von Vorschriften der Strafprozessordnung vorgeworfen worden. In seiner Antwort vom 10. Juni 1942 führte jedoch der Stadtrat auf Grund eingehender Prüfung der Verhältnisse aus, dass die in einzelnen Fällen erhobenen Beschwerden im Wesentlichen unbegründet seien. Nach der Beantwortung einer ähnlichen Interpellation im Kantonsrat erliess die Kantonale Volkswirtschaftsdirektion am 8. Juli 1942 eine Verfügung, die die Verfolgung kriegswirtschaftlicher Widerhandlungen, besonders des Schwarzhandels, im Gebiete des ganzen Kantons Zürich der kriegswirtschaftlichen Abteilung der Kantonspolizei vorbehielt und den städtischen Organen lediglich die Vornahme von Kontrollen über Preis- und Rationierungsvorschriften überliess. Auf Grund von Verhandlungen mit der Volkswirtschaftsdirektion wurden die Organisation der Verfolgung kriegswirtschaftlicher Widerhandlungen und die Befugnisse von Stadt und Kanton auf diesem Gebiet durch Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 10. Dezember 1942 neu geregelt. An der Sistierung der eigentlichen Fahndungstätigkeit des Überwachungsdienstes wurde festgehalten, dagegen das Gewerbepolizeikommissariat der Stadtpolizei neben der kriegswirtschaftlichen Abteilung der Kantonspolizei zur Untersuchung von kriegswirtschaftlichen Widerhandlungen ermächtigt. An der Zuständigkeit der Zentralstelle für Kriegswirtschaft zur Durchführung von Kontrollen über die Innehaltung von Preis- und Rationierungsvorschriften wurde nichts geändert. Aus Anlass dieser Einschränkung wurde der Name des Überwachungsdienstes auf *Kontrollabteilung* abgeändert.

Mit diesen Ergänzungen und Änderungen des Jahres 1942 war die organisatorische Ausgestaltung der Zentralstelle für Kriegswirtschaft im Wesentlichen abgeschlossen. Bis zum Beginn des Abbaues wurde die aus

den geschilderten Verhältnissen hervorgegangene, oft auf personelle Momente zugeschnittene Form im Grossen und Ganzen beibehalten.

Die Zentralstelle umfasste somit von der zweiten Hälfte des Jahres 1942 an folgende Abteilungen: die Gemeindeackerbaustelle und Hauswirtschaftszentrale, das Büro für Altstoffwirtschaft, die Lebensmittelabteilung mit dem später ihr angeschlossenen Büro für Sanierung des Milchvertriebes, die Textilabteilung mit der Volkstuch-Aktion, die Brennstoffabteilung, die Arbeitseinsatzstelle, die Preiskontrollstelle, die Kontrollabteilung, die Kriegsnothilfe, das Lohnermittlungsbüro und das Mietamt. Der hierarchische Aufbau ist aus der nachstehenden schematischen Darstellung ersichtlich, wobei zu erwähnen ist, dass gelegentlich Änderungen in der Unterstellung von Abteilungen unter die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung vorgenommen wurden und dass während einer längern Zeitspanne die organisatorischen, personellen und Rechnungsangelegenheiten in allen Abteilungen in den Händen eines einzigen Mitgliedes der Geschäftsleitung lagen; die sonst dem Abteilungsleiter zufallenden Aufgaben wurden beim Mietamt von einem Mitglied der Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit einem Sekretär des Mietamtes erledigt.



Zwischen der Geschäftsleitung und den Abteilungsleitern bestand keine genaue Aufteilung der Aufgaben, konnte auch nicht bestehen, da eine Grenzziehung unmöglich gewesen wäre. Zur engeren Kontaktnahme wurden meistens wöchentlich Rapporte der einzelnen Mitglieder der Ge-

schäftsleitung mit den ihnen zugeordneten Abteilungsleitern abgehalten. Der Chef der Zentralstelle berief je nach der Dringlichkeit der Geschäfte die Mitglieder der Geschäftsleitung zu Sitzungen ein.

Die Erledigung grösserer Aufgaben, wie beispielsweise die Anlegung und Liquidation der Vorräte, die Unterhandlungen mit den am stadtzürcherischen Pflanzwerk beteiligten wirtschaftlichen Unternehmungen, wurden entweder vom Chef der Zentralstelle oder einem andern Mitglied der Geschäftsleitung selber an Hand genommen. Der Geschäftsleitung stand meistens ein juristischer Mitarbeiter für besondere Aufgaben zur Verfügung.

An *beratenden Organen* wurde eine Kriegswirtschaftskommission unter dem Vorsitz des Vorstandes des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes geschaffen, in der Vertreter von Industrie, Gewerbe, Handel, Arbeiter- und Angestelltenverbänden, Frauenorganisationen und einigen städtischen Verwaltungszweigen sass. Die Dienste dieser Kommission mussten nur in den Anfängen der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit in Anspruch genommen werden. Zur Herstellung einer ständigen Verbindung mit den am stadtzürcherischen Pflanzwerk beteiligten Firmen diente ein Ausschuss, dem neben dem Chef der Zentralstelle, einem weitem Mitglied der Geschäftsleitung und dem Leiter der Gemeindeackerbaustelle der Vorsteher des Kantonalen Landwirtschaftsamtes, der Präsident und der Sekretär des Lokalverbandes der Arbeitgeber des Handels, der Industrie und des Gewerbes von Zürich und Umgebung, der Direktor der Zürcher Handelskammer und der Sekretär des Verbandes der Zürcherischen Kreditinstitute angehörten. Der Hauswirtschaftszentrale stand ein Arbeitsausschuss zur Seite, der aus Vertreterinnen verschiedener Frauenorganisationen, einem Delegierten der Gesellschaft für Gesundheitspflege und Vertretern weiterer städtischer Amtsstellen zusammengesetzt war.

Die Abteilungen der Zentralstelle für Kriegswirtschaft waren nicht nur ihrer Grösse, sondern auch ihrer innern Struktur nach sehr verschieden, was sich entscheidend auf die Organisation und die Personalauswahl auswirkte. Bei den eigentlichen Rationierungsämtern war mehr das Generelle, das Schema vorherrschend, bei andern Abteilungen wie dem Mietamt und der Kriegsnothilfe mehr die genaue Prüfung des Einzelfalles. Für alle Abteilungen aber wurde die Parole ausgegeben, dass das Amt für den Bürger

und die Bürgerin, die die kriegsbedingten Einschränkungen auf sich zu nehmen hatten, da war, und nicht umgekehrt.

Die grösste Abteilung, die *Lebensmittelabteilung* mit einem Personalbestand, der in den Jahren 1943 und 1944 die Zahl 300 überschritt, bestand aus vier Unterabteilungen: dem Sekretariat, der Abteilung Privatbezügler, der Abteilung Grossbezügler und der Rechnungsstelle. In der Abteilung Privatbezügler wurden die Rationierungsausweise den Familien und Einzelpersonen in der Stadt abgegeben. Anfänglich erfolgte die Ausgabe der Lebensmittelkarten in 26 vorübergehend geöffneten Ausgabestellen in den verschiedenen Quartieren, wobei die Nachzügler ihre Rationierungsausweise in der Zentrale an der Nüscherstrasse 30 – die Lebensmittelabteilung hatte auf den 1. Juli 1940 ihre Räume im Amtshaus I verlassen – in Empfang nehmen konnten. Bereits im Laufe der Jahre 1940 und 1941, dann aber vor allem im Jahre 1942, schuf man ständige Ausgabestellen, deren Zahl schliesslich auf 14 festgesetzt wurde; daneben wurden vier fliegende Ausgabestellen in Leimbach, Witikon, Affoltern und Schwamendingen, also an der Peripherie der Stadt, beibehalten. Eine grössere Ausgabestelle verfügte über 12 bis 15, eine mittlere über 4 bis 5 und eine kleinere über 1 bis 2 Funktionäre. Die Dezentralisierung hatte den Vorteil, dass die Hausfrau einen kürzern Weg zur Ausgabestelle hatte, und dass man auf diese Weise das in vielen Städten berüchtigte Schlangestehen vor dem Rationierungsamt vermeiden konnte. Die Unterabteilung Grossbezügler bediente die kollektiven Haushaltungen, den Handel, die Herstellerbetriebe und die verarbeitenden Betriebe. Sie wurde anfangs Mai 1942 von der Nüscherstrasse 30 in geräumige Parterreräumlichkeiten der Börse am Bleicherweg 5 verlegt. Bis 1943 machte die Platzfrage der Lebensmittelabteilung immer wieder zu schaffen. So mussten im Jahre 1940 für vorübergehenden Massenandrang und zur Durchführung grösserer interner Serienarbeiten mehrmals die Säle des Gesellschaftshauses ‚zur Kaufleuten‘ benützt werden, obschon der grosse Laden im Erdgeschoss des Hauses Nüscherstrasse 30 sich sonst für die Publikumsbedienung sehr gut eignete.

Auch die *Brennstoffabteilung*, die auf den 1. Juni 1940 aus den ungünstigen Räumen des Amtshauses I nach der Talstrasse 59 und im Frühjahr 1941 nach der Talstrasse 9 umgezogen war, sah sich genötigt, im Verlaufe des Jahres 1940 in Oerlikon für den Kreis 11, in Altstetten und Albisrieden für den Kreis 9 und an der Höngerstrasse für den Kreis 10 und 1942 in

Wollishofen, in Unterstrass und im Volkshaus am Helvetiaplatz ständige Zweigstellen zu errichten, wobei diejenige am Helvetiaplatz bis 1. August 1943 allerdings nur während der Hauptausgabezeiten und erst nachher ständig in Betrieb gehalten wurde.

Wenn nicht in gleichem Ausmasse, so sah sich doch auch die *Kriegsnothilfe* vor ähnliche Raumfragen wie die Lebensmittelabteilung und die Brennstoffabteilung gestellt. Ihre zentralen Büros konnte sie von Anfang an bis nach der Umgestaltung in eine Nachkriegshilfe im Hause der Krisenhilfe, an der Brunngrasse 2, einrichten. Doch mit dem Zuwachs der Bewerber war es nötig, die Erhebungen über die Bezugsberechtigung nach einem bestimmten Anmeldeplan in fliegenden Stellen im Zwinglihaus Wiedikon, an der Herostrasse, im Kirchgemeindehaus Wipkingen, im Volkshaus Helvetiaplatz und an der Salerstrasse durchzuführen. Nach der Ausfüllung der Erhebungsbogen wanderten die Akten in die Zentrale an der Brunngrasse, wo sie zuerst vom Rechnungsbüro und dann vom Büro für Beitragsleistung, das die Erfüllung der Subventionsbedingungen von Bund und Kanton zu überwachen hatte, bearbeitet wurden.

Für die *Kontrollabteilung*, die *Preiskontrolle* und das *Mietamt* konnten im Dezember 1942 günstige Räumlichkeiten im ehemaligen Hotel Habis Royal am Bahnhofplatz gefunden werden. Die zentrale Lage war namentlich wegen der vielen beim Mietamt und der Preiskontrolle Auskunft suchenden Personen erwünscht.

III. Rückblick auf zehn Jahre Kriegswirtschaft 1939 bis 1948

Im Ablauf der Kriegs- und Nachkriegsjahre lassen sich in einer Betrachtung des kriegswirtschaftlichen Geschehens unter verschiedenen Gesichtspunkten Akzente setzen. Wenn im Folgenden einige Ereignisse hervorgehoben werden, so sollen es vor allem diejenigen sein, die die Zentrale für Kriegswirtschaft, namentlich in ihrem Verhältnis zur Stadtbevölkerung, am meisten beschäftigt haben.

1939

Die Schwierigkeiten, die sich der Ingangsetzung des kriegswirtschaftlichen Apparates im Jahre 1939 entgegenstellten, sind bereits dargelegt worden. Der plötzliche Entzug wichtiger Arbeitskräfte für die Herstellung und

den Vertrieb von unentbehrlichen Lebensmitteln durch die Mobilisation wirkte sich besonders bei kleineren Betrieben sehr unliebsam aus. Die Zentralstelle richtete deshalb in den Tageszeitungen und im Tagblatt an die Hausfrauen den dringenden Appell, auf diese aussergewöhnlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und ihren bisherigen Lieferanten die Treue zu bewahren. Zur Erleichterung der Milchverteilung wurden die Konsumenten gebeten, soweit als möglich die Milch in den Verkaufsläden selber abzuholen. Gleichzeitig wurden die Arbeitgeber öffentlich ersucht, keine übereilten Entlassungen von Personal vorzunehmen, bis sich die allgemeine Wirtschaftslage den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft angepasst habe. Während im Monat August infolge der Aufforderungen der Behörden zur Anlegung von Vorräten die Umsätze in den Lebensmittelgeschäften sehr stark gestiegen waren, gingen sie im September und Oktober wegen der Bezugssperre allgemein zurück. Auf die Bekleidungsartikel erfolgte im ersten Kriegsmonat aus Angst vor der kommenden Teuerung und dem Mangel ein eigentlicher Run der Konsumenten.

Die Schaffung der Unterlagen für ein reibungsloses Funktionieren der Rationierung verursachte in den ersten Wochen eine ungeheure Arbeit. Diese wurde noch dadurch erschwert, dass ausschliesslich mit neuen Angestellten, nicht eingewöhntem Hilfspersonal, gearbeitet werden musste und dass die Grundlagen des Registers äusserst mangelhaft waren. Eine weitere Erschwerung brachte der Umstand, dass die Beschriftung der rund 105'000 Haushaltungsumschläge für die Lebensmittelrationierung – die Grundlage bildete das Hausbogenregister der Einwohnerkontrolle – auf einen Hauptumzugstermin fiel, an dem vor Kriegsausbruch jeweils ungefähr 20'000 Personen die Wohnung wechselten. Dazu kam eine starke Behinderung in der geringem Leistungsfähigkeit der Druckereien und Kuvertfabriken infolge der Mobilisation. So ist es denn nicht verwunderlich, dass die Einführung der Lebensmittelrationierung zu zahlreichen Zuschriften an die mit ihrer Organisation betrauten Amtsstellen führte. Von Mitte Oktober bis Ende Dezember 1939 musste die Lebensmittelabteilung mit Einschluss von Rationierungskarten 85'200 Briefe und 14'800 Drucksachen verschicken.

1940

Die Mehrung der Vorräte an Lebensmitteln und Rohstoffen, die besonders seit Oktober 1939 in einer erheblichen Steigerung der Einfuhren zum

Ausdruck kam, erlitt mit dem Eintritt Italiens in den Krieg im Mai 1940 einen jähen Stillstand. Im Juli und August 1940 betrug die schweizerische Einfuhr wertmässig noch etwa die Hälfte der beiden entsprechenden Vorkriegsmonate. Es war daher zu erwarten, dass die für jedermann sichtbaren Folgen Anlass zu Angsteinkäufen geben würden. Eine besonders stürmische Zeit waren die letzten Tage des Monats Oktober 1940. Schon vorher hatten sich vornehmlich im Butterhandel und in der Nachfrage nach Seife und Waschmitteln Angstkäufe der Bevölkerung feststellen lassen. Es wurden darauf bei den bekanntesten Butterhandelsgeschäften Untersuchungen zur Feststellung jener Käufer vorgenommen, die sich in ungehöriger Weise eingedeckt hatten. Nach den Angsteinkäufen von Butter und Seife setzte ein Run auf Wolle, Wollwaren und Schuhwaren ein. Das Gerücht einer bevorstehenden Rationierung dieser beiden Warengruppen bewirkte eine eigentliche Belagerung vieler Geschäfte. Besonders aufsehenerregend gestaltete sich die Nachfrage nach Schuhen. Am 31. Oktober und 1. November 1940 waren alle namhaften Schuhwarengeschäfte mit Leuten überfüllt, so dass einzelne Geschäfte einen Ordnungsdienst einrichten mussten, um dem ungewöhnlichen Ansturm des Publikums standhalten zu können. Da die Zentralstelle von Bern aus keinerlei Weisung über die Anordnung von Massnahmen erhalten hatte, liess sie von sich aus durch Funktionäre der Preiskontrolle Freitag, den 1. November 1940, sämtliche Schuh Warengeschäfte in der Stadt für vorläufig zwei Tage schliessen, eine Massnahme, die von den Geschäftsinhabern begrüsst wurde. Auf den 2. November 1940 erfolgte die eidgenössische Bezugssperre auf Leinen- und Baumwollwaren, Schuh waren aus Leder, Gummi und Stoff, Seifen und Waschmittel aller Art, nachdem am Tage vorher die Wollwaren gesperrt worden waren. Die Bezugssperre wurde am 25. November 1940 durch die Rationierung der Textilien aus Wolle, Baumwolle und Leinen sowie der Schuhwaren abgelöst. In jene Zeit fiel die Entlassung von zürcherischen Auszugsregimentern. Die sehr zahlreichen Begehren dieser nach langer Dienstzeit heimkehrenden Wehrmänner mussten grösstenteils als berechtigt anerkannt werden; dementsprechend wurden Sonderbezugsausweise für gesperrte Artikel in grosser Zahl ausgehändigt. Wegen der allgemeinen Nervosität ordnete man anfangs November ausgedehnte Kontrollen über Hamsterkäufe an. Das Polizeieinspektorat teilte für die Dauer von drei Wo-

chen der Preiskontrolle 20 Polizisten zu, die in der Hauptsache Untersuchungen über Hamsterkäufe vorzunehmen und Warenhäuser und Geschäfte in Bezug auf die Innehaltung der Textil- und Schuh Warensperre zu überwachen hatten. Im Ganzen liefen 260 Berichte über Hamsterkäufe ein, die an den Kanton zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes weitergeleitet wurden.

1941

Im Jahre 1941 trat die schweizerische Kriegswirtschaft immer deutlicher in die Phase der ausgesprochenen Mangelwirtschaft ein. Die Probleme der Mehrung der landwirtschaftlichen Inlandproduktion, des Aufbaues einer Ersatzstoffwirtschaft und der planmässigen Verbrauchslenkung in allen Stufen von der Produktion bis zum letzten Verbraucher erhielten eine viel eindringlichere Bedeutung. Die Lebensmittelversorgung erfuhr eine Reihe von einschneidenden Einschränkungen. Als Folge des Verkaufsverbotes von Frischbrot traten im Sommer 1941 zur Zeit der grossen Hitze zahlreiche Fälle von Brotkrankheit auf. Die auf den Samstag vor Pfingsten verhängte Sperre von Kaffee, Tee und Kakao brachte die öffentliche Meinung stark in Bewegung, da durch eine Reihe von Verlautbarungen des Kriegsernährungsamtes die Kaffeerationierung entschieden in Abrede gestellt worden war. Auch die Käserationierung gab viel zu reden. Der übermässige Andrang der Käufer am Vortage der Bezugssperre veranlasste die städtische Zentralstelle, von sich aus die Schliessung der Milchproduktengeschäfte schon im Laufe des Samstagnachmittags (31. August) anzuordnen. – Die Kohlenlager, die nicht als Pflichtlager gesperrt waren, nahmen im Laufe des Jahres 1941 ständig ab. Besonders ungünstig gestalteten sich die Zufuhren in guten Anthraziten und auch in Koks. Mit dem Einbezug des Balkans in den Krieg fiel die Einfuhr von Balkankohle fast gänzlich aus. Als Kompensation nahm die Lieferung inländischer Kohle stark zu.

In der Rationalisierung des Milchzubringerdienstes hatte sich der Milchdetailhandel für den sogenannten Einerbezirk entschieden, während insbesondere von Konsumentenseite lebhafter Widerspruch gegen den Einerbezirk mit seinem monopolistischen Zwangscharakter erhoben und dafür ein System von Dreierbezirken vorgeschlagen wurde. Damit sollte dem Wunsche vieler Konsumenten nach freier Wahl zwischen mindestens zwei selbständigen Detaillisten und einem Milchführer der Vereinigten

Zürcher Molkereien entsprochen werden. Nachdem in der Öffentlichkeit die Kontroverse bereits grösseren Umfang angenommen hatte, sprach sich der Stadtrat am 31. Mai 1941 gegen die Einführung der Einerbezirke und für ein System von Dreierbezirken aus.

1942

1942 verschärfte sich die Lage der Schweiz erheblich. Am 8. Januar trat die Zementrationierung in Kraft, eine für die gesamte Bautätigkeit schwerwiegende Massnahme. Nach der Brotrationierung am 16. Oktober und der Milchrationierung am 1. November – in der Stadt Zürich war die Milchrationierung allerdings bereits am 1. Januar 1942 angeordnet worden – waren ausser den Kartoffeln, dem Obst und dem Gemüse praktisch alle Nahrungsmittel von Bedeutung rationiert.

Die Brotrationierung hatte infolge einer Indiskretion auf einem Postbüro verfrüht bekannt gegeben werden müssen. Vom 9. bis 15. Oktober durfte die Bevölkerung nur im früheren Ausmass beim bisherigen Lieferanten Brot einkaufen, was durch teilweise unvernünftige Brothamsterei zu einem regelrechten Ansturm auf die Bäckereien führte. Auf den Antrag der Zentralstelle ordnete das Eidgenössische Kriegsernährungsamt an, dass am 14. und 15. Oktober Brot nur gegen Abstempelung der Stämme der Lebensmittelkarten abgegeben werden durfte. – Die Versorgungslage bei den Brennstoffen verschlechterte sich derart, dass von der Rationierung einzig Schweizer Kohlen, Torf, schweizerische Ersatzbrikette, Leseholz und Sägemehl ausgenommen blieben.

Da der landwirtschaftlich nutzbare Boden auf Stadtgebiet schon 1941 in weitgehendem Masse der Selbstversorgung dienstbar gemacht worden war, entschloss sich der Stadtrat mit Zustimmung des Gemeinderates zur Errichtung eines ausser kantonalen Anbauwerkes. Am 8. Mai 1942 wurde nahe dem Schlachtfeld der Nidwaldner Freiheitskämpfe mit der Flurgemeinschaft «Melioration Drachenried» in Ennetmoos ein Pachtvertrag über melioriertes Land im Ausmass von nahezu 100 Hektaren abgeschlossen. Damit war der Grundstein für das prächtige, später finanziell von anbaupflichtigen Unternehmungen der Stadt getragene Pflanzwerk gelegt.

Das Jahr 1942 brachte infolge der zunehmenden Mangelwirtschaft eine weitere, recht fühlbare Preissteigerung. Ende Juni 1942 wurde der Brot-

preis um fünf Rappen pro Kilogramm erhöht und stieg damit auf 57 Rappen gegenüber einem Vorkriegspreis von 43 Rappen. Am 18. September beschloss der Bundesrat eine weitere Erhöhung des Milchpreises. Der Gesamtindex der Kosten der Lebenshaltung erhöhte sich vom Dezember 1941 bis zum Dezember 1942 um 7,6 Prozent. Neben den Kriegsereignissen stand das Preisproblem im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. In unzähligen Verfügungen trachtete die Eidgenössische Preiskontrollstelle nach einer Stabilisierung der Preise. Der Gemeinderat erhöhte auf Antrag des Stadtrates die für die Kriegsnothilfe massgeblichen Bezugsberechtigungs-grenzen. Trotz der Erhöhung entstanden aber Schwierigkeiten, weil nach den Vorschriften von Bund und Kanton die Unterstützungsempfänger des Fürsorgeamtes nur ausnahmsweise die Kriegsnothilfe erhalten konnten. Diese Bestimmung führte zur Ausscheidung von rund 2'000 Unterstützungsfällen aus der Kriegsnothilfe, eine Massnahme, die verständlicherweise bei den Betroffenen mit Erbitterung aufgenommen wurde und zur Einreichung zahlreicher Rekurse führte.

Im Übrigen war das Jahr 1942, vom betriebsinternen Standpunkt der Zentralstelle aus gesehen, vor allem durch weitgehende Reorganisationsmassnahmen in der Lebensmittelabteilung und durch die im vorangehenden Kapitel geschilderten Schwierigkeiten beim Überwachungsdienst gekennzeichnet. Wie dringend jedoch die Kontrolle über die Innehaltung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften sich erwies, geht aus der Tatsache hervor, dass die Untersuchungen des Überwachungsdienstes in 14 Fällen zur vorübergehenden, von kantonalen oder eidgenössischen Kriegswirtschaftsämtern angeordneten Schliessung von Kolonialwarenhandlungen, Milchproduktengeschäften, Bäckereien und Restaurants für die Dauer von einem Tag bis zu einem Monat führten.

Die kriegswirtschaftlichen Massnahmen erfuhren im Jahre 1942 eine solche Steigerung, dass das Jahr 1943 im Bereiche der die Güterverteilung ordnenden Rationierung weniger im Zeichen einer Ausdehnung, als vielmehr dem einer Verfeinerung stand. So wurden an Lebensmitteln neu einzig Tafelschokolade, Zuckerwaren und Konditoreihilfsstoffe der Rationierung unterworfen. Infolge der Verknappung der Rationen musste sich die Kontrollabteilung in zunehmendem Masse mit Klagen wegen Vorenthal-

tens von Coupons (Lebensmittelcoupons, Einmachzuckercoupons, Mahlzeitencoupons) an Privatpersonen, besonders an Hausangestellte, Pensionäre, für in Pflege übernommene Kinder usw. befassen. Für das Mehranbauwerk wurde, gesamtschweizerisch gesehen, eine neue gewaltige Anstrengung unternommen. Nach dem Plan Wahlen gesellte sich zur Ausdehnung des Kulturlandes im Umfange von nahezu 50'000 Hektaren ein Programm für die Schaffung von Neuland (Melioration und Rodung) im Ausmasse von rund 40'000 Hektaren. Die Stadt Zürich steuerte ihren Teil durch die Inangriffnahme von zwei weiteren Pflanzwerken bei: des Pflanzwerkes auf gerodetem Waldboden des Hönningerberges und des Pflanz Werkes auf Sumpfland in Kloten-Lufingen. – Den Bemühungen der Eidgenössischen Preiskontrolle gelang es, den Anstieg der Teuerung zu verlangsamen. Gegenüber 7,6 Prozent im Jahre 1942 stieg der Gesamtindex der Lebenshaltungskosten nur noch um 4,7 Prozent an.

Für die Stadt Zürich sind aus dem Jahre 1943 noch zwei Einzelheiten zu erwähnen. Die wiederholten Mahnungen, die Milchbezüge über den ganzen Monat zu verteilen, waren leider erfolglos geblieben. In den ersten Tagen des Monats ging der Bezug von Konsummilch meistens stark zurück, um am Ende des Monats in einem Masse zuzunehmen, das die Milchversorgung in Frage stellte. So lieferten die Vereinigten Zürcher Molkereien, die rund einen Drittel des Milchbedarfes der Stadt Zürich decken, am 3. Juni 70'200 Liter, am 30. Juni hingegen 97'300, also 27'100 Liter mehr. Ende November 1943 herrschte infolge der Schwierigkeiten in der Beschaffung von Aushilfsmilch eine Milchknappheit, so dass die Milchcoupons für den November zum Teil nicht eingelöst werden konnten. Auf Intervention der Zentralstelle gestattete das Eidgenössische Kriegsernährungsamt den Umtausch in Käse-Grossbezügercoupons. – Einen erfreulichen Lichtblick bildete die Tatsache, dass im Kernobst eine Rekordernte zu verzeichnen war. Vor allem war der Anfall an Herbstsorten gross, so dass sehr viele Essäpfel dem Mostobst zugeführt wurden. Dank der guten Obsternte wurde der Ausfall an importierten Südfrüchten weitgehend ausgeglichen.

1944

Das Jahr 1944 stand völlig im Bann des Kriegsgeschehens. Durch die Befreiung Frankreichs wurde der vom Deutschen Reich um unser Land

gelegte Ring gesprengt. Der Vorstoss aus dem Süden und entlang unserer Westgrenze brachte wieder den direkten Zugang zu beiden Kriegsparteien. Die Hoffnungen auf eine Verbesserung unserer wirtschaftlichen Lage blieben aber noch unerfüllt. Die Schwächung der einen Kriegspartei und die Beanspruchung des Verkehrsnetzes und der Transportmittel für den riesigen Nachschub durch die andere liessen im Gegenteil eine weitere Verschärfung eintreten. Eine Lockerung der Rationierung und ein Nachlassen der für den Mehranbau eingesetzten Kräfte, wie man da und dort geglaubt hatte, mussten ausser Frage stehen. Nach wie vor galt die Parole des Durchhaltens. Im äussern Geschehen beherrschten die starken militärdienstlichen Einberufungen das Bild. Das Jahr mit der härtesten Lebensmittelrationierung brachte aber eine reiche Inlandernte: Die Kirschenernte war gewaltig. Während ungefähr 10 Tagen wurden täglich etwa 200 Tonnen Kirschen nach Zürich gebracht. Der Herbst brachte nochmals eine Grosseernte, fielen doch noch mehr Äpfel als im Vorjahr an. Der Überfluss an frühen und mittelspäten Äpfeln ermöglichte dem Eidgenössischen Kriegsernährungsamt die Durchführung einer Obstaktion zu bedeutend herabgesetzten Preisen. Die Grossverteilerfirmen und die Detailistenorganisationen in der Stadt Zürich leisteten eine gewaltige Arbeit in der Vermittlung von billigem und gutem Obst. Auch die Kartoffelernte war reich.

1945

Das Jahr 1945 brachte am 8. Mai das Kriegsende auf dem europäischen Kontinent, am 20. August die Aufhebung des Aktivdienstes in unserm Lande und am 28. August die Beendigung der Feindseligkeiten in Ostasien. Infolge der durch den Krieg zerstörten Verkehrswege, der mangelnden Arbeitskräfte und des Umstandes, dass die Alliierten das Vorrecht in der Belieferung mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln den vorher von den Achsenmächten besetzten Ländern zusicherten, gestaltete sich die Versorgung der Schweiz mit Kohle noch schwieriger als in den vorangegangenen Jahren. In den allerletzten Kriegsmonaten musste man die Gasrationierung einführen, so dass die bescheidenen Importe im spätern Laufe des Jahres zuerst der Industrie und den Gaswerken zur Verfügung zu stellen waren. Am 1. Mai 1945, eine Woche vor Kriegsschluss, trat die Rationierung sämtlicher Inlandbrennstoffe in Kraft. Die Gasrationierung stellte namentlich die Hausfrau vor schwierige Aufgaben. Die Hauswirtschafts-

zentrale suchte das Bedürfnis der Frauen nach Aufklärung und Hilfe durch vermehrte Vorträge, Demonstrationen und Anleitungen zu befriedigen. Der Zeitpunkt der Liquidation der Brennstoffvorräte war nunmehr gekommen. Ohne die von der Stadt vorsorglicherweise angelegten Holzvorräte wäre es während des Jahres 1945 nicht möglich gewesen, den enormen Trockenholzbedarf des Handels zu decken.

Auf dem Nahrungsmittelsektor konnten dank der Vorratshaltung und der starken Steigerung der eigenen Produktion rascher Erleichterungen eintreten. Als erste Abbaumassnahme wurde am 1. Juni 1945 die Rationierung von Eipulver aufgehoben. Dankbar wurde am 1. Oktober die Erhöhung der täglichen Brotration von 200 auf 250 Gramm und am 15. Oktober die Aufhebung des Verkaufsverbotes für frisches Brot und Kleingebäck sowie die Aufhebung der Rationierung von Kaffee, Tee, Kakao und Nahrungsmitteln begrüsst. Die Stadt konnte nun auch an die Liquidation ihrer Lebensmittelvorräte herantreten.

Im Gegensatz zu 1944 fiel im Jahre 1945 die Obsternte sehr spärlich aus. Der Stadtrat erhob in einer Eingabe an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Forderung, es seien in bestimmtem Ausmasse das Abholverbot und die Transportbewilligung einzuführen. Gleichzeitig machte er die Anregung, der Stadt ein dem Ernteertrag entsprechendes Obstkontingent zuzuteilen, das unter Mitwirkung der Zentralstelle durch die genossenschaftlichen Organisationen und die grossen Filialhandelsunternehmungen der Stadt gerecht und gleichmässig unter die städtische Bevölkerung zu verteilen gewesen wäre. Die Bundesbehörden vertraten jedoch die Ansicht, eine intensive Überwachung des Obstverkehrs durch eine weitgehende Meldepflicht der Inhaber der Obsthandelskarte, sowie die Anlegung von Tafelobstpflichtlagern, aus denen man die unterversorgten Gebiete beliefern, würden genügen. In der Folge wurde die Versorgung so knapp, dass die Zentralstelle nach Anhören der beteiligten Kreise und im Einvernehmen mit der Sektion für Obst und Obstprodukte des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes am 19. Oktober 1945 eine Verfügung erliess, wonach Abgabe und Bezug von Tafel- und Wirtschaftsobst in der Weise eingeschränkt wurden, dass von den Detaillisten bei jedem Einkauf nur noch 1 Kilogramm pro Person an private Haushaltungen abgegeben werden durfte. Für die Bevölkerung der untern Einkommen wurde eine bestimmte Obstmenge reserviert, die mit besondern, von der Lebensmittelabteilung mit der Lebensmittelkarte ausgehändigten Bezugs-

scheinen beim Handel bezogen werden konnte. Die Verfügung vom 19. Oktober konnte am 7. Dezember völlig aufgehoben werden.

1946

Das erste volle Nachkriegsjahr – 1946 – brachte zwar auf manchen Gebieten der Kriegswirtschaft, so auch in der Brennstoffrationierung, fühlbare Erleichterungen, im Grossen und Ganzen aber doch mehr enttäuschte Erwartungen. Die städtischen Vorräte wurden endgültig liquidiert. Abbaumassnahmen wurden auch im städtischen Pflanzwerk für wirtschaftliche Unternehmungen getroffen. Die Sammeltätigkeit des Büros für Altstoffwirtschaft wurde am 30. April 1946 eingestellt. Dank der günstigen Arbeitsmarktlage ging die Zahl der Bezüger der Kriegsnothilfe zurück. Damit verbunden war eine Umschichtung der Bezüger, indem die Zahl der nicht erwerbstätigen Personen zunahm, dagegen jene der Erwerbstätigen sank. Die Butterverbilligungsaktion wurde am 30. April 1946 abgeschlossen. Die Verbilligungsaktionen für Schuhe und Brennstoffe wurden mit Ende 1946 eingestellt. –

Schlimm gestaltete sich hingegen die Lage auf dem Wohnungsmarkt. Der Leerwohnungsvorrat hielt sich ständig an der untersten Grenze. In verschiedenen Stadtkreisen war in einigen Wohnungskategorien oft überhaupt keine Wohnung mehr erhältlich. Die Wohnungskrise zeigte sich in einer nochmaligen, ausserordentlich starken Zunahme der Geschäftslast des Mietamtes.

1947

Das Jahr 1947 zeichnete sich durch zwei auffallende Entwicklungen aus: durch eine erhebliche Teuerungszunahme und eine starke Abbautendenz in der Rationierung. Die Teuerungszunahme war namentlich durch die Erhöhung der Kosten für Nahrung und Bekleidung bedingt. Die Preiskontrolle stand den neuen Auftriebstendenzen weitgehend machtlos gegenüber. Der Bundesrat versuchte, der gefährlichen Entwicklung auf dem Wege einer freiwilligen Verständigung unter den Spitzenverbänden der Wirtschaft durch den Abschluss eines Stabilisierungsabkommens über Preise und Löhne zu begegnen. Auf dem Gebiete der Rationierung sind als wichtigste Massnahmen des Jahres 1947 die Aufhebung der Fleischrationierung am 16. September und die Ausserkraftsetzung des Mahlzeiten-

coupons auf den 14. November zu nennen. Hatte die kriegswirtschaftliche Disziplin schon im Vorjahr merklich nachgelassen, so stellte sich im Laufe des Jahres 1947 ein regelrechter Rationierungsüberdruß ein. Der zunehmende Mangel an Bereitschaft zur Durchführung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften kam auch im Zusammenhang mit der Abschaffung des Mahlzeitencoupons zum Ausdruck. Als die Fleischrationierung aufgehoben wurde, weigerten sich zahlreiche Gäste in den Verpflegungsstätten, für Fleischzwischenverpflegungen und auch für Hauptmahlzeiten mit Fleischgerichten Mahlzeitencoupons abzugeben.

Im Bunde kam 1947 ein vermehrtes Bestreben zum Abbau der Vollmachtenbeschlüsse zur Geltung. Es führte dazu, dass die Bundesbeiträge an die Kriegsnothilfe auf Ende März aufgehoben wurden. Stadt und Kanton mussten von diesem Zeitpunkte an die Kriegsnothilfe allein finanzieren.

1948

Ende Juni 1948 wurde die Rationierung völlig aufgehoben. Damit konnte die grösste Abteilung der Zentralstelle, die Lebensmittelabteilung, aufgelöst werden. An Aufgaben aus der Kriegs- und Nachkriegszeit blieben bestehen: die aus der Kriegsnothilfe hervorgegangene Nachkriegshilfe, die Preiskontrolle, der Mieterschutz und die hauswirtschaftliche Beratung. Der Stadtrat entschloss sich, auf 1. August 1948 die Zentralstelle aufzuheben, die Nachkriegshilfe dem Arbeitsamt anzugliedern und die Preiskontrolle und das Mietamt in einer besondern, der Leitung von Abteilungssekretär *Dr. K. Keller* unterstehenden Dienstabteilung zusammenzufassen. Die Hauswirtschaftszentrale wurde, nachdem sie auf Jahresende dem Schulamt angegliedert worden war, im Jahre 1949 auf Veranlassung des Gemeinderates ebenfalls aufgehoben.

Das Preisproblem stand 1948 erneut im Brennpunkt des öffentlichen Interesses. Im November trat eine Verteuerung der Fleischpreise ein, deren Hintergrund ein Schwarzhandel bildete, welcher Ausmasse wie nie während der ganzen Kriegs- und Nachkriegszeit anzunehmen drohte. Die Preiskontrolle stand der Entwicklung machtlos gegenüber. Was den Bestrebungen der Behörden versagt blieb, brachte indessen ein namentlich in den grossem Städten einsetzender Käuferstreik zustande: den Hausfrauen gelang es, durch ihre feste Haltung die Fleischpreise zu senken. Zu starken Auseinandersetzungen gab auch die Mietzinspolitik Anlass. Die in

Presse und Versammlungen ausgetragenen Kontroversen zwischen den Postulaten der Vermieter und den von Mieterseite verfochtenen Interessen endigten schliesslich damit, dass der paritätische Stabilisierungsausschuss der Wirtschaftsverbände, der auf Ansuchen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nahm, weder eine generelle Lockerung der Vorschriften über die Mietpreiskontrolle noch eine allgemeine Erhöhung der Mieten empfehlen konnte. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erklärte sich grundsätzlich mit der Auffassung des Stabilisierungsausschusses einverstanden und erteilte der Eidgenössischen Preiskontrolle Weisung, die nötigen Massnahmen zu treffen. Durch eine vom 1. November 1948 datierte teilweise Abänderung ihrer Richtlinien vom 22. Juni 1946 liess diese Instanz eine in ihrem Ausmass eher bescheidene Lockerung der Mietzinskontrolle eintreten.

Der gespannten weltpolitischen Lage wegen musste man sich unmittelbar nach der Auflösung der Zentralstelle für Kriegswirtschaft bereits wieder mit dem Aufbau einer neuen kriegswirtschaftlichen Schattenorganisation befassen.

IV. Personalfragen – Abbauprobleme

1. Personalfragen

Die Auswahl

Die Kriegsverhältnisse brachten es mit sich, dass zahlreiche Betriebe des Handels, der Industrie und des Gewerbes ihren Personalbestand in grösserem oder kleinerem Masse vermindern mussten. Ja vielfach sah sich ein Unternehmen zur gänzlichen Liquidation gezwungen. Auf den Strassen verschwand das Automobil und an seine Stelle trat das Fahrrad. Selbst jene Kreise, die nur das Auto für standesgemäss halten, fanden Vergnügen, am Sonntag mit dem Velo über Land zu fahren.

Der Mangel an Rohstoffen führte in vielen Arbeitsstätten zu Personalentlassungen. So lag denn für den gesteigerten Personalbedarf der kriegswirtschaftlichen Ämter ein erhebliches Angebot an Arbeitskräften vor. Allerdings kam es am Anfang infolge der Mobilisation noch nicht zur

Auswirkung. Die Zentralstelle musste damals eher froh sein, wenn sie ihren Bedarf an Arbeitskräften wenigstens zahlenmässig decken konnte. Die Stellensuchenden waren von recht unterschiedlicher Qualität. Ergriff der Personalabbau in der Privatwirtschaft anfänglich meistens weniger geeignete oder noch nicht lange beschäftigte Leute, so machte er bald auch vor dem tüchtigeren Personal nicht Halt. Daneben kehrten bewährte und erfahrene Auslandschweizer in die Heimat zurück und suchten hier Arbeit.

Mannigfaltig sind die Anforderungen, die an das Personal eines kriegswirtschaftlichen Amtes gestellt werden. Entsprechend der Häufung und dem starken Wechsel kriegswirtschaftlicher Erlasse muss es rasch arbeiten können. Gegenüber dem Publikum, das unerfreuliche Einschränkungen auf sich zu nehmen hat, sollte es eine besondere Höflichkeit an den Tag legen und dem manchmal verdrossenen und gereizten Bürger die unbequeme Massnahme verständlich machen. Vom kriegswirtschaftlichen Angestellten verlangte man nicht weniger Pflichtbewusstsein und Sauberkeit als von den übrigen Beamten. Es dürfte wohl einleuchten, dass die Aufgabe, allen diesen Anforderungen auf einen Hieb mit einem aus den Zufälligkeiten kriegsbedingter Folgen bunt zusammengesetzten Personal gerecht zu werden, keineswegs einfach ist. Die Zentralstelle suchte sie in der Weise zu lösen, dass die leitenden Posten mit Funktionären besetzt wurden, die entweder bereits in der ordentlichen Verwaltung tätig waren und die dort erworbene Erfahrung mit sich brachten, oder die auf Grund ihrer bisherigen anderweitigen Tätigkeit die Gewähr einer raschen Einarbeitung und soliden Arbeitsweise boten. Mit einem guten Kader im Personalkörper durfte man eher die Möglichkeit von Missgriffen in der Auswahl der mehr zudienenden Angestellten in Kauf nehmen. Dank der Zuverlässigkeit des grössten Teils der Angestellten und der immer wieder verbesserten Kontrolle namentlich in den Rationierungsstellen blieb denn auch die Zentralstelle von nennenswerten Veruntreuungen verschont.

Unterschiede lagen nicht nur in den persönlichen Fähigkeiten, sondern auch in der Ausbildung des Personals vor. Zwar handelte es sich bei der Mehrzahl um Funktionäre mit abgeschlossener kaufmännischer Berufsbildung oder einer dieser gleichzustellenden abgeschlossenen Vorbildung mit Diplom einer Handelsschule. Doch war man auch auf Angelehrte ange-

wiesen, bei denen jene Voraussetzungen fehlten. Sie wurden meistens für Tätigkeiten mehr schematisch-technischer Art verwendet.

Mit dem Grundsatz, dass ein Verwaltungsapparat am ehesten mit einem guten Kader richtig funktioniere und so am raschesten für die Lösung neu auftauchender Aufgaben verwendbar sei, durfte sich jedoch die Zentralstelle nicht zufriedengeben. Jene Abteilungen, die sich vorab mit der Erledigung von Einzelfällen (Kriegsnothilfe, Preiskontrolle, Kontrollabteilung) zu befassen hatten, forderten fast auf der ganzen Linie ein Personal mit höheren Qualifikationen. Die Ermittlung eines kriegswirtschaftlichen Straftatbestandes, die Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Kriegsnothilfebezügers, die Aufstellung einer Lastenrechnung für die Beurteilung eines Mietzinserhöhungsgesuches verlangen vom Beamten vermehrte Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Geschäftsleitung der Zentralstelle führte in solchen Fällen besondere Schulungskurse durch oder machte auf die wünschbare Art der Arbeiterledigung in direkten Aussprachen mit den Funktionären aufmerksam. In den Abteilungen, in denen das Schema vorherrschte, wurde der Auswahl der Schalterbeamten, die die ungezählten Fragen des Publikums zu beantworten hatten, besondere Beachtung geschenkt. Die Einberufungen in den Militärdienst erschwerten selbstverständlich auch bei der Zentralstelle für Kriegswirtschaft die Abwicklung des Geschäftsganges. Die Einstellung von weiblichem Personal hätte Abhilfe bringen können, doch musste aus sozialen Gründen Familienvätern der Vorrang gegeben werden. In den Jahren 1941 bis 1945 wurden 80 Prozent männliche und 20 Prozent weibliche Personen beschäftigt; vorher und nachher war der Anteil der weiblichen Angestellten grösser.

Das Dienstverhältnis

Die Regelung des Dienstverhältnisses des kriegswirtschaftlichen Personals gab immer wieder Anlass zu Diskussionen. Auf Antrag des Stadtrates erliess der Gemeinderat am 20. Dezember 1939 Vorschriften über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter und die Bezüge der Lehrer während der Mobilisationszeit, in die ein Abschnitt über das Anstellungsverhältnis der während der Mobilisationszeit angestellten Aushilfskräfte aufgenommen wurde. Er enthielt den Grundsatz, die Hilfskräfte seien nur für vorübergehende Verwendung an-

zustellen, wobei die Aufnahme in die Versicherungs- oder Spar- und Hilfskasse nicht in Frage komme. Das Personal hatte bei der Anstellung einen Revers zu unterzeichnen, wonach es in keinem Falle Anspruch auf feste Anstellung erheben könne. Am 20. Juli 1940 beschäftigte sich der Stadtrat mit der Gewährung von Ferien für Mobilisationsaushilfen, am 24. Januar und 26. April 1941 mit dem Problem einer Lohnerhöhung und am 22. November 1941 mit der Festsetzung von Kündigungsfristen. Am 5. Juni 1942 erliess er ein Reglement über die Dienst- und Lohnverhältnisse des während der Kriegszeit beschäftigten Hilfspersonals. Mit ihm wurde das Anstellungsverhältnis des kriegswirtschaftlichen Personals grundsätzlich den für das Hilfspersonal geltenden Vorschriften der Verordnung über die Amts- und Dienstverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Zürich (Personalrecht) unterworfen, gleichzeitig aber wieder hervorgehoben, dass auch bei längerer Dauer der Beschäftigung kein Anspruch auf feste Anstellung bestehe. Das Reglement enthielt im Übrigen besondere Bestimmungen über die Dauer der Anstellung, die Lohnverhältnisse, die Krankenversicherung der Hilfsarbeiter und die Sparkasse. Mit Ausnahme besonderer Fälle sollte für das erste Anstellungsjahr das Taglohnverhältnis für das Büropersonal gelten. Für das während der Kriegszeit beschäftigte Hilfspersonal wurde eine Sparkasse errichtet mit Beitrittszwang für diejenigen Personen, die während wenigstens 150 Arbeitstagen beschäftigt worden waren, sofern eine Weiterbeschäftigung auf längere Zeit vorgesehen war. Die Sparkasse wurde durch Einlagen der Stadt und der Mitglieder gespeisen, wobei die Einlagen der Stadt 4 Prozent und diejenigen der Mitglieder 3 Prozent des jeweiligen Lohnes betragen; Teuerungs- und Kinderzulagen fielen für die Einlagen ausser Betracht. Das Reglement sah vor, dass bei unverschuldetem Austritt aus dem städtischen Dienste das Hilfspersonal bei einer Mitgliedschaftszeit von mehr als einem Jahr ausser den eigenen Einlagen noch die Hälfte der städtischen mit Zins und bei einer Mitgliedschaftszeit von mehr als zwei Jahren neben den eigenen die städtischen Einlagen mit Zins erhalten sollte.

Das Reglement vom 5. Juni 1942 ist während der ganzen Kriegs- und Nachkriegszeit das Personalrecht des Kriegswirtschaftspersonals geblieben. Doch drängten sich verschiedene Änderungen und Ergänzungen auf. Mit der Unterstellung unter das Personalrecht des Hilfspersonals der Stadt

Zürich waren auch die dort geltenden Disziplinarvorschriften auf das Kriegswirtschaftspersonal anwendbar geworden. Damit wurde das kriegswirtschaftliche Dienstverhältnis mit den dem Disziplinarrecht anhaftenden Schwerfälligkeiten belastet, was wiederholt zu erheblichen Unzukömmlichkeiten führte. Neuen kriegswirtschaftlichen Massnahmen konnte die Zentralstelle manchmal nur durch personelle Umstellungen gerecht werden. Fand ein Angestellter, es gefalle ihm an einem bestimmten Posten, so machte er geltend, die Versetzung sei nur auf dem Wege einer Disziplinaruntersuchung möglich, eine bloss administrative Versetzung sei unzulässig. Desgleichen wurde erklärt, eine Kündigung sei nur angängig, wenn ein im Disziplinarrecht gegebener Tatbestand erfüllt sei. Der Stadtrat sah sich daher am 24. Dezember 1943 veranlasst, die Bestimmungen des Disziplinarrechts als für das Anstellungsverhältnis des kriegswirtschaftlichen Personals nicht anwendbar zu erklären, milderte dann aber am 14. April 1944 diesen Beschluss in dem Sinne, dass grundsätzlich das Disziplinarrecht wieder Geltung bekam, jedoch mit der Einschränkung, dass die Verwaltung durch unanfechtbare Verfügung über Versetzungen oder Kündigungen aus administrativen Gründen entscheiden könne. Vom Jahre 1942 an trachtete die Geschäftsleitung danach, die Besoldungsverhältnisse der verschiedenen Abteilungen der Zentralstelle nach bestimmten Gesichtspunkten zu ordnen. In Anlehnung an die Regelung in der normalen Verwaltung wollte man (je nach den gestellten Anforderungen) eine gewisse Abstufung nach Besoldungsklassen treffen und innerhalb der Besoldungsklasse die bisherige Beschäftigung bei der Stadt durch die Einreihung in eine bestimmte Dienstjahresstufe anerkennen. Nach Beendigung des Aktivdienstes sah sich der Stadtrat am 12. Oktober 1945 veranlasst, einen Teil der Bestimmungen des Reglementes vom 5. Juni 1942 aufzuheben, allerdings nicht etwa im Sinne einer Verschlechterung der Rechtsstellung des kriegswirtschaftlichen Personals, sondern vielmehr aus Gründen einer Vereinfachung. Durch Vertrag zwischen der Gewerbekrankenkasse Zürich und der Stadt war schon am 27. November 1942 zur Milderung des Einkommensausfalles im Krankheitsfalle eine Krankengeldversicherung für die während der Kriegszeit beschäftigten Hilfsarbeiter abgeschlossen worden.

2. Abbauprobleme

Die Geschäftsleitung der Zentralstelle für Kriegswirtschaft befasste sich mit den Problemen des Abbaues des kriegswirtschaftlichen Apparates schon in einem Zeitpunkt, in dem diese noch nicht aktuell waren. Es war ihr daran gelegen, eine in vielen Beziehungen unproduktive Maschinerie keinen Tag länger als nötig aufrecht zu erhalten. Der Abbau umfasste in der Hauptsache drei Gebiete: eine Vereinfachung des Apparates, namentlich in der Lebensmittelabteilung, die infolge der Verfeinerung der Rationierung einen fast übertriebenen Ausbau hatte erfahren müssen; die Freimachung von Raum angesichts des brennenden Mangels an Geschäftsräumlichkeiten; die Überführung des kriegswirtschaftlichen Personals in die Friedenswirtschaft.

In der Lebensmittelabteilung ging man dazu über, weibliche Familienangehörige des Personals in die Obliegenheiten des Amtes einzuführen, um sie – zur Erleichterung des Personalabbaues – während der Ausgabe der Rationierungskarten verwenden zu können. Die Schaffung einer solchen Equipe von Teilmobilisationsaushilfen, wie sie genannt wurden, hat sich sehr bewährt. Im Übrigen bereitete der Abbau in allen Abteilungen der Zentralstelle, soweit er lediglich die technische Seite betraf, keine nennenswerten Schwierigkeiten. Dagegen gestaltete sich die Überführung des Personals in die Friedenswirtschaft trotz der unschätzbaren Dienste, die die wider Erwarten eingetretene Hochkonjunktur leistete, keineswegs leicht. Es waren namentlich die älteren Funktionäre und die angelernten Arbeitskräfte, die Mühe hatten, ein geeignetes Arbeitsfeld zu finden.

Eine Umfrage im Jahre 1944 liess die deutliche Absicht oder Erwartung beim weitaus grössten Teil des Personals erkennen, nach dem Kriege weiter bei der Stadt beschäftigt zu werden. Da für die Besetzung von Stellen in erster Linie der Bedarf massgebend ist, mussten irrtümliche Vorstellungen berichtigt werden. Doch wurde gleichzeitig ins Auge gefasst, geeignete Angestellte, die sich bewährt hatten, in die Verwaltung zu übernehmen, soweit freie Stellen zur Verfügung standen. Im Oktober 1944 beschloss der Stadtrat, eine öffentliche Ausschreibung nur dann vorzunehmen, wenn keine geeigneten Bewerbungen aus dem kriegswirtschaftlichen Personal eingingen. Ferner ordnete er zur Förderung des freiwilligen Austrittes an, die städtischen Einzahlungen in die Sparkasse seien dem Personal auch bei freiwilligem und nicht bloss – wie bis dahin – bei unverschulde-

tem Austritt auszuzahlen. Das Arbeitsamt traf in Verbindung mit dem Personalamt die nötigen Vorbereitungen, um denjenigen Angestellten, die nicht in der Stadtverwaltung weiterbeschäftigt werden konnten, den Anschluss an die Privatwirtschaft zu erleichtern. So nahm es im Sommer 1945 die Durchführung von Weiterbildungskursen an die Hand. Am 30. November 1945 erliess der Stadtrat eingehende Richtlinien für die Überführung des während der Kriegszeit beschäftigten Hilfspersonals in die Friedenswirtschaft. Unter anderem sollte eine bestimmte Anzahl von fre werdenden Stellen der normalen Stadtverwaltung für tüchtige Funktionäre der Kriegswirtschaft, die man an wichtigen Posten noch unbedingt benötigte, offengehalten werden. Das Arbeitsamt wurde beauftragt, neben der Intensivierung seiner Bemühungen um die Vermittlung von kriegswirtschaftlichem Personal in die Privatwirtschaft Arbeitsbeschaffungsmassnahmen für diejenigen Personen vorzubereiten, bei denen eine solche Placierung scheiterte. Die Richtlinien vom 30. November 1945 wurden am 20. Dezember 1946 der veränderten Lage angepasst. Die Anzahl der für das kriegswirtschaftliche Kader zu reservierenden Dauerstellen wurde auf 30 festgesetzt. Durch Stadtratsbeschluss vom 1. April 1947 wurde zur finanziellen Überbrückung einer allfälligen vorübergehenden Arbeitslosigkeit die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung für vor dem 1. Juli 1945 in den städtischen Dienst eingetretene Angestellte der Zentralstelle für Kriegswirtschaft, die mangels weiterer Beschäftigungsmöglichkeit aus dem Dienste der Stadt zu entlassen waren und denen weder vom Personalamt noch vom Arbeitsamt angemessene Arbeit in der Privatwirtschaft vermittelt werden konnte, in Aussicht genommen. Danach konnte beispielsweise ein Funktionär im Alter von 58 Jahren, der am 2. Dezember 1940 in die städtischen Dienste getreten war, rund 2'200 Franken aus den eigenen und städtischen Einlagen in die Sparkasse und 3'100 Franken als Abgangsentschädigung, zusammen-also rund 5'300 Franken erhalten. Am 5. Dezember 1947 orientierte der Stadtrat durch ein Zirkularschreiben jeden einzelnen Funktionär der Zentralstelle über die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung bei der Stadt und die Richtlinien für die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung. Bis 1. August 1948 sind durch das Personalamt insgesamt rund 250 Personen der Zentralstelle (ohne Arbeiter) an Dauerstellen der Stadtverwaltung übergeführt worden. In dieser Zahl sind die oben erwähnten 30 Funktionäre und ferner rund 20 ältere

Angestellte, die als Aushilfen bis zur Erreichung der Altersgrenze weiter beschäftigt werden, inbegriffen. Dem Arbeitsamt gelang es, 114 Personen an Stellen der Privatwirtschaft zu vermitteln. Es darf festgestellt werden, dass sich die Stadt Zürich in einem Ausmass um das Schicksal ihres kriegswirtschaftlichen Personals gekümmert hat, wie das andernorts kaum der Fall gewesen ist. Sie tat es in Anerkennung der im Grossen und Ganzen gesehen treuen Dienste, die ihr dieses Personal in schwerer Zeit geleistet hatte. Am 18. März 1949 wurden das mehrfach erwähnte Reglement vom 5. Juni 1942 und die Sparkasse für das während der Kriegszeit beschäftigte Hilfspersonal aufgehoben.

V. Die Öffentlichkeit in der Kriegswirtschaft

Die Öffentlichkeit und das Städtische Kriegswirtschaftsamt sind sich in drei Bereichen begegnet: an Schalterbrett und Telefon, in der Presse, sowie im Parlament. In gut demokratischer Weise sind an allen drei Orten hin und wieder Funken gesprungen, in gut demokratischer Weise hat man sich aber auch immer wieder, hüben und drüben, um eine Verständigung bemüht. Galt in militärischen Dingen die Parole «Wer nicht schweigen kann, schadet der Heimat», so hielt sich die Zentralstelle bei der Durchführung der ihr überbundenen Aufgaben an die gegenteilige Regel: dem Bürger sollte – ohne in eine würdelose Liebedienerei zu verfallen – die strenge Vorschrift möglichst verständlich, die bittere Pille einigermaßen schmackhaft gemacht werden. Man wollte weder einen aufsässigen Bürokraten hinter, noch einen herausfordernden Beamtenverächter vor dem Schalter.

1. Am Schalter

«Je weiter der Staat in der Richtung des Ausbaues und der Differenzierung der Gesetzgebung vorwärts schreitet, je subtiler und ausgefeilter seine Anordnungen werden, je tiefer er in die Wirtschaft und das Leben des Einzelnen eingreift, desto zahlreicher werden die Reibungsflächen und Konfliktmöglichkeiten und desto grösser wird die Verantwortung des Beamten», hat unlängst der ehemalige Chef der Sektion für Rationierungswesen,

Dr. h.c. Arnold Muggli, geschrieben. Aus solchen Erwägungen liess es sich die Zentralstelle für Kriegswirtschaft angelegen sein, dem kriegswirtschaftlichen Funktionär die Auswirkungen der Tatsache vor Augen zu führen, dass er im unmittelbaren Kontakt mit dem Bürger den Zwang und die Macht des Staates verkörpere. Um unnötige Konflikte so weit als möglich auszuschalten, wurden in Verbindung mit dem Institut für angewandte Psychologie in Zürich Kurse für Personalschulung durchgeführt, in denen die Probleme «Personal und Publikum», «Vorgesetzte und Untergebene» und «Verhalten des Personals unter sich» besprochen wurden. Dabei wurde das Hauptgewicht nicht auf eine einseitige Vortragstätigkeit gelegt, vielmehr wurde versucht, die Kurse in aufgelockerter Form als Erfahrungsaustausch unter sachkundiger Leitung zu gestalten. Beispielsweise wurden in gespielten Szenen «Am Schalter» die möglichen Konfliktstoffe erörtert und die Kenntnisse in den manchmal komplizierten Rationierungsvorschriften durch eine Sammlung typischer Fragen und Antworten gefestigt. Für die Arbeit am Schalter wurden die Leitworte geprägt: Rasch – richtig – freundlich. Die Personalausprachen haben viel zum Verständnis der Behandlung des Publikums beigetragen. Durch in den Rationierungsbüros angebrachte Plakate wollte man mit kameradschaftlichen Mahnungen und Bitten die Mithilfe des Publikums gewinnen. So appellierten verschiedene Verse an das Taktgefühl: «Wir bedienen der Reihe nach», «Wir sind freundlich mit Ihnen, seien Sie es auch!» «Achten Sie auf Ihre Karten! Verlorene oder abhandengekommene Karten werden nicht ersetzt». Auch der Humor sollte zu seinem Rechte kommen: «Hunde sind gebeten, draussen zu bleiben», eine Aufschrift, die allerdings auch zu Missverständnissen führte, glaubte doch eine Zeitung, es handle sich hier um eine sprachliche Verirrung, weshalb sie sie in ihre Rubrik «Schäm di!» aufnahm. Den Gerüchtemachern wurde die Frage gestellt: «Chönd Sie au derzue sta?» Dass Höflichkeit manchmal mit einer rührenden Geste belohnt wird, zeigt das Verhalten einer Frau, die der Lebensmittelabteilung, in Anerkennung eines freundlichen Briefes, selbstgepflückte Edelweiss schickte, mit der Bemerkung «Das ist sicher angenehmer als die unvermeidlich scheinenden Reklamationen». Selbstverständlich kamen auch andere Worte. So schrieb ein Mann kurz und bündig: «Als aktiver Wehrmann und stimmberechtigter Stadtbürger, der seine Steuern immer pünktlich bezahlt, fühle ich mich veranlasst, Vorstehendes zu Ihrer Kenntnis zu bringen. Ab-

hilfe tut dringend not!» Leider war Abhilfe nicht immer möglich, so wenn jene Tessinerin nicht beschwichtigt werden konnte, die schrieb: «Wenn er abends heimkommt, weiss nicht was Kochen, kein Fett, Mais, Reis etc. Mein Mann ist Tessiner und nimmt eben gehörige Portionen zu sich. Sie können sich denken seit 1939 ist Krieg und nie habe nur die kleinste Zuteilung erhalten. So ergehts mir genau mit dem Waschpulver».

Dass die Kriegswirtschaft kein Gebiet unberührt liess und ständig zu Reaktionen Anlass geben musste, geht aus dem sorgenvollen Brief einer Tierhalterin hervor: «Kann unmöglich die Pflichtzahl die verlangt wird, abgeben, da die meiste Zeit ja kein Futter hatte für die Hühner und laufen lassen kann und darf ich eben nicht. Insofern Sie mir keine Zuteilung zukommen lassen bin ich gezwungen die Hühner bis auf 6 St. zu töten obwohl es mir sehr nahe geht also sehr leid tun würde, am Samstag haben wir eines getötet das ganz abgemagert war, ausgenommen wog es noch schwach 700 Gramm diese Woche kommt der Guggel an die Reihe obwohl er uns auch dauert ist ein Prachtsexemplar aber da er nicht bekommt was ihm gehört ist er sehr böse und geht auf alle Kinder los sowie auf mich wenn ich Ihn nichts bringe, es ist traurig, dass man so handeln muss auch an den Tieren.» Um solche Alltagsorgen erleichtern zu helfen, wurden besondere Auskunftsbüros eingerichtet: in der Lebensmittelabteilung zur Abklärung der Spezialfälle, in der Preiskontrollabteilung und im Mietamt zur Beantwortung der unzähligen Anfragen über Preise und die Beschränkung des Kündigungsrechts und in der Gemeindeackerbaustelle zur Beratung der Kleinpflanzer, die vielfach noch keine genügende Erfahrung im Anbau und in der Bekämpfung von Schädlingen besaßen. Ja man ging noch weiter und gab besondere Merkblätter heraus, führte Kurse durch und veranstaltete Ausstellungen, stets nur zum Zwecke der helfenden Belehrung. Die Lebensmittelabteilung händigte im Januar und Februar 1940 bei der Kartenausgabe «Merkblätter zur Vorratshaltung» aus; im Juni 1940 gelangten «Ratschläge zur Aufbewahrung von Vorräten» und im Oktober 1940 die «Anleitung zur Brennstoffeinsparung» zur Verteilung. Anfangs April 1940 stellte die Zentralstelle den in der Stadt ansässigen Landwirten eine «Wegleitung betreffend Organisierung der landwirtschaftlichen Arbeitskraftvorsorge 1940» zu. Die Hauswirtschaftszentrale gab regelmässig Merkblätter heraus, die den Hausfrauen der jeweiligen Versorgungslage

angepasste Ratschläge für die Gestaltung des Speisezettels und über weitere wichtige Fragen aus dem Haushalt vermittelten. In den Monaten September bis Dezember 1942 veranstaltete die Brennstoffabteilung in Zusammenarbeit mit der Sektion Zürich des Schweizerischen Heizer- und Maschinistenverbandes einen Heizerkurs. Von den Ausstellungen im Uraniagebäude, wo für die Gemeindeackerbaustelle und die Hauswirtschaftszentrale Räumlichkeiten gemietet worden waren, seien diejenigen über «Mir pflanzed» im Jahre 1942 und über «Aushalten durch kluges Haushalten in Haus und Feld» im Jahre 1943 erwähnt.

2. Die Presse

Die Einwohnerschaft der Stadt wurde nach Möglichkeit rechtzeitig und eingehend über die zu treffenden Massnahmen, die Rechte und Pflichten aus kriegswirtschaftlichen Erlassen und über Anordnungen der verschiedensten Art durch Publikationen im «Tagblatt der Stadt Zürich» und in besondern, allerdings selteneren Fällen durch Einsendungen in den zürcherischen Tageszeitungen oder durch Pressekonferenzen auf dem Laufenden gehalten. Da die erfolgreiche Durchführung der Preiskontrollvorschriften auf die Dauer nur auf Grund einer verständnisvollen, freiwilligen Mitwirkung aller Volkskreise möglich ist, wurde besonderer Wert auf eine möglichst gute Aufklärung der Bevölkerung über die jeweils geltenden Höchstpreise gelegt. Die Konsumenten wurden ermuntert, an der Einhaltung der Preisvorschriften selbst mitzuwirken. Der Chef der Zentralstelle gab erstmals am 19. Mai 1941 auch ein eigenes Blatt, die «Mitteilungen über Kriegswirtschaft» oder, wie sie allgemein genannt wurden, die «gelbe Zeitung» heraus. Diese Mitteilungen wurden in einer Auflage von rund 105'000 in der Regel mit den Lebensmittelkarten unentgeltlich an alle Haushaltungen abgegeben. Bis zum Januar 1948 sind insgesamt 77 Nummern mit zusammen 448 Seiten erschienen. In Leitartikeln wurden die brennenden Probleme besprochen. Im Übrigen gaben die Mitteilungen über alle Zweige der Zentralstelle den erforderlichen Aufschluss. Das Blatt fand in der Öffentlichkeit lebhaften Anklang; es ist im eigentlichen Sinne des Wortes das Sprachrohr der Geschäftsleitung für die zürcherische Einwohnerschaft geworden.

Die Geschäftsleitung der Zentralstelle machte es sich umgekehrt auch zur Pflicht, die Äusserungen in der Presse über die Tätigkeit der verschied-

denen Abteilungen aufmerksam zu verfolgen, waren sie doch ein wertvoller «Seismograph der öffentlichen Stimmung», auch wenn bisweilen ein «Eingesandt» stark subjektiv gefärbt, ja unter Umständen sogar unrichtig sein mochte. Durchblättert man rückschauend diese Pressestimmen, so lässt sich feststellen, dass es sich in der Hauptsache um Erlebnisse aus jener Schalteratmosphäre handelt, wo sich entweder eine muffige Beamtenluft entwickelt hat, oder die Gereiztheit eines verdrossenen Bürgers geplatzt ist, oder wo man schliesslich – ohne irgendwelche Schuld auf der einen oder andern Seite – Massnahmen hat vollziehen müssen, die hinreichend lästig aber nicht ausreichend begründet erschienen. So hat denn das eine Thema im Spektrum der Pressestimmen die verschiedensten Titel erhalten, vom «Umgang der Amtspersonen mit gewöhnlichen Menschen», über «In drangvoll fürchterlicher Enge» und «Nur die Ruhe kann es bringen» bis zur kategorischen Feststellung «Eine unverständliche Massnahme». Daneben kamen Dinge zur Sprache, die sich im jeweiligen Zeitpunkt fast zwangsläufig in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion schoben: «Kampf dem Schwarzhandel», «Zur Kritik an der B-Karte», «Abbau des Rationierungsapparates». An einer bissigen, aber nicht gehässigen Zensur konnte gelegentlich auch die Zentralstelle für Kriegswirtschaft nicht vorbeikommen. So schrieb die «Tat» unter den «Notizen am Rande» am 9. Oktober 1945: «Wenn einer der Fettverbilligungsaktion teilhaftig werden will, hat er sich darüber auszuweisen, dass er nur über ein gewisses Existenzminimum verfügt. Zu diesem Zwecke weist er seinen Steuerzettel vor, worauf ihm die Bezugsberechtigung zuerkannt wird. Nun gibt es in Zürich aber auch noch Leute, die über keinen Steuerausweis verfügen aus dem einfachen Grunde, weil sie noch gar keine Steuern bezahlt haben. Insbesondere ist dies bei Rückwanderern der Fall, die praktisch überhaupt kein Einkommen haben. Diese können – um das verbilligte Fett zu kaufen – beim Steueramt eine Bescheinigung beziehen, die – einer allein glaubt es nicht – einen ganzen Schweizer Franken kostet! Eine herrliche soziale Ordnung haben wir: auf der einen Seite gibt der Staat das Geld für Verbilligungsaktionen aus, und auf der anderen Seite nimmt er es von den Nutzniessern der Verbilligung wieder ein. Für ein Zettelchen, das der Beamte in zwei Minuten ausgefüllt hat ...». Die Ehre einer Karikatur im «Nebelspalter» hat die Zentralstelle für Kriegswirtschaft nur einmal erfahren, als

ein überheblicher Kaufmann einen eifrigen Funktionär der Preiskontrolle nicht empfangen wollte und dieser glaubte, die staatliche Macht in der Gestalt eines Polizisten produzieren zu müssen.

5. Interpellationen und Anregungen im Gemeinderat

In den Jahren 1939 bis 1948 sind im Zürcher Gemeinderat insgesamt 18 Anregungen und 19 Interpellationen über kriegswirtschaftliche Probleme eingereicht und vom Stadtrat beantwortet worden.

Am 7. Juni 1939 überwies der Gemeinderat dem Stadtrat eine vom 31. März 1939 datierte *Anregung* von J. Schwarz mit der Einladung, Massnahmen zu ergreifen oder vorzuschlagen, um der unbemittelten Bevölkerung, namentlich den Arbeitslosen, zu ermöglichen, sich ein Mindestmass von Lebensmittelvorräten anzulegen. Im Jahre 1941 wurden im Gemeinderat 8 Anregungen gestellt. Sie befassen sich mit folgenden Problemen: Bereitstellung eines jährlichen Kredites für die Abgabe der notwendigsten Lebensmittel und Bedarfsartikel zu wesentlich verbilligten Preisen an die minderbemittelten und kinderreichen Familien (H. Wolferrmann), Gewährung von Zuschüssen an die Bevölkerungskreise mit geringem Einkommen (Fr. Heeb), Erstellung von dezentralisierten Dörranlagen (W. Zitt), Bestellung einer Kommission zur Überprüfung der Unterstützungsfälle der Kriegsnothilfe, damit in erster Linie die Arbeitgeber nach Möglichkeit Teuerungszulagen ausrichten (E. Müller), Einrichtung von Kleidersammelstellen, bei denen im Umtausch mit Textildcoupons nicht mehr benötigte Kleider abgegeben und minderbemittelten Bevölkerungskreisen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können (J. Kuhn), Abgabe von Gartengeräten und Gartengeschirr zum Selbstkostenpreis an minderbemittelte Selbstversorgungspflichtige (J. Steinmann), Rationierung der Milch auf dem Stadtgebiet (H. Wolferrmann), Dienstverhältnis des seit der Mobilisation eingestellten Hilfspersonals (A. Galliker). Die 6 Anregungen des Jahres 1942 bezweckten die Überprüfung nachstehender Fragen: Vermehrte Herstellung und Einlagerung von Nahrungsreserven in Form von Obst- und Traubenkonzentraten (A. Galliker), Gestaltung der Lebensmittelrationierung nach sozialen und beruflichen Grundsätzen und Durchführung der Gaszuteilung nach sozialen Gesichtspunkten (O. Schütz), Abstufung der Textilrationierung nach dem persönlichen Bedarf und nach

dem Beruf (J. Kuhn), Berechnung des Einkommens von Familienangehörigen für den Bezug von Kriegsnothilfe (G. Frank), Aufhebung der Brotpreiserhöhung vom 6. Juli 1942 (A. Spettig), Dörren von Obst und Gemüse (L. Tyrluch). Am 21. Februar 1944 lud M. Fuchs den Stadtrat ein, die zuständigen eidgenössischen Behörden zu einer vermehrten Berücksichtigung der Notlage breiter Schichten in der Preispolitik und zur Aufhebung einer in Aussicht genommenen Preiserhöhung auf Fett und Öl zu veranlassen. Am 25. Mai 1945 machte Dr. F. Egg die Anregung, den Mieterschutz auf die seit dem 15. Oktober 1941 erstellten Neuwohnungen und auf die Einzelzimmer ohne Küche auszudehnen sowie verschiedene andere Massnahmen auf dem Gebiete des Mieterschutzes vorzuschlagen. Am 29. August 1945 forderte J. Nigg die Erhöhung der Bezugsberechtigungs-grenzen bei der Kriegsnothilfe. Der Stadtrat schenkte den Anregungen die gebührende Aufmerksamkeit und unternahm jeweils die ihm tunlich erscheinenden Schritte.

Die einzige *Interpellation* aus dem Jahre 1939 (H. Sappeur) betrifft die Frage der Lebensmittelversorgung der städtischen Bevölkerung. In zwei Interpellationen aus dem Jahre 1940 wurde Auskunft über die Verwertung der Abfallstoffe (Dr. J. Bonjour) und die Preisaufschläge auf lebenswichtigen Waren, die vom Handel zu den früheren billigen Einstandspreisen erworben worden waren (L. Tyrluch), verlangt. In den Interpellationen von Dr. W. König und Dr. H. Häberlin, die in das Jahr 1941 fallen, drehte sich die Diskussion um die Höchstpreise auf den stadtzürcherischen Märkten und die Hamsterkäufe. Die Höchstzahl von Interpellationen brachte das Jahr 1942. Sie betrafen folgende Gegenstände: Personalveränderungen in der Lebensmittelabteilung (Dr. H. Häberlin), die Praxis des Überwachungsdienstes (P. Schaufelberger), die Belieferung des Zürcher Marktes mit Kirschen und andern Früchten sowie mit Kartoffeln (H. Imhof) und den Mehranbau (Dr. H. Bosshardt). Drei Interpellationen aus dem Jahre 1944 befassten sich mit der Abgabe von Lebensmittelvorräten an die minderbemittelte Bevölkerung (Dr. J. Bonjour), der Belieferung des Zürcher Marktes mit Früchten (H. Enderlin) und der Überführung des kriegswirtschaftlichen Personals in die Friedenswirtschaft (A. Galliker). Die Gemeinderäte O. Schütz, W. Jost und Dr. J. Baldesberger interpellierten im Jahre 1945 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Gasratio-

nierung, die Belieferung des städtischen Marktes mit Gemüse und Früchten und über die Brennstoffversorgung. H. Appenzeller verlangte im Jahre 1946 Auskunft über die Versorgung der Bevölkerung mit Früchten und Gemüse und über eine Demonstration gegen die Eidgenössische Preiskontrolle durch die der Schweizerischen Frugleg-Union angeschlossenen Früchte- und Gemüsedetaillisten auf dem Platze Zürich. 1947 brachte O. Schütz die Frage der Ausrichtung einer Herbstzulage an die Bezüger der Kriegsnothilfe vor das parlamentarische Forum. 1948 erkundigte sich H. Enderlin über das zukünftige Schicksal der Hauswirtschaftszentrale und E. Staub über den Abbau des kriegswirtschaftlichen Personals. Der Stadtrat legte jeweils Wert darauf, den Interpellanten eine eingehende und umfassende Auskunft zu erteilen. Die Interpellationen bildeten eine willkommene Gelegenheit, die die Bevölkerung beschäftigenden Probleme in der kritischen Debattierluft des Gemeinderates allseitig zu erörtern. Sie trugen denn auch nicht selten zur nötigen Klärung und Beruhigung der Gemüter bei.

Schalter, Presse und Parlament sind, wie wir darlegten, die Felder, wo Bürger und Beamte einander begegnet sind und sich ausgesprochen haben. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass die Öffentlichkeit auch noch in anderer Form, dann allerdings nur in einem ganz bestimmten und enger begrenzten Kreise, an der Lösung der kriegswirtschaftlichen Aufgaben der Stadt mitgewirkt hat. Wir meinen die zahlreichen Frauenverbände, die körperschaftlichen Organisationen und die wirtschaftlichen Unternehmungen, die helfend beigestanden sind, so, um nur einige Beispiele zu nennen, der Verein für Familiengärten und die Sportorganisationen bei der Erfüllung der Mehranbaupflicht der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung, das Bäcker- und Gastwirtschaftsgewerbe sowie der Handel bei der Durchführung der Rationierung und verschiedene Firmen aus der Lebensmittelbranche bei der Anlegung und Verteilung der Notvorräte. Schliesslich muss auch noch der Jugend gedacht werden, die mit Begeisterung und Eifer bei der Sammlung von Altstoffen oder beim Ablesen der schädlichen Koloradokäfer in den Kartoffeläckern mitgewirkt hat.

Durchhalten – war die Parole für unser Land während des zweiten Weltkrieges. Durchhalten kann man nur, wenn der staatliche Apparat im weitesten Sinne des Wortes, wenn also auch die Verwaltung einer Gemeinde *mit* der Bevölkerung marschiert und nicht ohne oder gar gegen sie.

Das wird dann der Fall sein, wenn man weniger befiehlt und mehr hilft. Die Zentralstelle für Kriegswirtschaft hat sich stets bemüht, von dieser Richtlinie nicht abzugehen. Sie darf wohl, ohne selbstgefällig zu werden, sagen, dass sie diesen Grundsatz in der Mehrzahl der Fälle auch verwirklicht hat.

VI. Die Finanzierung der Kriegswirtschaft der Stadt Zürich

(Anhangtabellen 19 und 20)

Eine Betrachtung der Kosten der Kriegswirtschaft und ihrer Finanzierung darf den verschiedenartigen Charakter der von der Zentralstelle erfüllten Aufgaben nicht übersehen. Den zahlenmässig weitaus wichtigsten Teil bilden jene Abteilungen, wo der Bevölkerung *Dienstleistungen* – in der Regel ohne Entgelt – gewährt wurden. Es fallen darunter die Lebensmittelabteilung mit dem Büro für Milchvertrieb, die Textilabteilung, die Brennstoffabteilung, die Gemeindeackerbaustelle mit der Hauswirtschaftszentrale und den Dörranlagen, die Arbeitseinsatzstelle, das Büro für Altstoffwirtschaft, die Kriegsnothilfe mit dem Lohnermittlungsbüro, das Mietamt, die Preiskontrolle und die Kontrollabteilung. Ihnen sind die Anlegung und der Verkauf von Lebensmittel- und Brennstoffvorräten sowie die Volkstuchaktion gegenüberzustellen, wo die Zentralstelle im Grunde genommen einen *Warenhandel* führte. Einen besonderen Charakter weist schliesslich das stadtzürcherische *Pflanzwerk für wirtschaftliche Unternehmungen* auf, das grösstenteils von den daran beteiligten Firmen finanziert wurde. Ausgaben und Einnahmen der Zentralstelle sind nach diesen drei Arten von Aufgaben zu gruppieren, wenn sie darüber Aufschluss geben sollen, in welcher Weise die Stadt Zürich durch die Kriegswirtschaft belastet wurde, und in welchem Ausmass eine Finanzierung ohne Steuern möglich geworden ist.

Der Anhang enthält eine Tabelle über die jährlichen Ausgaben und Einnahmen derjenigen Abteilungen der Zentralstelle, die Dienstleistungen erbracht haben. Aus ihr ist ersichtlich, dass die gesamten *Ausgaben* in den zehn Jahren 1939 bis 1948 nahezu 49 Millionen Franken betragen. Sie stiegen von annähernd 200'000 Franken im Jahre 1939 und rund 550'000 Franken im Jahre 1940 auf rund 2'570'000 Franken im Jahre 1941 an, hiel-

ten sich in den Jahren 1942 und 1943 mit $6\frac{1}{4}$ und 7 Millionen auf ungefähr gleicher Höhe und erfuhren 1944 einen neuen Anstieg auf $8\frac{1}{2}$ Millionen, um im Jahre 1945 mit gegen $9\frac{1}{2}$ Millionen Franken den Höhepunkt zu erreichen. 1946 gingen die Ausgaben um rund $1\frac{1}{2}$ auf etwas über 8 Millionen Franken zurück, sanken 1947 auf wenig über 5 Millionen Franken und fielen im letzten Jahr mit rund 1,3 Millionen Franken erheblich unter den Stand von 1941. Von den Gesamtausgaben von annähernd 49 Millionen entfallen rund $22\frac{1}{3}$ Millionen auf Besoldungen und rund 3,2 Millionen Franken auf Sachkosten, in welchem Betrage die vom Hochbauinspektorat übernommenen Ausgaben für Miete, Heizung und Reinigung der Büroräume und die dem Arbeitsamt belasteten Sachkosten der Arbeitseinsatzstelle allerdings nicht inbegriffen sind. Gegen 23 Millionen Franken gab die Kriegsnothilfe an Unterstützungen aus, ohne Abzug der Beiträge des Bundes und des Kantons von zusammen annähernd 12 Millionen Franken; die Verbilligungsaktionen machten ohne Abzug der Beiträge von Bund und Kanton die Summe von rund 580'000 Franken aus. Die Lebensmittelabteilung allein verursachte für die Abgabe der Rationierungsausweise Gesamtausgaben in der Höhe von $13\frac{1}{2}$ Millionen Franken oder mehr als den vierten Teil aller Ausgaben. Die einzelnen Abteilungen sind an den Bruttoausgaben prozentual wie folgt beteiligt:

| | | |
|---|-------|---------|
| Geschäftsleitung..... | 0,4 | Prozent |
| Lebensmittelabteilung..... | 27,5 | „ |
| Büro für Milchvertrieb..... | 0,4 | „ |
| Textilabteilung..... | 1,0 | „ |
| Brennstoffabteilung..... | 4,8 | „ |
| Gemeindeackerbaustelle..... | 0,9 | „ |
| Hauswirtschaftszentrale..... | 0,5 | „ |
| Dörranlagen..... | 0,7 | „ |
| Arbeitseinsatzstelle..... | 0,7 | „ |
| Büro für Altstoffwirtschaft..... | 6,7 | „ |
| Kriegsnothilfe | | |
| Sach- und Personalkosten..... | 3,7 | „ |
| Unterstützungen und Verbilligungsaktionen | 47,8 | „ |
| Lohnermittlungsbüro..... | 0,3 | „ |
| Mietamt..... | 1,0 | „ |
| Preiskontrollstelle..... | 3,0 | „ |
| Kontrollabteilung..... | 0,6 | „ |
| Zusammen..... | 100,0 | „ |

In den einzelnen Jahren betragen die Nettoausgaben der Zentralstelle für Kriegswirtschaft in *Prozenten der Steuereinnahmen* (Personalsteuer, Einkommens-, Ergänzungs-, Ertrags- und Kapitalsteuer, Nach- und Strafsteuern, Feuerwehrpflichtersatzsteuer, Liegenschaftensteuer, Handänderungssteuer, Grundstückgewinnsteuer):

| | | | | | | | | | | |
|---------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Jahre | 1939 | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 | 1948 |
| Prozent | 0,3 | 1,2 | 4,3 | 8,2 | 8,1 | 9,2 | 8,6 | 7,2 | 5,0 | 1,5 |

In *Prozenten der ordentlichen Steuern* (Einkommens-, Ergänzungs-, Ertrags- und Kapitalsteuer) ergeben die Nettoausgaben folgende Zahlen:

| | | | | | | | | | | |
|--------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Jahre | 1939 | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 | 1948 |
| Steuer- prozent | 0,5 | 2,0 | 7,6 | 14,7 | 14,7 | 17,1 | 15,9 | 12,8 | 8,5 | 2,4 |

Bei durchschnittlich 348'800 Einwohnern in den Jahren 1939 bis 1948 betragen die gesamten Bruttoausgaben auf den Kopf der Bevölkerung rund 140 oder im Jahresdurchschnitt rund 14 Franken. Erreichen die absoluten Zahlen eine beträchtliche Höhe, so zeigt doch die auf die einzelne Person entfallende Belastung, dass die vom Bürger geleistete Prämie für den einwandfreien Gang des kriegswirtschaftlichen Apparates und sein Beitrag an die Sozialleistungen für die finanziell schlechter gestellten Kreise verhältnismässig bescheiden sind. Die gesamten Nettoausgaben ergeben eine Kopfquote von beinahe 96 Franken oder, die Beiträge von Bund und Kanton eingerechnet, von Fr. 130.45.

Unter den gesamten *Einahmen* der Jahre 1939 bis 1948 in der Höhe von rund 15,6 Millionen Franken nehmen die Beiträge des Bundes und des Kantons mit rund 12,1 Millionen den Hauptposten ein. Hievon macht allein die Subventionierung der Kriegsnothilfe den Betrag von nahezu 12 Millionen aus. Die übrigen Bundes- und Staatsbeiträge verteilen sich auf die Gemeindeackerbaustelle, die Hauswirtschaftszentrale, die Dörranlagen und die Kontrollabteilung. An Gebühren und Porti gingen insgesamt rund 1,2 Millionen Franken ein. Der Erlös aus Verkäufen und ähnlichen

Geschäften (Büro für Altstoffwirtschaft, Hauswirtschaftszentrale und Dörranlagen) stellte sich auf rund 2 Millionen Franken, wozu noch der Liquidationserlös der Dörranlagen von 11'450 Franken hinzutritt. An Rückzahlungen erhielt die Kriegsnothilfe rund 113'000 Franken. Die Gesamteinnahmen von rund 15,6 Millionen Franken decken zu 31,75 Prozent die Gesamtausgaben von rund 49 Millionen Franken.

Zusammenfassend zeigen die gesamten Ausgaben und Einnahmen sowie die Ausgabenüberschüsse der Jahre 1939 bis 1948 für die einzelnen Abteilungen der Zentralstelle für Kriegswirtschaft folgendes Bild:

| Abteilungen | Bruttoausgaben Fr. | Einnahmen Fr. | Nettoausgaben | |
|-----------------------------|-----------------------|------------------|----------------|--------------------|
| | | | absolut Fr. | in Prozenten |
| Geschäftsleitung . . . | 206 630 | — | 206 630 | 0,6 |
| Lebensmittelabteilung | 13 480 242 | 1 001 771 | 12 478 467 | 37,4 |
| Büro für Milchvertrieb | 216 789 | — | 216 789 | 0,7 |
| Textilabteilung | 500 757 | — | 500 757 | 1,5 |
| Brennstoffabteilung . . | 2 343 417 | 27 237 | 2 316 180 | 6,9 |
| Gemeindeackerbaustelle | 446 022 | 29 176 | 416 846 | 1,2 |
| Hauswirtschaftszentrale | 257 610 | 118 855 | 138 755 | 0,4 |
| Dörranlagen | 336 028 | 233 021 | 103 007 | 0,3 |
| Arbeitseinsatzstelle . . | 350 738 | — | 350 738 | 1,1 |
| Büro für Altstoffwirtschaft | 3 255 902 | 1 829 718 | 1 426 184 | 4,3 |
| Kriegsnothilfe . [schaft | 25 205 519 | 12 069 131 | 13 136 388 | 39,3 ¹⁾ |
| Löhnermittlungsbüro . . | 121 295 | — | 121 295 | 0,4 |
| Mietamt | 477 221 | 163 852 | 313 369 | 0,9 |
| Preiskontrolle | 1 451 413 | 38 473 | 1 412 940 | 4,2 |
| Kontrollabteilung . . . | 315 412 | 47 607 | 267 805 | 0,8 |
| Zusammen | 48 964 995 | 15 558 845 | 33 406 150 | 100,0 |

¹⁾ 5,4 Prozent Personal- und Sachkosten und 33,9 Prozent Unterstützungen und Verbilligungsaktionen

Im ersten Weltkrieg war der Stadt durch die *Vorratshaltung* ein Verlust von 2,6 Millionen Franken entstanden. Zur Vermeidung eines ähnlichen Ergebnisses legte die Zentralstelle für Kriegswirtschaft von Anfang an grossen Wert auf eine sachkundige Beratung beim Einkauf sowie bei der Lagerung und Wartung der Vorräte. Nicht zuletzt ist es diesem Umstand zu verdanken, wenn im zweiten Weltkrieg die Vorratshaltung mit einem Gewinn von rund 367'000 Franken abgeschlossen hat. Über die Kosten und den Erlös gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluss.

Hierzu ist zu bemerken, dass die Lohn- und Sachkosten der Volkstuchaktion in der Hauptsache der Textilabteilung belastet worden sind und nicht ausgeschieden werden konnten. Der Gewinn ist also etwas niedriger als der angegebene Betrag von rund 367'000 Franken.

| Aufwand | | Erlös | |
|----------------------------|----------------|----------------------------|----------------|
| | Fr. | | Fr. |
| Lebensmittelvorräte | | Lebensmittelvorräte | |
| Einstandskosten | 1 673 214 | Verkauf | 3 005 593 |
| Lohn- und Sachkosten | <u>996 032</u> | | |
| Zusammen | 2 639 246 | | |
| Brennstoffvorräte | | Brennstoffvorräte | |
| Einstandskosten | 3 288 149 | Verkauf | 4 106 465 |
| Lohn- und Sachkosten | 985 999 | Bundesbeitrag | 5 849 |
| | | Beitrag der kantonalen | |
| | | Ausgleichskasse . . . | <u>162 264</u> |
| Zusammen | 4 274 148 | Zusammen | 4 274 578 |
| Volkstuchaktion | | Volkstuchaktion | |
| Einstandskosten | 960 521 | Verkauf | 960 521 |
| Gewinn | <u>366 777</u> | | |
| Insgesamt | 8 240 692 | Insgesamt | 8 240 692 |

Es ist bereits im Abschnitt «Rückblick auf zehn Jahre Kriegswirtschaft» erwähnt worden, dass die Stadt im Jahre 1942 auf ausserkantonaalem Boden ein Anbauwerk schuf, das im Jahre 1943 wirtschaftlichen Unternehmen für die Erfüllung ihrer Anbaupflicht zur Verfügung gestellt wurde. Dieses Anbauwerk verursachte im Jahre 1942 rund 229'000 Franken Ausgaben (149'000 Franken Sachkosten und 80'000 Franken Personalkosten). Ihnen standen Einnahmen von rund 70'000 Franken (Bundesbeitrag 6'000 Franken, Erlös aus Verkauf von Produkten 40'000 Franken und verschiedene Einnahmen 24'000 Franken) gegenüber, so dass sich ein Ausgabenüberschuss von 159'000 Franken ergab. Davon wurden mehr als zwei Drittel von den wirtschaftlichen Unternehmungen, die in das Pflanzwerk eintraten, als sogenannte Urbarisierungskosten übernommen, während der Rest zu Lasten der Stadt Zürich ging. Vom Jahre 1943, also vom Zeitpunkt der Überführung in ein wirtschaftlich eigenes Gebilde an bis zur Liquidation weist das *stadtzürcherische Pflanzwerk für wirtschaftliche Unternehmungen* folgende gesamten Einnahmen und Ausgaben auf:

| Einnahmen | | Fr. | Ausgaben | | Fr. |
|---|--|------------------|---|--|------------------|
| Beiträge der Teilnehmer am Pflanzwerk zur Deckung des Betriebsdefizites | | 1 145 071 | Personalkosten | | 891 041 |
| Verkauf von Produkten | | 1 007 942 | Sachkosten | | 1 136 724 |
| Liquidationserlös | | 164 894 | Abschreibungen | | 304 628 |
| Verschiedene Einnahmen | | 141 185 | Verrechnung des ungedeckten Betriebskostenüberschusses 1947 | | 8 166 |
| | | | Zahlungen an die Teilnehmer am Pflanzwerk aus dem Liquidationserlös | | <u>118 533</u> |
| Zusammen | | <u>2 459 092</u> | Zusammen | | <u>2 459 092</u> |

Mit ihren Zahlungen von insgesamt etwas mehr als einer Million Franken (1'145'071 abzüglich 118'533 Franken) haben die beteiligten Firmen einen sehr ansehnlichen Beitrag an den Mehranbau geleistet.

Rationierungsmassnahmen

LEBENSMITTEL

(Anhangtabellen 1-4)

I. Rationen

Acht Jahre und acht Monate dauerte die Lebensmittelrationierung in der Schweiz. Im November 1939 wurde die erste und im Juni 1948 – volle drei Jahre nach Kriegsende – die letzte Lebensmittelkarte zugeteilt. Kennzeichnend für unsere Lebensmittelrationierung war ihre stufenweise Einführung und ihr stufenweiser Abbau.

1. Rationierte Lebensmittel

Von Anfang an in die Rationierung einbezogen waren Zucker, Mehl, Griess, Hafer, Gerste, Mais, Teigwaren, Reis, Hülsenfrüchte, eingesottene Butter, Speisefette und Speiseöle (Hafer, Gerste, Hülsenfrüchte, Mehl, Mais und Griess sowie eingesottene Butter wurden nach vorübergehender Freigabe im Jahre 1940 erneut der Rationierung unterstellt). Im Jahre 1940 kamen tierische Fette und Frischbutter hinzu. Rahm wurde ebenfalls rationiert und ausschliesslich für Krankenernährung reserviert. Die Herstellung von Mayonnaise für den Verkauf und die Abgabe in Restaurants wurde gänzlich verboten. Das Jahr 1941 brachte die Rationierung für Eier, Käse, Kindermehle, Kaffee, Tee, Kakao und Nahrungsmittel (Ovomaltine usw.), 1942 für Fleisch, Konfitüre, Honig, Kompottkonserven, Eipulver und im Spätherbst für Brot und Milch. Da die bevorstehende Brotrationierung durch eine Indiskretion vorzeitig bekannt geworden war und ein Ansturm auf die Bäckereien einsetzte, wurde der Verkauf auf die frühere Kundschaft begrenzt und in den letzten zwei Tagen vor der Rationierung noch weiter eingeschränkt, wobei sich die improvisierte Massnahme, dass für jeden Einkauf der Stamm der Lebensmittelkarte zum Abstempeln vorgewiesen werden musste, gut bewährte. Nachdem das Eidgenössische Kriegsernährungsamt (KEA) im Juli 1941 die Milchkontingentierung eingeführt hatte,

Brotrationierung

Broterverkauf am 14. und 15. Oktober 1942

In Anbetracht der unvernünftigen Brothamsterei hat die Sektion für Getreideversorgung des Eidg. Kriegs-Ernährungsamtes für die Stadt Zürich folgende Massnahmen angeordnet:

Die Bäckereien, Brotablagen sowie Detailhandelsgeschäfte der Stadt Zürich sind gehalten, am Mittwoch, den 14. und Donnerstag, den 15. Oktober, Brot nur gegen Vorweisung der Stämme der persönlichen Oktober-Lebensmittellisten wie folgt abzugeben: (21438)

| | | |
|--------------|---|-----------------------|
| Ganze LK | } | je 250 g Brot pro Tag |
| Halbe LK | | |
| Kinder-LK | | |
| Viertels-LK: | | 100 g Brot pro Tag |

Der Verkäufer hat auf dem Stamm der Oktober-Lebensmittelliste bei der Brotabgabe den Firmastempel anzubringen und folgende Eintragungen mit Tinte vorzunehmen:

- a) Menge des abgegebenen Brotes
- b) Datum.

Der Einkauf darf nicht für beide Tage auf einmal erfolgen; die oben angegebenen Mengen sind am Mittwoch und Donnerstag von jeder Haushaltung unter Zusammenlegung der Kartenstämme separat zu beziehen. Nur alleinstehende Bezüger sind berechtigt, das Brot für beide Tage auf einmal einzukaufen.

Zürich, den 13. Oktober 1942.

Lebensmittelabteilung, Telefon 7.24.10.

Zentralstelle für Kriegswirtschaft.

Bekanntmachung im «Tagblatt der Stadt Zürich» (auf drei Viertel verkleinert)

das heisst die Verpflichtung für die Verkäufer, die Milchabgabe an ihre Kundschaft auf deren Normalbezüge im Jahre 1939 zu beschränken, führte die Stadt Zürich am 1. Januar 1942 von sich aus die Milchrationierung auf Stadtgebiet ein, die dann im November durch die eidgenössische Milchrationierung ersetzt wurde. Bereits in den Jahren 1940 und 1941 hatte die Stadt Zürich den Milchvertrieb – um den Verbrauch an Treibstoffen, Pneus und Pferden einzuschränken – durch Aufteilung in Lieferbezirke rationalisiert. Die letzte Rationierungsmassnahme galt im Jahre 1943 der Schokolade.

Gegenüber unserer Vorkriegsernährung brachte uns die Rationierung fühlbare Einschränkungen. Im Vergleich zu allen umliegenden vom Krieg

betroffenen Ländern war jedoch unsere Versorgungslage immer noch gut. Kartoffeln, Obst, Gemüse, kochfertige Suppenartikel, Blut- und Leberwürste – um nur die wichtigsten und erschwinglichen Lebensmittel zu nennen – waren nie rationiert und auch während des ganzen Krieges im Handel frei erhältlich. Ferner waren Geflügel, Wildpret, Kaninchen, Fische (auch Sardinen), Nüsse, getrocknete Früchte, Gewürze, Salz, Saccharin, Tabakwaren, Bier und Wein von der Rationierung ausgenommen.

2. Verkaufsverbot für frisches Brot

Im Sommer 1940 wurde das *Verbot des Verkaufes von frischem Brot* eingeführt. Nur Kuchen und Patisserie durften frisch verkauft werden, das Brot erst nach 24, vom November 1940 an sogar erst nach 48 Stunden. Als Folge des Sonntagbackverbotes war dann das am Dienstag verkaufte Brot 72 Stunden alt. Da in den Sommermonaten das altbackene Brot in erhöhtem Masse der «Brotkrankheit» ausgesetzt war, die das Innere des Brotes in eine weiche, fadenziehende Masse verwandelte, führte das Eidgenössische Kriegsernährungsamt im Mai 1944 wieder das 24-stündige Brot ein und Mitte Oktober 1945 wurde das Frischbrotverbot gänzlich aufgehoben. Das Einheitsbrot war viel bekömmlicher und ausgiebiger, wenn es nicht in frischem Zustande genossen wurde, so dass das Verkaufsverbot für frisches Brot in Anbetracht der zeitweise sehr knappen Brotration – solange das Verkaufsverbot nicht auf 48 Stunden ausgedehnt wurde – auf volles Verständnis stiess. Bis zum Frühjahr 1942 war die Herstellung von «Sonntagsbrot» und Zöpfen mit Weismehl, Eiern und Fettstoffen gestattet; Spezialbrotsorten mit höherem Ausmahlungsgrad wie Grahambrot, Vollkornbrot usw. waren während der ganzen Kriegswirtschaftsdauer zugelassen. Im Übrigen durfte vom Oktober 1939 bis März 1947 nur eine einzige Brotsorte, das «*Einheitsbrot*» hergestellt werden, dem in den Jahren 1944 und 1945 während einiger Monate 20 Prozent Kartoffeln beigemischt waren. Bereits im September 1939 wurde die Mehlausbeute von 70 auf 80 Prozent erhöht und bis September 1941 in kleinen und unmerklichen Etappen bis auf 90 Prozent. Im November 1945 wurde der Ausmahlungsgrad auf 88 Prozent reduziert, auf welchem Stand er im Juli 1948 nach der Aufhebung der Lebensmittelrationierung beibehalten wurde. Im

März 1947 wurde das *Halbweissbrot* eingeführt und den Bäckereien die Pflicht auferlegt, daneben auch das «*Ruchbrot*» – wie man das billigere Einheitsbrot zum Unterschied vom Halb Weissbrot nun nannte – zu führen.

Die *Verwendung von Weissmehl* für Hefe- und Sauerteiggebäck von über 100 Gramm war vom Frühjahr 1942 bis anfangs Februar 1947 – mit einer kurzen Unterbrechung im Winter 1945/46 – verboten. Aber nicht nur den Bäckereien, auch den Hausfrauen wurden Beschränkungen in Bezug auf das Weissmehl auferlegt. Vom Februar 1946 bis Frühjahr 1947 durfte auf die Coupons der Lebensmittelkarte höchstens ein Viertel Weissmehl abgegeben werden; der Rest musste in dunklem Backmehl bezogen werden.

Fleischlose Tage

Die *fleischlosen Tage* wurden im Frühjahr 1941 eingeführt. Anfänglich waren es Mittwoch und Freitag, im Dezember 1941 kam noch der Montag dazu. Mit der Einführung der Fleischrationierung im März 1942 wurden die fleischlosen Tage wieder auf Mittwoch und Freitag und für Private in der Folge auf den Freitag beschränkt und Mitte Oktober 1945 gänzlich aufgehoben. In den kollektiven Haushaltungen wurden die fleischlosen Tage erst im September 1947 abgeschafft. Während für die kollektiven Haushaltungen die Zweckmässigkeit der fleischlosen Tage ohne Weiteres einleuchtend war, empfand man sie für die Privathaushaltungen als Bevormundung, da die schematische Aufteilung auf Tage mit Fleischgenuss und vegetarische Tage die Fleischration keineswegs ausgiebiger machte. Im Gegenteil wurden Haushaltungen ohne Kühlschrank vor die Gewissensfrage gestellt, Fleischreste verderben zu lassen oder die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen zu verletzen. Doch hatten die fleischlosen Tage auch für die Privathaushaltungen ihr gutes, weil sie eine Routine für den Speisezettel schufen und der Hausfrau manche unliebsame Diskussion am Familientisch über die Möglichkeit und Unmöglichkeit, Fleischgerichte vorzusetzen, ersparten. Das *Verkaufsverbot von Fleisch*, das auch die unrationierten Fleischwaren, wie Geflügel und Kaninchen umfasste, fiel weitgehend mit den fleischlosen Tagen zusammen.

4. Normalrationen

In unserer *Kriegsernährung* wiesen die Verbrauchskurven für Zucker, Fleisch und Eier den nachhaltigsten Tiefgang gegenüber dem Vorkriegskonsum auf. Der Brotverbrauch war in den Mangeljahren beträchtlich höher oder doch mindestens so hoch wie der Vorkriegskonsum. Umgekehrt zeigt der Milchverbrauch vorwiegend eine Unterbilanz. Der Käsekonsum zeichnet sich durch ausgesprochene Schwankungen aus, doch überwiegt der Mehrverbrauch. Ähnlich war es mit dem Verbrauch von Kaffee, Tee, Kakao und Nährmitteln; einschneidender Minderkonsum wurde von ausgesprochenem Mehrverbrauch abgelöst. Der Konsum an Obst und Südfrüchten kletterte in den Jahren 1944 und 1945 auf über 150 Prozent des Vorkriegsverbrauches hinauf, um im letzten Quartal 1945 weit darunter zu sinken. Der Kartoffelverbrauch ist auf das Doppelte und der Gemüseverbrauch nahezu ebenso hochgestiegen.

Während der der Lebensmittelrationierung vorangegangenen *Bezugssperre* von Ende August bis Ende Oktober 1939 konnten die Minderbemittelten, die nach dem Aufruf des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom April 1939 von der Pflicht zur Anlegung von zweimonatigen Vorräten entbunden worden waren, auf «blaue Karten» folgende Lebensmittel zu Tagespreisen kaufen: 2'500 Gramm Zucker, 750 Gramm Reis, 2'000 Gramm Teigwaren, 250 Gramm Hülsenfrüchte, 750 Gramm Hafer- und Gerstenprodukte, 2'000 Gramm Mehl oder Griess, 750 Gramm Speisefett und 5 Deziliter Speiseöl. Im Dezember 1939 wurde eine zweite, bis zum Frühjahr 1940 einlösbare blaue Vorratskarte für einen Zweimonatsbedarf, diesmal aber an die ganze Bevölkerung, zugeteilt. Die Minderbemittelten durften ihre Vorratskarte, wie schon im Jahre zuvor, auch während der zweiten Bezugssperre im September und Oktober 1940 (für diese beiden Monate wurden keine Lebensmittelkarten ausgegeben) einlösen.

Die *Ration für Normalbezügler* umfasste neben der Grundration der Lebensmittelkarte noch Zugaben in Form von sogenannten «blinden Coupons». Da das Eidgenössische Kriegsernährungsamt die Lebensmittelkarten drei Monate zum Voraus in Druck geben und daher die Zuteilungen sehr vorsichtig bemessen musste, wurden nachträglich je weil en noch verschiedene der mit Buchstaben gekennzeichneten blinden Coupons der Le-

bensmittelkarte in Kraft gesetzt, nicht nur als Korrektur der Zuteilungsmenge, sondern auch als Lenkungsmassnahme (beispielsweise für den Absatz von unterfettetem Käse, eingesottener Butter, Käsereibutter, Siedfleisch, Fleischkonserven, Traubenkunsthonig, usw.).

Für die *sichtbaren Fettstoffe* betrug die monatliche Mindestzuteilung während der Vollrationierung 450 Gramm (Juli, August und September 1943); sie machte aber auch im letzten Kriegsmonat (April 1945) nicht mehr als 500 Gramm aus, was einem Tagesverbrauch von 15 und 16½ Gramm entspricht gegenüber einem durchschnittlichen Vorkriegsverbrauch von 27 Gramm pro Kopf und Tag. Der in Frischbutter beziehbare Anteil der Fettstoffration war grossen Schwankungen unterworfen und bewegte sich in der Regel zwischen 200 und 500 Gramm im Monat. In den Wintermonaten 1943 bis 1944 war es jedermann gestattet, 10 Kilo Haselnusskerne pressen zu lassen, die 6 Liter ausgezeichnetes Öl ergaben. Trotz des hohen Preises von über 10 Franken pro Liter machten über 24'000 Haushaltungen aus allen Bevölkerungskreisen von dieser couponsfreien Bezugsmöglichkeit Gebrauch. Die *Eierration*, die durch die Zuteilungen von Eipulver ergänzt wurde, belief sich auf zwei bis drei, seltener auf vier oder mehr Eier im Monat; drei Mal – im November 1944, November 1945 und Dezember 1945 – enthielt die Ration auf der Lebensmittelkarte sogar nur ein einziges Ei. Die niedrigste *Brotration* mit 200 Gramm im Tag fiel auf die sechs Monate April bis September 1945 und bildete eine umso grössere Einschränkung, als damals auch alle übrigen Zuteilungen kärglich waren. Während der übrigen Zeit machte die Brotration 225 Gramm, gelegentlich 250 Gramm aus. Die stadtzürcherischen *Milch-Tagesrationen* waren von der Zentralstelle für Kriegswirtschaft im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Kriegsernährungsamt festgesetzt worden und entsprachen den späteren eidgenössischen Zuteilungen, die sich bis zum März 1944 auf mindestens 4 Deziliter, bis August 1947 auf mindestens 3½ Deziliter hielten und dann in den letzten Monaten der Rationierung unter 3 Deziliter sanken. Die Zuteilungen bestanden immer in Vollmilch, deren Fettgehalt nie manipuliert wurde. Die *Zuckerszuteilung*, die vom Sommer 1942 bis Ende 1945 nur in Ausnahmefällen mehr als 500 Gramm pro Monat ausmachte, wurde ergänzt durch Konfitürezuteilungen in den Wintermonaten und durch Einmachzuckerszuteilungen von 3 bis 8 Kilogramm im Jahr.

Die *Zerealien* – Mehl, Mais, Hirse, Hafer, Gerste, Reis und Teigwaren – sowie *Hülsenfrüchte* waren in sehr unterschiedlichen Zuteilungen vertreten. Nahezu unverändert war die monatliche Mehلزuteilung mit 400 Gramm, während die Reirration, auf ein ganzes Jahr bezogen, zwischen 8'500 Gramm (1940) und 500 Gramm (1947) schwankte. An *Käse* erhielten wir, von Ausnahmen abgesehen, 300 bis 600 Gramm im Monat, wobei zeitweise ein Teil der Ration in unterfetten Käsesorten bestand. Die *Fleischration* überschritt nur selten 1½ Kilogramm im Monat, oder – auf den Tag umgerechnet – 50 Gramm. Die Zuteilungen für *Kaffee, Tee, Kakao und Nahrungsmittel* wie auch für *Schokolade und Konfiserie* auferlegten dem Einzelnen je nach seinen Vorkriegsgewohnheiten sehr unterschiedliche Einschränkungen.

Abgesehen von den couponsfreien Ausweichmöglichkeiten konnte die Normalzuteilung innerhalb der Rationierung auf verschiedene Art und Weise variiert werden. Personen, die ihre Lebensmittelkarten ganz oder teilweise in Mahlzeitencoupons (Mc) umtauschten und sich in Restaurants verpflegten, gelangten in den Besitz der erhöhten Zuteilungen an kollektive Haushaltungen. Vom Sommer 1943 bis Sommer 1947 bestand eine Wahlmöglichkeit zwischen der üblichen Zuteilung, der A-Lebensmittelkarte, und einer kalorienmässig ebenbürtigen *B-Ration*, deren Einlösenkosten um etwa 20 Prozent niedriger waren. Die B-Ration enthielt – abgesehen von nachträglichen Zuteilungen mit blinden Coupons – keine Fleischration, dafür aber höhere Rationen für Brot, Milch und Käse; sie wurde nicht nur von Minderbemittelten, für die sie geschaffen worden war, sondern auch von Vegetariern, kinderreichen Familien sowie von weiteren Bevölkerungskreisen sehr geschätzt. Ferner bestanden eine ganze Reihe von Umtauschmöglichkeiten von Zusatzlebensmittelkarten und einzelnen Coupons der Lebensmittelkarte in bestimmte Grossbezüglercoupons. Kinder bis zu fünf Jahren erhielten mit der *Kinderkarte* Coupons für Kindermehl und bevorzugte Zuteilungen für Zucker, Butter und Milch.

Die Rationen der auf *Zusatzkarten* berechtigten Personen machten einen täglichen Zuschuss von 100 Gramm Brot und 1 Deziliter Milch für jede dieser Zusatzkarten aus. Für die Zusatzlebensmittelkarte belief sich der monatliche Zuschuss auf je 100 bis 250 Gramm Käse und Fettstoffe und 100 bis 450 Gramm Fleisch, zeitweise auch Hülsenfrüchte, Hafer und Gerste. Die Zusatzlebensmittelkarte konnte auch für die Verpflegung in kollektiven Haushaltungen verwendet werden, da sie in Mc umtauschbar

war; ferner konnte sie in Käsecoupons umgetauscht werden, was für die Schwerarbeiter, die ihre Verpflegung auf den Arbeitsplatz mitnahmen, sehr wertvoll war.

Die eigentlichen *Mangeljahre* waren 1943, 1944 und die ersten drei Quartale des Jahres 1945, die durch einen Tiefstand der Rationen, verbunden mit scharfer Kochgasrationierung, empfindliche Einschränkungen zur Folge hatten. Den Wendepunkt brachte der Oktober 1945, als die Brot-Tagesrationen von 200 auf 250 Gramm heraufgesetzt und auch andere Lebensmittel reichlicher zugeteilt wurden. In der Stadt Zürich gelangten überdies weite Bevölkerungskreise in den Genuss der zu ermässigten Preisen und herabgesetzter Couponsbewertung abgegebenen Notvorräte. Wohl traten im Jahre 1946 noch einige Rückschläge ein, und es entstand als Folge der Dürreschäden des heissen Sommers 1947 eine *Milchknappheit*, die aber glücklicherweise nicht die vom Eidgenössischen Kriegs Ernährungsamt befürchteten Ausmasse annahm, sondern sich – nach Erhöhung des Milchpreises – in wenigen Monaten in ihr Gegenteil verwandelte.

Der *stufenweise Abbau der Rationierung* setzte im Herbst 1947 ein mit der Freigabe von Kaffee, Tee, Kakao, Nahrungsmitteln, Hirse und Hülsenfrüchten, mit der Aufhebung des Frischbrotverbotes und der Sparmassnahmen für das Gastgewerbe. Im Jahre 1946 verlangsamte sich das Abbautempo. Die wichtigste Massnahme dieses Jahres war die Aufhebung der Eierrationierung, die mit grösster Freude begrüsst wurde. Wegen zu kurzer Vorbereitungsfrist für den Handel konnte die lebhafteste Kauflust anfänglich nicht voll befriedigt werden, was zu vorübergehenden Schwierigkeiten führte. Einen starken Widerhall löste die Aufhebung der Schokoladerationierung aus, da die sehr begehrte erstklassige Tafelschokolade trotz erhöhter Produktion gänzlich von der Bildfläche verschwand. Es dauerte mehr als ein Jahr, bis die Nachfrage befriedigt werden konnte. Das Jahr 1947 brachte endlich eine entscheidende Entspannung mit der Freigabe von Konfitüre, Mais, Hafer, Gerste, Kondensmilch, zahlreichen Käsesorten, Olivenöl, Haselnussöl, Teesamenöl, vor allem aber mit der Aufhebung der Rationierung von Fleisch und tierischen Fetten und mit der Abschaffung des Mc. In rascher Folge wurden 1948 Milch, Butter, Emmentaler- und Tilsiter-Käse, Rahm, Zucker, Brot, Teigwaren freigegeben und Ende Juni schliesslich noch Mehl, Speiseöl, Speisefett und Reis. Alle diese Massnahmen gingen reibungslos vonstatten, nur konnte – nach sieben

Jahren Rahmverbot – in den ersten Wochen, als in den Zürcher Haushaltungen, Konditoreien und Restaurants viele tausend Liter Rahm unter den Schwingbesen kamen, die Nachfrage nicht immer befriedigt werden.

Für die 104 Monate vom November 1939 bis Juni 1948 hat das Eidgenössische Kriegsernährungsamt 102 Lebensmittelkarten ausgegeben (während der zwei Monate dauernden Bezugssperre im Herbst 1940 waren keine Karten zugeteilt worden), anfänglich in kleinem Format und mit grossen Rationen, in den Mangeljahren dann als Faltkarten mit ausgeklügelter Couponsanordnung und recht schmalen Zuteilungen, die aber in den Lebensmittelgeschäften ohne Schlangestehen einlösbar waren und auch grösstenteils, abgesehen von einigen teuren oder weniger beliebten Artikeln, wie Eipulver, Konfiseriewaren, Traubenkusthonig, Hülsenfrüchten, eingelöst wurden.

5. Karten und Coupons

Mit Ausnahme der Milchkarten der Stadt Zürich waren alle Rationierungskarten eidgenössischen Ursprungs. Die drei ersten Milchkarten der Stadt Zürich vom Januar bis März 1942 waren Monatskarten, die drei folgenden lauteten auf je ein Quartal.

Die eidgenössische *Rationierungsperiode* umfasste für die Lebensmittelkarten und Grossbezüglercoupons einen Kalendermonat. Die Vorratskarten enthielten je eine Zweimonatsration, die Einmachzuckerkarte einen Jahresbedarf. Die Mahlzeitencoupons waren unbeschränkt gültig. Die Einlösungsfrist für Konsumenten war für die *Lebensmittelkarten* und für die *Grosbezüglercoupons* bis Ende des Jahres 1940 auf den Gültigkeitsmonat beschränkt. Vom Jahre 1941 an wurde sie bis zum 5. Tage, vom November 1943 an bis zum 6. Tage des nächsten Monats erstreckt. Dadurch konnten in den ersten fünf bzw. sechs Tagen des Monats die Coupons von zwei Monaten zusammengelegt werden, was für Lohnempfänger und Lebensmittelgeschäfte sehr zweckdienlich war. Eine abweichende Regelung galt für die Milchcoupons, die Ende des Titelmonats ihre Gültigkeit verloren. Sehr komplizierte Einlösungsfristen galten für die Coupons der *Einmachzuckerkarte*, die bis zum Herbst in Zucker oder Konfitüre und im Winter und Frühling nur in den auf den Coupons aufgedruckten Kalendermonaten und nur in Konfitüre einlösbar waren.

Für die Restaurantverpflegung, die nur bei Verzicht auf die Normalration zugänglich war, erhielt der Konsument so viele *Mahlzeitencoupons* (Mc), dass er den ganzen Monat über alle drei Hauptmahlzeiten im Restaurant einnehmen konnte und dass ihm darüber hinaus noch einige Coupons für Zwischenverpflegung übrigblieben. Die ersten Mahlzeitenkarten, enthaltend 160 Mc, wurden am 1. April 1941 ausgegeben. Ab Dezember 1942 wurde die Bewertung für Morgenessen von 1 auf 2 Mc erhöht; eine Monatsration enthielt damit 200 Mahlzeitencoupons. Gleichzeitig wurde eine vor allem von den Berufstätigen benützte differenzierte Umtauschmöglichkeit geschaffen, indem nicht nur die ganze oder halbe Lebensmittelkarte, sondern auch Querstreifen im Werte von einem Viertel und drei Achtel der Lebensmittelkarte in 50 bzw. 75 Mc umgetauscht werden konnten.

Die Freizügigkeit der Coupons machte ihre Einlösung in jedem beliebigen Geschäft möglich; es bestand also kein Kundenzwang. Die kluge Hausfrau blieb aber während der Mangeljahre ihrem Stammladen doppelt treu, um bei der Verteilung von Mangelwaren wie Schokolade, gezuckerte Kondensmilch, Honig usw. nicht leer auszugehen.

Abgesehen von den Coupons für Einheitswaren wie Reis, Eipulver usw. waren die meisten Coupons *Wechselcoupons*, die innerhalb einer Warengruppe nach freier Wahl des Konsumenten aber ohne Anspruch auf einen bestimmten Artikel einlösbar waren. Coupons für FH-Waren (eingemachte Früchte/Honig) galten für Konfitüre, Kompott- Konserven, Honig, Sirupe und kandiierte Früchte. Alle diese Artikel waren übrigens auch gegen Zuckercoupons erhältlich. Zu einer Störung in der Versorgungslage gaben die Wechselcoupons Butter/Fett/ Öl zu Beginn des Jahres 1946 Anlass, da sie in einem weit grösseren Ausmasse als vom Eidgenössischen Kriegsernährungsamt vorgesehen in Butter eingelöst wurden. Zeitweise war die gezuckerte Kondensmilch ein begehrter Mangelartikel. Wechselcoupons besonderer Art – sozusagen privilegierte Wechselcoupons – galten für Bohnenkaffee und Tafelschokolade. Mit diesen Coupons konnten auch alle anderen Artikel der betreffenden Warengruppe bezogen werden. Umgekehrt aber war mit den Coupons «minderen Rechts» für Kaffeezusatz, Kakao, Nahrungsmittel und Tee kein Bohnenkaffee und mit den Konfiseriecoupons keine Tafelschokolade erhältlich.

Den Rationierungscoupons lag entweder die *Grammbewertung* oder die *Punktbewertung* zugrunde. Zum Unterschied vom englischen System mit Wahlmöglichkeit zwischen ganz verschiedenartigen Lebensmitteln wie Sardinen, Eipulver, Importkäse, Fleischkonserven, Kondensmilch waren unsere auf Punkte lautenden Coupons immer nur auf eine einzige Warengruppe beschränkt. Für die Standardartikel Brot, Vollfettkäse, Bohnenkaffee, Tafelschokolade, Fleisch mit Knochen, stimmte die Punktzahl mit dem Grammgewicht überein. Artikel mit unrationierten Beigaben (Kuchen mit Früchten oder Nüssen, Kartoffelbrot, oder mit einem geringeren Gehalt an rationierten Bestandteilen (unterfetter Käse, Kaffee-Ersatz usw.) waren niedriger – Artikel mit erhöhtem Gehalt an rationierten Bestandteilen wie Kaffee-Extrakt, Bündnerfleisch, Zwieback usw. höher bewertet.

Das *persönliche Anrecht auf die Rationierungskarten* erscheint als Selbstverständlichkeit und doch war es nicht immer einfach, einem jeden dazu zu verhelfen. Da waren einmal die Gemeinden, die säumigen Steuerzahlern die Herausgabe ihrer Personalschriften verweigerten, ohne die das Rationierungsamt einer anderen Gemeinde keine Karten abgeben durfte. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt hat in seinen Kreisschreiben des Öfteren auf die Ungesetzlichkeit eines solchen Vorgehens hingewiesen und das Anrecht auf Rationierungskarten als persönliches und unantastbares Recht erklärt. Zahlreiche Streitfälle entstanden wegen der Zusatzkarten für Schwerarbeiter und Jugendliche, deren Lohn – wie beim Gastwirtschaftspersonal – zum Teil in Verpflegung bestand. Die Zusatzkarten konnten, mussten aber nicht der kollektiven Haushaltung abgeliefert werden. Da bei gleichen Rationen für Betriebsinhaber und Personal kollektiver Haushaltungen die Verpflegung oft keineswegs dieselbe war, ergaben sich heikle Probleme; denn die Personalverpflegung war selbstverständlich nicht nur eine rationierungstechnische Angelegenheit, sondern auch eine Lohnfrage. Um eine der häufigsten Beschwerden aus der Welt zu schaffen, verpflichtete das Eidgenössische Kriegsernährungsamt auf Antrag der Stadt Zürich diejenigen Betriebsinhaber kollektiver Haushaltungen, die ihren Angestellten ihre Butterration in der Verpflegung nicht zukommen liessen, ihnen einen Coupon für 100 Gramm Butter im Monat auszuhändigen.

Überhaupt fehlte es in allen jenen Fällen, da Drittpersonen wie Pensionäre, Hausangestellte, Kundenhausarbeiterinnen – auch Verwandte – in

einer Haushaltung oder in einem Betrieb gepflegt wurden, nicht an Streitereien um die Rationierungscoupons. Die leidenschaftlichsten Konflikte entbrannten um die Einmachzuckerkarte, um derentwillen nicht wenige Tränen vergossen wurden. Die Einmachzuckerration umfasste eine ganze Jahreszuteilung; musste nun bei einem Haushaltwechsel der restliche Einmachzuckeranteil des Angestellten oder Pensionärs herausgegeben werden, so ging dies nur zu oft nicht ohne Intervention des Rationierungsamtes ab.

II. Verpflegung im Gastgewerbe

Während der ersten anderthalb Jahre der Lebensmittelrationierung war die Verpflegung in Restaurants couponsfrei. Aus Erwägungen der sozialen Gerechtigkeit war es aber als untragbar empfunden worden, dass sich der Bessergestellte in Restaurants und Hotels verpflegen konnte und trotzdem seine ganze Lebensmittelkarte erhielt.

Im April 1941 wurde für die Restaurantverpflegung der *Mahlzeitencoupons* (Mc) eingeführt. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt verteilte an alle Personen ausser der Lebensmittelkarte zusätzlich eine Karte mit 40 Mc. Im Übrigen waren die Mc nur im Umtausch gegen die Lebensmittelkarte (ganz oder abschnittsweise), also bei Verzicht auf die persönliche Ration, erhältlich.

Der Mc, der in der Handhabung sehr einfach war und Gästen und Servierpersonal das Abzupfen kleinster Couponseinheiten für Fett, Teigwaren, Fleisch usw. ersparte, hat sich ausgezeichnet bewährt. Mittagessen und Nachtessen waren – gleichgültig ob sie rationierte Lebensmittel enthielten oder nicht – mit je zwei Mc bewertet, das Morgenessen anfänglich mit 1 Mc, nach Einführung der Brot- und Milchrationierung ebenfalls mit 2 Mc. Für Speisen à la carte durften höchstens 3 Mc verlangt werden. In der Couponsbewertung inbegriffen waren – je nach der Versorgungslage – 100 bis 150 Gramm Brot zum Morgenessen und 40 bis 75 Gramm zu den übrigen Mahlzeiten. Ausser dem Mc waren in den Restaurants auch Brot- und Milchkoupons gültig, jedoch nur für Brot, Backwaren, Milch und Milchgetränke ausserhalb oder zusätzlich zu den Mahlzeiten. Andere Coupons der Lebensmittelkarte durften in Restaurants nicht abgegeben werden.

An den *fleischlosen Tagen*, die das Gastgewerbe in den Jahren 1941 bis 1947 einzuhalten hatte, war in den Restaurants weder rationiertes noch unrationiertes Fleisch zugelassen, wohl aber Fisch und an Mittwochen Blut- und Leberwürste. Durch die *Sparmassnahmen im Gastgewerbe*, die ebenfalls während der Jahre 1941 bis 1947 in Kraft standen und die je nach dem Stand der Versorgung verschiedentlich verschärft und gelockert wurden, durfte nur eine bestimmte Anzahl Menüs mit einer beschränkten Zahl von Gängen angeboten, und frische Butter und Zucker nicht über eine Höchstmenge hinaus serviert werden. Die Verwendung von Fettstoffen erfuhr eine drastische Einschränkung durch das Verbot von Fritüren, Mayonnaisen, Buttersaucen und Rahm. Dazu kam noch das zur Einsparung von Brennstoffen erlassene *Verbot der Abgabe warmer Speisen nach 21 Uhr*.

Trotz all dieser Einschränkungen bot die Restaurantverpflegung in den Mangeljahren einen grossen Anreiz, da die Zuteilungen an die kollektiven Haushaltungen bedeutend höher waren – wegen des höheren Verschleisses schon aus verpflegungstechnischen Gründen höher sein mussten – als die Rationen der persönlichen Lebensmittelkarte. Unser Gastgewerbe wusste seine Möglichkeiten auch unter den erschwerten Bedingungen gut zu nützen und alle Bevölkerungskreise waren an der bedeutenden Steigerung der Gästefrequenz beteiligt. Wer es sich beispielsweise leisten konnte, das Frühstück im Restaurant einzunehmen, erhielt zu seinem Café complet täglich Butter, während man im Privathaushalt froh sein musste, ausser zum Sonntagsfrühstück auch nur für einen Wochentag Butter als Brotaufstrich zu erübrigen. Neben Sirupen, Fruchtsäften, Wein und Bier waren während der ganzen Kriegszeit Café crème und Tee crème frei erhältlich, wobei allerdings die «Crème» kein Rahm, sondern Milch war und der Kaffee bisweilen mehr Ersatz- als Bohnenkaffee enthielt.

Der Mc wurde im November 1947, kurz nach der Aufhebung der Fleischrationierung, abgeschafft. In den Restaurants mussten hierauf noch während einiger Zeit Brot- und Milchkoupons abgegeben werden.

Vom 1. April 1948 an war die Verpflegung in den kollektiven Haushaltungen wieder gänzlich couponsfrei.

III. Allgemeine Durchführungsmassnahmen

Als die Lebensmittelabteilung im Herbst 1939 ihre Tätigkeit aufnahm, stand ihr aus dem ersten Weltkrieg keine einzige Unterlage für die *Organisation* der Kartenausgabe zur Verfügung; sie konnte sich daher nicht auf frühere Erfahrungen stützen. Bis zum Frühjahr 1942 stand ihr *Hans Blunt-schli* vor. Nach dessen Ausscheiden wurde sie einer Reorganisation unterzogen. Hierauf hatte vom Sommer 1942 bis Sommer 1946 *Paul Marbot* die Leitung inne und vom Herbst 1946 bis zur Aufhebung *René Gossauer*. Der Aufbau der Lebensmittelabteilung war durch ihre Aufgabe, Karten und Coupons für rationierte Lebensmittel einerseits Privatpersonen und andererseits Grossbezügerbetrieben zuzuteilen, gegeben. Die eine Unterabteilung umfasste mit der *Kartenausgabe an Private* die quartierweise dezentralisierten Ausgabestellen und daneben zentrale Büros für die abgestufte Rationierung, Selbstversorger, Krankendiätbezüger usw. Die zweite Unterabteilung, die *Büros für Grossbezüger*, war gänzlich zentralisiert. Der *Leitung der Lebensmittelabteilung* stand ausser dem Sekretariat die *Rechnungsstelle* für die Verwaltung der Karten und Coupons, das *Kontrollbüro* zur Überwachung der Zuteilungen und der *Publikationsdienst* für die Abfassung der Bekanntmachungen zur Seite.

Besondere Sorgfalt wurde der sicheren Aufbewahrung der Karten und Coupons geschenkt. Ein einziges Mal wurde in einer Kartenausgabestelle eingebrochen, den Dieben fielen aber nur leere Transportkisten in die Hände. Von *Veruntreuungen* blieb die Lebensmittelabteilung, abgesehen von zwei Fällen, im Grossen und Ganzen verschont. Im Jahre 1945 wurden – ohne dass eine äussere Gewaltanwendung feststellbar war – 3'000 Mahlzeitenkarten zu 50 Coupons, insgesamt 150'000 Mahlzeitencoupons, entwendet, von denen 60'000 Mahlzeitencoupons anonym zurückerstattet wurden. Dieser Diebstahl konnte nicht abgeklärt werden. Eine schwerwiegende Veruntreuung liess sich ein Stellenleiter zuschulden kommen, der in den Jahren 1943 bis 1947 fortgesetzt insgesamt 3'000 Lebensmittelkarten entwendete.

Die *Rationierungsvorschriften* wurden in der Stadt Zürich sehr genau durchgeführt. Ganz abgesehen vom Willen, die Kriegswirtschaftsmassnahmen loyal einzuhalten, war es auch ein Gebot der Zweckmässigkeit. Es ging nicht an, die Erledigung der Grenzfälle oder der Fälle, die in den eidgenössischen Bestimmungen nicht vorgesehen waren, dem Ermessen

der einzelnen Beamten zu überlassen, weil es bei der grossen Zahl der Bezüger praktisch keinen Ausnahmefall gab, der nicht in mehrfacher Wiederholung vorgekommen wäre. Wurden aber, wie es während der Anlaufzeit der Lebensmittelrationierung vorkam, solche Fälle nicht genau gleich erledigt, so fühlten sich die ungünstiger behandelten Bezüger mit Recht zurückgesetzt und hielten dann – nach wärschafter Schweizerart – mit energischen Reklamationen nicht zurück. Ob der Einrückungs- und Entlassungstag den Wehrmännern als Aktivdiensttag angerechnet wurde, musste genau festgelegt werden. Wie, war letzten Endes nicht einmal so wichtig, wenn nur die Regelung konsequent und für alle gleich durchgeführt wurde. Oder wenn sich zwei Arbeitskollegen von derselben Werkbank um Zusatzkarten bewarben, wobei der eine als Beruf «Mechaniker», der andere hingegen «Feinmechaniker» einsetzte, wurde gemäss eidgenössischem Berufsverzeichnis nur der Mechaniker als Schwerarbeiter anerkannt. Erst die persönliche Abklärung verhalf dem erbosten Feinmechaniker zu seinem Recht.

Die einzige Methode, alle Bezüger gleich und damit gerecht zu behandeln, bestand darin, die Ausführungsbestimmungen bis in die kleinste Einzelheit abzuklären und in eindeutigen Instruktionen an das Ausgabepersonal festzulegen. Dieses Vorgehen hatte allerdings zur Folge, dass in Zürich manche Bestimmung strenger gehandhabt wurde als in einer Landgemeinde, wo der Rationierungsbeamte den Sonderfall nach eigenem Ermessen erledigte. Selbstverständlich setzte sich andererseits die Lebensmittelabteilung für die besonderen Bedürfnisse ihrer grossstädtischen Bezüger ein.

Die grösste Schwierigkeit in der organisatorischen Durchführung der Lebensmittelrationierung bestand darin, dass wegen der sehr weitgehenden Differenzierung des Rationierungssystems die Zuteilungen zu einem grossen Teil nicht in Serienarbeiten erledigt werden konnten, sondern als Einzelfälle behandelt werden mussten.

Die *Rationierungsdisziplin* war im Allgemeinen gut, wobei die Zürcher allerdings nicht verfehlten, sich über ihre eigene Bravheit lustig zu machen. In einer sehr erfolgreichen Nummer im «Cornichon» trat ein Welschschweizer auf, der dem Zürcher «confédéré» feierlich dafür dankte, dass die Rationierung in der Ostschweiz so korrekt eingehalten werde, wem glücklichen Umstand es die westlich und südlich gelegenen Kantone allein zu verdanken hätten, dass sie es in dieser Hinsicht weniger genau zu

nehmen brauchten. Die lange Dauer der Nachkriegsrationierung bewirkte dann allerdings auch in der Limmatstadt ein Nachlassen der kriegswirtschaftlichen Disziplin nicht nur bei der Fleischrationierung, sondern auch in Bezug auf andere Rationierungsmassnahmen. Da das Eidgenössische Kriegsernährungsamt ungeduldige Pressestimmen, die die endgültige Aufhebung der Lebensmittelrationierung verlangten, unbeantwortet liess, wurde die Beibehaltung der Rationierung allgemein nicht mehr als zwingende Notwendigkeit empfunden, umso weniger als die Versorgungslage mit der Freigabe zahlreicher Artikel im Jahre 1947 gut wurde.

Die *Gesamtmenge* der an die Bevölkerung der Stadt Zürich in Karten und Grossbezügercoupons *ungeteilten rationierten Lebensmittel* belief sich auf *998,9 Millionen Kilogramm*. In Bahnwagen zu 10 Tonnen verladen würde dies einen Eisenbahnzug von Schaffhausen bis Marseille ergeben.

Von den 938,3 Millionen Kilogramm entfielen 630,5 Millionen Kilogramm auf Zuteilungen an Private und 307,8 Millionen Kilogramm auf Grossbezügler, wie kollektive Haushaltungen, Bäckereien, Drogerien, usw.

Von den *69½ Millionen Rationierungskarten*, die *Privaten* zugeteilt wurden, stammten 67,3 Millionen Karten vom Eidgenössischen Kriegsernährungsamt, während 2,2 Millionen Milchkarten von der Stadt Zürich ausgegeben wurden. Von den eidgenössischen Karten entfielen 29,8 Millionen auf Zusatzkarten. Für *B-Rationen*, die nur eine geringfügige Fleischzuteilung, dafür aber mehr Brot, Milch und Käse enthielten, entschieden sich im Jahre 1943 in den Monaten Oktober und November 14,8 Prozent der Kartenbezügler, im Juli 1947 nur noch 2,5 Prozent. Ausser den Lebensmittelkarten wurden noch Grossbezügercoupons für 9,6 Millionen Kilogramm rationierter Lebensmittel für *Krankendiät an Private* ausgegeben. Die Ausgabe von *Mahlzeitencoupons* (Mc) an Private belief sich auf 525,7 Millionen Mc, während in den kollektiven Haushaltungen insgesamt 683 Millionen Mc verbraucht wurden. Es war jedoch nur ein scheinbarer Mehrverbrauch, indem sehr viele für Angestellte, Heiminsassen und Patienten mitgezählte Mc als Coupons gar nicht in Erscheinung traten, sondern lediglich verrechnet wurden.

Der *Umtausch von Milchcoupons in Käsecoupons* wurde mit rund 4,8 Millionen Milchcoupons zu 1 Liter (für die die Inhaber Coupons für 480'000 Ki-

lo Käse erlangten) von allen Umtauschmöglichkeiten weitaus am meisten benützt. Die andern Umtauschmöglichkeiten von Coupons der Lebensmittelkarte in Grossbezügercoupons betrafen: Butter in Käse, Fleisch in Käse, Fleisch in Hülsenfrüchte, Käse in Fleisch (nur während drei Monaten), Butter in Fett oder Öl (nur für Minderbemittelte). Die Zusatzkarten waren in Grossbezügercoupons für Käse, Mais und während eines Monats auch in Fleisch umtauschbar.

An die *Detailhandelsfirmen* und an die *Grosshandelsfirmen* wurden Grossbezügercoupons für 312,8 Millionen Kilogramm und Lieferantencoupons für 172,8 Millionen Kilogramm ausgegeben. Da diese Coupons ausschliesslich dem Nachbezug dienten, sind sie in den oben erwähnten Verbrauchszuteilungen nicht enthalten.

Die Lebensmittelabteilung lieferte in den Jahren 1939 bis 1948 10 Millionen *überzählige Lebensmittelkarten* an die Eidgenössische Drucksachen- und Material-Zentrale nach Bern ab. Auf die Gesamtausgabe von 67,3 Millionen eidgenössischer Lebensmittelkarten bezogen, ergibt dies einen Verschleiss von 13 Prozent. Bei dem System der Vorabfüllung von ganzen Lebensmittelkarten in die Familienumschläge liess sich aber dieser hohe Karten verschleiss nicht vermeiden, denn alle ganzen Karten, die von den Bezugsberechtigten in Mc, in B-Rationen oder in halbe Karten umgetauscht wurden, fielen als überzählig aus.

IV. Privatbezüger

1. Bezugsberechtigte Personen

Gemäss Weisung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes war diejenige *Gemeinde* zur *Ausgabe der Lebensmittelkarten* verpflichtet, in der eine Person eine *dauernde Niederlassung* oder einen *vorübergehenden Aufenthalt* begründet hatte.

Damit die Karten nicht in zwei Gemeinden bezogen werden konnten, bestimmte das Eidgenössische Kriegsernährungsamt, dass nur die Gemeinde, in der eine Person ihren *Heimatschein* hinterlegt hatte, für die Ausgabe von Rationierungskarten zuständig war. Hatte der Student, der seine ganze Studienzeit in Zürich zu verbringen gedachte, seinen Heimatschein mitgebracht und hinterlegt, so konnte er auch seine Rationierungskarten hier beziehen. Das auswärtige Bürofräulein aber, das den Heimatschein in

der Niederlassungsgemeinde der Eltern nicht abgehoben hatte, musste die Rationierungskarten von dort kommen lassen. Ausländer waren in der Gemeinde bezugsberechtigt, in der sie Niederlassung oder Aufenthaltsbewilligung besaßen und entweder ihren Heimatschein oder ihren Reisepass hinterlegt hatten.

Jede Einzelperson und jede Familie hatte sich für den Bezug von Rationierungskarten durch eine persönliche Ausweisschrift zu legitimieren, die Niederlassung oder Aufenthalt in Zürich belegte und in der jede Adressänderung automatisch und von Amtes wegen eingetragen wurde. Für *Stadtbürger* war es der Personalausweis, für *übrige Schweizer* der Schriftenempfangsschein und für *Ausländer* ein Ausländerausweis oder ein Flüchtlingsausweis. Für kurzfristigen Aufenthalt von Auslandschweizern und Ausländern galt der Reisepass als Legitimation, für kriegsgeschädigte Kinder eine Pro Juventute- oder Rotkreuzkarte. Daneben bestanden eine Unmenge von Hilfsdokumenten und Interimsquittungen.

Es brauchte manche Publikation und manche mündliche Erklärung, bis die Bezüger davon überzeugt werden konnten oder bis sie sich damit abfanden, dass nur die Original-Personalschriften für den Bezug von Rationierungskarten als beweiskräftig anerkannt werden konnten. In der ersten Zeit waren besonders die Wehrmänner darüber entrüstet, dass ihr Dienstbüchlein (in dem Adressänderungen nur von Fall zu Fall eingetragen werden) vom Rationierungsamt lediglich als Hilfsdokument für die Feststellung der Abwesenheit im Militärdienst und nicht als Legitimation für den Kartenbezug selbst anerkannt wurde. Ausser den Personal Schriften musste der von der Lebensmittelabteilung ausgestellte amtliche Ausweis zum Bezug von Rationierungskarten, für militärpflichtige Schweizer überdies das *Dienstbüchlein* vorgewiesen werden.

Trotz der eindeutigen eidgenössischen Vorschriften war es nicht möglich, *Doppelbezüge* gänzlich auszuschliessen und zwar in allen jenen Fällen nicht, da eine Person über einen «überzähligen» Heimatschein verfügte. Da nämlich die Behauptung, der Heimatschein sei verbrannt, verloren oder gestohlen, sich praktisch weder beweisen noch nachprüfen lässt, war die Beschaffung eines Duplikates möglich. Ferner gibt es verschiedene Gemeinden und Kantone, die ihren Bürgern Aufenthalt und Niederlassung ohne Hinterlegung des Heimatscheines gestatten. Eine für die Ausschaltung von Doppelbezügen besonders wichtige Bestimmung betraf die

Zuzüger aus der Schweiz, die vom April 1943 an ausser ihren Personalschriften auch die «*Sperrmeldung*» des früheren Rationierungsamtes vorzulegen hatten, d.h. eine Bestätigung über die in der auswärtigen Wohnge-
meinde zuletzt zugeteilten Rationierungskarten. Diese Sperrmeldung war oft eine Quelle des Verdrusses, beispielsweise wenn der Rationierungsbe-
amte einer abgelegenen Berggemeinde das Formular, ohne das keine Kar-
ten ausgegeben werden durften, trotz brieflicher und telephonischer Mah-
nung erst nach Rückkehr von der Alp aus stellen konnte.

Für alle Beteiligten wäre es einfacher gewesen, wenn als Legitimation zum Bezuge von Rationierungskarten anstelle der Personalschriften ein einheitlicher *eidgenössischer Ausweis*, eine Art «Identitätskarte» bestanden hätte. Wegen der hohen Kosten und der unsicheren Verwendungsdauer wurde er jedoch nicht eingeführt.

2. Kartenausgabe

Stammkartothek

Jede in der Stadt Zürich bezugsberechtigte Person (ausgenommen Auf-
enthalter aus dem Ausland) war in der Stammkartothek der Lebensmittel-
abteilung eingetragen. Diese interne *Stammkartothek* war nach dem *Stras-
senalphabet* klassiert, was zur Folge hatte, dass alljährlich viele tausend
Adressänderungen verbucht werden mussten. Eine Registrierung bloss
nach dem Namensalphabet war in der Stadt Zürich, wo das Adressbuch
aus dem Jahre 1946 allein rund 2'500 «Müller» (ohne Ehefrauen und Min-
derjährige dieses Namens) aufwies, nicht möglich. Es gelangten drei ver-
schiedene Systeme von Stammkarten zur Anwendung.

Vom Oktober 1939 bis März 1941 war der *Haushaltungsumschlag* in Ge-
brauch, auf dem neben dem Haushaltungsvorstand und den Familienan-
gehörigen auch Verwandte, Zimmermieter, Pensionäre, Hausangestellte,
Lehrlinge, kurz alle zur Haushaltgemeinschaft gehörigen Personen, einge-
tragen waren. Das Gegenstück zu jedem Haushaltungsumschlag bildete
der auf den Haushaltungsvorstand lautende *amtliche Ausweis* zum Bezuge
von Rationierungskarten. Der Nachteil des Haushaltungsumschlages be-
stand darin, dass er einen zu grossen Personenkreis umfasste. Die häufigen
Adressänderungen der nicht zur Familie gehörigen Drittpersonen mach-

ten zahllose Streichungen und Neueintragungen nötig und bewirkten eine rasche Abnützung der Umschläge.

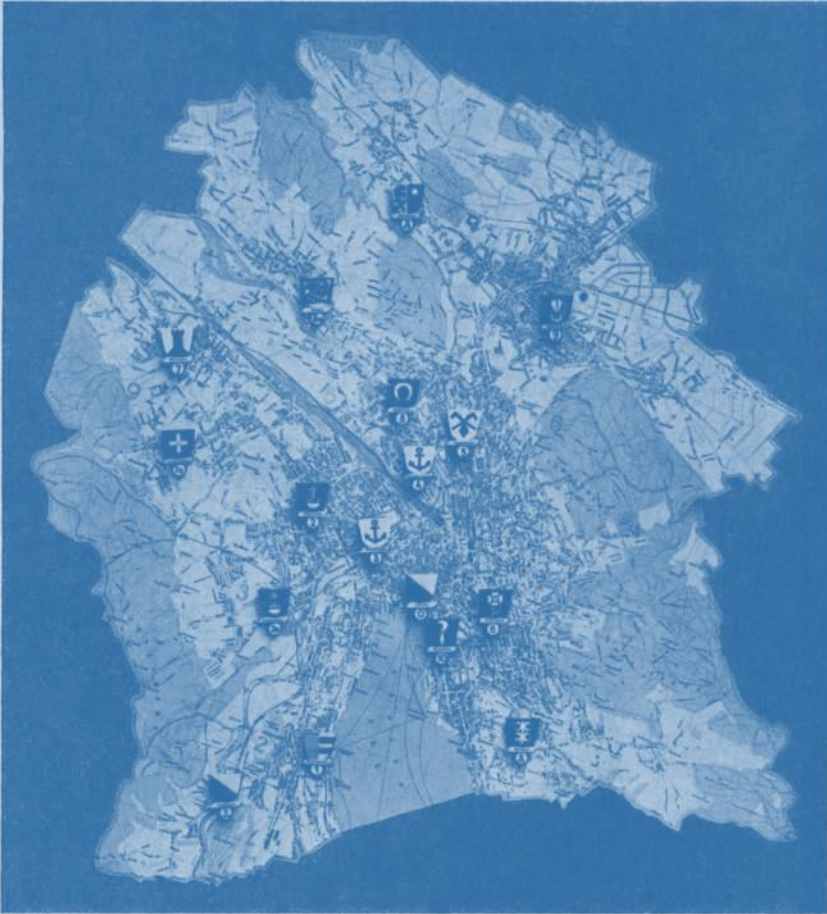
Vom April 1941 bis September 1942 bestand für jede Person eine eigene *Stammkarte* und auch ein eigener amtlicher Ausweis. Der grosse Vorteil dieses Individualsystems lag darin, dass die Bezugsberechtigung und der Kartenbezug auf den ersten Blick ersichtlich waren, was bei der zunehmenden Differenzierung der Lebensmittelrationierung für die Zuverlässigkeit der Kartenausgabe eine grosse Rolle spielte. Der Nachteil bestand darin, dass die Rationierungskarten nicht zum Voraus abgezählt und in die einzelnen Umschläge abgefüllt werden konnten, sondern direkt vom Kartenvorrat ausgegeben werden mussten.

Vom September 1942 bis zum Schluss der Lebensmittelrationierung im Sommer 1948 wurden *Familienumschläge* benutzt, in denen man die Vorteile der beiden zuerst verwendeten Systeme zu vereinen und ihre Nachteile auszuschalten suchte. Auf einem Familienumschlag und dem dazugehörigen amtlichen Ausweis waren nur die in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen gleichen Namens registriert. Die Bezugsberechtigung für jede Kartensorte war für alle Personen in einer einzigen Zahl zusammengefasst. Für die Vorabfüllung der Rationierungskarten war dies sehr praktisch, weil sich ohne Weiteres feststellen liess, wie viele Karten und Zusatzkarten auf jeden Umschlag entfielen.

Ausgabestellen

Im November 1939 zählte die Stadt Zürich 334'000 Einwohner, bei Aufhebung der Lebensmittelrationierung im Juni 1948 war sie auf 380'000 angewachsen. Es war selbstverständlich praktisch unmöglich, die Karten an einer einzigen Stelle auszugeben oder sie, wie im ersten Weltkrieg, jeder Familie durch Boten ins Haus bringen zu lassen.

Bis zum Herbst 1942 bestanden «*fliegende Ausgabestellen*», d.h. nur während einigen Tagen im Monat benützte, noch andern Zwecken dienende Lokale in Schulhäusern, Turnhallen, Versammlungsräumen in Kirchgemeindehäusern und Wirtschaften usw. Jeden Monat wurden Stammkartothek und Lebensmittelkarten in Lastwagen gepackt, in die Ausgabelokale der einzelnen Quartiere transportiert und nach Beendigung der Karten-



Die Verteilung der Kartenausgabestellen auf die Stadt quartiere

ausgabe in die Zentrale der Lebensmittelabteilung zurückgebracht. Im Oktober und November 1939 waren es 28 Ausgabestellen, Ende 1941 noch 20. Bereits im Dezember 1939 wurde eine feste Ausgabestelle im Amtshaus I, der Zentrale der Lebensmittelabteilung, im Jahre 1940 eine weitere feste Ausgabestelle in Oerlikon und 1941 wurden drei feste Stellen in den Quartieren Albisrieden, Altstetten und Wipkingen errichtet. Im Sommer 1942 wurde die Ausgabe in *zy festen Ausgabestellen* konzentriert. Nur für die Aussenquartiere Leimbach, Witikon, Affoltern, von 1945 an auch für Schwamendingen, wurden allmonatlich «fliegende» Ausgabestellen bezogen.

Für die *reguläre Kartenausgabe*, die in der zweiten Hälfte des dem Gültigkeitsmonat vorangehenden Monates durchgeführt wurde, benötigte man anfänglich 7 Tage, vom März 1940 bis August 1942 10 Tage (je 5 Tage links und rechts der Limmat). Im Herbst 1942 wurde die Aufteilung des Stadtgebietes links und rechts der Limmat fallen gelassen und die reguläre Ausgabe an 12 Tagen, vom Januar 1945 bis zum Schluss der Rationierung an 11 Tagen – ab Oktober 1947 halbtägig – durchgeführt. Für den Bezüger selbst ist während der ganzen Rationierungsdauer ein Abholtag im Monat reserviert worden. Im Dezember 1944 konnten durchschnittlich 10'300, im Juli 1947, nachdem die Kartenausgabetechnik mit dem Abbau der Rationierung vereinfacht werden konnte, 12'300 Karten pro Schalter ausgegeben werden. Da die Kartothek nach dem Strassenalphabet klassiert war, hatten ganze Strassenzüge ihre Karten am gleichen Tag abzuholen. Je besser die Abholtage eingehalten wurden, desto rationeller konnten die Ausgabebeamten beschäftigt werden.

Zur Bekanntgabe der Abholtage erhielt jeder Bezüger vom Mai 1940 an einen *Ausgabekalender*, in dem die Abholtage für die kommenden Monate angegeben waren. Ein schwieriges organisatorisches Problem bereiteten die sogenannten *Nachzügler*, die Personen, die ihren regulären Abholtag versäumt hatten.

Die vielen tausend Kontrollen wurden in Kästchen aufbewahrt und in den Schaltertablen jedes Ausgabebeamten stand gerade nur so viel Platz zur Verfügung, dass die Kästchen für einen bestimmten Abholtag untergebracht werden konnten. Sprach ein Bezüger nicht an seinem regulären Abholtag vor und wurde er in einem Ausnahmefalle doch bedient, so musste der Schalterbeamte im Hinterraum der Ausgabestelle zuerst das Kästchen, das die Stammkontrolle des unpünktlichen Abholers enthielt, hervorsuchen und während dieser Zeit die pünktlich erschienenen Besucher warten lassen.

Interne Kartenkontrolle

Während der ersten drei Jahre bestand nur eine annähernde Kartenkontrolle, indem die Ausgabestellen die Zahl der ausgegebenen Karten als Differenz zwischen dem Anfangs- und Endbestand errechneten. Aber auch durch die Vorabfüllung der Karten vom Herbst 1942 an liessen sich

Veruntreuungen nicht mit genügender Sicherheit ausschliessen, indem Familienumschläge von Verstorbenen oder Weggezogenen ausgeräumt oder fiktive Familienumschläge mitgezählt werden konnten, ohne dass (mit dem verfügbaren Stab von Kontrollbeamten) ein Nachweis möglich gewesen wäre. Erst mit der Einführung der Leitkarten zu Ende des Jahres 1943 kam eine genau *kontrollierbare Kartenausgabe* zustande. Die Leitkarte war eine Art Kontoblatt, auf dem je 50 Familienumschläge mit ihrer Bezugsberechtigung eingetragen waren. Kam ein Familienumschlag hinzu oder erfuhr die Bezugsberechtigung eines bestehenden Familienumschlages durch Wegzug, Tod oder Geburt eine Veränderung, so musste dies auf der Leitkarte verbucht werden.

Sobald die Karten ausgegeben und die Nachzügler bedient waren, hatte das Ausgabepersonal die Entleerung der Umschläge für jene Familien, deren Karten nicht abgeholt worden waren, vorzunehmen. Die nächste Arbeit bestand in der *Bereinigung der Stammkartothek*. Wie aus der nachstehenden Übersicht hervorgeht, mussten 1 Millionen «Mutationen» auf der Stammkartothek verbucht werden.

Nachträge auf der Stammkartothek («Mutationen»)¹⁾ 1940-1947

| | |
|--|-----------|
| Geburten | 43 300 |
| Todesfälle | 26 300 |
| Zugezogene, Weggezogene | 508 800 |
| Eheschliessungen | 22 000 |
| Ehescheidungen | 5 800 |
| Umzüge | 555 800 |
| Einbürgerungen | 18 500 |
| Spital-, Anstalts-, Arbeitsdienstmeldungen ²⁾ | 319'500 |
| | 1'500'000 |

¹⁾ Ohne interne Formalarmeldungen über Änderungen der Bezugsberechtigung von Schwerarbeitern – ²⁾ 1942-1947

Nur zweimal war es nicht möglich gewesen, diese «Mutationen» rechtzeitig einzutragen – im November 1939 hatten die Oktober- Umzüge nicht berücksichtigt werden können und anlässlich der Reorganisation im Herbst 1942 waren bei der Beschriftung der neuen Familienumschläge die Nachträge unterblieben – und beide Male konnte die Kartenausgabe nur mit «Schlangestehen» durchgeführt werden.

Kartenausgabetechnik

Bis zur Einführung der abgestuften Rationierung war die *Technik der Kartenausgabe* denkbar einfach. Alle Personen von 6 Jahren und darüber hatten Anrecht auf eine ganze Lebensmittelkarte, Wehrmänner auf eine halbe, ebenso Kleinkinder bis zu 5 Jahren, die dann vom November 1940 an eine eigene Kinderkarte erhielten. Die Ausgabe der Mahlzeitencoupons (Mc) im Umtausch gegen Lebensmittelkarten war ebenfalls einfach genug. Vom Januar bis Oktober 1942 kamen zu den eidgenössischen Karten noch die Milchkarten der Stadt Zürich hinzu, für deren Ausgabe bereits eine Gliederung der Bevölkerung nach Altersklassen vorgenommen wurde.

Der Bezugsberechtigte selber oder eine von ihm beauftragte Drittperson hatte am Schalter die Personalschriften und den amtlichen Ausweis zum Bezug der Rationierungskarten vorzuweisen. Der Beamte verglich sie mit der Stammkontrolle und der Bezüger konnte hierauf seine Rationierungskarten in Empfang nehmen. Wollte er seine Lebensmittelkarte in Mahlzeitencoupons umtauschen, so hatte er noch am Umtauschschalter vorzusprechen. An allen Schaltern handelte es sich um Serienarbeiten, die fliegend erledigt werden konnten.

Mit *Einführung der abgestuften Rationierung* im Sommer 1942 wurde die persönliche Monatsration immer weitergehend differenziert und noch im Herbst 1945 wurde für verschiedene Altersklassen die Bezugsberechtigung auf Zusatzkarten neu eingeführt. Als Folge dieses Differenzierungsprozesses, in dessen Verlauf an Stelle der Serienfälle immer mehr Einzelfälle traten, gestaltete sich die Kartenausgabe derart kompliziert, dass die Leistungsfähigkeit des sorgfältig organisierten und über geschultes Personal verfügenden Ausgabeapparates mitunter auf eine harte Probe gestellt wurde.

Die Schwierigkeiten der Kartenausgabe unter der abgestuften Rationierung bestanden weniger in der Abgabe zusätzlicher Karten als vielmehr in den Abzügen, Verrechnungen und Zuteilungssperren für zahlreiche Bezügerkategorien, mit der besonderen Komplikation, dass in allen Fällen die Schokolade-Konfiseriation ungeschmälert zuzuteilen war. Ein Wehrmann, der nur Anrecht auf eine halbe Lebensmittelkarte, ein Arbeitsdienstpflichtiger, der nur 50 Mahlzeitencoupons im Monat zugut hatte, ein Spitalpatient, dessen Zuteilung überhaupt gesperrt war – sie alle hatten auf



Die Kartenausgabe gegen Vorweisung von Personalschriften und Dienstbüchlein

jeden Fall Anrecht auf die Schokolade-Konfiseriecoupons, die dann separat ausgegeben werden mussten. Die Kartenausgabe wurde ferner durch den Umstand erschwert, dass an Flüchtlinge und andere Ausländer mit beschränktem Aufenthalt nicht die ganze Jahreskarte, sondern nur je eine Monatsrate der Einmachzuckerzuteilung ausgehändigt werden durfte.

Um die Bezüger mit einem Minimum an Wartezeit zu bedienen, wurden die Ausgabeschalter so weit als möglich von den zeitraubenden *Spezialfällen* entlastet. So gab es besondere Schalter für die Bedienung der *Selbstversorger*, für den *Umtausch in Mahlzeitencoupons* usw. Am Schalter für Spezialfälle wurden alle jene Bezüger bedient, für die die Karten nicht im Familienumschlag bereitlagen. Für Einzelzuteilungen, beispielsweise die erste Kartenausgabe an zugezogene Personen, Sonderzuteilungen an Neuvermählte, Neugeborene, Blutspender usw., musste eine Quittung ausgestellt und vom Empfänger unterzeichnet werden, was sehr zeitraubend war. Für wiederholte Zuteilungen hingegen, die auf eine bestimmte Zeitspanne begrenzt waren, erhielten die bezugsberechtigten Personen besondere Ausweise, von denen für jeden Kartenbezug ein abtrennbarer Kontrollabschnitt zurückbehalten wurde. Solche *Ausweiskarten* wurden für werdende und stillende *Mütter*, für *kriegsgeschädigte Kinder* sowie für *Schichtarbeiter* (die nicht in jedem Monat die Mindestzahl von Schichtarbeitstagen aufbrachten) ausgegeben, was sich ausgezeichnet bewährte, indem die abtrennbaren Talons sowohl eine prompte Bedienung als auch eine genaue Kontrolle ermöglichten.

Gänzlich aus den Ausgabestellen herausgenommen und in zentralen Büros der Lebensmittelabteilung bedient wurden *Aufenthalter aus dem Ausland* und Schweizer ohne festen Wohnsitz, an die Mahlzeitencoupons zuteilen waren, ferner in *kollektiven Haushaltungen wohnhafte Betriebsinhaber und Angestellte*, deren Bezugsrechte meist gar nicht in Karten abgehoben, sondern mit der Zuteilung an den Betrieb verrechnet wurden.

Trotz der vielen separaten Schalter war die Arbeit an den *regulären Schaltern*, an denen nur die für die laufenden Fälle in den Familienumschlägen bereitliegenden Karten auszugeben waren, keineswegs einfach. In den Familienumschlägen lagen für jede Person eine Lebensmittelkarte und – je nach Altersklasse und Schwerarbeiterkategorie – entsprechende Zusatzkarten bereit. Aber erst bei der Abholung konnte festgestellt werden, in



An Hand der auf dem amtlichen Ausweis zum Bezug der Rationierungskarten angegebenen Nummer weiss jeder Bezüger, an welchem Schalter er bedient wird



Grossbezüger (Bäckereien, Gastgewerbebetriebe, Spitäler, Anstalten, Handelsbetriebe) werden an besonderen Schaltern in einem geräumigen Lokal des Börsegebäudes bedient

welchem Ausmasse *Kürzungen für Spitalaufenthalt, Militärdienst, Landdienst, Berufswechsel, Anstaltsversorgung, Auslandsabwesenheit, Wegzüge oder Todesfälle* vorzunehmen waren. Um die Kontrolle über die Kartenausgabe beizubehalten, musste für jede Zuteilungskürzung, die nicht nur die Lebensmittelkarte, sondern auch die Zusatzkarten erfasste, eine Quittung ausgestellt und der Abzug auf dem Familienumschlag verbucht werden. Dem Bezüger wurde dann der Rest seiner Monatszuteilung entweder in Mahlzeiten-coupons oder als Teil der Lebensmittelkarte ausgehändigt, worauf er mit dem abtrennbaren Talon seiner Quittung am Spezialfall-Schalter die volle Schokolade-Konfiserieration beziehen konnte. Da die Kürzungen einerseits je nach Grund und Dauer der Abwesenheit und andererseits je nach der Bezugsberechtigung auf Zusatzkarten sehr unterschiedlich waren, konnte trotz Hilfstabellen kein Schema angewendet, sondern es musste jeder Einzelfall für sich berechnet werden. Dabei kam es sehr häufig vor, dass für eine Familie mehr als eine Zuteilungskürzung vorzunehmen war. Im Jahre 1945 machte der Anteil der Familienumschläge, für die eine Zuteilungskürzung vorgenommen werden musste, im Durchschnitt 20 Prozent aus. Während eine normale Kartenausgabe (Schriftenkontrolle, Auszählung der Karten, Kontrollstempel für Kartenbezug auf Familienumschlag und amtlichem Ausweis) 1½ Minuten für jeden Familienumschlag dauerte, beanspruchte eine Kartenausgabe mit Zuteilungskürzung 4 bis 6 Minuten. Einen weiteren sehr wichtigen Punkt hatte das Ausgabepersonal zu beachten: die Verhinderung von Doppelbezügen. Eine Sicherheitsmassnahme bestand darin, dass jede Kartenabholung in der Stammkontrolle durch einen Stempleintrag in das betreffende Monatsfeld registriert wurde. Auf diese Weise konnten die Karten auch mit Doppel des Schriftenempfangsscheines nur einmal bezogen werden.

Die erste grössere *Entlastung der Kartenausgabe* brachte die Beendigung des Aktivdienstes im Sommer 1945, wodurch die zahlreichen Kürzungen für die Wehrmänner dahinfielen. Die zweite grössere Entlastung entstand durch die Aufhebung der Schokoladerationierung im Mai 1946, da nun die separate Abgabe von monatlich über 45'000 Schokolade-Konfiseriationen an Bezüger von Mahlzeitencoupons, an Spitalpatienten und Anstaltsinsassen wegfiel. Eine radikale Vereinfachung der Kartenausgabe wurde aber erst 1947 möglich durch die Abschaffung verschiedener Kartensorten und vor allem des Mahlzeitencoupons, womit alle Zuteilungskürzungen an

Spitalpatienten, Wehrmänner und Freiwillige im Landdienst aufgehoben wurden. Die Kartenausgabe wurde wieder – wie zu Beginn der Rationierung – zu einer Serienarbeit. Vom Januar 1948 an bestand nur noch eine Einheitskategorie für alle Schwerarbeiter, im Februar wurden die Zusatz-Milchkarte, im März die Zusatz-Brotkarte und die Kinderkarte – mit ihr auch die Sonderzuteilungen an Mütter – abgeschafft. Im April, Mai und Juni gelangte nur noch eine einzige Kartensorte zur Ausgabe – für alle Personen ohne Unterschied des Alters und des Berufes eine ganze Lebensmittelkarte.

Die *Postzustellung der Lebensmittelkarten* (mit denen gleichzeitig auch die Textil/Schuh- und Seifenkarten spedierte wurden) hatte für die Empfänger den besonderen Vorteil, dass die Personalschriften nicht jeden Monat zur Kontrolle vorgewiesen werden mussten. Bis zum Frühjahr 1942 kostete das *Jahresabonnement* für eine Haushaltung 3 Franken und hierauf, bei Zustellung mit Einschreibebrief, 6 Franken. Die Zahl der Abonnemente, die im Jahr 1940 mit rund 27'000 Haushaltungen und über 80'000 Personen den Höchststand erreicht hatte, sank nach der Verdoppelung der Abonnementsgebühr auf rund 6'000 Abonnemente mit 14'800 Personen, um bis Ende 1947 wieder etwas anzusteigen. Den minderbemittelten Anstalts- und Spitalinsassen wurden die Schokolade- und Konfiseriecoupons unentgeltlich zugestellt. Die Postbezüger hatten ihre Personalschriften nebst amtlichem Ausweis und Dienstbüchlein ein- bis zweimal im Jahr zur Kontrolle vorzuweisen. Da den säumigen Bezüger die Zuteilung der Rationierungskarten gesperrt wurde, funktionierte das System einwandfrei.

Die *vereinzelte Postzustellung* stand Personen, die ihre Karten üblicherweise abholten, gegen Einreichung der Personalschriften und Entrichtung einer Gebühr von 50 Rappen offen und wurde bei vorübergehenden Abwesenheiten gerne benützt.

3. Die abgestufte Rationierung

Abstufung nach Altersklassen und Schwerarbeit

Mit Ausnahme der Kleinkinder bis zu fünf Jahren, die eine Kinderkarte erhielten, und der Normalbezüger von 23 bis 59 Jahren, die nur auf eine Lebensmittelkarte Anspruch hatten, waren alle übrigen Altersklassen in den Jahren 1942 bis 1948 dauernd oder vorübergehend auf Zusatzkarten bezugsberechtigt. Kinder von 6 bis 12 Jahren sowie ältere Personen von

anfänglich 65 und später 60 Jahren und darüber hatten Anrecht auf Zusatz-Milchkarten, Jugendliche von 13 bis 19 Jahren ausserdem noch auf Zusatzkarten für Lebensmittel und Brot. Im September 1945 wurde die Bezugsberechtigung für die Jugendlichen erweitert, indem 11- und 12-Jährige und 20- bis 22-Jährige erstmals eine und die 16- bis 19-Jährigen eine zweite Zusatzlebensmittelkarte erhielten. Von den 376'500 Einwohnern der Stadt Zürich hatten Ende 1947 insgesamt 121'000 Personen von 6 bis 22 bzw. über 60 Jahren Anspruch auf Zusatzkarten.

Die Bevölkerung Zürichs nach dem Alter

| | 1941 | Ende 1947 |
|--|---------|-----------|
| <u>Kinder unter 6 Jahren</u> | 22 218 | 31 832 |
| <u>Jugendliche (6-22 Jahre)</u> | 68 111 | 72 593 |
| <u>Normalbezüger (23-59 Jahre).....</u> | 205 861 | 223 411 |
| <u>Ältere Personen (60 und mehr Jahre)</u> | 40 205 | 48 728 |
| Zusammen | 336 395 | 376 564 |

Im Jahre 1947 waren etwa 57'000 Personen als *Schwerarbeiter* und 121'000 Personen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Altersklassen, insgesamt 178'000 Personen oder nahezu die Hälfte der Bevölkerung auf Zusatzkarten bezugsberechtigt. Die abgestufte Rationierung wurde im Juli 1942 eingeführt. Mit ihr wurden alle Personen in vier Bezugskategorien eingeteilt: *Normalbezüger* (1. Kategorie) ohne Anrecht auf Zusatzkarten, *Mittelschwerarbeiter* (2. Kategorie) mit Anrecht auf je eine Zusatzkarte für Lebensmittel, Brot und Milch, ferner *Schwerarbeiter* (3. Kategorie) und *Schwerstarbeiter* (4. Kategorie), die zunächst mit je 2 Zusatzkarten für Lebensmittel und Brot und einer solchen für Milch gleich hohe Zusätze erhielten. Im Jahre 1945 wurde dann die Bezugsberechtigung der Schwerstarbeiter um je eine Zusatzkarte für Lebensmittel und Brot erhöht. Das vom Eidgenössischen Kriegsernährungsamt herausgegebene Berufsverzeichnis enthielt über tausend Berufe, allerdings mit Einschluss der nicht bezugsberechtigten 300 Berufe der Normalbezüger.

Jugendliche Schwerarbeiter erhielten kumulierte Zusätze mit einer Höchstbegrenzung von je 3 Zusatzkarten für Lebensmittel und Brot und 5 Zusatzkarten für Milch.

«Giftarbeiter» (Bleiarbeiter, Maschinensetzer, Spritzlackierer, Verchromer, Verzinker, Zellwollarbeiter usw.) hatten Anrecht auf 4 Zusatz-Milchkarten, was einem täglichen Zuschuss von 4 Dezilitern entsprach. *Angestellte und Arbeiter mit unregelmässiger Arbeitszeit* in Privatbetrieben und bei den Bundesbahnen, der Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltung waren als Mittelschwerarbeiter anerkannt.

Ab August 1945 wurden *berufstätige Mütter*, die ihren eigenen Haushalt mit mindestens zwei schulpflichtigen Kindern ohne Hilfskraft besorgten, als Mittelschwerarbeiterinnen anerkannt. Von den nahezu 14'000 berufstätigen Frauen der Stadt Zürich meldeten sich aber nur etwa 600 Anwärtinnen, sei es, dass die Vorbedingungen zu sehr verklausuliert waren, sei es, dass gerade solche überlastete berufstätige Mütter die Formalitäten scheuten, umso mehr, als man damals annahm, die Versorgungslage werde sich nach Kriegsende rasch bessern.

Die Zahl der als Schwerarbeiter bezugsberechtigten Personen geht aus der nachstehenden Übersicht hervor.

Schwer-, Schicht- und Giftarbeiter in der Stadt Zürich

(Schätzungen)

| | 1943 | 1946 |
|--|--------|--------|
| Mittelschwerarbeiter (2. Kategorie) | 34 600 | 36 300 |
| Schwerarbeiter (3. Kategorie) | 1 | 16 350 |
| Schwerstarbeiter (4. Kategorie) | 15 500 | 950 |
| Schichtarbeiter und Arbeiter mit unregelmässiger | 900 | 1 350 |
| Giftarbeiter..... [Arbeitszeit | 1 000 | 1,800 |
| Zusammen | 52 000 | 56'750 |

Während die Zusatzkarten für jugendliche und ältere Personen automatisch ausgegeben werden konnten, da die Zugehörigkeit zu den einzelnen Altersklassen aus der Stammkontrolle ersichtlich war, hatte jeder Schwerarbeiter ein persönliches, von seinem Arbeitgeber unterschriebenes *Gesuch* auf besonderem Formular einzureichen. Seine Zusatzberechtigung, das heisst die Ausübung eines als Schwerarbeit anerkannten Berufes, hatte der Bezüger vierteljährlich durch Beibringung der Unterschrift seines Arbeitgebers auf einem Kontrollformular zu belegen. In der Lebensmittelabteilung bestand ein Zentralbüro für die abgestufte Rationierung, das alle Gesuche prüfte und auf Grund des eidgenössischen Berufsverzeichnisses die Einreihung in die verschiedenen Schwerarbeiterkategorien

vornahm. Alle bezugsberechtigten Schwerarbeiter waren in einer namensalphabetischen Kartothek registriert; den Ausgabestellen wurde mit Formular gemeldet, welcher Bezugs-kategorie jeder Schwerarbeiter angehörte.

In den vom Eidgenössischen Kriegsernährungsamt vorgesehenen *Konsultativen Ausschuss zur Behandlung von Grenz- und Zweifelsfällen* wurden für Zürich der Stadtarzt, ein Vertreter des Arbeitsamtes, je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und eine Vertreterin für die berufstätige Frau delegiert. Der Ausschuss, der unter dem Vorsitz des Leiters der Lebensmittelabteilung stand, hielt aber nur zwei Sitzungen ab. Es zeigte sich nämlich sehr bald, dass die Grenz- und Zweifelsfälle besser direkt mit den Oberbehörden abzuklären waren, da das Eidgenössische Kriegsernährungsamt, bei dem alle Anfragen aus der ganzen Schweiz einliefen, allein in der Lage war, einheitliche Einreihungen und Berufsbezeichnungen vorzunehmen und so eine Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Zuteilungen für Militärdienst, Spitalaufenthalt usw.

Die monatlichen Kartenzuteilungen für Wehrmänner, Spitalpatienten und die im landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz tätigen Personen wurden nach einer bestimmten Zeit gekürzt, wobei aber ihr Anrecht auf die Rationen für Einmachzucker und Schokolade-Konfiserie ungeschmälert erhalten blieb.

Während die sehr zweckmässigen Regelungen für Spitalaufenthalt und Arbeitsdienst auf die Gesamtdauer der Abwesenheit abstellten, waren die Zuteilungskürzungen für Militärdienst auf den Kalendermonat zugeschnitten, was zu vielen Härten und Ungleichheiten führte.

Nachdem am 26. August 1939 die erste Teilmobilmachung von Grenztruppen angeordnet worden war, erfolgte am 1. und 2. September 1939 die erste und am 11. Mai 1940 die zweite Generalmobilmachung; bei Kriegsbeginn wie auch im Frühjahr 1940 wurden je etwa 35'000 *Wehrmänner* in der Stadt Zürich aufgeboten. An den späteren Teilmobilmachungen und Ablösungsdiensten dürften bis zu 10'000 Wehrmänner aus der Stadt Zürich beteiligt gewesen sein.

Da die Militärdienst leistenden Wehrmänner bei der Truppe verpflegt wurden, bewilligte ihnen das Eidgenössische Kriegsernährungsamt eine halbe Lebensmittelkarte für die Urlaubs Verpflegung und für Zwischenverpflegungen im Militärdienst. Militärdienstabwesenheiten bis zu 14 Ta-

gen im *Kalendermonat* waren abzugsfrei. Diese Regelung versties gegen das Grundprinzip der Gleichbehandlung, gegen dessen Verletzung die Wehrmänner mit Recht empfindlich waren. Von zwei Wehrmännern, die beide 28 Tage Militärdienst zu leisten hatten, erhielt der eine, dessen Dienstzeit genau zur Hälfte auf zwei Monate fiel, für jeden Monat seine ganze Lebensmittelkarte, während der zweite, dessen Dienstzeit nicht so günstig verteilt war, eine halbe Lebensmittelkarte einbüsste. Um die häufigsten Härtefälle zu mildern, ordnete das Eidgenössische Kriegsernährungsamt an, dass für Ablösungsdienste von 25 bis 35 Tagen ohne Rücksicht darauf, wie viele Dienstage auf jeden Kalendermonat entfielen, im Ganzen eine halbe Lebensmittelkarte abgezogen wurde.

Eine weitere Ungleichheit bestand darin, dass die in den Militärsanitätsanstalten (MSA) untergebrachten Wehrmänner wie bei Militärdienstleistung Anrecht auf eine halbe Lebensmittelkarte hatten, während die in zivilen Krankenanstalten hospitalisierten Militärpatienten sich wie Private eine vollständige Sperre gefallen lassen mussten.

Da das Eidgenössische Kriegsernährungsamt eine neue Regelung für Wehrmänner plante und deshalb mit der Herausgabe eines für die ganze Schweiz verbindlichen Kreisschreibens zuwartete, waren seine Weisungen nur in Briefen niedergelegt. So kam es, dass in einzelnen Gemeinden eine weit largere Zuteilungspraxis und eine weit weniger scharfe Kontrolle geübt wurde als in der Stadt Zürich. Im Militärdienst wurden solche Ungleichheiten ausgiebig besprochen und nach der Entlassung hielten dann die Wehrmänner mit ihrer Meinung über das ihrer Ansicht nach viel zu pedantische Rationierungsamt der Stadt Zürich nicht zurück.

Die *Dienstbüchlein-Kontrolle* hat die Stadt Zürich bereits vom Jahre 1940 an jeden Monat durchgeführt; denn nur an Hand dieses Dokumentes konnte die Zahl der Abwesenheitstage im Militärdienst festgestellt werden. Nachdem der Aktivdienst im Sommer 1945 beendet war, wurde die Dienstbüchlein-Kontrolle im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Kriegsernährungsamt auf eine vierteljährliche Vorweisung beschränkt und im Mai 1946 gänzlich abgeschafft.

Bei der Einführung der Mahlzeitenkarten wurde für die *Krankenanstalten* und Strafanstalten eine Sonderregelung erlassen, da bei den meist unvorhergesehenen Spitaleinlieferungen und Strafversorgungen die Beibringung von Mc auf Schwierigkeiten gestossen wäre. Dafür hatten sich die Patien-

ten nach einer kurzen abzugsfreien Frist von anfänglich 14, später 9 Tagen eine Sperre ihrer Lebensmittelkarten- Zuteilung gefallen zu lassen.

Im Einverständnis mit dem Kanton Zürich wurde für die in Zürich selber wie auch in auswärtigen Gemeinden bestehenden *städtischen Kinder- und Erholungsheime* die gleiche Regelung angewendet, wie für die Spitäler.

Im Ganzen wurden der Lebensmittelabteilung vom Kantonsspital, der Kantonalen Frauenklinik und weiteren Zürcher Spitälern, auch von auswärtigen Krankenanstalten, die in Zürich bezugsberechtigte Patienten versorgten, sowie von den städtischen Kinderheimen in den Jahren 1942 bis 1947 rund 319'500 Ein- und Austritte gemeldet.

Sonderzuteilungen

Mutter und Kind. Bereits im Herbst 1941, als die Rationen noch reichlich waren, hat das Eidgenössische Kriegsernährungsamt werdende und stillende Mütter mit Zusatzzuteilungen bedacht, anfänglich für jede Geburt mit einer Kinder-Lebensmittelkarte, später mit 4 Kinderkarten. Unter der stadtzürcherischen Milchrationierung kam eine zusätzliche Milchzuteilung hinzu. Als im November 1942 die eidgenössische Milchrationierung eingeführt wurde, erhielten Schwangere und Mütter von Neugeborenen während zehn Monaten je 3 Zusatz-Milchkarten, was einem täglichen Zuschuss von 3 Deziliter Milch entsprach; die 4 Kinderlebensmittelkarten wurden dafür ohne Milchcoupons abgegeben. Sogar für die Ausnahmefälle von Zwillingen und Drillingen hatte das Eidgenössische Kriegsernährungsamt mit einer erhöhten Zuteilung vorgesorgt. Spenderinnen von Muttermilch erhielten die Milchzuteilung über die normale Frist von 10 Monaten hinaus. Für Neugeborene wurde eine einmalige Sonderzuteilung von 2 Kilo und später von 1½ Kilo Zucker abgegeben.

Zuzüger aus dem Ausland, Neuvermählte. Für die zahlreichen Rückwanderer aus den Kriegsländern war die Sonderzuteilung einer halben Lebensmittelkarte pro Person zur Anlegung eines kleinen Haushaltvorrates hochwillkommen, desgleichen für die Neuvermählten.

Personen mit einer Körperlänge von mindestens 185 Zentimeter gelangten, wenn sie auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses Ernährungsschwierigkeiten belegen konnten, in den Genuss von Zusatzkarten wie Mittelschwerarbeiter.

Von dieser Vergünstigung, die nur vom Herbst 1945 bis Sommer 1946 bestand, machten 254 Personen, davon zwei Frauen, Gebrauch.

Als *Blutspender* wurden Personen anerkannt, die in 30 Tagen mindestens 500 Kubikzentimeter Blut gespendet hatten; sie erhielten eine Zusatz-Lebensmittelkarte und vorübergehend auch je eine Zusatzkarte für Brot und Milch.

Schulmilch. Vom November 1945 bis November 1947 wurden dem Schulamt der Stadt Zürich Grossbezügercoupons für 1,3 Millionen Liter Milch zugeteilt für die couponsfreie Abgabe von 2 Dezilitern Milch pro Schulkind und Tag. Die vom Eidgenössischen Kriegsernährungsamt gleicherweise für vorschulpflichtige Kinder in Kindergärten und Horten gewährte couponsfreie Abgabe von Milch wurde in der Stadt Zürich vom Schulamt nicht beansprucht.

Krankendiät

Als im Herbst 1940 die Butterrationalisierung und das Rahmverbot eingeführt wurden, liefen bei der Lebensmittelabteilung zahlreiche ärztliche Zeugnisse, insbesondere für Zuckerkrankte (Diabetiker) und Magenkrankte, ein. Da diese Zeugnisse oft unvollständig und unleserlich waren, setzte die Lebensmittelabteilung in Zusammenarbeit mit dem Stadtarzt ein Formular auf, in das die Ärzte nur noch die Menge für die einzelnen rationierten Lebensmittel einzusetzen brauchten. Für Diabetiker wurde eine Höchstzuteilung von 2 Dezilitern Rahm und 100 Gramm Butter im Tag bewilligt. Die Butterrationalisierung der Lebensmittelkarte wurde von dieser Menge abgezogen, so dass die monatliche Höchstration 3 Kilo Butter nicht überstieg. Ärztliche Zeugnisse, die auf höhere Mengen lauteten, wurden dem Stadtarzt zur Begutachtung eingereicht.

Im Mai 1941 führte das Eidgenössische Kriegsernährungsamt die sogenannten «*Umtauschrationalen*» ein, die den Empfängern von Krankendiätzuteilungen die Pflicht auferlegten, bestimmte, für sie entbehrliche Coupons ihrer Lebensmittelkarte zurückzuerstatten. So hatten Diabetiker Zucker- und Konfitürecoupons, Magenkrankte Hülsenfrüchtelecoupons usw. abzugeben. In den eidgenössischen «*Richtlinien für Ärzte*» wurden die höchstzulässigen Ansätze für die fünf Krankheitsgruppen festgelegt, für die in

erster Linie Diätzuteilungen in Frage kamen. Im Herbst 1942, mit der Einführung der Brot- und Milch-Rationierung, wurden diese Richtlinien ergänzt und in der Folge nahezu unverändert beibehalten. Gleichzeitig wurde das eidgenössische Einheitsformular für ärztliche Zeugnisse eingeführt.

Monatliche Höchstzuteilungen für Krankendiät, einschließlich Rationen der Lebensmittelkarte – November 1942

| Artikel | Einheiten | Magen/ Darm- krankh. | Diabetes | Leber/ Gallen- leiden | Nieren- krank- heiten | Tuber- kulose |
|---------------------------|-----------|----------------------------|----------|-----------------------------|-----------------------------|------------------|
| Kohlehydratträger | | | | | | |
| Zucker | g | 1000 | — | 1500 | 2000 | 1000 |
| Reis | g | 500 | — | 1000 | 1500 | 500 |
| Teigwaren | g | 750 | 250 | 500 | 500 | 750 |
| Hülsenfrüchte .. | g | — | 250 | — | — | 250 |
| Hafer/Gerste ... | g | 750 | 500 | 1000 | 1000 | 500 |
| Mehl/Grieß/Mais | g | 1500 | 500 | 1500 | 1500 | 1000 |
| Brot ¹⁾ | g | 500 | 200 | 500 | 500 | 500 |
| Fetträger | | | | | | |
| Speiseöl | dl | 2 | 5 | 2 | 2 | 2 |
| Speisefett | g | 200 | 1500 | — | — | 200 |
| Butter | g | 1000 | 1500 | 1000 | 1000 | 1000 |
| Rahm | dl | 10 | 15 | 5 | 5 | 10 |
| Eiweißträger | | | | | | |
| Fleisch | kg | 1,5 | 4,0 | 1,5 | 1,0 | 3,0 |
| Käse (vollfett) .. | g | 200 | 1500 | 200 | 200 | 400 |
| Eier | St. | 4 | 8 | 2 | 2 | 2 |
| Milch ¹⁾ | dl | 15 | 5 | 10 | 10 | 7 |

¹⁾ Tagesrationen

Die im Jahre 1943 bei der Lebensmittelabteilung eingeschriebenen 5'846 Dauerbezüger von Krankendiät verteilten sich wie folgt auf die verschiedenen Krankheitsgruppen: Magen/Darm-Erkrankungen 1'891 Fälle oder 32 Prozent, Diabetes 864 Fälle oder 15 Prozent, Leber/ Gallen-Leiden 291 Fälle oder 5 Prozent, Nieren-Erkrankungen 261 Fälle oder 5 Prozent, Tuberkulose 1'309 Fälle oder 22 Prozent, Verschiedene Krankheiten 1'230 Fälle oder 21 Prozent. Bei Eintritt in ein Spital erlosch die Berechtigung auf Krankendiätzuteilungen.

Die Gesamtzuteilung für Krankendiät an Private – die Krankenanstalten erhielten ihre Zuteilungen als kollektive Haushaltungen – machte mit 9½

Millionen Kilogramm 1½ Prozent aller an Privatpersonen zugeteilten Lebensmittel aus. Von den Lebensmittelkarten der Krankendiätbezüger wurden, einschliesslich Einmachzuckerkarten, Coupons für 255'000 Kilogramm rationierte Lebensmittel zurückgenommen.

Weitaus den grössten Posten der Krankendiätzuteilung nahm die Milch mit 7,9 Millionen Litern ein. An Fettstoffen wurden ausgegeben: 428'000 Kilo Butter, 302'000 Liter Rahm und 63'000 Liter Speiseöl. Die übrigen Hauptposten betrafen 99'000 Kilo Zucker, 184'000 Kilo Fleisch, 405'000 Kilo Mehl, Reis und andere Zerealien und 160'000 Kilo Brot.

Die Zahl der vom Stadtarzt begutachteten ärztlichen Zeugnisse stieg von 10'800 im Jahre 1942 auf 35'800 im Jahre 1947. Die Zahl der Zuteilungen für Krankendiät, die im Jahre 1943 bereits 85'800 ausmachte, stieg bis 1947 auf das Doppelte und war immer viel höher als die Zahl der ärztlichen Zeugnisse, da je nach der Laufzeit bis zu sechs Monatszuteilungen auf ein Zeugnis entfielen. Verteilt man die jährliche Zahl der Krankendiätzuteilungen auf die 12 Monate, so lässt der Durchschnittswert einen Rückschluss zu auf die Zahl der Patienten in privatärztlicher und poliklinisch-ambulanter Behandlung. Ihre Zahl stieg, wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht, von 7'000 in den Jahren 1942 und 1943 auf 13'000 in den Jahren 1945 und 1946. Der weitere Anstieg auf über 14'000 Krankendiätbezüger im Jahre 1947 dürfte einmal auf die als Folge des Dürresommers knappen Milchrationen der Lebensmittelkarte und andererseits auf die in der Endphase der Rationierung geübte largere Zuteilungspraxis zurückzuführen sein.

Krankendiätzuteilungen und stadtärztliche Gutachten

| Jahre | Krankendiätzuteilungen | | Vom Stadtarzt begutachtete Zeugnisse | |
|--------------------|------------------------|---------------------|--------------------------------------|--------------------|
| | Im ganzen | Monatsdurchschnitt | Im ganzen | Monatsdurchschnitt |
| 1942 | 90 000 ¹⁾ | 7 500 ¹⁾ | 10 766 | 897 |
| 1943 | 85 798 | 7 150 | 22 784 | 1 896 |
| 1944 | 112 616 | 9 384 | 30 238 | 2 519 |
| 1945 | 158 970 | 13 247 | 38 215 | 3 185 |
| 1946 | 155 776 | 12 981 | 34 422 | 2 868 |
| 1947 | 171 341 | 14 279 | 35 825 | 2 986 |
| 1948 ²⁾ | 13 011 | 1 301 | 2 227 | 2 227 |

¹⁾ Schätzung — ²⁾ Januar

Im Februar 1946 wurden die «Umtauschrationen» und damit die Pflicht zur Rückgabe von Coupons der Lebensmittelkarte der Krankendiätbezügler abgeschafft. Die Patienten erhielten nun ihre Zuteilungen als reine Zuschüsse. Mit der Rationierungsaufhebung von Zucker, Milch, Butter und Rahm am 3. Februar 1948 wurden die Krankendiätzuteilungen gänzlich eingestellt.

Die *Bedienung der Krankendiätbezügler* war viel zeitraubender und schwieriger als irgendeine andere Zuteilung an Privatbezügler. In den Jahren 1943 bis 1948 wurden im Büro für Krankendiätzuteilungen 13 bis 22 Personen beschäftigt, während die gesamte übrige Kartenausgabe an Privatbezügler einschliesslich Postversand von 79 bis 90 Personen bewältigt wurde. Sicherlich waren die vom Eidgenössischen Kriegsernährungsamt erlassenen Bestimmungen über die Krankendiätzuteilungen gerecht und geeignet, Missbräuche weitgehend zurückzudämmen. Vom Standpunkt des Rationierungsamtes aus (im weitem Sinne auch der Steuerzahler, die für das Rationierungsamt aufzukommen hatten) wäre es aber zweckmässiger gewesen, wenn eine weniger ausgeklügelte Zuteilungsmethode angewendet worden wäre.

Selbstversorger

Die Selbstversorgerrationen waren im Verhältnis zu den Normalrationen derart reichlich bemessen, dass das Bestreben, zu dieser bevorzugten Kategorie – vor allem der Hühnerhalter – zu gehören, natürlicherweise sehr lebhaft war. Geflügelhalter durften als Selbstbehalt pro Person den Ertrag von 1 Hühnern zurückbehalten, im Monat etwa 10 Eier, während die durchschnittliche Normalration in den Jahren 1943 bis 1945 3 Eier ausmachte. Vor dem Kriege dürfte die Stadt Zürich nicht mehr als 600 Selbstversorger-Haushaltungen beherbergt haben; es waren die rund 270 landwirtschaftlichen Betriebe, dazu noch einige Hundert gewerbliche und private Geflügelhalter und die Bienenzüchter. Im Jahre 1942 (Ende 1941 waren die Eier rationiert worden) gab es bereits rund 1'600 Selbstversorger-Haushaltungen mit 4'800 Personen. In den Jahren 1944 und 1945 standen rund 2'600 Haushaltungen mit rund 9'000 Personen im Genuss der Selbstversorgung, wovon etwa 2'000 Geflügelhalter, die nur für Eier Selbstversorger waren.

Private Selbstversorger – Haushaltungen

| Waren | 1942 | | 1944/45 | |
|--------------------------|---------------|----------|---------------|----------|
| | Haushaltungen | Personen | Haushaltungen | Personen |
| <u>Butter</u> | 6 | 40 | 4 | 30 |
| <u>Öl</u> | 160 | 560 | 953 | 2'800 |
| <u>Eier</u> | 1'536 | 4'000 | 2'175 | 8'700 |
| <u>Käse</u> | 4 | 16 | 1 | 1 |
| Brot/Mehl (Getreide) ... | 228 | 1140 | 255 | 1'270 |
| <u>Milch</u> | 235 | 1525 | 341 | 1'670 |
| Honig | 196 | 595 | 232 | 1'402 |
| Fett/Fleisch | | | | |
| 1)gelegentliche Selbst- | 129 | 470 | 556 | 2'680 |
| 2)dauernde) versorger | 220 | 1'780 | | |

Die für die einzelnen Artikel aufgeführten Haushalts- und Personenzahlen können nicht einfach addiert werden, da sich die Selbstversorgung der bäuerlichen Betriebe in den meisten Fällen auf mehrere Artikel erstreckt.

¹⁾ Inbegriffen 40 kollektive Haushaltungen – ²⁾ Metzgereien

Den Selbstversorgern in *Butter, Eier, Käse, Brot (Getreide), Milch*, anfänglich auch in *Fleisch* und *Fett*, wurden von ihrer Lebensmittelkarte die entsprechenden Coupons abgetrennt und zurückbehalten. Inhaber und Angestellte von Metzgereien durften, nachdem für sie eine vereinfachte Regelung (direkte Abrechnung mit der kantonalen Metzgerei- und Schlachtkontrolle) eingeführt worden war, die Fleisch- und Fettcoupons ihrer Karte behalten. Die *Bienenzüchter*, die Anspruch auf ein Kilo Honig im Jahr hatten, durften die Zucker- und Konfitürecoupons ihrer Lebensmittelkarte behalten. Auch die *Pflanzer von Ölsaaten*, wie Mohn, Raps, usw. brauchten auf die Coupons (für Öl) ihrer Lebensmittelkarte nicht zu verzichten und durften für jede Person 10 Kilo Saaten als couponsfreien Zusatz pressen lassen.

Die *gelegentlichen Selbstversorger in Fleisch und Fett* – so bezeichnet zum Unterschied von den als dauernde Selbstversorger geltenden Metzgereien – hatten der Lebensmittelabteilung für jede Schlachtung Fleisch- und Fettcoupons ihrer Lebensmittelkarte abzuliefern. (Haushaltungen, die sich schon vor dem Kriege mit Fleisch und Fett aus eigener Tierhaltung versorgt hatten, stand auch in den Kriegsjahren bis zu einem bestimmten Umfang ein Anrecht auf diese Selbstversorgung zu.)

Die Selbstversorger wurden in den Kartenausgabestellen an einem besonderen Schalter bedient. Sie erhielten für alle vom Rationierungsamt

zurückbehaltenen Coupons eine Quittung. Die Ausgabestellen hatten die abgetrennten Coupons zusammen mit den Quittungen an das *Selbstversorgerbüro* in der Zentrale der Lebensmittelabteilung abzuliefern, wo in einer Kartothek sämtliche Couponumsätze der privaten Selbstversorger-Haushaltungen genau verbucht wurden.

In den Jahren 1941 bis 1948 wurden von den Lebensmittelkarten von Selbstversorgern Coupons für insgesamt 2,7 Millionen Kilo Fleisch, Fett, Eier, Milch, Brot, Butter und Käse abgetrennt (Liter als Kilogramm, Eier zu 55 Gramm gerechnet).

V. Grossbezüger

Für jeden Grossbezügerbetrieb bestand eine nach dem Strassenalphabet klassierte *Kartothekkarte*, die die Personalien des Inhabers enthielt, und in die alle Couponumsätze eingetragen wurden. Als Gegenstück dazu besass jeder Betrieb als Legitimation einen von der Lebensmittelabteilung ausgestellten amtlichen Ausweis.

Für die *Neueröffnung von Betrieben*, die eine Couponszuteilung für rationierte Lebensmittel benötigten, wie Restaurants, Handelsfirmen, Bäckereien, usw. standen während der Mangeljahre strenge kriegswirtschaftliche Bestimmungen in Kraft. Die Lebensmittelabteilung hatte als antragstellende Instanz – der Entscheid wurde vom Eidgenössischen Kriegsernährungsamt gefällt – zu untersuchen, ob die Dringlichkeit des Bedürfnisses einer beantragten Neueröffnung auch bei strenger Beurteilung zu bejahen war.

Die neuen Rationierungsvorschriften wurden den Grossbezügern mindestens einmal im Monat mit Zirkular bekanntgegeben, was innert kürzester Frist möglich war, da die städtische Adremaabteilung die Adressierung besorgte. Gegen eine Gebühr von 80 und später 60 Rappen konnten sich die Grossbezügerbetriebe ihre Couponszuteilung durch Boten ins Haus bringen lassen.

1. Kollektive Haushaltungen

Im Sinne der Lebensmittelrationierung verstand man unter kollektiven Haushaltungen alle Betriebe, die Speisen und Getränke zum unmittelbaren Konsum an Personen abgaben, die nicht zum Haushalt des Betriebs-

inhabers gehörten. Nicht nur die Betriebe des Gastgewerbes im engeren Sinne, sondern auch Heime, Anstalten, Institute, Krankenanstalten, Sanatorien, auch Wohltätigkeitsbazare, Ferienlager, usw. galten als kollektive Haushaltungen. Im November 1939 bediente die Lebensmittelabteilung 1'310, Ende 1947 1'600 kollektive Haushaltungen. Alle Zuteilungen für rationierte Lebensmittel wurden in Grossbezügercoupons ausgegeben.

Vom November 1939 bis April 1941 erhielten die kollektiven Haushaltungen ihre Zuteilungen als *Kontingente*, das heisst als Prozentsatz ihres Vorkriegsverbrauches. Zwei Nachteile hafteten der Kontingentierung an. Erstens war es schwierig, den Vorkriegsverbrauch festzustellen. Die grossen und mittleren Betriebe konnten ihren Vorkriegsverbrauch mit Rechnungen belegen, nicht aber die kleineren, die gegen Barzahlung einzukaufen pflegten. Zweitens liess das starre System der Kontingenzuteilung die durch tüchtige Betriebsführung bewirkte Leistungssteigerung unbelohnt. Die Folge waren zahllose Gesuche um Kontingentserhöhungen, die mit Bericht und Antrag dem Kanton zur Weiterleitung an das Eidgenössische Kriegsernährungsamt eingereicht werden mussten und die den Geschstellern und der Lebensmittelabteilung sehr viel Arbeit verursachten.

Die Zuteilungstechnik unter dem *Mahlzeitencoupon* (Mc) vom Mai 1941 bis November 1947 war unvergleichlich komplizierter als das Kontingentssystem und doch für alle Beteiligten viel befriedigender, weil es eine Regelung nach dem Leistungsprinzip und deshalb eine gerechte Regelung war. Je mehr Mc ein Betrieb einnahm, desto grössere Zuteilungen erhielt er. Die kollektiven Haushaltungen erhielten nach ihrem Betriebscharakter abgestufte Zuteilungen. Vom November 1942 bis November 1947 gab es acht Zuteilungskategorien und daneben eine Sammelkategorie für Betriebsinhaber und Personal:

Zuteilungskategorie I: Speiserestaurants und Speisewirtschaften, vegetarische Restaurants, Küchliwirtschaften, Speisewagen und Dampfschiffrestaurants, Militärcantinen und Soldatenstuben, Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Fremdenpensionen mit hotelähnlichem Charakter, Gastwirtschaften, Cafés, Kaffeestuben, Tea-Rooms, Bars, Dancings, selbständige Kioske und Perron-Bufferets, Traiteurs, Wohltätigkeitsveranstaltungen.

Zuteilungskategorie II: Familien (Privat)-Pensionen, Herbergen, Kostgebereien, Institute, Internate, Pensionate, Landerziehungsheime, Kollegien, Kochschulen und Kurse ohne Internat, welche an Kursteilnehmer Mahlzeiten abgaben, Er-

holungsheime, Ferienheime und Ferienlager, Schülerspeisungen, andere ähnliche Betriebe.

Zuteilungskategorie III: Personal- und Arbeiterkantinen, Suppenküchen.

Zuteilungskategorie IV: Waisenhäuser, Klöster, Altersasyle, Armenanstalten, Besserungsanstalten, Irrenanstalten, Trinkerheilstätten, Versorgungsanstalten, Strafanstalten, Gefängnisse, andere ähnliche Betriebe.

Zuteilungskategorie V: Ärztlich geleitete Krankenanstalten.

Zuteilungskategorie VI: Tuberkulose-Sanatorien (in der Stadt Zürich nicht vertreten).

Zuteilungskategorie VII: Kinderheime, Kinderspitäler.

Zuteilungskategorie VIII: Säuglingsheime und Kinderspitäler für Kinder unter 1 Jahr.

Betriebsangehörige: Betriebsinhaber mit Familie und Personal aller kollektiven Haushaltungen.

Ungefähr gleich hoch wie die Rationen der persönlichen Lebensmittelkarte waren die *Quoten* für Betriebsangehörige, Altersasyle, Straf- und Versorgungsanstalten, Internate und Waisenhäuser. Restaurants und Hotels erhielten bedeutend höhere Zuteilungen, insbesondere für Fettstoffe und Fleisch, Krankenanstalten und Kinderheime für Milch. So waren beispielsweise im Januar 1944 und 1945 die Fleischzuteilungen für Restaurants dreimal so hoch wie für Betriebsangehörige, die Fettstoff- und Zuckerzuteilungen um etwa 50 Prozent höher. Den ärztlich geleiteten Krankenanstalten, in denen die Patienten keine Mc abzugeben hatten, wurden für jeden Patienten-Verpflegungstag 5, später 6 Mc gutgeschrieben.

Die KTK-Waren (Kaffee, Tee, Kakao, Nahrungsmittel usw.), ebenso die zeitweiligen Zucker- und Milchzuteilungen für Café crème wurden als Kontingente zugeteilt. Sonderregelungen bestanden für Arbeiterkantinen im Gebirge, Offizierskantinen, Kochschulen, Schülerspeisungen und vorübergehend für Gemeinschaftsverpflegung.

Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt gab jeden Monat eine *Quotentabelle* heraus mit den Zuteilungen für je 100 Mc. Die rationierten Lebensmittel waren in Gruppen zusammengefasst, für die eine Gesamtquote galt. Doch durfte beispielsweise in der Warengruppe der Zuckerstoffe nicht die Gesamtquote in Zuckercoupons beansprucht werden, sondern der Betrieb musste einen bestimmten Anteil in Konfitüre beziehen. Solche *Höchstbezugsbegrenzungen* galten auch für andere Mangelartikel wie Reis,

Teigwaren usw. Andererseits wurden den Betrieben *Pflichtbezüge* an weniger beliebten Lebensmitteln wie Hülsenfrüchte auferlegt. Während die Zugehörigkeit zu einer Bezugskategorie nicht vom Willen des Betriebsinhabers abhängig war und er auch für die Abrechnung der Mc seiner eigenen Familie und seines Personals die Sammelkategorie für Betriebsangehörige benützen musste, konnte er die von den Gästen eingenommenen Mc auf zwei oder drei Bezugsklassen verteilen. Die *Bezugsklassen* waren sozusagen Unterabteilungen der Bezugskategorien. Für die Bezugskategorie I, die mit den Restaurants, Hotels, Cafés und Kantinen die Mehrzahl der Betriebe umfasste, bestanden vier Bezugsklassen. Eine Bezugsklasse enthielt Zuteilungen für die gleichmässige Abgabe von ganzen Tages Verpflegungen, also für alle rationierten Lebensmittel. Eine zweite Bezugsklasse war auf die Abgabe von Mittagessen und Abendessen zugeschnitten; sie enthielt weniger Milch und Brot, dafür aber mehr Fleisch. Eine dritte Bezugsklasse mit erhöhten Zuteilungen für Milch, Brot und Butter eignete sich am besten für die Abrechnung der von Morgenessen eingenommenen Mc. In der vierten für Zwischenverpflegungen vorgesehenen Bezugsklasse waren die Zuteilungen – in entsprechend erhöhter Menge – auf die drei Hauptposten Brot, Käse und Fleisch konzentriert. Hatte der Betrieb seine Mc auf die günstigste Bezugsklasse aufgeteilt und die Pflichtbezüge und Höchstbezugsbeschränkungen berücksichtigt, so sah er sich schliesslich noch vor die Wahl gestellt, von den vom Eidgenössischen Kriegsernährungsamt eingeräumten Umtauschmöglichkeiten, die für die Erhaltung des Betriebscharakters der Gastwirtschaftsbetriebe eine grosse Rolle spielten, Gebrauch zu machen. So war der Umtausch von Fleisch und Fettstoffen in Zerealien und Käse für vegetarische Restaurants und für Betriebe mit weniger zahlkräftigen Gästen von entscheidender Bedeutung.

Für eine gegebene Menge von Mc bestand praktisch eine unbegrenzte Zahl von Bezugsmöglichkeiten. Jede Zuteilung machte, je nach der Zahl der rationierten Artikel, bis zu 60 Rechnungsoperationen nötig. Die Zuteilungsbeamten mussten rechnerisch geübt und mit den Rationierungsvorschriften und den Bedürfnissen des Gastgewerbes vertraut sein, denn die Beratung über die für jeden Betrieb günstigste Verrechnung der Mc gehörte mit zu ihren wichtigsten Aufgaben. Rund 70 Prozent aller Betriebe haben denn auch das Abrechnungsformular Monat für Monat durch das Rationierungsamt ausfüllen lassen.

Vom April 1941 bis November 1947 wurden, wie aus der nachstehenden Übersicht hervorgeht, in sämtlichen *kollektiven Haushaltungen* der Stadt Zürich 683 Millionen Mc verbraucht, für die ihnen Grossbezüglercoupons für insgesamt 100,4 Millionen Kilogramm rationierter Lebensmittel zugeteilt wurden.

Mc-Verbrauch in kollektiven Haushaltungen

in Millionen Mahlzeitencoupons (Mc)

| Jahre | Betriebsangehörige | I Restaurants usw. | II Pensionen usw. | III Kantinen, Suppenküchen usw. | IV Alters- asyls, Ge- fäng- nisse usw. | V Ärztlich gelichte Kranken- anstalten | VII Kinder- heim- e, Kinder- spitäler | VIII Säug- lings- heim- e, Säug- lings- spitäler | Zu- sam- men |
|--------------------|--------------------|--------------------------|-------------------------|--|--|--|--|---|--------------------|
| 1941 ¹⁾ | * | * | * | * | * | * | * | * | 38,8 |
| 1942 | * | * | * | * | * | * | * | * | 72,4 |
| 1943 | 28,5 | 50,1 | 4,0 | 6,0 | 2,6 | 8,0 | 1,0 | 2) | 100,2 |
| 1944 | 28,3 | 57,3 | 4,5 | 7,0 | 3,6 | 9,0 | 1,0 | 2) | 110,7 |
| 1945 | 28,5 | 70,6 | 5,9 | 6,7 | 4,3 | 7,0 | 2,0 | 1,2 | 126,2 |
| 1946 | 26,4 | 70,0 | 6,4 | 3,3 | 4,2 | 8,6 | 2,2 | 0,9 | 122,0 |
| 1947 ³⁾ | 22,9 | 63,8 | 6,2 | 5,8 | 3,8 | 7,5 | 2,0 | 0,7 | 112,7 |
| Zus. | 134,6 | 311,8 | 27,0 | 28,8 | 28,5 | 40,1 | 8,2 | 2,8 | 683,0 |

¹⁾ 1941: April bis Dezember – ²⁾ In den Zahlen für Bezugs-kategorie VII enthalten ³⁾ 1947: 1. Januar bis 15. November

Die Bezugs-kategorie VI (Tuberkulosesanatorien) war in Zürich nicht vertreten

Glücklicherweise erfasste der «Papierkrieg» nicht alle 683 Millionen Mc, indem für Patienten, Dauerinsassen und Angestellte keine Mc eingereicht, sondern die Bezugsrechte direkt in Grossbezüglercoupons umgerechnet wurden.

Für Gäste, Patienten, Anstaltsinsassen, also für die *Gesamtkundschaft* der kollektiven Haushaltungen, wurden rund 518 Millionen Mc oder drei Viertel, für die Verpflegung der *Betriebsangehörigen* 165 Millionen Mc oder ein Viertel des Gesamtverbrauches aufgewendet.

Der Mc-Verbrauch der *Gäste und Pensionäre* (ohne Betriebsangehörige) in den Betrieben des eigentlichen Gastgewerbes zeigt die grosse *Frequenzsteigerung* während der Mangeljahre an. Für einen Vergleich eignen sich die vier vollen Kalenderjahre, in denen Brot, Milch, Fleisch und Fettstoffe ratio-

niert waren. Die Verbrauchszahlen, in Millionen Mc, waren: 60,1 (1943) – 68,8 (1944) – 83,2 (1945) – 79,7 (1946). Der Höchstverbrauch von 83,2 Millionen Mc entfiel auf das Jahr 1945, in dem die scharfe Gasrationierung und die bis zum Herbst sehr niedrigen Rationen den Privathaushaltungen grosse Einschränkungen auferlegten; das Gastgewerbe der Stadt Zürich gab damals um nahezu 40 Prozent mehr couponspflichtige Speisen ab als im Jahre 1943.

Vom gesamten Mc-Verbrauch stellten die Restaurants des Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften mit nahezu 49 Millionen Mc rund 7 Prozent sämtlicher Mc; 23,3 Millionen Mc oder 3 Prozent entfielen auf die Betriebe und Kantinen des Schweizer Verbandes Volksdienst. Diese von Frauen geleiteten alkoholfreien Grossorganisationen allein waren mit rund 10% Prozent aller in der Stadt Zürich umgesetzten Mc beteiligt.

Nach der Abschaffung des Mc bis zur endgültigen Aufhebung der Lebensmittelrationierung, also vom November 1947 bis zum Juli 1948, erhielten die kollektiven Haushaltungen für die wenigen noch rationierten Lebensmittel ihre Zuteilungen wieder als Kontingente, diesmal aber nicht im Verhältnis zum Vorkriegsverbrauch; als Basiskontingent wurde vielmehr die Zahl der im entsprechenden Monat des Vorjahres abgelieferten Mc angenommen.

Vom Juli 1943 an hatte die Lebensmittelabteilung gegenüber 182 Betrieben, die bei ihren Lieferanten Fleisch bezogen hatten, ohne dafür Coupons abzuliefern und deren Coupons schulden sich auf zusammen 43½ Millionen Fleischpunkte beliefen, monatliche Zuteilungskürzungen vorzunehmen. Als im September 1947 die Fleischrationierung aufgehoben wurde, waren die *Fleischpunktschulden* bis auf 6,6 Millionen Punkte getilgt.

2. Herstellerbetriebe – Verarbeitende Betriebe

Herstellerbetriebe

Herstellerbetriebe im rationierungstechnischen Sinne waren Betriebe, die *rationierte Lebensmittelprodukte* aus rationierten und unrationierten Bestandteilen herstellten. Weit aus die wichtigsten waren die *Bäckereien und Konditoreien*. Die Lebensmittelabteilung bediente 500 bis 540 Betriebe.

Als *rationierte Ausgangsprodukte* benötigten die Bäckereien und Konditoreien Mehl, Zucker, eingemachte Früchte, Butter, Öl, Fett, Margarine, Eier, Kaffee, Kakao, Milch, Käse, Schokolade- und Zuckerwaren- Halbfabrikate, sowie Konditoreihilfsstoffe. Als wichtigste *unrationierte Lebensmittel* standen zur Verfügung: Frisch- und Dörrobst, Zwiebeln, Nüsse, Birnendicksaft, Invertzucker, Fruchtezucker, Fruchtkernmehl, Pektin, Haselnusscrème, Saccharin und andere künstliche Süsstoffe, ferner zahlreiche mehr oder weniger ansprechend gefärbte und «gehaltvolle» Streckmittel. Das Angebot an solchen Ersatzmitteln war sehr gross und sehr unterschiedlich; von hervorragenden bis zu miserablen Produkten. Vom Juli 1946 an konnten die Herstellerbetriebe das ausgezeichnete aber teure Haselnussöl und Haselnussfett, das für die Privatbezüger bis Ende März 1947 rationiert blieb, couponsfrei beziehen. Die Bäckereien und Konditoreien hatten für Brot und Backwaren nach freier Wahl des Konsumenten Brot-, Mehl- oder Mahlzeitencoupons entgegenzunehmen.

Die Eigentümlichkeit in der *Zuteilungstechnik* bestand darin, dass in einem komplizierten aber äusserst sinnreichen Verfahren Kontingentierung und Rationierung dergestalt vereinigt waren, dass die Brotversorgung nicht auf Kosten der lukrativeren Patisserieerzeugung beeinträchtigt werden konnte.

Die Abgabe der Mangelartikel Zucker, Fettstoffe, Schaleneier, Kaffee, usw. wurde im Verhältnis zum Vorkriegsverbrauch begrenzt. Die Mehlezuteilung hingegen beruhte auf dem Rationierungsprinzip: je umfangreicher der Brotverkauf, desto höher die Mehlezuteilung.

Um das verbackene Mehl zu ersetzen, hatten die Bäcker ihre Backwaren nach dem Gehalt an rationierten Ausgangsprodukten zu bewerten. Zum Unterschied von der Couponsbewertung durch kollektive Haushaltungen, der verhältnismässig enge Grenzen gezogen waren, hatten die Bäckereien eine weit grössere Bewegungsfreiheit. So kam es, dass beispielsweise Nussgipfel mit einer hochwertigen Füllmasse mit 75 Punkten, mit einer Ersatzfüllung mit 50, ja sogar mit nur 25 Punkten bewertet wurden. Das Rationierungsamt hatte darüber zu wachen, dass sich die Bäckereien in der Bewertung nicht unterboten und den Ausfall nicht aus ihrem Notreservelager entnahmen.

Während der Dauer des Verkaufsverbotes für frisches Brot (27. Juni 1940 bis 14. Oktober 1945) hatte die Lebensmittelabteilung bei den Bäckereien die *Backkontrolle* durchzuführen.

Die Beschaffung des Lagerraumes zur Aufbewahrung des frischen Brotes, insbesondere während der 3½ Jahre, da es erst nach 48 Stunden verkauft werden durfte, bedeutete für die Bäckereien eine grosse Belastung.

Verarbeitende Betriebe

Verarbeitende Betriebe im rationierungstechnischen Sinne waren Betriebe, die *unrationierte*, den Konsumenten frei zugängliche *Kaufsprодукte*, die neben unrationierten auch rationierte Bestandteile enthielten, herstellten.

Seitdem Brot und Backwaren rationiert waren, gehörten zu den verarbeitenden Betrieben nur noch Desinfektionsanstalten, kleinere Speiseisfabriken, Apotheken, Drogerien und selbstdispensierende Ärzte. Im Jahre 1941 bediente die Lebensmittelabteilung 850 verarbeitende Betriebe, im Jahre 1947 nur noch 169.

5. Handelsbetriebe – Zuteilungen für Tierfütterung

Handelsbetriebe

Um die grosse Masse von Konsumentencoupons, die in der Schweiz bis zu 700 Millionen im Monat umfasste, nicht den ganzen Rückweg durch alle Verteilungskanäle fließen zu lassen, ordnete das Eidgenössische Kriegsernährungsamt an, dass der *Detailhandel* die Konsumentencoupons in Nachbezugscoupons grösserer Einheiten umzutauschen hatte.

Die Handelsbetriebe hatten eine riesige Arbeit zu bewältigen, nämlich die von ihren Kunden eingenommenen Coupons zu sortieren und auf Kontrollbogen aufzukleben, bevor sie ihre Nachbezugscoupons in Empfang nehmen konnten. Ein Kontrollbogen durfte nur Coupons eines Artikels und einer Stückelung enthalten. In einem Grossfilialbetrieb wurden jahrelang 40 bis 50 Angestellte allein für diese Sortier- und Klebearbeit beschäftigt. Die Kontrollbogen wurden mit einem Pinsel überkleistert. Mit einem Holzstift, dessen Ende in Kleister getaucht wurde, wurde Coupon um Coupon aus vorsortierten Haufen herausgepickt und auf den Kontrollbogen aufgetragen; der Arbeitsvorgang nahm sich in Rhythmus und

Lärm aus, wie das Abstempeln von Briefen und verlangte grosse Exaktheit und Fertigkeit. Der Lebensmittelverein hat als einziger Betrieb die Menge der von den Konsumenten (für Brot) eingenommenen Coupons nicht mittels der Klebemethode, sondern durch eine Gewichtskontrolle bei der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt festgestellt. Diese kostspielige Methode, die sich als sehr genau erwies, lohnte sich aber nur für eine sehr grosse Zahl von Coupons einer Sorte. Die Konsumentencoupons mussten bis spätestens Ende des auf den Gültigkeitsmonat folgenden Monat dem Rationierungsamt eingereicht werden. Den Detailhandelsbetrieben wurden anfänglich unbeschränkt gültige Lieferantencoupons zugeteilt. Vom Dezember 1941 an erhielten die Detaillisten befristete Grossbezügercoupons, mit denen sie den Nachbezug bis spätestens Ende des auf den Gültigkeitsmonat folgenden Monats vorzunehmen hatten. Ab November 1943 mussten die Detailgeschäfte von Privaten und Betrieben entgegengenommene Grossbezügercoupons grösserer Einheiten nicht mehr beim Rationierungsamt umtauschen, sondern hatten sie direkt zum Nachbezug zu verwenden.

Die gleichen Coupons wie für den Nachbezug wurden auch für *Lagerergänzungen* ausgegeben, da die Betriebe für die reibungslose Einlösung der Lebensmittelkarten über einen durchschnittlichen Zweimonatsbedarf verfügen sollten.

Eine weitere arbeitsreiche Rationierungsfunktion der Detailbetriebe bestand in der Führung der *Warenkontrolle*, einer Buchhaltung über den Bestand der rationierten Waren und der Coupons. Bis zum Frühjahr 1944 hatten die Handelsfirmen monatliche Bestandesaufnahmen ihres Lagers an rationierten Waren und ihres Coupons Vorrates durchzuführen, die von der Lebensmittelabteilung durch zahlreiche Stichproben nachgeprüft wurden. Die monatlichen Kontrollerhebungen wurden dann durch vierteljährliche Bestandesaufnahmen abgelöst und vom Juli 1947 an gänzlich eingestellt.

Da es Grossfilialgeschäften nicht immer möglich war, ihre vielen mit Coupons beklebten Kontrollbogen (die sie in Lastwagen anzufahren pflegten) fristgerecht zum Umtausch einzureichen, teilte ihnen die Lebensmittelabteilung, mit Ermächtigung des Kantons, Lieferantencoupons als «Überbrückungsvorbezüge» zu.

Im Jahre 1944 wurde für leicht verderbliche Lebensmittel – Fleisch, Brot, Butter, Käse – der *Kontokorrent-Verkehr* zwischen Handelsbetrieben und Grossabnehmern, wie Restaurants usw. eingeführt, also die Lieferung

rationierter Waren nicht «Zug um Zug», sondern mit periodischer Couponsverrechnung. Mit diesem Zugeständnis wurde eine weitverbreitete Praxis, die bis Ende 1943 eine kriegswirtschaftliche Widerhandlung bedeutete, legalisiert.

Die Zahl der Handelsbetriebe, die die Lebensmittelabteilung zu betreuen hatte, richtete sich nach der Zahl der rationierten Artikel. Im Jahre 1941 waren es 1'350, im Jahre 1944 rund 2'070 und Ende 1947 immer noch 1'750 Betriebe, davon 170 Grossisten.

Die *Metzgereien* wurden von der Lebensmittelabteilung nur für den Umtausch der Coupons für tierische Fette bedient. Die Fleischcoupons hatten sie direkt der kantonalen Metzgerei- und Schlachtkontrollstelle einzureichen.

Alle der Lebensmittelabteilung eingereichten Kontrollbogen, die in den Mangeljahren sehr grosse Werte darstellten, wurden in feste Kartonschachteln verpackt und plombiert, und nach einer bestimmten Frist an Papierfabriken geliefert, wobei mindestens je ein Funktionär der Lebensmittelabteilung und des Kantons anwesend sein mussten, bis die Coupons zu Papierbrei verarbeitet waren.

Vom Frühjahr 1944 an wurden die Kontrollbogen durch eine *Entwertungsmaschine* behandelt, die die Coupons entwertete, ohne die Couponsbogen und ohne die Kenntlichkeit der Coupons selbst zu zerstören. Im Jahre 1944 sind der Lebensmittelabteilung – eingerechnet die von kollektiven Haushaltungen und Bäckereien stammenden Kontrollbogen – rund 2½ Millionen Kontrollbogen eingereicht worden, die zusammen mit den separat eingereichten Milchkarten ein Gesamtgewicht von 45'000 Kilogramm ergaben. Im Jahre 1947 waren es immer noch 1½ Millionen Kontrollbogen. Die entwerteten Kontrollbogen und Milchkarten landeten schliesslich samt und sonders als willkommener Rohstoff in Kartonfabriken.

Zuteilungen für Tierfütterung

Die *Verbitterung* von Mehl und Backwaren und die Zuteilung von rationierten Lebensmitteln zur Herstellung von Hundekuchen waren ausdrücklich verboten; ebenso durfte für Raubtierfütterung ausschliesslich nichtbankwürdiges Fleisch verwendet werden. Doch konnte die Lebensmittelabteilung für besondere Zwecke rationierte Lebensmittel in begrenzten Mengen bewilligen.

An verschiedene *wissenschaftliche Institute* der Universität und der Eidgenössischen Technischen Hochschule, an die *chemischen Laboratorien* der Stadt und des Kantons Zürich sowie für *Versuchsmäusezucht* wurden kleine Monatszuteilungen von Brot, Fleisch, Milch und Käse bewilligt. Samenhandlungen und Getreidelagerfirmen erhielten für ihre *Nutzkatzen* monatliche Milchzuteilungen. Dem *Zoologischen Garten* wurden bescheidene Monatsquoten – 2 Kilo Zucker, 4 Kilo Hafer, 2 Kilo Mehl, 1½ Kilo Fettstoffe und 180 Liter Milch – bewilligt. Der Zucker wurde für die Menschenaffen verwendet, Hafer und Mehl für die Aufzucht von Junggeflügel, Milch vor allem für die Aufzucht von Menschenaffen und andern Jungtieren. Auch die *Voliërengesellschaft* und der *kantonale Tierschutzverein* wurden mit kleinen Zuteilungen für ihre Schützlinge, die *Tierkliniken* mit solchen für ihre Patienten bedacht.

Für die *Bienenfütterung* setzte das Eidgenössische Kriegsernährungsamt beträchtliche Zuckermengen aus, nicht wegen des verhältnismässig bescheidenen Honigertrages, sondern zur Sicherung der Obstblütenbefruchtung. Besondere Zuteilungen von Puderzucker waren für die Königinnenzucht bestimmt. In den Jahren 1940 bis 1947 gab die Lebensmittelabteilung Bienenzucker-Grossbezügercoupons für insgesamt 275'000 Kilogramm aus.

Die Hundefutterzuteilungen für *Kriegshunde*, *Diensthunde* und *armeetaugliche Zivilhunde* wurden von Bern aus zugeteilt.

TEXTILIEN, SCHUHE

(Anhangtabellen 5 und 6)

I. Rationen

Die Rationierung von Textilien und Schuhen trat – nach einer Verkaufssperre von nahezu vier Wochen – am 25. November 1940 in Kraft; die Textilrationierung wurde am 14. Oktober 1945, die Schuhrationierung am 11. November 1945 aufgehoben.

Bei Kriegsbeginn besass die Schweiz Baumwollvorräte und Wollvorräte für nicht ganz einen Jahresbedarf. Im März 1945 hätten – gemessen am Vorkriegsverbrauch – die Baumwollvorräte noch 5 Tage, die Wollvorräte einen Monat ausgereicht.

Mit Hilfe von Fabrikationseinschränkungen und Rationierungsmassnahmen, die wiederholt verschärft wurden, gelang es, nicht nur den Armeebedarf und den dringendsten Bedarf der Zivilbevölkerung zu befriedigen, sondern auch den Arbeitsplatz der Textilarbeiter zu erhalten. Die wichtigsten Einschränkungen bezogen sich auf das *Fabrikationsverbot reiner Wollgarne*. Die Verwendung von Wolle oder Baumwolle war ferner verboten für die Herstellung nicht lebenswichtiger Artikel wie Verdunkelungstoffe, Schirmstoffe, Fahnentücher, usw. Die Beimischung von Wolle bzw. Baumwolle war zugelassen für Männer- und Frauenoberkleider, für Socken und Strümpfe, für Leib- und Tischwäsche. Reine Baumwolle, Leinen und Hanf durften für Volksartikel wie Bett- und Küchenwäsche, Kleinkinderkleidung, Berufskleidung, Männerhemden usw. verwendet werden.

Die *Fabrikationseinschränkungen* für die *Schube* waren in ihrer Wirkung vielleicht noch einschneidender als diejenigen für die Textilien. So war die Verwendung von Ledersohlen für Hausschuhe, von Rohgummi für die Herstellung von Rohgummisohlen, Gummischuhen und Gummiabsätzen verboten. Auch die Ersatzstoffe wurden in die Bewirtschaftungsmassnahmen einbezogen.

Die *rationierten Textilien*, zu denen nicht nur Wolle, Baumwolle und Leinenwaren, sondern auch ihre Mischgewebe mit den couponfreien Textilrohstoffen Zellwolle, Naturseide und Kunstseide gehörten, wurden nach einem *Punktsystem* bewertet. Einem Textildcoupon entsprachen 100 Gramm Baumwolle oder 125 Gramm Leinen oder 50 Gramm Wolle. Für Wollgemisch war die Bewertung auf drei Viertel, für übrige Mischgewebe auf die Hälfte der reinen Gewebe angesetzt. Auf den fünf Textilkarten, die während der fünf Jahre der Rationierung ausgegeben wurden, erhielten die Erwachsenen insgesamt 220 Coupons, die Jugendlichen 208 Coupons und die Kinder 186 Coupons.

Für die *Frauenbekleidung* bestanden bedeutend günstigere Ausweichmöglichkeiten als für die Männerbekleidung. Die wichtigsten freien Textilien für Frauen waren Stoffe, Wäsche, Kleider und Mäntel aus Naturseide, Kunstseide, Zellwolle oder einer Mischung dieser Textilrohstoffe sowie Strümpfe aus Naturseide oder Kunstseide (rein oder gemischt). In der *Männerbekleidung* war die Auswahl couponfreier Textilien weit geringer; sie beschränkte sich auf Sommerjacken und Fatterserge aus Kunstfaser, Anzüge aus Zellwolle, Socken aus Kunstseide, und Krawatten. Aber die regulären Zuteilungen der Textilkarte wie die Zusatzscheine gestatteten auch

den Männern im Allgemeinen durchaus angemessene, wenn auch nicht reichliche Einkaufsmöglichkeiten. Allein mit den 220 Coupons der fünf Textilkarten konnten an Männerbekleidung in guter Qualität gekauft werden: 2 Anzüge, 1 Wollmantel, 1 Übergangsmantel, 6 Oberhemden, 8 zweiteilige Wäschegarnituren, 2 Dutzend Socken und 1 Überkleid. Nachdem das Verbot, Textildcoupons zu verschenken, im Sommer 1941 fallen gelassen wurde, fand ein gewisser Ausgleich statt, zuerst innerhalb der Familien, dann zwischen weniger bemittelten und bemittelten Volkskreisen und schliesslich zwischen Land und Stadt.

Der *zusätzliche Bedarf* der *Privatbezügler* für Erneuerung der Haushaltwäsche, für Trauerfälle, Berufskleider, Aussteuern für Neuvermählte und Säuglinge, wurde durch Ausgabe von Zusatzscheinen gedeckt.

Anstaltsinsassen, Dauergäste, sowie Angestellte hatten dem Haushaltungsvorstand einen Anteil ihrer persönlichen Textilkarte für Erneuerung von Tisch- und Bettwäsche abzuliefern.

Im Gegensatz zu den Textilien bestanden für neue *Schuhe* sozusagen keine Ausweichmöglichkeiten, da einzig Zoccoli mit Oberteil aus Kunstleder und einige weitere Artikel aus Ersatzmaterial nicht rationiert waren; hingegen blieben alle Reparaturen frei. Wie die Textilien wurden auch die Schuhe nach einem *Punktsystem*, abgestuft nach dem Gehalt an Rohstoffen (Leder oder Gummi) bewertet. Nur die Zuteilung auf der ersten Textilkarte lautete auf 1 Paar Schuhe. Mit den übrigen vier Schuhkarten wurden insgesamt 520 Punkte zugeteilt, ohne Abstufung nach Alter oder Geschlecht. Die Männer konnten sich während der fünf Jahre der Rationierung etwa 7 Paar, die Frauen etwa 9 Paar Schuhe kaufen. Für den täglichen Gebrauch war die Einkaufsmöglichkeit durchaus genügend; für Berufe mit erhöhtem Schuhbedarf wie Briefträger, Landwirte, Molkereiarbeiter, sowie für Spezialfälle wie Hochzeiten, Todesfälle, Fusskranke, Konfirmanden und Kommunikanten wurden Sonderzuteilungen bewilligt.

II. Allgemeine Durchführungsmassnahmen

Da die Angstkäufe von Schuhen Ende Oktober 1940 in der Stadt Zürich ein beängstigendes Ausmass annahmen und von Bern aus keinerlei Weisungen eintrafen, liess die Zentralstelle für Kriegswirtschaft der Stadt

Zürich von sich aus sämtliche Schuhwarengeschäfte in der Stadt Zürich durch Funktionäre der Preiskontrollstelle am 1. und 2. November 1940 schliessen. Die Geschäftsinhaber begrüsst diese Massnahme, da sie ihnen und ihrem Personal die Möglichkeit verschaffte, ihre Geschäfte in Ruhe zu ordnen. Gemäss eidgenössischer Weisung war dann der Verkauf von Schuhwaren vom 2. November bis zum Inkrafttreten der Rationierung am 25. November 1940 untersagt. Die Verkaufssperre für Wollartikel dauerte vom 1., diejenige für die übrigen Textilien vom 2. bis 25. November 1940.

Die *Textilabteilung* – unter der Leitung von *Walter Kieser* – als Zweig der Zentralstelle für Kriegswirtschaft der Stadt Zürich hatte Privaten Zusatzscheine zuzuteilen, bestimmte Grossbezüger zu bedienen und die Kontrolle über die Handelsbetriebe auszuüben. Die Ausgabe der Textil- und Schuhkarten besorgte die *Lebensmittelabteilung*, die ohnehin über einen gut organisierten Ausgabeapparat für die Verteilung der Lebensmittelkarten verfügte. Zusatzscheine für Auslandsschweizerkinder gab die Pro Juventute in Zürich, für kriegsgeschädigte Auslandskinder das *Schweizerische Rote Kreuz* Kinderhilfe, in Bern aus.

Die *Erfahrungen* bei der Durchführung der Rationierungsvorschriften können als durchwegs gut bezeichnet werden, was letzten Endes darauf zurückzuführen sein dürfte, dass nie -eine wirklich besorgniserregende Mangellage eintrat und dass zudem Gebrauchsartikel des täglichen Lebens wie Nähfaden, Stopfgarn, Schuhnestel usw. frei erhältlich waren. Wohl war die Bevölkerung im Oktober 1940 durch Gerüchte über bevorstehende Rationierungsmassnahmen aufs Stärkste beunruhigt, weshalb es zu den bekannten Hamsterkäufen und einem eigentlichen Sturm auf die Schuhgeschäfte kam. Übrigens machte sich jedesmal bei *Verfall der Schuhkarten* – Mai 1941, Juni 1942, Januar 1944 – eine *Kaufwelle* bemerkbar, wobei die Kleinhandelsumsätze für Schuhwaren nach den Berechnungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Jahres 1938 durchwegs um etwa 200 Prozent anstiegen.

Sowohl die Textilrationierung als die Schuhrationierung beruhten auf leichtfasslichen Kopfquoten; eine Publizität über rationierungstechnische Besonderheiten wie etwa für die Brennstoffrationierung war nicht vonnöten. Die Bevölkerung wurde aufgeklärt über schonende Kleider- und Wäschepflege, über Flicker und Umändern und insbesondere über die sachgemässe Behandlung von Zellwolle, die anfänglich oft falsch behandelt

und deshalb vielfach verkannt wurde. In welchem Ausmasse uns die Zellwolle durch die Kriegsjahre hindurchgeholfen hat, geht daraus hervor, dass die gesamtschweizerische Produktion, die im Jahre 1941 keine 1'500 Tonnen ausgemacht hatte, im Jahre 1944 auf nahezu 11'000 Tonnen anstieg.

Die Textil- und Schuhkarten, die in der ersten Rationierungszeit beinahe vollständig eingelöst wurden, blieben je länger je mehr unverwendet. Bei der Aufhebung der Textiltrationierung war nicht einmal die Hälfte der damals gültigen Textilcoupons der 5. und 6. Textilkarte eingelöst.

III. Ausgabe der Rationierungsausweise

Während der Verkaufssperre von anfangs November bis 24. November 1940, in welche Zeit die Entlassung des Stadtzürcher Regimentes 27 fiel, wurden etwa 10'000 Sonderbezugsausweise für dringende Anschaffungen von *Textilien*, *Schuhwaren* (und Seife) durch die Lebensmittelabteilung der Stadt Zürich ausgegeben.

1. Rationierungskarten

Die *Textil- und Schuhkarten* wurden gleichzeitig mit den Lebensmittelkarten durch die Lebensmittelabteilung ausgegeben, insgesamt 2 Millionen Textilkarten mit 75 Millionen Punkten und 1,4 Millionen Schuhkarten mit 111,9 Millionen Punkten. Die höhere Zahl der Textilkarten geht darauf zurück, dass im Ganzen sechs Textilkarten, aber nur vier Schuhkarten zur Ausgabe gelangten.

Die erste Textilkarte umfasste fünf Serien mit abgestuften Zuteilungen für Männer, Frauen, Jugendliche, Töchter und Kinder. Die zweite und dritte Textilkarte dagegen war nur in zwei Serien – für Kleinkinder und übrige Bezüger – unterteilt, während die vierte, fünfte und sechste Textilkarte Einheitskarten waren. Die Laufzeit der Textilkarten war in der Weise angesetzt, dass meist mindestens zwei Karten gültig waren; vom Oktober bis Dezember 1942 standen sogar drei Textilkarten gleichzeitig in Kraft.

Die ersten Schuhcoupons waren als blinde Coupons auf der ersten Textilkarte enthalten und gaben Anrecht auf 1 Paar Schuhe. Die in der Folge-

zeit ausgegebenen vier Schuhkarten waren alle Einheitskarten, wurden also in einer einzigen Serie an alle Bezugsberechtigten ohne Differenzierung nach Alter und Geschlecht zugeteilt.

Eine beträchtliche Komplizierung der Kartenausgabe bedeutete die Bestimmung, dass an *Ausländer* ohne Niederlassungsbewilligung – Ausländer mit Niederlassungsbewilligung waren den Schweizern rationierungstechnisch gleichgestellt – keine ganzen Textil- oder Schuhkarten, sondern nur die auf drei Monate Aufenthaltsdauer entfallende Anzahl von Punkten abgegeben werden durften.

2. Zusatzscheine für Textilien

In den Jahren 1940 bis 1945 wurden von der Textilabteilung der Stadt Zürich nahezu 100'000 Zusatzscheine für 4½ Millionen Textilpunkte ausgegeben. Die Menge der auf Zusatzscheine zugeteilten Textilpunkte war einerseits begrenzt durch das vom Kanton zugeteilte Kontingent – insgesamt rund 5,6 Millionen Textilpunkte – und andererseits durch die Umschreibung der Fälle, in denen eine Zuteilung bewilligt werden durfte. Zusatzscheine wurden ausgegeben an *Privatpersonen* für Hochzeitskleider, Säuglingsausstattungen, Haushaltwäsche, Trauerkleider, ferner für Jugendliche und für Berufsangehörige mit erhöhtem Bekleidungsbedarf: Ärzte, Krankenschwestern, Laboranten, Monteure, Mechaniker, Kaminfeger, Kellner usw. Für *kollektive Haushaltungen*, wie Anstalten, Spitäler, Hotels, Pensionen usw., wurden bis Mai 1941 Zusatzscheine als Kontingentsquote von 80 bis 90 Prozent des durchschnittlichen Vorkriegsverbrauchs für Bettwäsche, Küchenwäsche usw. von der Textilabteilung der Stadt Zürich ausgegeben; vom Juni 1941 an erfolgten die Zuteilungen für das Gastgewerbe in Anbetracht der zunehmenden Verknappung durch die Sektion für Textilien in Bern. Die Textilabteilung der Stadt Zürich blieb weiter zuständig für kollektive Haushaltungen, wie Altersheime, Erholungsheime, Suppenküchen, für kommunale Verwaltungsgebäude, für Ärzte und Zahnärzte, für gewerbliche Betriebe, wie Metzgereien, Bäckereien, Wäschereien usw.

In den ersten Rationierungsjahren reichte das zur Verfügung stehende Couponskontingent für Zusatzscheine knapp aus. Vom Jahre 1943 an wurde das Kontingent nicht mehr ausgenützt, einmal, weil die Zuteilungskompetenzen, wie oben erwähnt, zu einem Teil auf die Sektion für Texti-

lien in Bern übergegangen waren, dann aber auch wegen des Misstrauens gegen alle Mischgewebe, ferner als Folge der für Textilien besonders ausgeprägten Teuerung, der ausreichenden Zuteilungen auf den persönlichen Textilkarten und endlich wegen der allgemein verbreiteten Hoffnung, dass sofort nach Kriegsende erstklassige Textilien zu billigen Preisen verfügbar sein würden. Vom Januar 1943 bis zum Oktober 1945 wurde in der Stadt Zürich für Wäscheaussteuern weniger als die Hälfte der möglichen Zuteilungen beansprucht, für Säuglingsausstattungen sogar nur etwa rund ein Fünftel.

3. Zusatzscheine für Schuhe

In den Jahren 1940 bis 1945 hat die Textilabteilung der Stadt Zürich insgesamt nahezu 11'000 Zusatzscheine für 12'000 Paar Schuhe ausgestellt. Zum Unterschied von den Textilien stand für Zusatzscheine für Schuhe kein Punktkontingent zur Verfügung. Der Umfang der Zuteilungen wurde einzig und allein durch die Umgrenzung der Fälle, in denen Zusatzscheine für Schuhe bewilligt werden durften, erreicht. Der Personenkreis war nicht gross. *Privatpersonen* konnten Zusatzscheine erhalten für besondere Anlässe wie Konfirmation oder Kommunion, Hochzeit, Todesfälle in der Familie; ausserdem wurden berücksichtigt Berufstätige mit erhöhtem Schuhbedarf wie Weichen- und Streckenwärter, Briefträger, Ausläufer, Landwirte, Balletttänzerinnen usw. Anstelle von Zusatzscheinen für Konfirmation und Kommunion wurde im Frühjahr 1944 und 1945 eine einfachere Zuteilungsmethode angewandt, indem an alle Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren eine halbe Schuhkarte, enthaltend 30 Schuhpunkte, zusammen mit der Lebensmittelkarte ausgegeben wurde. Die Textilabteilung der Stadt Zürich gab ferner Zusatzscheine aus für orthopädisches Schuhwerk an Fusskranke, für Spezialschuhwerk an Leichtathleten und andere Sporttreibende. Die Sporttreibenden erhielten allerdings nur 10 Punkte auf Zusatzscheine und hatten die restlichen Punkte aus ihrer persönlichen Ration aufzubringen. Für folgende *Grossbezügler* war anfänglich die Textilabteilung der Stadt Zürich, mit verschärfter Versorgungslage aber die Eidgenössische Schuhkontrolle, für die Bewilligung von Zusatzscheinen zuständig: Strasseninspektorat, Feuerwehr, Giesereien, Metzgereien, Garagen, Reinigungsgewerbe usw.

Vom Juli 1941 an war die Ausgabe von Zusatzscheinen den Gemeinden entzogen und den kantonalen Instanzen übertragen worden. Im Kanton Zürich jedoch wurde den Städten Zürich und Winterthur die Kompetenz zur Ausgabe von Zusatzscheinen belassen.

In den ersten Jahren war die Nachfrage nach Zusatzscheinen sehr rege, begann aber schon im Jahre 1942 nachzulassen. Waren 1941 noch 7'000 Paar Schuhe auf Zusatzscheine bewilligt worden, so sank diese Zahl im Jahre 1942 bereits auf 2'500. Im Jahre 1944 wurden nur noch 150 Paar Schuhe auf Zusatzscheine zugeteilt. Die Gründe für den Rückgang der Ausgabe von Zusatzscheinen durch die Textilabteilung waren: teilweise Zentralisierung der Abgabe von Zusatzscheinen bei eidgenössischen Stellen, generelle Zuteilung einer halben Schuhkarte an Jugendliche, die reichlich bemessenen Zuteilungen auf den Schuhkarten und nicht zuletzt die mangelnde Kaufkraft.

4. Berechtigungsausweise für billige Männerkonfektion

Im November 1940 wurde der Berechtigungsausweis für Männerkonfektionsbekleidung bestimmter Art und Preisklassen für Minderbemittelte sowie für Jugendliche bis zu 18 Jahren – ab Januar 1941 auch für Studenten – eingeführt. Die Einkommensgrenzen für die Minderbemittelten waren für Ledige 4'000 Franken Jahreseinkommen, für Verheiratete 4'500 Franken, wobei diese Ansätze für Kinder bis zu 18 Jahren und für Personen, denen gegenüber eine Unterstützungspflicht bestand, um je 400 Franken erhöht wurden.

Da Männerkonfektionsartikel der unteren Preiskategorien in ausreichender Menge verfügbar waren, verlor der Berechtigungsausweis seine soziale Bedeutung. Im Januar 1943 ermächtigte daher das Kriegs- Industrie- und -Arbeitsamt die kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft, den Berechtigungsausweis in eigener Kompetenz aufzuheben; von dieser Ermächtigung machte der Kanton Zürich als einer der letzten Kantone im Dezember 1943 Gebrauch. Vom 26. November 1940 bis 16. Dezember 1943 wurden in der Stadt Zürich von den *Kreis- und Quartierbüros*, die die Bezugsberechtigung der Gesuchsteller auf Grund der Steuerausweise nachprüften, rund 20'000 Berechtigungsausweise ausgegeben.

5. Couponsvorschüsse an Wohltätigkeitsinstitutionen

Viele Leute waren bereit, abgelegte Kleider und Schuhe zu spenden, unter der Voraussetzung, dass sie als Gegenleistung Textil- und Schuhpunkte erhielten. Während der Laufzeit der ersten Textil- und Schuhkarte (November 1940 bis Mai 1941) war die Durchführung solcher Vermittlungsaktionen nicht möglich, da die Textil- und Schuhcoupons jener Rationierungsperiode nicht übertragbar waren.

Nachdem vom 1. Juni 1941 an sowohl die Textil- wie die Schuhcoupons übertragbar waren, schuf das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt, Sektion für Textilien, gemeinsam mit dem Eidgenössischen Kriegsfürsorgeamt auf Vorschlag der Stadt Zürich im Herbst 1941 die Möglichkeit, an vertrauenswürdige charitative Organisationen Couponsvorschüsse zu gewähren. Die Couponsvorschüsse wurden abgetragen, indem die aus den Kleider- und Schuhsammlungen bedachten Personen diesen Organisationen entsprechende Textil- und Schuhcoupons ablieferten. Für getragene Kleidungsstücke und Schuhe wurde eine Couponsentschädigung bis zu zwei Dritteln der Neubewertung angesetzt. Der von der *Schweizerischen Winterhilfe Zürich* durchgeführten Kleider- und Schuhaktion, für die vom Eidgenössischen Kriegsfürsorgeamt Couponsvorschüsse nach Begutachtung der Textilabteilung gewährt wurden, war ein durchschlagender Erfolg beschieden. Von Beschenkten erhielt die genannte Organisation 350'000 Textilpunkte und 348'000 Schuhpunkte, die an *Spender von Kleidungsstücken und Schuhwaren* vermittelt wurden. Ähnliche Sammlungen wurden vom Schweizerischen Roten Kreuz, vom Zürcher Brockenhaus, von der Brockenstube der Heilsarmee, von der evangelischen Freiplatzaktion für Flüchtlinge, vom Caritasverband und vom Verband Schweizerischer jüdischer Flüchtlingshilfen durchgeführt.

IV. Kontrolle der Handelsbetriebe

Vom November 1940 bis Mai 1941 mussten alle beim Verkauf rationierter Waren eingenommenen *Textil- und Schuhcoupons-Zusatzscheine* und Berechtigungsausweise von Handelsbetrieben Ende jeden Monats der Textilabteilung abgeliefert werden, die sie der Eidgenössischen Textilkontrollstelle in St. Gallen bzw. der Eidgenössischen Schuhkontrollstelle in

Zürich abzugeben hatte. Der Warennachschub zwischen Fabrikations- und Handelsstufen bis zum Detaillisten wickelte sich ohne Coupons durch Belieferung auf Kontingentsbasis ab.

Am 1. Juni 1941 wurde die geschlossene Textilrationierung eingeführt und die Kontrolle über den Warennachschub, den die Eidgenössische Textilkontrollstelle zu überwachen hatte, verschärft. Unter diesem System hatten die Gemeindestellen den Nachbezug im Handel nicht zu betreiben.

Gleichzeitig mit der geschlossenen Textilrationierung wurde am 1. Juni 1941 eine vereinfachte Nachschublenkung für Schuhe mittels Gutschrift von Einkaufspunkten in Kraft gesetzt, mit der sich die Gemeindestellen ebenfalls nicht mehr zu befassen hatten.

FAHRRADBEREIFUNGEN

(Anhangtabelle 7)

Die Fahrradbereifungen wurden im Februar 1941 der *Rationierung* unterstellt; die Freigabe erfolgte zuerst für Bereifungen fabrikneuer Velos im Frühjahr 1946, dann für Schläuche und schliesslich im Frühjahr 1947 für Mäntel von Ersatzbereifungen.

Bald nach dem Eintritt Italiens in den Krieg (Juni 1940) waren die überseeischen Einfuhrmöglichkeiten praktisch ausgeschaltet und die *Versorgungslage* war deshalb schon verhältnismässig früh sehr schlecht. Im Frühjahr 1943 wurde den Velobesitzern die Pflicht auferlegt, dem Händler beim Bezug einer neuen Bereifung die ausgefahrenen Reifen und Schläuche abzuliefern. Obwohl innert kurzer Zeit über tausend Erfindungen angemeldet wurden, wurden nur zwei zufriedenstellende Ersatzreifen geschaffen. Der eine, der sogenannte «Rüegg-Reifen», war eine Art Vollreifen, geschnitten aus ausgefahrenen Personenwagenreifen; der zweite, der «Plastosyn-Reifen», wurde aus Kunstgummi hergestellt, konnte aber mangels Rohmaterials nicht in genügender Menge fabriziert werden. Einen Aufschwung nahmen die *Reparaturen* und das Vulkanisieren (Regenerieren mittels Schwefelzusatzes) der Radmäntel. Es entstand geradezu der neue Beruf des Veloreifen-Vulkaniseurs. Vor dem Krieg waren Veloreifen nur selten repariert worden, weil die Reparaturkosten im Verhältnis zum Wiederbeschaffungspreis zu hoch waren.

Die Textilabteilung behandelte insgesamt 125'000 *Gesuche*, von denen 38'000 oder 30 Prozent abgelehnt werden mussten; nur rund 574 abgelehnte Gesuche entfielen auf Erstbereifungen.

Der Kanton reservierte der Stadt Zürich jedes Quartal je nach ihrem Anteil der Gesuche im Vergleich zu andern Gemeinden eine Quote des Kantons kontingentes und schrieb eine strengere oder largere *Zuteilungspraxis* vor (die Textilabteilung hatte nur ein Antragsrecht, die Bewilligungen wurden vom Kanton erteilt).

Die Velobesitzer wurden nach ihrer Berufszugehörigkeit in verschiedene *Dringlichkeitsgruppen* eingeteilt. Da gerade während der schlechtesten Versorgungslage in den Jahren 1943, 1944 und 1945 zahlreiche Autobesitzer – vor allem Ärzte – wegen der Benzin- und Pneurationierung als Anwärter auf Fahrradbereifungen bedacht werden mussten, blieb nichts anderes übrig, als eine geradezu rigorose Zuteilungspraxis auszuüben. So wurden während einiger Zeit sämtliche Gesuche von Arbeitern mit normaler Arbeitszeit, deren Weg vom Wohnort zum Arbeitsplatz weniger als 5 Kilometer ausmachte, abgewiesen, was für die betroffenen Arbeiter und Lehrlinge, die nun Tram und Bahn benützen mussten, wegen der finanziellen Auswirkungen beträchtliche Härten mit sich brachte.

Auch die Sport- und Vergnügungsfahrer taten ihr Möglichstes, um ihr Velo fahrbereit zu erhalten, denn in den Jahren, als die Benzin- und Pneurationierung fast sämtliche Autos und Motorräder von den Strassen fernhielt, war das Velofahren zu einem wahren Genuss geworden. In diesen Jahren wurden zahlreiche Velodiebstähle begangen, wobei die Bereifungen abmontiert und die Rahmen in der Sihl oder Limmat versenkt wurden. Die Zuteilungspraxis konnte erst im Jahre 1946 erheblich gelockert werden, und zwar trat, als die Importe wieder einsetzten, für die Schläuche rascher eine Entspannung ein, da ihr Verschleiss verhältnismässig gering ist; auf einen Schlauch werden etwa drei Mäntel verbraucht.

Die Rationierung der Fahrradbereifungen war durch die in der Öffentlichkeit mit Recht kritisierte Ungerechtigkeit belastet, dass für *Erstbereifungen*, d.h. Bereifungen fabrikneuer Velos, meist ein viel weitherzigerer Zuteilungsmodus vorgeschrieben war als für *Ersatzbereifungen*. Begreiflicherweise empörten sich die Velobesitzer darüber, wenn ihnen ein Ersatzgesuch für ihren nicht mehr reparierbaren Reifen abgeschlagen wurde, während sie sich durch Ankauf eines neuen Velos ohne Weiteres eine vollstän-

dige Bereifung verschaffen konnten. Dass diejenigen, die sich kein zweites Velo leisten konnten, die aber andererseits zusehen mussten, wie etwa ein halbwüchsiges Nachbarskind auf dem neuen Geburtstagsvelo herumfuhr, kein Verständnis für die kriegswirtschaftlichen Massnahmen aufbringen konnten, ist selbstverständlich. Peinliche Auseinandersetzungen auf der Amtsstelle waren denn auch an der Tagesordnung, insbesondere während der 3½ Monate im Jahre 1941, als die Erstbereifungen vorübergehend gänzlich von der Rationierung befreit waren. Der Grund, weshalb das Kriegs- Industrie- und -Arbeitsamt die Erstbereifungen bevorzugte, war das Bestreben, den Arbeitsplatz für die grosse Zahl der in der Fahrradbranche beschäftigten Personen zu erhalten. Ein zweiter Umstand trug dazu bei, den Anschein einer willkürlichen Zuteilungspraxis zu erwecken; es war die Tatsache, dass nie eine Publikation über die Berechtigung auf Fahrradbereifungen erfolgte. Eine Orientierung der Öffentlichkeit war aber deshalb nicht möglich, weil die Kontingente und mit ihnen die Dringlichkeitsgruppen von Quartal zu Quartal wechselten, wobei nicht nur die Berufszugehörigkeit, sondern auch andere Umstände berücksichtigt werden mussten, beispielsweise unregelmässige Arbeitszeit (Nachtdienst während der Verkehrseinstellung des Trams) oder die soziale Lage des Gesuchstellers. Eine vierteljährliche Veröffentlichung hätte durch den fortwährenden Wechsel einer Vielzahl bezugsberechtigter und ausgeschlossener Berufe nebst allen Nebenbedingungen nur Verwirrung geschaffen.

Ausser der Behandlung der Gesuche für Fahrradbereifungen hatte die Textilabteilung noch die vier vom Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt angeordneten *Bestandesaufnahmen* von Fahrradbereifungen durchzuführen, von denen die erste (Januar 1941) auch die Personen- und Lastwagenbereifungen umfasste. Ferner hatte die Textilabteilung während kurzer Zeit zu Beginn der Rationierung die *Kontrolle über die Velohändler* auszuüben hinsichtlich der bestimmungsgemässen Verwendung der Fahrradbereifungen (Verhinderung der Montage von Bereifungen, die für Ersatz bestimmt waren, auf neue Räder).

SEIFE UND WASCHMITTEL

(Anhangtabellen 8 und 9)

I. Rationen

Nachdem im Oktober 1940 mit dem Run auf Textilien und Schuhe auch Hamsterkäufe von Seife und Waschmitteln einsetzten, verfügte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement anfangs November eine Verkaufssperre. Die *Rationierung* von Seife und Waschmitteln trat am 1. Dezember 1940 in Kraft und dauerte bis Mitte Dezember 1947. Der Hauptabbau erfolgte jedoch bereits Ende Juni 1947 mit der Freigabe von Toilettenseifen, Seifenflocken, Schmierseife und flüssiger Seife. Im Oktober wurden Waschpulver und synthetische Waschmittel und im Dezember noch als letzter Artikel Kernseife freigegeben.

In die Rationierung einbezogen waren *Seife, Wasch-, Reinigungs- und Entfettungsmittel auf Fettstoffbasis*, auch seifenfreie auf Fettstoffbasis hergestellte Produkte wie *alkalifreie Waschmittel, Fettalkoholsulfonate* usw. Der Rationierung nicht unterstellt und daher couponsfrei erhältlich waren nur Medizinalseifen (Karboll-, Schwefel-, Teerseife usw.); Einweichmittel wie Bleichsoda und Geschirrspülmittel mit höchstens 1 Prozent Fettstoffgehalt; Scheuer-, Putz- und Reinigungsmittel mit höchstens 5 Prozent Fettstoffgehalt und einem Mindestanteil von 50 Prozent wasserunlöslicher Scheuerpulver wie Quarzsand und dergleichen; Panamarindeprodukte ohne Fettstoffzusatz; Soda; medizinische Produkte; kosmetische Produkte (ohne Seife); Zahnpasta. Für die beiden wichtigsten Artikel, Seife und Waschmittel, gab es praktisch keine Ausweichmöglichkeiten.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt bzw. seine Sektion für Chemie und Pharmazeutika schrieb den Produzenten den *Fettgehalt* der rationierten Artikel vor; ausserdem mussten alle Seifen und Waschmittel mit einem Aufdruck über die Zahl der Einheiten, das heisst den Grammgehalt an Fettstoff, versehen werden. Doch konnte jede Fabrik ihre handelsüblichen Packungen weiter herstellen, sofern der vorgeschriebene Fettstoffgehalt nicht überschritten wurde. Dadurch blieb die friedensmässige Mannigfaltigkeit – wenn auch nicht Qualität – gewahrt und uns eine Kriegs-Einheitsseife erspart. Gegenüber der Vorkriegsqualität sank der Fettstoffgehalt der Kernseife von 72 auf 50 Prozent, der Toilettenseife von 80 auf 60

Prozent, der Schmierseife von 42 auf 30 Prozent, der flüssigen Seife von 40 auf 15 Prozent, der Seifenflocken von 85 auf 70 und des Waschpulvers von 45 auf 20 Prozent. Das Verbot der Verwendung von Stoffservietten in kollektiven Haushaltungen erfüllte den doppelten Zweck der Einsparung von Waschmitteln und von Textilien.

Die Zuteilungen für die beiden ersten Monate der Rationierung, Dezember 1940 und Januar 1941, erfolgten mit blinden Coupons der Lebensmittelkarte. Im Jahre 1941 wurden *Seifenkarten* für je zwei Monate und eine Karte für drei Monate, vom Jahre 1942 an durchwegs Quartalskarten ausgegeben. Anfänglich gab es verschiedene Serien für Männer, Frauen und Kinder, wobei die Männerkarten besondere Coupons für Rasierseife und Rasiercrème, die Frauen- und Kinderkarten solche für Shampoo enthielten. Vom Jahre 1943 an gelangten nur noch Einheitskarten zur Ausgabe, die sich allein als zweckmässig erwiesen. Die Laufzeit der Seifenkarten, die anfänglich auf die Gültigkeitsmonate beschränkt war, wurde in der Folgezeit in Anlehnung an die Lebensmittelrationierung auf den 5. bzw. 6. Tag des folgenden Monats erstreckt. Insgesamt gelangten 28 Seifenkarten zur Ausgabe.

Da die importierten Fette und Öle soweit als möglich für die Ernährung verwendet werden mussten und Knochenfett und andere technische Fette nur in beschränkter Masse zur Verfügung standen, mussten die *Rationen* zeitweise stark gekürzt werden. Die Zuteilung lautete auf Einheiten, wobei jeder Einheit 1 Gramm Fettstoff in Seife und Waschmitteln entsprach. Für eine Toilettenseife von 100 Gramm mit 60 Prozent Fettstoffgehalt hatte der Konsument also 60 Einheiten abzugeben, für ein Stück Kernseife von 400 Gramm mit 50 Prozent Fettstoffgehalt 200 Einheiten. Gegenüber dem Vorkriegsverbrauch von etwa 900 Gramm Fettstoffen pro Quartal und Kopf der Bevölkerung deckte die niedrigste Quartalsration von 200 Einheiten, die vom April bis September 1945 galt, den persönlichen Bedarf nur zu etwas über 20 Prozent. Trotzdem war es durchaus möglich, mit der Seifenration auszukommen, ohne Körperpflege, schonende Behandlung der Wäsche und die Reinlichkeit unserer Wohnungen zu beeinträchtigen. Denn wir waren vor dem Kriege mit der Seife zum Teil verschwenderisch umgegangen, so dass selbst eine starke Kürzung der Ration, wenn diese nur zweckmässig verwendet und für die Reinigung von Treppen, Küchen, Badezimmern usw. durch couponsfreie Produkte ergänzt wurde, keine unerträgliche Einschränkung bedeutete. Dies war der

Fall in den vier Jahren 1941, 1942, 1943 und 1946, als die durchschnittlichen Quartalszuteilungen mit 440 bis 575 Einheiten immer noch mindestens die Hälfte des Vorkriegsbedarfes deckten. Da ferner jede Haushaltung nach Möglichkeit einen kleinen Notvorrat erübrigt hatte, liessen sich auch die beiden Jahre 1944 und 1945 überbrücken, als die durchschnittliche Quartalsration auf 250 Einheiten und damit auf einen Viertel des Vorkriegsbedarfes sank. In den angeführten Mengen sind neben der Grundration auch die auf blinde Coupons – oft mit einer besonderen Zweckbestimmung, etwa für die Anlegung eines Haushaltungsvorrates oder für die Frühjahrsputzete – freigegebenen Einheiten enthalten, nicht aber die anfänglich mit Sondercoupons der Seifenkarte zugeteilten Rasiermittel- und Shampoorationen. *Zusätzliche Rationen* erhielten Säuglinge und Kleinkinder, Kranke, Angehörige beschmutzender Berufe, ferner als einmalige Sonderzuteilung Neuvermählte und Zuzüger aus dem Ausland.

Da die Wäschereien für jedes Kilo Trockengewicht der Wäsche 10 Einheiten der persönlichen Seifenkarte einzogen, konnte die Seifenration auch auf diesem Umwege nicht gestreckt werden. Die Hausfrauen waren je weilen froh, wenn sie genügend Waschmittel für die grosse Wäsche zusammengebracht hatten. Alle kriegswirtschaftlichen Stellen bemühten sich, ihnen eine gründliche Aufklärung über sparsames Waschen zu bieten, vor allem über die Enthärtung des Waschwassers, wird doch bei Wasser mittlerer Härte in einem Waschkessel von 50 bis 60 Liter Inhalt durchschnittlich etwa ein Drittel der Seife durch den Kalk zerstört. In der Grossstadt kam die Verwendung von Regenwasser, Holzasche und anderen altbewährten Enthärtungsmitteln weniger in Betracht als die Beimengung von Soda und weiteren chemischen Enthärtungsmitteln. Die berufstätigen Frauen halfen sich damit, dass sie die kleine Wäsche nicht jedesmal mit Seife wuschen und dass sie ihre Strümpfe jeden Abend in klarem Wasser durchdrückten.

Die Zentralstelle für Kriegswirtschaft der Stadt Zürich empfahl in den Mangeljahren folgende Verwendung einer Seifenration von 75 Einheiten pro Person und Monat, die für persönliche Bedürfnisse keinerlei Grosszügigkeit zuließ: Leibwäsche 35 Einheiten, für Herrenwäsche ausreichend für 4 Hemden, 4 Paar Unterhosen, 4 Unterleibchen, 4 Paar Socken und 12 Taschentücher; Bettwäsche, Handtücher, Wohnungsreinigung 20 Einheiten; persönliche Toilette 20 Einheiten (also ein Stück Toilettenseife für drei Monate).

II. Durchführungsmassnahmen

Die Durchführung der Rationierung von Seife und Waschmitteln wurde der Lebensmittelabteilung übertragen, die über einen entsprechenden Ausgabeapparat verfügte. Während der der Rationierung vorangehenden dreiwöchigen Verkaufssperre gab sie für den dringendsten Bedarf an Seife und Waschmitteln Sonderbezugsscheine aus. Die Lebensmittelabteilung sorgte auch dafür, dass Mieter von möblierten Zimmern, Hausangestellte und Dauerinsassen in kollektiven Haushaltungen für Bettwäsche, Handtücher und die Reinigung ihres Zimmers, des Treppenhauses und der Gemeinschaftsräume einen entsprechenden Anteil ihrer persönlichen Seifenration ablieferten.

1. Privatbezügler

Die Seifenkarten wurden stets zusammen mit den Lebensmittelkarten ausgegeben. Kohlenarbeiter, Kohlenträger, Heizer in industriellen Betrieben mit Kohlenfeuerung und Russarbeiter (in Giessereien usw.) erhielten gegen Vorweisung eines vom Arbeitgeber unterschriebenen Berufsausweises pro Zuteilungsperiode zwei Zusatzkarten, Kleinkinder und Säuglinge eine bis zwei Zusatzkarten. Die übrigen Zusatzzuteilungen wurden Einzelnen bewilligt, für Kranke auf ärztliches Zeugnis, für Verlobte (Aussteuerwäsche), für Neuvermählte und für Zuzüger aus dem Ausland (für einen Haushaltungsvorrat) auf Grund entsprechender amtlicher Dokumente. Weitere Berufsangehörige – Mechaniker, Schlosser, Spengler, Monteure, Schmiede usw. – konnten aus einer besonderen, vom Kanton zur Verfügung gestellten Couponsreserve, dem «Härtekontingent», bedacht werden, aus dem auch Zusatzzuteilungen für vorübergehend erhöhten Bedarf bewilligt wurden, beispielsweise für die Mitglieder des Stadttheaters, die, als Chinesen geschminkt, in Lehars Operette «Das Land des Lächelns» mitwirkten. Ausländische Kurgäste bezogen eine ihrer Aufenthaltsdauer angepasste Zuteilung. Dem Berufsverband der Kaminfeger stellte die Sektion für Chemie und Pharmazeutika des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes zur Bedienung seiner Mitglieder eine Gesamtzuteilung zur Verfügung.

Während der siebenjährigen Rationierungsdauer wurden an die Bevölkerung der Stadt Zürich 11,1 Millionen Seifenkarten abgegeben.

2. Grossbezügler

Rund 9'000 *Betriebe*: Hotels, Restaurants, Ärzte, Badeanstalten, Spitäler, Verwaltungen, Lebensmittelgeschäfte, Schulen, Büros, Coiffeure usw. erhielten ihre Zuteilungen als Kontingent ihres Vorkriegsverbrauches bzw. des Stichjahres 1940. Die Quote für die Zuteilungsperioden (die mit der Laufzeit der Seifenkarte zusammenfielen) betrug für die Hotels 40 bis 50 Prozent, für die Restaurants 30 bis 40, für die Pensionen, Verwaltungen und Büros 20 bis 40, für die Lebensmittelgeschäfte 50 bis 70, für die Maler und Gipser 50 und für die Spitäler, Ärzte und Hebammen – solange die Handseife rationiert war – nie weniger als 80 Prozent. Den Grossbezügern wurden individuelle Bezugsscheine ausgehändigt. An die Stelle dieses umständlichen und zeitraubenden Systems trat schon bald die Ausgabe von Grossbezüglercoupons, die auf 100, 1'000 und 10'000 Einheiten lauteten. Die Zuteilung an die Coiffeure wurde später nicht mehr nach dem Vorkriegsverbrauch, sondern nach der Zahl der beschäftigten Angestellten bemessen. Den Wäschereien wurde mit Verschärfung der Versorgungslage nur noch eine kleine Grundzuteilung (in Lieferantencoupons) bewilligt. Ihren weiteren Bedarf hatten sie mittels der von der Kundschaft eingenommenen Coupons der persönlichen Seifenkarte zu decken. Die Grossbezügler erhielten quartalsweise einen Ausweis für ihre Seifenzuteilung, die sie abholen oder gegen eine Gebühr von 50 Rappen per Post kommen lassen konnten. Die chemischen Wäschereien und die industriellen Verbraucher wurden direkt von Bern aus bedient.

Der *Nachbezug im Handel* wurde mit Lieferantencoupons, die die gleiche Stückelung wie die Grossbezüglercoupons aufwiesen, in der Weise bewerkstelligt, dass die Detaillisten (auch die Wäschereien) die Kundencoupons, auf Kontrollbogen aufgeklebt, der Lebensmittelabteilung zum Umtausch in Lieferantencoupons einzureichen hatten.

Die Lebensmittelabteilung gab insgesamt rund 1,1 Milliarden Einheiten mit Grossbezüglercoupons an kollektive Haushaltungen, Gewerbebetriebe, Ärzte usw. und rund 4,4 Milliarden Einheiten mit Lieferantencoupons an Detaillisten und Wäschereien aus.

Der Grosshandel, die Detaillisten wie Kolonialwarengeschäfte und deren Filialen, Genossenschaften, Drogerien und Apotheken, Parfümerien, sowie die Coiffeure, Wäschereien und Hausierer waren zur Führung einer *Warenbuchhaltung* verpflichtet.

BRENNSTOFFE

(Anhangtabellen 10-14)

I. Feste Brennstoffe

1. Allgemeiner Überblick

Die Rationierung der festen Brennstoffe dauerte vom November 1939 bis März 1948. Von allen kriegswirtschaftlichen Einschränkungen sind diejenigen in der Raumheizung wohl am einschneidendsten gewesen. War die Lebensmittelrationierung in den Mangeljahren recht fühlbar geworden, so haben wir doch nicht gehungert – aber wir haben regelrecht gefroren und zwar nicht nur in den Wohnungen, sondern auch in den Büros, im Theater, in den Eisenbahnen.

Die *Brennstoffabteilung* – unter Leitung von *Leon Steinmann* – als Zweig der Zentralstelle für Kriegswirtschaft der *Stadt Zürich* hatte die Zuteilungen für Raumheizung und für gewerbliche Feuerung mit einem Jahresverbrauch bis zu 60 Tonnen und ferner die Kontrolle über den Kohlen-Detailhandel vorzunehmen. Neben diesen Rationierungsmassnahmen im engeren Sinne musste sie sich auch mit der Versorgung der Stadt Zürich mit Brennstoffen befassen. Dagegen hatte sie mit der Durchführung der allgemeinen *Sparmassnahmen*, die die Sektion für Kraft und Wärme des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes als Ergänzung zur Brennstoffrationierung anordnete, nichts zu tun. Zu diesen Sparmassnahmen gehörten die einschränkenden Vorschriften über die Öffnungs- und Schliessungszeiten von Ladengeschäften, Gaststätten, Kinos usw., das Verbot der Abgabe warmer Speisen nach 21 Uhr im Gastgewerbe, ferner freiwillige Sparmassnahmen wie verlängerte Winterferien und Sportwochen in den Schulen, die zusammengezogene Arbeitszeit mit verkürzter Mittagspause in der Verwaltung, in Banken und Grossbetrieben.

Die zahllosen, durch die Verwendung unzulänglicher Ersatzbrennstoffe entstehenden *technischen Probleme* machten eine Aufklärung der Öffentlichkeit nötig, die weit über die Publizitätsbedürfnisse der viel leichter verständlichen Textil- und Schuhrationierung hinausging. So führte die Brennstoffabteilung gemeinsam mit der Sektion Zürich des Schweizerischen Heizer- und Maschinistenverbandes einen von 2'700 Teilnehmern besuchten *Heizerkurs* durch.

Nach den Erfahrungen bei der Durchführung der Brennstoffrationierung ist es äusserst schwierig, ein gerechtes Rationierungssystem zu finden, das alle Härten ausschaltet, da die Brennstoffzuteilungen nicht wie die Lebensmittelrationen nach einer Kopfquote gestaltet werden können. Die *Kontingentierung*, die die Haushaltungen, die vor dem Krieg verschwenderisch geheizt hatten, mit einem erhöhten Anteil belohnte, die aber die sparsamen Haushaltungen mit einer gekürzten Ration bestrafte, konnte nur so lange aufrechterhalten bleiben, als die Versorgungslage noch verhältnismässig günstig war. In dem Augenblick aber, da die Zuteilungen drastisch gekürzt werden mussten, sah sich die Sektion für Kraft und Wärme gezwungen, die Kontingentierung durch eine verfeinerte, auf dem *technischen Bedarf* beruhende Zuteilungsmethode zu ersetzen. Dadurch wurde die Zuteilungsarbeit stark kompliziert und auch die Verbraucher hatten ihren Anteil an der Mehrarbeit durch Enqueten und Beibringung technischer Daten. Aber für alle Beteiligten war die neue, auf objektiven Merkmalen beruhende und deshalb gerechtere Zuteilungsmethode viel befriedigender als die Kontingentierung, schon weil sie den Verbrauchern einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Brennstoffmenge gab, wobei es stets gelang, die Einkaufsmöglichkeiten auch tatsächlich sicherzustellen. Als aber die Mangellage in der Brennstoffversorgung zu einem eigentlichen Notstand wurde, konnte der technische Bedarf nur für Ofenheizungen als Zuteilungsgrundlage beibehalten werden; denn für einen gegebenen Wohnraum braucht eine Zentralheizung etwa doppelt so viel Brennstoff als eine Ofenheizung. So wurden in den Jahren 1943 bis 1947 für zentralbeheizte Häuser nur so hohe – oder vielmehr so niedrige – Zuteilungen bewilligt, wie wenn Ofenheizungen vorhanden gewesen wären, was zur Folge hatte, dass manche Zentralheizung überhaupt nicht in Betrieb gesetzt werden konnte. Am schlimmsten war es mit dem Heizen in Einfamilienhäusern mit wenigen Personen bestellt, am günstigsten in verhältnismässig kleinen Wohnungen mit Ofenheizung.

Die Sektion für Kraft und Wärme hat bis zum Jahre 1943 *Heizvorschriften* erlassen über die Zahl der zur Heizung zugelassenen Zimmer, den Zeitpunkt des Heizbeginnes usw.; vor dem 1. November und nach dem 31. März durfte nur bei besonders kaltem Wetter geheizt, und für Wohnzimmer und Arbeitsräume eine Temperatur von 16 bis 18 Grad Celsius, für Schlafzimmer eine solche von 10 Grad Celsius nicht überschritten werden.

Diese Heizvorschriften waren praktisch zwar sinnlos, da keine Garantie bestand, dass die Brennstoffzuteilungen ausreichen würden, um diese Temperaturen zu erreichen, doch erleichterten sie die Umstellung auf die drastischen Kürzungen und boten den Vermietern einen gewissen Schutz vor unerfüllbaren Forderungen der Mieter. Später begnügte sich die Sektion für Kraft und Wärme damit, rein sachlich über *sparsames und rationelles Heizen* über Abdichten von Fenstern und Türen und über die Verwendungsmöglichkeiten von Ersatzbrennstoffen aufzuklären. Den Appellen der Sektion an die Verbraucher, sich möglichst rechtzeitig, das heisst bereits im Frühsommer, mit Brennstoffen einzudecken, war kein Erfolg beschieden. Diese Appelle verfehlten deshalb ihre Wirkung, weil es mehr als einmal vorkam, dass die Haushaltungsvorstände, die sich im Sommer mit einer für ihre Heizanlage ungeeigneten Kohlsorte eindeckten, schlechter wegkamen, als die sorgloseren Verbraucher, die entgegen den behördlichen Empfehlungen bis zum Herbst zugewartet hatten, und die dann qualitativ bessere Ware beziehen konnten. Selbstverständlich musste die eidgenössische Behörde den ungünstigsten Fall in Rechnung stellen, und es war zweifellos keine beneidenswerte Aufgabe, die Brennstoffquote für ein ganzes Jahr zum Voraus festzusetzen, ohne die Importmöglichkeiten überblicken zu können.

Das schwierigste Problem für die eidgenössische Behörde, für die Zuteilungsinstanzen, für den Handel und für den Verbraucher bedeutete die *Sortenlenkung der einheimischen Brennstoffe*, Dank den einheimischen Brennstoffen konnte ein eigentlicher Zusammenbruch der Brennstoffversorgung abgewendet werden; so hätten wir im kritischen Winter 1945/46 unsere Wohnungen überhaupt nicht heizen können ohne Torf, Holz, Walliser Kohle und ohne die inländischen Eiformbriketts. Aber diese teuren Ersatzbrennstoffe mit geringem Heizwert fanden in dem Augenblick, da man glaubte, auf Importkohle hoffen zu dürfen, nur noch unwillige Abnehmer. Um die grosse, mit Preisgarantie des Bundes in die Wege geleitete Produktion absetzen zu können, wurde vorübergehend für Gewerbe sowie für Raumheizung von Spitälern der Zuteilungszwang für Inlandkohle angeordnet.

Viel kritisiert wurde die Vorschrift der Sektion für Kraft und Wärme, wonach die *Vorräte* bei Privaten an den Zuteilungen für Raumheizung angerechnet werden mussten. Wo es sich um übermässige Vorräte handelte, war es einleuchtend, dass der Bemittelte, der die Möglichkeit gehabt hatte,

in grossem Massstab vorzusorgen, oder der durch überhöhte Kontingentzuteilungen auf Grund eines verschwenderischen Vorkriegsverbrauchs begünstigt worden war, nicht gegenüber dem weniger Bemittelten bevorzugt werden sollte. Andererseits hat sich die öffentliche Meinung mit Recht darüber aufgehalten, dass sparsame Verbraucher, die ihre Brennstoffration so sorgsam verwendeten, dass sie sich eine kleine Notreserve zurücklegen konnten, durch eine reduzierte Zuteilung bestraft werden sollten. Hinsichtlich der gewerblichen Betriebe waren noch viel grössere Schwierigkeiten zu überwinden, als bei der Raumheizung, denn es ging hier nicht nur um die Sicherstellung der Versorgung mit Brot und anderen lebenswichtigen Gütern, sondern auch um die Existenz der Gewerbebetriebe und ihrer Arbeiter. Während sich die Bäckereien im Allgemeinen ihrer grossen Verantwortung bewusst waren, gab es doch auch Betriebe, die glaubten, darauf pochen zu können, dass sie lebenswichtige Betriebe waren. Im Grossen und Ganzen aber war die *Rationierungsdisziplin* gut, schon deshalb, weil Schwarzkäufe bei einem so voluminösen Artikel wie den festen Brennstoffen schwerlich hätten verborgen bleiben können.

Sogar das Klima kam der Brennstoffrationierung zustatten. Die Winter der drei ersten Heizjahre, als die Zuteilungen noch reichlich oder doch erträglich waren, waren überdurchschnittlich kalt, die vier eigentlichen Mangeljahre 1942 bis 1946 aber zeichneten sich durch kurze und Verhältnis mässig milde Winter aus; am mildesten war der kritische Winter 1945/46.

2. Importkohlen und inländische Brennstoffe

Im *November 1939* wurden *Importkohlen* wie Anthrazit, Koks und Braunkohlenbriketts der *Rationierung unterstellt*. Wenn Braunkohle, tschechischer Schwelkoks, französische Eiforbriketts usw. der Rationierung erst in einem späteren Zeitpunkt verfielen, so bedeutete dies nicht etwa, dass diese Sorten vorher frei erhältlich gewesen wären; vielmehr wurde ihre Rationierung angeordnet, sobald ihr Import möglich wurde. Nur der Balkanlignit, eine holzartige Braunkohle mit geringem Heizwert, wurde vorübergehend freigegeben, im Jahre 1945 jedoch erneut der Rationierung unterstellt. Vom Jahre 1946 an wurden – in umgekehrter Reihenfolge ihres Kohlenwertes – zuerst der Balkanlignit, hierauf Braunkohle, tschechischer

Schwelkoks, französische Eiforbriketts und schliesslich Ende März 1948 Anthrazit, Koks und Braunkohlenbriketts freigegeben.

Das *Brennholz* wurde im *Kanton Zürich* als einem *Holz-mangelkanton* vorzeitig am 9. September 1940, in der übrigen Schweiz am 17. Oktober 1940, der Rationierung unterstellt und erst im Januar 1947 freigegeben. *Torf und Inlandkohle* waren im Frühjahr 1943 zwei Monate lang und später noch einmal und zwar vom Februar 1945 bis Ende April 1946 rationiert. Die Produktion von Inlandkohlen und Inlandbriketts wurde erst im Jahre 1942 voll aufgenommen. Da eine Einlagerung wegen der geringen Qualität nicht in grösserem Umfange durchgeführt werden konnte, war die Produktion ausserordentlich absatzempfindlich. *Nie rationiert* waren einzig *Tannzapfen* und für den Eigenbedarf gesammeltes *Leseholz*. (Das Sammeln von Tannzapfen bildete in jenen Jahren eine weitverbreitete Ferienbeschäftigung.)

Mit Ausnahme des Heizjahres 1945/46, als alle inländischen Brennstoffe, sogar Sägemehl und Hobelspäne, der Rationierung unterstellt waren, bestanden stets irgendwelche *Ausweichmöglichkeiten*. Wenn von diesen Ausweichmöglichkeiten nicht mehr Gebrauch gemacht wurde, so lag das an der geringen Qualität und am hohen Preis.

In den Jahren 1939 bis 1948 wurden in der Stadt Zürich insgesamt 1,7 Millionen Tonnen rationierte und nichtrationierte Brennstoffe für Raumheizung und für gewerbliche Zwecke bezogen. Auf *Importkohlen* entfielen 0,9 Millionen Tonnen, *Inlandbrennstoffe* einschliesslich Holz 0,4 Millionen Tonnen oder nahezu die Hälfte. Auf den Kohlenwert bezogen (erstklassige Importkohle = 100) reduziert sich der Anteil der Inlandbrennstoffe dagegen auf einen Viertel. In Wirklichkeit war der Anteil der inländischen Brennstoffe höher, da der Holzbezug bis 1943, für den Zahlen nicht vorliegen, nicht berücksichtigt ist. Eindrücklicher als aus den Gesamtzahlen geht die entscheidende Bedeutung, die den Inlandbrennstoffen als Ersatz für die fehlende Importkohle zukam, aus einem Vergleich für die einzelnen Mangeljahre hervor. Der kohlenwertmässige Anteil der Inlandbrennstoffe, der im Heizjahr 1942/43 erst 1 Prozent ausmachte, erreichte 1943/44 bereits 47 Prozent und stieg im härtesten Mangeljahr 1945/46 sogar auf 85 Prozent.

Von den *inländischen Brennstoffen* war nur Holzkohle den erstklassigen Importkohlen ebenbürtig. Walliser Anthrazit, Torf und Eiforbriketts waren mit einem Drittel bewertet, Schieferkohle sogar nur mit einem Viertel, Holz zu 50 Prozent.

Nachdem im Jahre 1944 der Anteil Deutschlands am schweizerischen Kohlenimport 97 Prozent ausmachte, ist es einleuchtend, dass mit dem deutschen Zusammenbruch im Jahre 1945 unsere Kohlenzufuhren praktisch gänzlich versiegten, da die Alliierten in jenem Zeitpunkte noch nicht in der Lage waren, den Ausfall wettzumachen. Wenn damals unsere Wohnungen überhaupt noch geheizt werden konnten, so hatten wir dies allein den inländischen Brennstoffen zu verdanken. Leider ist der Heizwert derselben gering. Während guter ausländischer Anthrazit höchstens 7 Prozent Asche aufweist, liegt der Aschengehalt des Walliser Anthrazites selten unter 30 Prozent, der Aschengehalt der schweizerischen Braunkohle zwischen 25 und 35 Prozent. Der Aschengehalt der Schieferkohle hält sich zwar unter 15 Prozent, doch ist die Schieferkohle mit einem sehr hohen Wassergehalt belastet. Für die Herstellung der einheimischen Eiforbriketts, die anfänglich mangels geeigneter Bindemittel geradezu minderwertig waren, wurde nach langen Versuchen eine Mischung von Inlandkohle mit hochwertigen Brennstoffen verwendet, die sich dann für die Verfeuerung in Öfen und Zentralheizungen einigermaßen eignete.

5. Durchführungsmassnahmen

Raumheizung

Ende des Jahres 1941 gab es in der Stadt Zürich insgesamt 32788 Gebäude, inbegriffen Geschäftshäuser und andere Bauten, sowie 98 260 *Wohnungen*, die mit folgenden Heizungen ausgestattet waren:

| | |
|----------------------|-------|
| Ofenheizung | 48250 |
| Zentralheizung | 42896 |
| Fernheizung | 4 946 |
| Etagenheizung | 2 168 |

Der Anteil der mit Heizöl betriebenen Zentralheizungen ist nicht bekannt.

Für die Brennstoffzuteilungen für Raumheizung bestanden fünf Ranggruppen. An erster Stelle wurden die Spitäler, an zweiter und dritter Stelle die Arbeitsplätze (gewerbliche und industrielle Heizungen, Verwaltungen,

Schulen, Geschäftshäuser), dann die Verpflegungs- und Unterhaltungsstätten und schliesslich an letzter Stelle die Wohnungen bedacht.

Für Spitäler, Arbeitsplätze und für das Gastgewerbe bestand das *Zuteilungsverfahren* während der ganzen Rationierungsdauer in einer prozentualen Kürzung des Vorkriegs Verbrauches, also in einer *Kontingentierung*, nur in Sonderfällen, beispielsweise wenn ein Spital in der Stichperiode nur zu einem Teil besetzt war, konnte statt des Vorkriegsverbrauches der Normalbedarf herangezogen werden.

Auch für die *Wohnungen* wurden während der ersten zwei Heizjahre 1939 bis 1941 *Kontingentszuteilungen* ausgesetzt. Das erste Heizjahr brachte überhaupt keine Einschränkung, denn es wurde der volle Vorkriegsbedarf bewilligt; die Rationierung sollte vor allem Hamsterkäufe verhindern. Als aber im Winter 1940/41 das Raumheizungskontingent für Wohnungen auf die Hälfte herabgesetzt wurde, machten sich bereits die erwähnten Nachteile der Kontingentierung bemerkbar. Daher wurde vom Heizjahr 1941/42 an der tatsächliche *technische Bedarf*, also eine objektiv feststellbare und für alle Personen in gleichen Wohnverhältnissen gleiche Grundlage, als Zuteilungsmass angenommen. Für *Ofenheizung* galt für die Zone I (bis 600 Meter über Meer) die Norm: 600 Kilo Kohle für das erste Zimmer und 300 Kilogramm für jedes weitere Zimmer. Die weitere Abstufung nach Wohnungsgrösse und Personenzahl wirkte sich dahin aus, dass beispielsweise in einer von vier Personen bewohnten Vierzimmerwohnung ein Raum geheizt werden konnte, dagegen in einer von fünf Personen bewohnten Dreizimmerwohnung zwei Räume usw. Um die Häuser vor Frostschäden zu bewahren, sind auch die Abstrahlungsverluste berücksichtigt worden, so dass beispielsweise zwei Personen in einer Zehnzimmervilla höhere Zuteilungen erhielten, als zwei Personen in einer Dreizimmerwohnung. Ferner wurden für freistehende Gebäude, Eckhäuser, Parterrewohnungen, Dachwohnungen und für sehr grosse Räume Zuschläge bewilligt. Für *Zentralheizungen* wurde der technische Bedarf nach der Leistung des Heizkessels festgesetzt, wobei Wohnungsgrösse und Personenzahl ebenfalls berücksichtigt wurden. Die Bezüger hatten die Kesselleistung ihrer Anlage von einer Installationsfirma auf einem besonderen Formular bescheinigen zu lassen.

Es war keine kleine Arbeit, die Basis kontingente der rund 100'000 Wohnungen der Stadt Zürich festzustellen. Für Ofenheizungen wurde das 1941 angesetzte Basiskontingent bis zum Schluss der Rationierung als Zu-

teilungsgrundlage beibehalten, für Zentralheizungen jedoch nur für die beiden Heizwinter 1941/42 und 1942/43. In den vier darauffolgenden Jahren mussten die Zentralheizungsbenützer mit den etwa um die Hälfte kleineren Zuteilungen, wie sie für Ofenheizungen galten, Vorlieb nehmen; für Mehrfamilienhäuser wurde die Summe der auf die einzelnen Wohnungen entfallenden Anteile ausgesetzt. Als sich 1947/48, im letzten Winter der Brennstoffrationierung, die Versorgungslage entscheidend besserte, wurde für Zentralheizungen nicht auf das frühere Basis kontingent des technischen Bedarfes zurückgegriffen, sondern einfach die Ofenheizungsquote verdoppelt.

Wenn die Sektion für Kraft und Wärme im Voraus gewusst hätte, dass nur für zwei Winter auf den technischen Bedarf abgestellt werden würde, hätte sie wohl die riesige Arbeit zur Feststellung desselben kaum angeordnet; immerhin konnte man die technischen Daten für die Berechnung der Heizungs- und Warmwasserkosten sehr gut brauchen.

Die gänzlich ungenügende *Brennstoffaufteilung* wirkte sich umso härter aus, als in den Mangeljahren auch die Verwendung von elektrischem Strom für Raumheizung eingeschränkt und teilweise gänzlich verboten war. Am ärgsten war der Winter nach Kriegsende 1945/46, als für Raumheizung nur Inlandbrennstoffe und überhaupt keine Importkohlen zugeteilt werden konnten. Während die Zuteilung – auf den Kohlenwert des Friedensbedarfes bezogen – für die Spitäler immerhin noch 40 Prozent ausmachte, mussten sich die Wohnungsinhaber mit 20 Prozent des Basiskontingentes abfinden. Für eine Zweizimmerwohnung mit Ofen- oder Zentralheizung wurden 1945-46 insgesamt 500 Kilo Inlandbriketts, Holz und Torf zugeteilt, was im Ganzen einem Kohlenwert von 200 Kilo Importkohle entsprach. Wo es irgendwie anging, wurde der behördlichen Empfehlung, die Zentralheizung auf Ofenheizung umzustellen oder zusätzlich einzelne Öfen zu installieren, Folge geleistet. Wohl am meisten hatten die Hausfrauen unter der Brennstoffnot zu leiden; denn selbstverständlich wurden die kostbaren Brennstoffe aufgespart, um die Wohnräume nach Arbeitsschluss und am Sonntag, so gut es reichen wollte, zu erwärmen. Um einen höchstmöglichen Wirkungsgrad der knappen Brennstoffzuteilung zu erreichen, ordnete die Sektion für Kraft und Wärme im Jahre 1940 die *Revision* und Instandstellung der *Zentralheizungsanlagen*, im Jahre 1942 der Ofenheizungs- und Waschküchenanlagen an. Die Installa-

tionsfirmen befassten sich mit den Zentralheizungen, die Hafner und Kaminfeger in Zusammenarbeit mit der Feuerpolizei mit den Ofenheizungs- und Waschküchenanlagen.

Vom Winter 1943/44 an wurden die separaten Zuteilungen für Kohlen und Brennholz durch eine Gesamtbrennstoffquote, ausgedrückt in Prozenten des Kohlenwertes des Basiskontingentes, ersetzt. Die Gesamtbrennstoffquote war für die ganze Schweiz gleich hoch. Die Sektion für Kraft und Wärme ordnete ihre Aufteilung auf Importkohle und Inlandbrennstoffe in der Weise an, dass Holzüberschuss-Kantone die niedrigste Importkohlen-Quote, Holzselbstversorger-Kantone eine mittlere Quote und Holzmangel-Gebiete wie Zürich, Winterthur, Basel und Genf die höchsten Importkohlen-Anteile erhielten. Im Heizjahr 1946/47 führte die Sektion für Kraft und Wärme für das Gewerbe und für die Raumheizung von Spitälern, Arbeitsplätzen und für das Gastgewerbe (nicht aber für Wohnungen) einen Bezugszwang für Inlandbrennstoffe ein, das heisst, Importkohlen durften erst nach dem Einkauf des vorgeschriebenen Anteils an Inlandbrennstoffen bezogen werden.

Für die Raumheizung wurden *zusätzliche Zuteilungen* bewilligt für *Säuglinge, ältere Personen* und für *Kranke*, von 1943 an auch für Wohnungen, deren Zentralheizung nicht auf Ofenheizung umgestellt werden konnte, ferner von 1945 an für *Heimarbeiter* und *Studierende*. Mit den zusätzlichen Zuteilungen haben sich die äusserst bescheidenen Zuteilungen für Wohnungsheizung oft erheblich erhöhen lassen. Im Heizjahr 1940/41 standen für die zusätzlichen Zuteilungen die damals noch nicht rationierten jugoslawischen Lignitkohlen zur Verfügung.

Für *Bade- und Küchenwasser* wurde pro Person und Heizjahr 1939/40 der volle Friedensbedarf zugeteilt, für 1940/41 hingegen noch 30 Prozent und für die vier Heizjahre 1941 bis 1945 je 65 Kilo Brennstoffe (in Kohlenwert); im Heizwinter 1945/46 erfolgte erst vom Monat Februar an eine Zuteilung in Ersatzbrennstoffen und im Heizjahr 1946/47 belief sich die Quote auf 40 Kilo Anthrazit oder Koks (mit Pflichtbezug von 30 Kilo Inlandkohle oder 60 Kilo Inland-Eiforbriketts). Im letzten der Rationierung unterstellten Heizjahr 1947/48 betrug die Zuteilung 100 Kilo Anthrazit oder Koks.

Mit der Jahresquote von 65 Kilogramm pro Person konnte man sich in den Heizjahren 1941 bis 1945, wenn es hoch kam, *zweimal im Monat ein Bad leisten*. Im Winter 1945/46 aber war die Aufrechterhaltung der Warmwas-

serversorgung in Privathäusern erst ab Februar möglich. Da auch die Wasserentnahme aus elektrischen Boilern in den Wintermonaten empfindlich eingeschränkt war und im Jahre 1945 die Gasbadeöfen wegen der scharfen Gasrationierung ebenfalls nur wenig benützt werden konnten, wobei es für die Jüngsten wie für die Ältesten nicht in Frage kam, auswärts zu baden, erfreute sich unser Hallenbad, das im Jahre 1941 dem Betrieb übergeben worden war, eines regen Zuspruches. Die warme und reichlich fliessende Dusche in den Reinigungszellen des Hallenbades bot denn auch eine durchaus annehmbare Entschädigung für das «Bad am Samstagabend».

Die Holzzuteilungen für *Waschküchenbedarf* waren nach der Familiengrösse abgestuft. Sie waren – wie die Zuteilungen für alle festen Brennstoffe – im Winter 1945/46 am niedrigsten. Nachdem die Hausfrauen schon wegen der Rationierung von Seife und Waschmitteln sparsam sein mussten, war es nicht einfach, die Wäsche mit den ungenügenden Zuteilungen sachgerecht zu waschen. Um Missbräuche zu verhindern, mussten die Haushaltungsvorstände unterschriftlich bestätigen, dass die für den Waschküchenbedarf bezogenen Holzzuteilungen ausschliesslich für diesen Zweck verwendet wurden.

Die *Zuteilungstechnik* beruhte anfänglich auf dem System der Einzelbewilligungen. Im November 1939 hatten alle Bezüger ihre Vorräte und ihren Bedarf an festen Brennstoffen auf einem Formular zu melden. Diese Meldeformulare wurden auf der Brennstoffabteilung strassenalphabetisch klassiert. Für jeden Einkauf von festen Brennstoffen wurde auf der Brennstoffabteilung eine besondere Bewilligung ausgestellt, und zwar auf dem Gesuchsformular, das der Bezüger einzureichen hatte. Die bewilligte Menge wurde auf dem Meldeformular eingetragen, das auf diese Weise stets einen Überblick erlaubte, ob eine weitere Zuteilung gewährt werden konnte, oder ob die volle Brennstoffquote bereits bezogen war. Für jeden einzelnen Kauf musste eine Kontrolleintragung vorgenommen werden.

Im Heizjahr 1940/41 sind in der Stadt Zürich über 360'000 Bewilligungen ausgestellt worden, in Stosszeiten bis zu 3'000 im Tag. Mit dem Heizjahr 1941/42 ersetzte man in der Stadt Zürich das von der Sektion für Kraft und Wärme vorgeschriebene System der Einzelbewilligungen durch ein einfacheres Rationierungssystem. Im Mai 1941 wurden für jeden Bezüger eine *Stammkarte* und eine *Brennstoffkarte* eingeführt. Die Stammkarte mit Personalien, Adresse und allen Angaben über Raumheizung, Warm-

wasser und Waschküchenbedarf diente als interne Kontrollkarte, während die Brennstoffkarte, auf der das Basiskontingent vermerkt war, den persönlichen Ausweis des Bezügers über seinen Anspruch auf feste Brennstoffe während eines Heizjahres darstellte. Die Brennstoffkarte war persönlich und nicht übertragbar und zwar nicht nur hinsichtlich des Inhabers, sondern auch in Bezug auf die Wohnung. Es bildete sich die Praxis heraus, dass die Brennstoffkarten beim ersten Einkauf dem Kohlenhändler ausgehändigt wurden, der sie aufbewahrte und jeden Brennstoffbezug eintrug. Die Brennstoffkarten, die alljährlich neu ausgegeben wurden, haben sich sehr gut bewährt und wurden bis zum Schluss der Rationierung beibehalten. In der Stadt Zürich wurden während der Rationierung der festen Brennstoffe insgesamt 1,7 Millionen Brennstoffbewilligungen und Brennstoffkarten für Raumheizung, Waschküchenbedarf und Warmwasserbereitung ausgegeben.

Um dem Handel die Möglichkeit zu geben, die für die Winterversorgung benötigten, sehr voluminösen inländischen Brennstoffe rechtzeitig auf Lager zu legen, erliess die Sektion für Kraft und Wärme im Heizjahr 1944/45 Vorschriften über den *Verfall* der einzelnen *Bezugsquoten*. Durch diese zeitlich beschränkte Abnahmeverpflichtung sollte die laufende Produktion an Torf und Schweizer Kohle sichergestellt werden. Die Bedienung der Bezüger, die anfänglich im Hauptbüro der Brennstoffabteilung zentralisiert war, wurde bereits 1940 auf mehrere Zweigstellen verteilt und (was die Raumheizung anbetrifft) bis zum Schluss quartierweise durchgeführt. Gegen Einreichung der Unterlagen und Rückporto konnten sich die Bezüger ihre Zuteilungen per Post kommen lassen, von welcher Möglichkeit in ausgedehntem Masse Gebrauch gemacht wurde.

Gewerbebetriebe

Als Gewerbebetriebe im Sinne der Brennstoffrationierung galten Betriebe, die zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe verwendeten; es waren – in runden Zahlen – 280 Bäckereien, 140 Schlossereien, 55 Spenglereien, 220 Wäschereien/Glättereien, 400 gastgewerbliche Betriebe sowie Anstalten und Spitäler mit Kohlenfeuerung für Küche oder Waschküche, 30 Färbereien, 10 Badeanstalten,

4 Molkereien, 220 Metzgereien (Wurstfabrikation) usw. Ferner wurden mit den gewerblichen Zuteilungen alle übrigen Verbraucher bedacht (so weit es sich nicht um Raumheizung handelte), wie landwirtschaftliche Betriebe für die Zubereitung von Schweinefutter, Geflügelzuchtvereine für Kückenaufzucht (Kückenfutter), Private für Kochherde und sogenannte «Sparherde» (Dauerbrenner), Marronibrater, Schausteller und Artisten mit Wohnwagen usw. Die Selbstversorger, wie Wald-, Obstbaumgärten- und Parkbesitzer, Sägereien und holzverarbeitende Betriebe, denen die Entnahme aus Eigenbestand an ihrem Gesamtanspruch abgezogen wurde, sowie die etwa 140 Gärtnereien mit Treibhäusern sind im gleichen Büro wie die gewerblichen Bezüger bedient worden. Insgesamt wurden in der Stadt Zürich zwischen 2'000 und 3'000 Betriebe und Privatpersonen als gewerbliche Bezüger betrachtet. Nicht in die Kompetenz der Brennstoffabteilung fielen Gewerbebetriebe mit Feuerungsanlagen für Gas, Elektrizität, ferner industrielle Grossverbraucher mit einem Normalbedarf von über 60 Tonnen im Jahr.

Als Zuteilungsgrundlage – Basis kontingent – diente während der ganzen Rationierungsdauer der *Vorkriegsverbrauch*. Anfänglich wurde für Kohle und Holz separat eine Quote in Gewichtsprozenten ausgesetzt. Vom Frühjahr 1943 an wurde ein Gesamtkontingent zugeteilt, bezogen auf den in Kohlenwert ausgedrückten Vorkriegsverbrauch.

Wie für die Raumheizung wurden anfänglich auch für die gewerblichen Zuteilungen *Einzelbewilligungen* für jeden Brennstoffeinkauf ausgestellt, vom Frühjahr 1941 an dagegen *Brennstoffkarten* mit Gültigkeit für ein ganzes Heizjahr (Mai bis April). Während sich die Privatbezüger nach Erhalt ihrer Brennstoffkarten während eines Jahres nicht mehr auf das Rationierungsamt zu bemühen brauchten, hatten die gewerblichen Bezüger jedesmal, wenn die Sektion für Kraft und Wärme eine Zuteilung freigab – in der Regel eine Zweimonatsquote – auf dem Brennstoffamt vorzusprechen, wo die entsprechenden Mengen und Sorten in die Brennstoffkarte eingetragen wurden. Dieses individuelle Zuteilungsverfahren war für die gewerblichen Bezüger unerlässlich, weil für sie bei der ausserordentlich angespannten Versorgungslage für jede einzelne Quote genau abgeklärt werden musste, ob die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Betriebe – insbesondere der Bäckereien – gegeben und ob ferner die Brennstoffvorräte aufgebraucht waren. Die Bestimmung, dass Brennstoffzuteilungen erst nach Erschöpfung der Vorräte bewilligt werden

durften, kam für die Betriebe, in denen die Beschäftigung zurückgegangen war, und denen die auf einen höheren Vorkriegsverbrauch berechneten Zuteilungen nicht einfach automatisch weiterbewilligt wurden, einer Kontingentsbeschränkung gleich.

Im Interesse einer möglichst rationellen Bewirtschaftung der Brennstoffe verfügte die Sektion für Kraft und Wärme im Jahre 1942 eine Revision der *Backofenanlagen*, mit der in der ganzen Schweiz zehn Herstellerfirmen von Backöfen betraut wurden. Diese Massnahme, die mit einigen Kosten verbunden war, konnte bei vereinzelt Betrieben nur mittels einer Zuteilungssperre durchgesetzt werden.

Um die Brotversorgung auch für unvorhergesehene Fälle sicherzustellen, erhielten die Bäckereien eine für zwei Monate berechnete unantastbare Notreserve in Form von Braunkohlenbriketts. Da aber diese Notreserve trotz der strengen Bestimmungen in vielen Fällen angebraucht worden war, musste sie im März 1942 anstelle einer Zweimonatszuteilung freigegeben werden, da sonst praktisch der ganze Bäckerstand wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Bestimmungen hätte verzeigt werden müssen. In der Folge wurde dann der Bäckermeisterverband der Stadt Zürich zur Anlegung einer Holzreserve auf eigene Rechnung verpflichtet, aus der in Härtefällen Zuwendungen abzugeben waren.

Für den *Umfang der Brennstoffzuteilungen* seien als wichtigstes Beispiel die Bäckereien angeführt. Die Zuteilungen, die bis zum Frühjahr 1941 noch über 90 Prozent des Friedensbedarfes ausmachten, gingen bereits 1942 auf 60 Prozent zurück, um im Heizjahr 1945 auf den tiefsten Stand von 40 Prozent zu sinken. Die Abtrennung der Raumheizungsquote von der gewerblichen Zuteilung, die bereits im Winter 1940/41 durchgeführt worden war, wirkte sich ebenfalls als Zuteilungskürzung aus.

Bei einer derart knappen Zuteilung barg jeder Mehrverbrauch und jede unwirtschaftliche Verfeuerung die Gefahr eines Betriebsunterbruches in sich. Zusätzliche Zuteilungen wurden bewilligt für *Umsatzsteigerungen* durch Erwerb neuer Kundschaft, Brotlieferungen ans Militär, bei Errichtung neuer Wohnquartiere. Als Massstab wurde in solchen Fällen der Mehlerverbrauch herangezogen. Die Ansätze waren aber je nach dem System des Backofens und je nach der Zahl der Schüsse pro 100 Kilo Mehl sehr streng abgestuft, so dass die Bäcker nur bei rationeller Verfeuerung mit ihren Brennstoffzuteilungen auskamen. In den Jahren 1944 und 1945, als vor-

übergehend die Verpflichtung bestand, dem Brot Kartoffeln beizumischen, wurden allen Bäckereien Zusätze bewilligt, da das Kartoffelbrot stärker ausgebacken werden muss als gewöhnliches Brot. Im Jahre 1945, als auch die inländischen Brennstoffe in die Rationierung einbezogen waren und keinerlei Ausweichmöglichkeiten bestanden, war in den Sommermonaten unmittelbar nach Kriegsende die Brotversorgung teilweise gefährdet. Die auf den Rat der Brennstoffabteilung gegründete Torfgenossenschaft des Bäckermeisterverbandes ermöglichte es, über die grössten Schwierigkeiten hinwegzukommen.

Kritisch war das Jahr 1945 insbesondere auch für das *Gastgewerbe*, das als Folge der scharfen Kochgasrationierung und der damit verbundenen Einschränkungen in Privathaushaltungen eine erhöhte Frequenz zu bewältigen hatte, und dem bestimmte, für die Herdfeuerung geeignete Sortimente, wie Flamm- und Herdkohle, überhaupt nicht mehr zugeteilt werden konnten; einen behelfsmässigen Ausgleich bildete die Zuteilung von Würfelholz. Für den Mehrbedarf, der im Jahre 1946 durch die amerikanische Urlauberaktion entstand, wurden zusätzlich 500 Gramm amerikanische Kohle pro Kopf und Tag zugeteilt.

In den zwölf Monaten März 1945 bis Februar 1946, als sogar das *Sägemehl* rationiert war, hätten Kleintierhalter für jede Katze und für jedes Kaninchen eine Bewilligung für die wenigen Kilo Sägemehl zu Streuzwecken einholen sollen. Zu temperamentvollen Auseinandersetzungen gab die Reduktion der *Holzkohlezuteilungen* auf 20 Kilogramm zum Braten von je 100 Kilo Marroni im Jahre 1945 Anlass.

Die *Sortenlenkung*, das heisst die Zuweisung der Ersatzbrennstoffe, war nicht nur wegen der heiztechnischen, sondern mindestens ebenso sehr wegen der finanziellen Seite weitaus das schwierigste Problem der ganzen Brennstoffrationierung. Leider war dieses Problem oft überhaupt nicht befriedigend zu lösen, da nicht immer Rücksicht darauf genommen werden konnte, ob die zugeteilten Brennstoffe für die vorhandenen Feuerungsanlagen zweckmässig waren oder nicht. Selbstverständlich tat die Brennstoffabteilung ihr Möglichstes, nicht nur um die lebenswichtigen Betriebe durchzuhalten, sondern auch um die Existenz der gewerblichen Betriebe nicht zu gefährden. In Ermangelung von Importkohle wurde die hochwertige Holzkohle für Schmieden, Schlossereien und Spenglereien reserviert, die mit Armeeaufträgen vollbeschäftigt waren, während die Unionbriketts den Bäckereien zugewiesen wurden. Im Heizjahr 1943/44

war aber beispielsweise Holzkohle derart knapp, dass alle Gesuche über 100 Kilogramm der Sektion für Holz eingereicht werden mussten.

Die *Umstellung von gewerblicher Kohlenfeuerung auf Holzfeuerung* konnte nur nach Begutachtung durch die Schweizerische Holzkommision und mit Zustimmung des Kantons vorgenommen werden.

Eine Schwierigkeit entstand durch die Einführung der *Gasrationierung* im März 1945, als sich zahlreiche Besitzer von Gaskochherden Holzkochherde anschafften; Holzzuteilungen durften aber in solchen Fällen nicht bewilligt werden. Die Umstellung von Kochgasanlagen auf feste Brennstoffe in Anstalten, Spitälern, Gastwirtschaftsbetrieben usw. wurde von einer Bewilligung der Sektion für Kraft und Wärme abhängig gemacht.

Die *Bedienung* der gewerblichen Bezüger, die anfänglich durch die Zweigstellen der Brennstoffabteilung quartierweise erfolgte, wurde vom Jahre 1942 an in einem Büro der Brennstoffabteilung zentralisiert. Begreiflicherweise musste die Tatsache, dass die Brennstoffabteilung als Vollzugsorgan die Zuteilungen nach Kriegsende, als man hoffte, die Einschränkungen endlich loszuwerden, besonders einschneidend herabzusetzen hatte, dazu führen, dass unfreundliche Gefühle, die den kriegswirtschaftlichen Einschränkungen als solchen galten, gelegentlich auf das Amt übertragen wurden. Auch als aus kontrolltechnischen Gründen vorübergehend für den Bezug nicht rationierter Brennstoffe Bezugsscheine ausgefüllt werden mussten, war das Gewerbe über diesen «Papierkrieg» keineswegs erbaut. Die heftigsten Konflikte entstanden aber, als das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt im Heizjahr 1946/47 den Zwangsbezug von inländischen Brennstoffen anordnete. Die Gewerbebetriebe konnten ihren Anteil an Importkohle erst beziehen, nachdem sie 10 Prozent ihrer Zuteilungsquote in Form von inländischen Brennstoffen abgenommen hatten. Damals kam es vor, dass von Handelsfirmen gefälligkeitshalber fiktive Rechnungen und Lieferscheine ausgestellt wurden. In solchen Fällen griff die Brennstoffabteilung unnachsichtig durch, schon aus Rücksicht auf die Betriebe, die die äusserst unpopulären Weisungen über Abnahme der teuren und schlechten Inlandbrennstoffe korrekt befolgt hatten.

Als Ende August 1947 ein *Streik der Kohlenarbeiter* ausbrach, einigten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer dahin, dass Lieferungen, für deren Dringlichkeit von der Brennstoffabteilung eine Bestätigung vorlag – es ging meist um Bäckereien – ausgeführt werden durften.

In der Schlussphase der Brennstoffrationierung, im Winter 1947/48, zeigte es sich, dass das sparsame Heizen Schule gemacht hatte; ein Gross- teil der gewerblichen Bezüger nahm die ihnen zustehenden Quoten gar nicht mehr voll in Anspruch. So hatten die kriegswirtschaftlichen Massnahmen nicht nur die Erinnerung an Mangel und Schwierigkeiten, sondern auch positive Auswirkungen hinterlassen.

Handelsbetriebe

Als Kohlenhändler waren vom April 1942 an nur Firmen und Personen anerkannt, die im Besitze einer von der Sektion für Kraft und Wärme aus- gestellten *Kohlenhandels karte* waren. In der Stadt Zürich gab es 254 Koh- lenhandelsfirmen.

Während der ersten vier Heizjahre war die Zuteilung an den Handel in der Weise geregelt, dass das kriegswirtschaftliche Syndikat *Carbo* (Schwei- zerische Zentralstelle für Kohlenversorgung) den Kohlenhandelsfirmen *Kontingente* nach Massgabe ihrer Bezüge im Heizjahr 1938/39 zuteilte. Am 1. Mai 1943 wurde die *geschlossene Rationierung* eingeführt und der Kohlen- handel konnte genauso viele Brennstoffe nachbezichen, als er an seine Kunden geliefert hatte. Die Brennstoffabteilung hatte nun – auf Grund der Monatsrapporte der Kohlenhändler – die Nachbezugsbescheinigun- gen zu Händen der Carbo auszustellen. Vom Dezember 1944 bis Novem- ber 1945 verfügte die Sektion für Kraft und Wärme einen *Zuteilungsstopp für Importkohle*, das heisst, die Nachbelieferung des Handels mit Import- kohle wurde eingestellt. Diese Massnahme, die sich angesichts des drasti- schen Importrückganges aufdrängte, stellte einen tiefen Eingriff in die Existenzverhältnisse des Kohlenhandels dar.

Der *Einkauf der Brennstoffe* konnte bei einem beliebigen Kohlenhändler erfolgen; es bestand kein Kundenzwang. Nur in Fällen, da die Einlösung auf Schwierigkeiten stiess, wie bei Industriekohlen (Schmiedekohle, Indu- striebriketts, Flammkohle, belgische Würfelkohle), stellte die Brennstoff- fabteilung eine «Weisung» aus und bestimmte die Kohlenhandlung, die dann verpflichtet war, den Betrieb zu bedienen.

Die Durchführung der *Sortenlenkung*, das heisst die Belieferung der Kundschaft mit den vorgeschriebenen Ersatzbrennstoffen war für den Kohlenhandel oft eine heikle Aufgabe, denn die Verbraucher haben sich nicht in allen Fällen widerspruchslos damit abgefunden, einen gewissen Prozentsatz ihrer Zuteilung in Weichholz, in Torf, in Inlandkohle abzu-

nehmen. Es ist bemerkenswert, dass der Kohlenhandel noch im Heizjahr 1948/49 – nachdem die Brennstoffrationierung bereits aufgehoben war – von sich aus eine gewisse Sortenlenkung durchführte, indem den Verbrauchern bei allen Koksbestellungen automatisch 10 bis 20 Prozent Anthrazit-Eiforbriketts geliefert wurden.

II. Flüssige Brennstoffe

Die Rationierung der flüssigen Brennstoffe, die vom 1. September 1939 bis 28. Februar 1946 dauerte, unterstand dem Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt, Sektion für Kraft und Wärme, Gruppe Flüssige Brennstoffe.

Die Durchführung der Heizöl-, Benzin- und Petrol-Rationierung wurde den Kantonen übertragen. Nur die *Kleinverbraucher* wie Privathaushaltungen und Gewerbebetriebe mit einem Bedarf von weniger als 15 Liter pro Monat wurden durch die Gemeinden – in der Stadt Zürich durch die *Brennstoffabteilung* – bedient.

Benzin wurde an Privathaushaltungen nur für die Reinigung der Überkleider von Malern und anderen Angehörigen beschmutzender Berufe zugeteilt. Dem Gewerbe konnte Benzin bewilligt werden als Lösungsmittel für alte Farbe, zum Abbrennen des Rostes bei der Auffrischung von Fabrikdampfkesseln, ferner an Marktfahrer, die zur Beleuchtung ihres Standes Benzinlampen verwendeten, usw. *Petrol* wurde Privathaushaltungen vor allem für Heizzwecke, aber auch für Reinigungszwecke zugeteilt, dem Gewerbe für die Fabrikation von Haarwasser, Bodenwischse, für die Reinigung von Werkzeugen usw.; ferner wurde Petrol für die Lampen der zwei auf Stadtgebiet (Üetliberg) liegenden Klubbütten «Hohenstein» und «Falletsche» abgegeben. *Brennspritus* wurde ausschliesslich für Kochapparate in Privathaushaltungen bewilligt, in denen keine andere Kochgelegenheit vorhanden war.

Die Zuteilungen an die Kleinverbraucher sind im ersten Rationierungsjahr im Rahmen des Vorkriegsbedarfes durch *Bezugscheine* bewilligt worden. Vom September 1940 an gab das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt *Rationierungskarten* für Petrol, Benzin und Spiritus mit abtrennbaren Coupons für 1, 2 und 5 Liter heraus, und beschränkte die Höchstverbrauchsmenge auf 5 Liter Benzin und 15 Liter Petrol im Monat. In der Folge wur-

den die Rationen herabgesetzt und sanken im Dezember 1940, als die Petrolabgabe für Heizzwecke gänzlich eingestellt wurde, auf ihren tiefsten Stand. Bei einem normalen Petrolverbrauch für Koch- und Raumheizungszwecke von rund 50'000 Litern je Wintermonat betrug die damals zugeteilte Monatsquote knapp 5'000 Liter. Damals konnte trotz der Verdunkelung nicht einmal für die Laternen zur Abschränkung der Baustellen Petrol abgegeben werden. Vom Mai 1945 an besserte sich die Versorgungslage, so dass die Zuteilungen wieder ungefähr auf den Friedensbedarf erhöht werden konnten. In den Jahren 1939 bis 1946 wurden an Privathaushaltungen und Gewerbebetriebe insgesamt 472'800 *Liter Petrol* und 230'000 *Liter Benzin* zugeteilt. Die geringen für Brennspritus zugeteilten Mengen sind in der Zuteilungsmenge für Petrol inbegriffen.

FUTTERMITTEL

I. Die rationierten Futtermittel

Die Futtermittelrationierung dauerte vom 1. Juli 1942 bis 31. Oktober 1946.

Obschon der Viehbestand zurückging und die mit Futtergetreide bebaute Fläche auf das Vierfache erweitert wurde, trat als Folge der verminderten Einfuhren eine empfindliche Mangellage in Futtermitteln ein. Sehr nachteilig war der Mangel an Futterhafer für die Verfassung der Pferde, während der Mangel an Körnerfutter, insbesondere an Futterweizen, die Eierproduktion beeinträchtigte. Die Schweinemast, die nur mit Heranziehung von Küchenabfällen durchgehalten werden konnte, musste wegen des verminderten Nährgehaltes des Schweinefutters um Monate ausgedehnt werden. Der schlimmste Versorgungsstand ergab sich im Sommer 1945 nach dem Kriegsende in Europa, als die erwarteten Einfuhren ausblieben. Damals mussten die inländischen Müllereiabfälle und die inländische Rübenmelasse (Abfälle der Rübenzuckerfabrikation) vom Bund eingezogen und als Futtermittel zugeteilt werden. Dabei wurde die überwiegend nichtlandwirtschaftliche Tierhaltung der Stadt Zürich besonders hart betroffen.

Obwohl die Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes vom 16. Juni 1942, die die Rationierung einführte, nur die *Kraftfuttermittel*

erwähnt, waren nicht nur diese, sondern praktisch alle Futtermittel rationiert. Ausgenommen von der Rationierung waren nur die betriebseigenen Futtermittel der Tierhalter, *Küchenabfälle und Futterkartoffeln*. *Futterheu* war der Kontingentierung unterstellt. Der Vorrat an Futterkartoffeln war dank guten Ernten stets ausreichend. Im Winter 1944/45 wurde sogar für die Schweinehalter ein Pflichtbezug für Futterkartoffeln angeordnet. Für viele Mäster war aber die Einlagerung von Futterkartoffeln nicht nur eine Platzfrage, sondern auch ein Preisproblem. Kraftfuttermittel konnte man sackweise kaufen, Futterkartoffeln jedoch nur bei einem Mindestbezug von 10 Tonnen.

Je nach Einfuhrmöglichkeiten und einheimischen Vorräten wurden folgende Futtermittel zugeteilt, wobei für die weniger begehrten Futtermittel wie Zellulose und Melasse ein Pflichtbezug bestand.

Getreide und Hülsenfrüchte: Futterweizen, Futterweizenschrot, Weizenfuttermehl; Hafer, Hafergrütze; Gerste; Roggen; Mais, Maisschrot; Hirse, Karnariensaat; Futtererbsen, Futterwicken.

Ölkuchen: Baumwollsaatkuchen, Erdnusskuchen, Kokoskuchen, Leinkuchen, Sonnenblumenkuchen.

Gewerbliche Abfälle: Zuckerrübenschnitzel (getrocknetes Abfallprodukt aus der Zuckerfabrikation); Melassefutter für Pferde aus der Zuckerfabrik Aarberg; Kornspreu; Trockentrestler; Trockenhefe.

Futtermittel tierischen Ursprungs: Fischmehl; Knochenmehl; Blutmehl.

Futterzellulose: aufgeschlossene Holzfasern, meist schwedischer Herkunft.

Mischfutter: Eiweisskonzentrat aus Ölkuchen, Fischmehl, Knochenmehl und Trockenhefe; Müllereiabfälle (Krüsch) für Schweine und Geflügel; Mischungen aus Knochenmehl, Fischmehl, Trockenhefe und Ölkuchen usw.

Die Schweizerische Genossenschaft für Futtermittel und Getreide teilte den kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft die auf ihr Kantonsgebiet entfallenden Mengen an Futtermitteln zu. Die Kantone gaben ihren Coupons vorrat nach dem gleichen Verfahren an die Gemeinden weiter, das heisst im Verhältnis der Anzahl der bezugsberechtigten Nutztiere gemäss der letzten eidgenössischen Viehzählung. Die Kriegswirtschaftsämter der Gemeinden endlich bedienten die Tierhalter mit den ihnen zustehenden *Futtermittelpcoupons*, allerdings erst, wenn diese ihren kriegswirt-

schaftlichen Verpflichtungen – Erfüllung des Mehranbaues, Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte (vor allem Eier) – nachgekommen waren. Von den Tierhaltern flossen die Coupons in den Futtermittelhandel und von diesem im Rücklauf an die kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft, wo sie vernichtet wurden. Da die Futtermittelrationierung keine geschlossene Rationierung war, sondern nur die Stufe vom Handel zum Verbraucher umfasste, benötigte der Handel die eingenommenen Coupons nicht für den Nachbezug der Futtermittel, die er als Kontingent erhielt.

Die Futtermittelzuteilungen kamen Pferden, Milchvieh, Schweinen und Geflügel zugute. Kaninchen, Karpfen, Forellen und Pelztiere in Farmen waren aus der Futtermittelrationierung ausgeschlossen; es bestand sogar ein ausdrückliches *Verbot der Verfütterung* von Mehl, Brot und Backwaren. Ziegen und Schafe, die ausschliesslich mit Rauhfutter gefüttert werden können, kamen für eine Zuteilung im Rahmen der Futtermittelrationierung nicht in Betracht.

II. Allgemeine Durchführungsmassnahmen

Mit der Durchführung der Futtermittelrationierung war in der Stadt Zürich die *Gemeindeackerbaustelle* betraut.

Die Stadt Zürich hatte im Jahre 42 den grössten Nutztierbestand von allen 3'000 Gemeinden der Schweiz; am 21. April, dem Stichtag der eidgenössischen Erhebung, wurden auf Stadtgebiet, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, 47'300 *Nutztiere* gezählt. Davon waren 21'000 Nutztiere, deren Ernährung auf Rauhfutter beruht, nämlich je 500 Schafe und Ziegen sowie 20'000 Kaninchen, von der Futtermittelrationierung ausgeschlossen.

Nutztierbestände der Stadt Zürich

(Eidgenössische Viehzählungen)

| Jahre | Pferde ¹⁾ | Kühe | Schweine | Geflügel | Schafe | Ziegen | Kaninchen |
|-------|----------------------|-------|----------|----------------------|--------|--------|-----------|
| 1942 | 1 067 | 2 489 | 3 312 | 19 391 ²⁾ | 488 | 503 | 19 998 |
| 1943 | 1 067 | 2 499 | 3 536 | 26 481 ²⁾ | 871 | 413 | * |
| 1944 | 1 039 | 2 299 | 3 207 | 30 160 ²⁾ | 1 335 | 362 | * |
| 1945 | 880 | 2 374 | 3 321 | 33 211 ²⁾ | 1 432 | 353 | * |
| 1946 | 837 | 2 626 | 3 123 | 39 211 ³⁾ | 1 308 | 327 | * |
| 1947 | 717 | 2 236 | 3 113 | 33 826 ²⁾ | 1 645 | 306 | * |

¹⁾ Einschliesslich Esel und Maultiere – ²⁾ Nur Hühner – ³⁾ 38 181 Hühner; 1030 Gänse, Enten und Truthühner

Bezugsberechtigt auf rationierte Futtermittel war im Jahre 1942 ein Bestand von insgesamt 26'300 Nutztieren, nämlich 1'100 Pferde, 2'500 Kühe, 3'300 Schweine und 19'400 Hühner.

Nach knapp 4½ Jahren Futtermittelrationierung war der Nutztierbestand im Grossen und Ganzen nicht nur erhalten, sondern hatte sich bei den Hühnern sogar verdoppelt!

Die *Zahl der Tierhalter* – wie auch die Zahl der Nutztiere – entfiel überwiegend auf nichtlandwirtschaftliche Betriebe. Von den rund 1'100 Pferden kamen 800 *Pferde* auf etwa 240 *Fuhrhaltereien und Reitanstalten* und nur etwa 200 Pferde auf 230 *landwirtschaftliche Betriebe*. Der Rückgang der Pferdezahl von 1942 bis 1946 auf 837 Tiere ist nicht auf die Einschränkungen der Futtermittelrationierung, sondern auf die vermehrte Verwendungsmöglichkeit von Automobilen nach der Aufhebung der Benzinrationierung ab März 1946 zurückzuführen. Der rund 2'500 Tiere umfassende *Rindviehbestand* verteilte sich ausschliesslich auf die etwa 250 landwirtschaftlichen Betriebe. Von den 2'000 *Hühnerhaltern* entfiel die Mehrzahl auf reine Selbstversorger, also auf Haushaltungen mit einer niedrigen Hühnerzahl; 250 landwirtschaftliche Geflügelhalter und etwa 100 Geflügelzüchter und Farmbetriebe dürften eine beträchtliche Hühnerzahl aufgewiesen haben.

Die Verdoppelung des Hühnerbestandes erfolgte trotz der Futtermittelrationierung; denn der Anreiz zur Hühnerhaltung in den Mangeljahren 1943 bis 1945, als die durchschnittliche Monatsration 2 bis 3 Eier ausmachte, war ausserordentlich gross. Manche Zürcherfamilie, die auch nur eine Gartenecke ihr Eigen nannte, gab sich angenehmen Wunschträumen über eine ergiebige Eierselbstversorgung hin, aber Futtermangel und andere Schwierigkeiten erzwangen in vielen Fällen einen Verzicht. Der Ausweg, ausserhalb des Stadtgebietes Hühner für die Selbstversorgung zu halten, erschien denjenigen, die es sich leisten konnten, verlockend, bis sich herausstellte, dass er nur für Personen offenstand, die bereits vor der Einführung der Rationierung ihren Eierbedarf auf diese Weise gedeckt hatten.

Sehr ausgeprägt war das Übergewicht der gewerblichen Betriebe in der Schweinehaltung mit y/ *Mästereien* und 2'400 Schweinen gegenüber 331 *allgemeinen Schweinehaltern* mit insgesamt etwa 900 Schweinen. Der erfreulich geringe Rückgang um nur 137 Schweine ist auf die Leistungen der kommunalen Küchenabfallsammlung zurückzuführen, die den Schweinemästern von Zürich und Umgebung in den Jahren 1940 bis 1946 insge-

samt über 66 Millionen Kilo Schweinefutter lieferte.

Die Gemeindeackerbaustelle hat den Tierhaltern der Stadt Zürich insgesamt *6 Millionen Kilo Futtermittel* zugeteilt, die – in runden Zahlen – den einzelnen Tierkategorien wie folgt zugutekamen: Pferde 3'165'000, Rindvieh 216'000, Schweine 1'200'000 und Geflügel 1'400'000 Kilogramm.

Die Futtermittelrationierung war für die besondere Art der grossstädtischen Tierhaltung, für die das Fehlen eines eigenen Futteranbaues charakteristisch ist, mit grossen Schwierigkeiten verbunden, umso mehr, als die Qualität der zugeteilten Futtermittel gerade dann am meisten zu wünschen übrig liess, wenn die Rationen am magersten waren. Besonders kärglich waren die Zuteilungen im Winter 1944/45 und im Sommer 1945.

Der grösste Nachteil der Futtermittelrationierung bestand darin, dass es sich um keine geschlossene Rationierung handelte. Die dem Futtermittelhandel zugeteilten Kontingente stimmten selten überein mit den präsentierten Coupons, was zur Folge hatte, dass die Vorräte oft erschöpft waren, bevor alle Coupons eingelöst werden konnten. Der Kanton musste dann versuchen, in den Landgemeinden, wo die zugeteilten Futtermittelcoupons sehr oft nur zu einem Teil eingelöst wurden, Futtermittelvorräte aufzutreiben. Der grösste Nachteil der Futtermittelrationierung war aber auch zugleich ihr grösster Vorteil: da es keine geschlossene Rationierung war, brauchten Couponsüberschüsse nicht zurückgegeben zu werden, sondern die Gemeindeackerbaustelle konnte sie nach eigenem Ermessen für Härtefälle verwenden. So konnten Pferde, die den ganzen Winter Holz fahren mussten, oder die für schwere Arbeiten an der Strasse verwendet wurden, mit einer zusätzlichen Ration bedacht, und auch die auf die eidgenössische Ration nicht bezugsberechtigten Tiere (nach dem Stichtag der Viehzählung durch Aufzucht oder Zukauf dazugekommene Bestände) berücksichtigt werden. Je nach dem Stand der städtischen Härtereserve fiel sogar für die dressierten Tauben eines Wanderzirkus, die Wolle spendenden Angorakaninchen und die Versuchstiere – weisse Mäuse und Meer-schweinchen – ein kleiner Anteil ab. Der Zoologische Garten erhielt nur Kastanien und Eicheln aus den Sammlungen von Wildfrüchten, aber keine Coupons für rationierte Futtermittel.

Zuteilungen aus eigener Kompetenz mögen – da sie nach Zweckmässigkeitsabwägungen und nicht nach einem Schema vorgenommen werden

können – für die Zuteilungsbehörden befriedigender sein, als eine starre Rationierung, sie verursachen aber viel mehr Arbeit und Verantwortung, da jeder Einzelfall geprüft werden muss. Die *Zuteilungspraxis* wurde im engsten Einvernehmen mit dem Kanton ausgeübt, was die erfreuliche Wirkung hatte, dass diese Amtsstelle als Rekursinstanz die Anordnungen der Gemeindeackerbaustelle deckte. Es war denn auch für alle Beteiligten – die Tierhalter wie die Gemeindeackerbaustelle – eine grosse Genugtuung, dass trotz der knappen Futtermittelrationen bedeutende Bestände reinrassiger Tiere durchgehalten werden konnten. Immerhin war es auch beim besten Willen nicht möglich, es allen recht zu machen, wie aus dem Brief eines empörten Hühnerhalters hervorgeht: «Wenn Sie mir bis morgen Abend nicht eine Nachzuteilung von mindestens 50 Kilo Körnerfutter für meine Hühner machen werden, so reise ich auf Ihre Kosten nach Bern und werde mich dort an der richtigen Stelle über Sie beschweren». Seltener und deshalb umso eindrucksvoller waren die Anerkennungsschreiben, von denen ebenfalls ein Beispiel angeführt sei: «Sie hatten die Freundlichkeit, mir vor einigen Tagen als Leistungsprämie für gute Eier-ablieferung eine Sonder-Ration zuzuteilen, worüber ich in dieser Zeit der Futterknappheit sehr erfreut bin. Wenn ich diese Gelegenheit benütze, Ihnen hiermit ganz besonders zu danken für diese Aufmerksamkeit, so hauptsächlich deswegen, weil es in meinem langen Leben (ich bin heute 57) das *erste Mal* vorkommt, dass ich von einer amtlichen Stelle eine sicher wohlverdiente Anerkennung einheimen kann».

III. Zuteilungen für Pferde, Rindvieh, Schweine, Geflügel

Für die Zuteilungen an die gemäss Viehzählung bezugsberechtigten Tiere war die Gemeindeackerbaustelle an die eidgenössischen Rationen gebunden. Die *Dringlichkeitsstufen* nach physiologischem Futterbedarf der Tiere wurden ebenfalls von Bern aus festgesetzt. Es ist einleuchtend, dass ein tragendes oder säugendes Mutterschwein einen erhöhten Futterbedarf hat, und dass ein Pferd mit schwerem Zug in einer Fuhrhalterei mehr Futter benötigt als ein Reitpferd usw.

Das freie Ermessen der Gemeindeackerbaustelle bezog sich lediglich auf die Zuteilungen aus der Härtereserve, aus der die Sonderfälle und die seit der eidgenössischen Zählung neu dazugekommenen Tierbestände be-

dacht wurden. Diese Tierbestände bereiteten eine sehr grosse Sorge; denn die Tierhalter befolgten den behördlichen Rat, ihre Bestände zu reduzieren, nicht. So hatte im Frühjahr 1946 die Gemeindeackerbaustelle Futtermittelcoupons für 12'000 Kücken erhalten, während die Geflügelhalter über 25'000 Kücken meldeten! Bei der Verteilung der Härtereserve wurden in erster Linie diejenigen Hühnerhalter berücksichtigt, die durch Eierablieferungen einen Beitrag an die Allgemeinheit leisteten.

Die Futtermittelcoupons wurden, ohne dass je ein einziger Verlust entstand, den Tierhaltern mit gewöhnlicher Post gebührenfrei zugestellt. Die grösste Behinderung in den Zuteilungsarbeiten bestand darin, dass die Coupons meist sehr spät eintrafen. So musste die Gemeindeackerbaustelle im Herbst 1944, als die Versorgungslage äusserst prekär war, Bezugscheine für Geflügel-Weichfutter ausgeben, da die Sommercoupons am 31. Oktober verfallen waren, und die Neuzuteilungen erst ab Dezember vorgenommen werden konnten.

Pferde

Die *Normalration* der *schweizerischen Militärpferde* ist 5 Kilo Heu und 4 Kilo Hafer im Tag; die *Kriegsration* war 6 Kilo Heu, 1 Kilo Hafer und 4 Kilo Zellulose, Sonnenblumenkerne und Obstresten.

Die *Zivilrationen* an Futtermitteln (abgesehen von Heu, das kontingentweise zugeteilt wurde) für *Pferde in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben* waren beträchtlich niedriger, als die Militärrationen. Im Winter 1943/44 mussten die Pferde gänzlich auf ihren Hafer verzichten, und in den anderen Zuteilungsperioden war ihre Haferration armselig genug, verglichen mit dem Anteil an Zellulose-Ballastfutter. Die Pferde haben das Zellulosefutter je nach der Sorgfalt in der Fütterungsweise sehr ungleich gefressen und verwertet; das süsse Melassefutter hingegen war beliebt.

Die Zuteilungen umfassten in der Regel eine Grundration von Hafer sowie Zusätze von Zellulose, Ölkuchen, Melasse und einmal auch etwas Gerste. Die *tägliche Haferration* belief sich im Sommer 1942 bis Sommer 1943 auf 2 Kilogramm, fiel im Winter 1943/44 gänzlich aus, betrug im Sommer 1944 nur 750 Gramm und im Winter 1944/45 sogar nur 690 Gramm, um im Sommer 1945 mit 625 Gramm auf den tiefsten Stand zu sinken. Im Winter 1945/46 setzte der Wiederanstieg ein mit einer Tages-

ration von 1'025 Gramm, die im Frühjahr 1946 auf 2'100 Gramm verdoppelt und für die Sommermonate auf 3'500 Gramm erhöht wurde.

Rindvieh

Im Winter 1942/43 wurden pro Tier für die 6 Monate dauernde Zuteilungsperiode November bis April folgende Gesamtzuteilungen (zu drei Vierteln in Ölkuchen und Gerste und zu einem Viertel in Mischfutter) ausgegeben: für Milchvieh 12,5 Kilogramm, für Aufzuchtkälber und Jungvieh bis 1 Jahr 14,5 Kilogramm und für Zuchtstiere 35 Kilogramm.

Schweine

Die *Rationen* selbst, die je nach Versorgungslage aus Gerste, Mais, Hirse, Roggen, Zuckerrübenschnitzeln, Kokos- und Sonnenblumenkuchen, Knochenmehl, Trockenhefe usw. bestanden, sind schwer vergleichbar, da eine Zuteilung nur bis zum Herbst 1943 *pro Tier* erfolgte. Vom Winter 1943/44 an war die Zuteilungsgrundlage eine *Schweineeinheit*. Bis zum Herbst 1944 wurde als Schweineeinheit ein Faselschwein, d.h. ein abgesäugtes Ferkel, oder ein Jungschwein über 4 Monate angenommen (säugende und tragende Mutterschweine waren 1½ Schweineeinheiten gleichgesetzt). Vom Frühjahr 1945 bis zum Ende der Futtermittelrationierung im Herbst 1946 wurde unter einer Schweineeinheit eine bestimmte Menge Haushalt- und Küchenabfälle, Schotte, Magermilch oder Buttermilch verstanden, das heisst, die Futtermittelration wurde zugeteilt nach Massgabe der dem Schweinehalter ausserhalb der Rationierung zur Verfügung stehenden Futtermenge. In einer Zuteilungsperiode, im Winter 1944/45, kam ein dritter Zuteilungsmodus zur Anwendung: die Futtermittelration wurde pro 700 Kilo bezogene Futterkartoffeln bewilligt.

Geflügel

Damit aus einem 40 Gramm schweren Eintagskücken eine legereife Henne von 5½ Monaten und 1,8 Kilo Gewicht wird, braucht es 12 Kilo Futter. Auf eine *Legehenne* rechnet man durchschnittlich eine *Tagesration*

von 40 bis 50 Gramm Körnern und rund 60 Gramm Trockenweichfutter, zusammen etwa *100 Gramm*. Diese Futternorm entspricht einer *Monatsration* von rund *3'000 Gramm*.

Im Vergleich zu der angeführten Normalfuttermenge waren die Futtermittelzuteilungen an die *nichtlandwirtschaftlichen Geflügelhalter* in der Stadt Zürich bescheiden. Die *Zuteilungen* wurden anfänglich *pro Tier*, vom Sommer 1945 ab *pro 100 im Jahr* abgelieferte Eier, zugeteilt, und bestanden aus Mischfutter und Körnerfutter; die Monatsrationen betragen für die Sommermonate 700 bis 1'660 Gramm, für die Wintermonate 600 bis 1'170 Gramm.

Bei normaler Fütterung legt eine Henne durchschnittlich 130 Eier im Jahr. Bei der schmalen Futterbasis der Mangeljahre ging der Ertrag, sofern die Hühnerhalter keine zusätzlichen Futtermittel (etwa mit Ährenlesen oder der verbotenen Verfütterung von Hafer, Hirse oder Brot der persönlichen Rationen) aufreiben konnten, auf etwa 100 Eier im Jahr zurück. Die Hühnerhalter hatten von den der Ablieferungspflicht unterstellten Hennen den ganzen Ertrag, mindestens aber 70 Eier (Farmbetriebe mindestens 90 Eier) pro Jahr abzuliefern. Für die Selbstversorgung konnte der Ertrag von 1½ Hennen oder 3 Zwerghühnern pro Person zurückbehalten werden. Die Zuteilungsgrundlage von 100 abgelieferten Eiern pro Jahr bedeutete somit gegenüber der minimalen Quote bereits eine erhöhte Leistung. Für freiwillige, über die festgesetzte Quote von 100 Eiern hinausgehende Ablieferungen erhielten die Hühnerhalter eine Leistungsprämie in Form von zusätzlichen Futtermittelzuteilungen.

Auf Futterkauf angewiesene *Zucht- und Farmbetriebe* erhielten höhere, die landwirtschaftlichen Geflügelhalter dagegen niedrigere Zuteilungen.

Für *Küchenaufzucht* wurde in den Jahren 1944 und 1945 während eines halben Jahres eine Zuteilung von 500 Gramm Mischfutter pro Monat ausgegeben.

Bewirtschaftungs- und Sozialmassnahmen

VORRATSHALTUNG

I. Lebensmittel

Unser Land vermochte trotz der gewaltigen Leistungen der Landwirtschaft im zweiten Weltkrieg seinen Ernährungsbedarf nicht vollständig aus dem eigenen Boden zu decken. Neben der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion kam deshalb der Ausnützung der Importmöglichkeiten, solange diese noch fast unbeschränkt gegeben waren, und der auf lange Sicht geplanten Vorratshaltung eine entscheidende Bedeutung zu. Bereits am 1. April 1938 hatte der Bundesrat durch das von den eidgenössischen Räten verabschiedete Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern die Befugnis erhalten, Vorräte des Bundes anzulegen oder zu vermehren, die Schaffung und Erhöhung der Vorräte Dritter durch Verträge oder durch andere geeignete Mittel zu fördern, und schliesslich öffentliche und private Unternehmungen zur Haltung von Vorräten in ihrem Geschäftsbereich zu verpflichten. Die Pflicht zur Vorratshaltung ist in der Folge in erster Linie den zivilen und militärischen Stellen des Bundes und sodann dem Fachhandel auferlegt worden. Kantonen und Gemeinden sind von Gesetzes wegen keine Verpflichtungen zur Vorratshaltung überbunden worden. Trotzdem haben verschiedene Gemeinwesen, so vor allem auch die Stadt Zürich, frühzeitig Lebensmittelvorräte angelegt.

Der Stadtrat hatte sich bereits im Frühjahr 1939 auf Antrag des Chefs der Zentralstelle für Kriegswirtschaft mit der Einlagerung von Lebensmitteln befasst. Er bezweckte mit seinen Massnahmen eine Vergrösserung der allgemeinen Landesvorräte, daneben aber vor allen Dingen auch eine Sicherstellung der Versorgung der städtischen Bevölkerung für den Fall, dass die Stadt im Verlaufe kriegerischer Ereignisse von Landesreservelagern abgeschnitten werden sollte. Diese Vorratshaltung verfolgte im weitem auch den sozialen Zweck, gewisse Vorräte anzulegen für diejenigen Bevölkerungskreise, die nicht in der Lage waren, dies im eigenen Privathaushalt zu tun. Und schliesslich sollten die Lager dazu dienen, Lebens-

mittel für die Durchführung der Gemeinschaftsverpflegungsaktion im Falle von Bombardierungsschäden oder anderen Kriegseinwirkungen bereitzustellen.

Der Stadtrat hatte anfänglich diese Aufgaben durch *vertragliche Pflichtlagerabmachungen* mit in Zürich ansässigen Grossfirmen über etwa 1'000 Tonnen Lebensmittel zu lösen versucht, die die Stadt Zürich finanziell nur unbedeutend belasteten, indem die beteiligten Firmen auf eigene Rechnung kauften und Eigentümer der Waren blieben. Die Stadt Zürich übernahm eine Preisgarantie und eine Schadengarantie für gewisse Schadenfälle. Diese Lagerhaltung hatte in erster Linie den Zweck, Vorräte für jene Haushaltungen zu sichern, die keine privaten Haushaltungsvorräte besaßen und denen die sogenannten «blauen Karten» abgegeben worden waren. Diese Vereinbarungen trugen dazu bei, während der Bezugssperre unmittelbar vor der Einführung der Lebensmittelrationierung die Versorgung der Inhaber der blauen Karten zu erleichtern.

Bereits im Herbst 1939 beschloss jedoch der Stadtrat auf Antrag des Chefs der Zentralstelle für Kriegswirtschaft, auch *stadteigene Vorräte* anzulegen, die wiederum in Verbindung mit einigen Grossfirmen auf dem Platz Zürich (Konsumverein Zürich, Lebensmittelverein Zürich, Aktiengesellschaft Migros, und W. Simon, Nachf. A. & F. Simon) beschafft wurden. Die Firmen übernahmen die Verpflichtung, sich im Notfall für die Verteilung der Vorräte an die Bevölkerung nach den Weisungen der Stadt zur Verfügung zu stellen oder – im Falle des Abbaues der kriegswirtschaftlichen Massnahmen – die von der Stadt eingelagerten Vorräte selber zu übernehmen, das heisst käuflich zu erwerben.

Im Rahmen dieser Aktion kaufte man noch im Herbst 1939 nahezu 2'900 Tonnen Getreide ein, die zuerst im Freilager zollfrei eingelagert und später verzollt und in zwei auf städtischem Gebiet liegenden Mühlen untergebracht wurden. Kurz darauf wurden rund 225 Tonnen Kaffee zugekauft und im Freilager eingelagert. Im Frühjahr 1940 kam die Lagerhaltung von Fleischkonserven sowie von Fett und Öl hinzu. Insgesamt 620'000 Dosen Fleischkonserven konnten im Keller der Kirche Wollishofen und 230 Tonnen Öl und Fett in Kühlräumen von Privatfirmen eingelagert werden. Dazu kamen 1940 noch 500 Kisten Kondensmilch (24'000 Dosen) und im Jahre 1942 rund 10'000 Kilo Thon.

Als die Erträge an *Dauergemüse* im Herbst 1942 über Erwarten gross ausfielen, kaufte die Zentralstelle für Kriegswirtschaft, um die überschüssigen

Mengen vor dem Verderben zu retten und um einen Notvorrat anzulegen, ungefähr 330 Tonnen Weisskabis, Rotkabis und Wirz, liess dieses Gemüse trocknen und lagerte es in einem Lagerhaus ein. Landwirtschaft und Gärtnereien waren dankbar für diese Aktion.

Wartung und Überwachung dieser beträchtlichen Vorräte erforderten zum Teil umfangreiche Vorkehren. Mit der laufenden Kontrolle der Fleischkonserven waren zum Beispiel ständig vier bis fünf Personen beschäftigt. Stadttierarzt, Stadtchemiker und der Lebensmittelinspektor überwachten die Vorräte laufend. Auf diese Weise konnten trotz verhältnismässig langer Lagerzeiten Verluste vermieden werden.

Gefährdete Partien wurden rechtzeitig abgestossen; 1'215 Tonnen Getreide wurden Ende 1940 privaten Mühlen zum Tagespreis verkauft; daraus resultierte ein Gewinn von rund 150'000 Franken. Im Jahre 1941 musste ein kleinerer Posten Fett liquidiert werden. Andere Posten Getreide und Öl wurden zum Teil ausgetauscht gegen frische Waren. Insgesamt legte die Stadt Zürich für Ankauf, Einlagerung, Wartung und Verzinsung dieser Vorräte 2,6 *Millionen Franken* aus.

Vom Frühjahr 1944 an befasste sich der Stadtrat mit der Frage der *Liquidation* dieser Vorräte. Dabei mussten in Bezug auf Zeitpunkt und Art der Verteilung verschiedene Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Erstens war Rücksicht zu nehmen auf den Notreservecharakter; von diesem Gesichtspunkte aus mussten die Lager durchgehalten werden, solange Verknappung der Versorgung und Kriegsgefahr andauerten. In Rechnung zu stellen war sodann die Haltbarkeit der Lebensmittel. Als die Ernährungslage gegen Schluss des Krieges einem Engpass zutrieb, wurde ferner die Frage des Einsatzes der Vorräte zur Verbesserung der Ernährung und zur Behebung von Versorgungsschwierigkeiten akut. Schliesslich durfte auch die Preisentwicklung nicht ausser acht gelassen werden. Im Wesentlichen hat man sich bemüht, dort, wo es sich technisch ohne einen allzu komplizierten Verteilungsapparat durchführen liess, die Vorräte zu herabgesetzter Couponsbewertung und zu verbilligten Preisen den minderbemittelten Bevölkerungskreisen zukommen zu lassen. Dies geschah in Rücksicht darauf, dass die minderbemittelte städtische Bevölkerung gegenüber der Landbevölkerung als Folge mangelnder Selbstversorgung und gegenüber den finanziell Bessergestellten durch weniger Ausweichmöglichkeiten auf teurere, nicht rationierte Produkte benachteiligt war. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt hat sich erst nach verschiedenen

Eingaben und Fürsprachen der städtischen Behörden gegen Kriegsende dieser Auffassung angeschlossen und die Durchführung von Sozialaktionen für die minderbemittelten Kreise ermöglicht.

Aus Gründen der Haltbarkeit mussten die verhältnismässig beträchtlichen *Dörrgemüselager* von rund 27'000 Kilogramm schon im Jahre 1944 liquidiert werden. Die Liquidation erfolgte durch freien Verkauf an Handel und Grossbezüger, durch verbilligte Abgabe an die minderbemittelte Bevölkerung der Stadt Zürich im Rahmen einer von Bund und Kanton subventionierten Verbilligungsaktion und durch Verkauf an die übrige Bevölkerung. Ein beträchtlicher Restposten wurde zu reduzierten Preisen dem Kinderhilfswerk des Schweizerischen Roten Kreuzes verkauft. Es wurde bei der Liquidation darauf Rücksicht genommen, dass die Dörrgemüselager der städtischen Bevölkerung in einem Frühjahr zur Verfügung gestellt werden konnten, als die Gemüseversorgung knapp war. Die Lager waren im Verhältnis zur Nachfrage immerhin so bedeutend, dass sich ein Verlust von 130'000 Franken ergab. Aus Gründen der Haltbarkeit und im Hinblick auf die Preisgestaltung wurden auch die *Kondensmilch* und der *Thon*, deren bescheidene Mengen grössere Aktionen nicht gestatteten, durch Verkauf an den Handel liquidiert.

Beim *Kaffee* traten in der zweiten Hälfte 1944 Zufuhrschwierigkeiten ein. Die Grossfirmen, die sich im Jahre 1939 gegenüber der Zentralstelle für Kriegswirtschaft verpflichtet hatten, bei der Liquidation der Vorräte mitzuwirken, wünschten das ihnen vertraglich zugestandene Bezugsrecht auszuüben, da Zufuhren, auf die sie gerechnet hatten, nicht eingetroffen waren. Der Stadtrat beschloss Anfang 1945, ihnen entgegenkommenderweise einen Teil der Vorräte zu verkaufen. Für den Entschluss, die Kaffeevorräte statt durch eine Sozialaktion durch Abgabe an Grossfirmen des Detailhandels zu liquidieren, war die Überlegung entscheidend, dass eine direkte Abgabe an die Bevölkerung durch die Zentralstelle für Kriegswirtschaft angesichts der damit verbundenen Umtriebe (Rösten, Verpacken, erneute Lagerung ausserhalb des Freilagers) und angesichts der sehr bescheidenen Kaffeeration von 100 Gramm im Monat nicht in Frage kam. Zudem handelte es sich beim Kaffee nicht um ein Hauptnahrungsmittel und eine allfällige Verbilligung hätte sich auf die Haushaltungsbudgets kaum ausgewirkt. Nach Kriegsende wurden auch die restlichen Kaffeevorräte auf dem

gleichen Wege liquidiert. Da die Ware von den Firmen zu den üblichen von der Preiskontrolle bewilligten Grosshandelspreisen übernommen wurde, resultierte ein Reingewinn von 314'000 Franken.

Wichtiger waren vom Ernährungsstandpunkt aus das eingelagerte *Fett*, *Öl* und die *Fleischkonserven*. Beim Fett und Öl erschien vor der Abgabe an die Bevölkerung eine Regeneration angezeigt. Nach mehrfachen Demarchen erklärte sich das Eidgenössische Kriegsernährungsamt am 12. Juli 1945 damit einverstanden, dass die Liquidation der verbleibenden Vorräte an Fleischkonserven, Fett und Öl durch direkte Abgabe an die durch die kriegsmässigen Einschränkungen am meisten betroffenen Bevölkerungskreise im Rahmen einer *Verbilligungsaktion* zu herabgesetzter Couponsbewertung durchgeführt werde. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen für eine Aktion, die vom Oktober 1945 bis zum Frühjahr 1946 zur Durchführung gelangte und von den rund 100'000 Bezugsberechtigten (Minderbemittelten und Schwerarbeitern) lebhaft begrüsst wurde. Die Verbilligung machte 40 bis 50 Prozent aus gegenüber den gewöhnlichen Ladenpreisen (beispielsweise eine Dose Hackfleischpastete zu 1 Franken statt Fr. 1.70, eine Dose Corned Beef zu Fr. 1.50 statt 2.80, ½ Liter Öl bzw. eine Pfundtafel Kokosfett zu je 2 Franken statt Fr. 3.65 bzw. 3.40). Dank der Herabsetzung der Couponsbewertung ergab sich eine zusätzliche Ration von 250 Gramm Fettstoffen und 200 Gramm Fleisch pro Person und Monat. Welche Bedeutung diesen billigen zusätzlichen Kalorien zukam, ergibt sich aus der Tatsache, dass die durchschnittliche Fettstoffzuteilung in den ersten drei Quartalen des Jahres 1945 nur 611 Gramm im Monat betrug. Die Stadt Zürich setzte für diese verbilligte Abgabe von Öl und Fett rund 93'000 Franken aus dem auf anderen Artikeln – hauptsächlich Kaffee und Getreide – erzielten Gewinn ein. Die Verbilligungsaktion für Fleischkonserven benötigte keinen Zuschuss.

Als im Februar 1946 auf der Lebensmittelkarte der Fleischkonserven-coupon eingeführt wurde, erhielt die gesamte Bevölkerung die Möglichkeit, durch den Handel zu behördlich festgesetzten günstigen Bedingungen die städtischen Vorratskonserven zu beziehen. Auch diese Aktion fand grossen Anklang.

Der Stadtrat hatte ursprünglich beabsichtigt, auch die *Getreidevorräte* auf ähnliche Weise zu liquidieren. Eine Reihe von Gründen – Erhöhung der normalen Brot- und Mehleration im Herbst 1945, geringer Preisunterschied

zwischen dem gewöhnlichen, vom Bund bereits verbilligten Mehlpreis und einem allfälligen Abgabepreis im Rahmen einer Aktion, technische Schwierigkeiten des Ausmahlens und Verpackens, der Widerstand der Getreideverwaltung – liessen es geraten erscheinen, auf diese Aktion zu verzichten. Die Getreidevorräte wurden deshalb Anfang 1946 von der Eidgenössischen Getreideverwaltung übernommen.

Die gesamte *städtische Lebensmittel-Vorratshaltungsaktion* der Jahre 1939 bis 1946 schloss, wie aus der folgenden Aufstellung hervorgeht, nach Deckung der Anlage-, Einlagerungs-, Unterhalts- und Liquidationskosten, nach Verzinsung des Kapitals und nach Abzug der bei der Liquidation einzelner Waren entstandenen Verluste sowie der im Rahmen der Sozialaktion eingesetzten Mittel mit einem *Reingewinn* von rund 366'000 Franken ab.

| | Verluste Fr. | | Gewinne Fr. |
|-------------------|-----------------|--------------------|----------------|
| Kondensmilch ... | 1 194 | Kaffee | 313 974 |
| Trockengemüse .. | 130 773 | Weizen | 247 933 |
| Thon | 17 122 | Fleischkonserven . | 36 847 |
| Fett und Öl | 92 875 | Verpackungen ... | 9 557 |
| Zusammen | <u>241 964</u> | Zusammen | <u>608 311</u> |
| | | Verluste | <u>241 964</u> |
| | | Reingewinn | 366 347 |

Der ausgewiesene Reingewinn ergibt sich aus den Gewinnen auf Kaffee, Weizen, Fleischkonserven sowie dem damals sehr begehrten Verpackungsmaterial (Holzkisten, Kartonschachteln, Ölfässer) einerseits und den Verlusten auf Kondensmilch, Trockengemüse, Thon, Fett und Öl anderseits.

II. Brennstoffe

Auch für Brennstoffe bestand bis zur Verfügung der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich über die Anlegung von Brennholzpflichtlagern vom 6. März 1942 für die Stadt Zürich keine Verpflichtung zur Anlegung von Vorratslagern. Trotzdem hatte sich der Stadtrat frühzeitig mit der Frage befasst. Die Beschaffung von Importkohle erwies sich

dabei als weniger dringlich, da sich Importhandel und Verteilerorganisationen dieser Aufgabe widmeten. Der Stadtrat bemühte sich dagegen immer wieder, zusätzliche Holzlieferungen durch Importe, durch eigene Schläge im Misox und durch Abnahme von Holz aus Überschussgebieten zu erreichen. In den Jahren 1941 bis 1944 war der ortsansässige Handel zu wiederholten Malen infolge Übereindeckung nicht in der Lage, das aus der Inlandproduktion vermehrt anfallende Brennholz aufzunehmen, so dass die Möglichkeit der Einlagerung durch die Stadt Zürich regulierend wirkte. Diese Vorsorge war für ein grösseres Gemeinwesen, das nicht in einem ausgesprochenen Produktionsgebiet liegt und deshalb besonders mangelempfindlich ist, unerlässlich. So wurden schon vor Einführung der Pflichtlager, in den Jahren 1940 bis 1942, rund 18'000 Ster Brennholz auf Lager gelegt. Später kamen weitere 70'000 Ster dazu. Insgesamt waren bis Ende Februar 1946 rund 88'000 Ster Brennholz eingelagert. Im Frühjahr 1946 verfügte das Kriegswirtschaftsamt des Kantons die Neuanlegung eines Gemeindepflichtlagers von 55'000 Ster Brennholz; doch konnte diese Auflage auf dem Verhandlungswege auf gegen 12'000 Ster verringert werden. Insgesamt hat also die Stadt Zürich rund 100'000 *Ster Holz* auf Vorrat gelegt.

Die *Lagerung* erfolgte auf dem sogenannten «Landi»-Areal beim Tunnelausgang Wollishofen, auf einem Lagerplatz der Sihltalbahn beim Bahnhof Giesshübel, auf dem ehemaligen Festplatz in der Hardau, auf der Spielwiese des Blattergutes an der Hornbachstrasse, sowie vorübergehend in der Herdern. Die im Jahre 1946 angeschafften 12'000 Ster Holz konnten in der Hauptsache am Produktionsort in den Kantonen Graubünden und Bern eingelagert werden.

In den Jahren 1941 bis September 1944 erfolgten die *Verkäufe* ab Gemeindepflichtlager nur sehr sporadisch, um qualitativ und hinsichtlich des Preises ungünstige Partien abzustossen. Anfangs 1945 hatte das Lager mit 55'000 Ster seinen Höchstbestand erreicht. Seine ausschlaggebende Bedeutung für die Brennstoffversorgung der Stadt Zürich erwies es im Jahre 1945. Die rückläufige Entwicklung der Kohlenimporte seit Juli 1944 sowie der Rückstand der Inlandproduktion in der Aufarbeitung des Schlages von 1944/45 führten zu einer sehr starken Nachfrage nach dürrer Brennholz. Der Handel war vorwiegend auf Einkäufe ab Gemeindelager angewiesen und gleichzeitig konnte das Lager auch zur Belieferung der städtischen

Verwaltungsbetriebe herangezogen werden. Es wurden insgesamt rund 75'000 Ster oder 83 Prozent an den Handel abgegeben, davon über 40'000 Ster im Jahre 1945. Der Rest ging an die Armee, das Gaswerk, das Heizamt und die Schlachthofverwaltung der Stadt Zürich, die Zürcher Dampfboot A.-G. und an verschiedene kleinere Abnehmer. Hatten sich die Abnehmer angesichts des akuten Brennstoffmangels um die bis zum Jahre 1945 angelegten Holz- und Torfvorräte gerissen, so zog sich der Verkauf der im Jahre 1946 angeschafften rund 12'000 Ster Holz bis ins Frühjahr 1948 hin; der Hauptteil wurde der Papierfabrikation zugeführt.

Bei dieser ganzen Aktion stand der Versorgungsgesichtspunkt im Vordergrund. Finanzielle Rücksichten konnten nicht massgebend sein; insbesondere mussten zahlreiche Posten aus abgelegenen Produktionsgebieten übernommen werden, die mit Frachtspesen stark belastet waren und die vom Handel aus Rentabilitätsgründen nicht übernommen werden konnten. Die Preiskontrolle legte andererseits grosses Gewicht auf eine Tiefhaltung der Brennholzpreise, so dass die erhöhten Gestehungskosten nicht auf den Konsumenten überwältzt werden konnten. Eine Verzinsung des von der Stadt Zürich angelegten Kapitals konnte unter diesen Umständen nicht erfolgen. Darüber hinaus entstand beim Verkauf ein namhafter Verlust. Er konnte vollständig gedeckt werden durch einen im Hinblick auf den verbilligten Verkauf an Minderbemittelte gewährten Bundesbeitrag von 5'800 Franken und ferner durch einen Beitrag von 162'300 Franken aus einer Holz-Ausgleichskasse, die vom Kriegswirtschaftsamt des Kantons Zürich errichtet und durch Beiträge des Handels gespiesen worden war.

Ohne gesetzliche Verpflichtung, aber ebenfalls im Bestreben, die Brennstoffversorgung durch zusätzliche Brennstoffbeschaffung zu sichern, schloss der Stadtrat im Jahre 1942 mit zwei Lieferanten langfristige Lieferverträge über *Brenntorf* ab und bevorschusste diese Lieferungen. Der eine davon vermochte dann allerdings seine Produktion als Folge verschiedener Umstände nicht ertragreich zu gestalten, so dass die Stadt Zürich die Produktionsanlage in den Jahren 1944 und 1945 in eigener Regie übernehmen musste, um nicht des Vorschusses verlustig zu gehen. Insgesamt konnten aus diesem in der Nähe von Einsiedeln gelegenen Produktionsgebiet 1'470 Tonnen Maschinentorf, 91 Tonnen Torfgriess und 75 Tonnen Wurzelholz gewonnen werden.

Günstigere Ergebnisse wurden erzielt mit Lieferungen aus dem st. galischen Rheintal in den Jahren 1943, 1944 und 1945, die sich auf insgesamt



Zum Schutze gegen Feuchtigkeit und Ungeziefer wird das Trockengemüse, in Kartonschachteln und Papiersäcken abgefüllt, in einem luftigen Lagerraum aufbewahrt



Das Brennholzlager auf dem Areal der ehemaligen Landesausstellung in Wollishofen mit einem Vorrat von 15'000 Ster

2'779 Tonnen beliefen und vorwiegend an verschiedene städtische Betriebe und an das Heizamt verkauft wurden. Der zürcherische Brennstoffhandel konnte dadurch entlastet werden.

III. Zusammenfassung

Die *Lebensmittelvorräte* mussten für den schlimmsten Fall, für die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Zürich im Krieg, nicht eingesetzt werden. Sie bedeuteten aber einen Beitrag zur Landesversorgung, erleichterten die Versorgung des Handels, leisteten zur Ergänzung der Ernährung minderbemittelter Kreise einen wertvollen Beitrag und ermöglichten auch, der gesamten Bevölkerung Dörrgemüse und Fleischkonserven zu vorteilhaften Bedingungen zur Verfügung zu stellen, ohne die städtischen Finanzen zu belasten.

Was die *Brennstoffvorräte* anbetrifft, so wäre es ohne die Gemeindepflichtlager unmöglich gewesen, in der Stadt Zürich im Jahre 1945 dem stark vermehrten Brennholzbedarf gerecht zu werden.

Insgesamt hat die Stadt Zürich für die Anschaffung von Lebensmittel-, Brennholz- und Torfvorräten, wie aus der nachstehenden Aufstellung hervorgeht, über 6,9 Millionen Franken angelegt.

Abrechnung über die Vorräte der Stadt Zürich

| | Lebensmittel 1939/1946 Fr. | Brennstoffe 1941/1948 Fr. | Zusammen Fr. |
|--|----------------------------------|---------------------------------|------------------|
| <i>Ausgaben</i> | | | |
| Einstandskosten | 1 673 214 | 3 288 149 | 4 961 363 |
| Lohn- und Sachkosten | 966 032 | 985 999 | 1 952 031 |
| Zusammen | 2 639 246 | 4 274 148 | 6 913 394 |
| <i>Einnahmen</i> | | | |
| Verkauf | 3 005 593 | 4 106 465 | 7 112 058 |
| Bundesbeitrag | — | 5 849 | 5 849 |
| Kantonsbeitrag (Ausgleichskasse) | — | 162 264 | 162 264 |
| Zusammen | 3 005 593 | 4 274 578 | 7 280 171 |
| Gewinn | 366 347 | 430 | 366 777 |

Aus der Vorratshaltung von Lebensmitteln und Brennstoffen zusammen ergab sich ein *Gesamtgewinn* von rund 367'000 Franken.

ANBAUWERK

I. Die gesetzlichen Grundlagen

Die Massnahmen für eine möglichst weitgehende Selbstversorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen während des zweiten Weltkrieges waren doppelt fundiert: einmal durch die kriegswirtschaftliche Gesetzgebung selber, und ferner durch eine auch für Friedenszeiten vorgesehene Agrargesetzgebung. Die Grundlage der kriegswirtschaftlichen Massnahmen bildete das *Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern* vom 1. April 1938, das den Bundesrat ermächtigte, für den Fall der wirtschaftlichen Absperrung oder des Krieges vorsorgliche Massnahmen auf dem Gebiete der Landesversorgung zu treffen. Im gleichen Jahre hatte der Bundesrat – in seiner Botschaft vom 12. Dezember 1938 – die für Friedenszeiten vorgesehenen Massnahmen zur Förderung des Ackerbaues empfohlen, die die Unzulänglichkeiten der einseitigen viehwirtschaftlichen Orientierung unserer Landwirtschaft nach dem ersten Weltkriege beseitigen sollten, worauf die Bundesversammlung im *Bundesbeschluss über Massnahmen zur weiteren Förderung des Ackerbaues* vom 6. April 1939 den Bundesrat zu plan wirtschaftlichen Massnahmen weitesten Ausmasses ermächtigte, nämlich «allgemeine Richtlinien für die landwirtschaftliche Produktion festzulegen und das Ausmass der Betriebsumstellung für den einzelnen Betrieb zu bestimmen».

Die Prozedur der Zuteilungen für den kriegswirtschaftlichen Mehranbau und die Institution der Zwangspacht waren verankert im *Bundesratsbeschluss über die Ausdehnung des Ackerbaues* vom 1. Oktober 1940. Die einschlägigen Bestimmungen lauteten: «Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement setzt für jeden Kanton die mit Ackerkulturen anzubauende Mindestfläche fest. Die Kantone schreiben den Gemeinden oder landwirtschaftlichen Betrieben vor, welche Mindestfläche mit Ackerkulturen zu bestellen ist». – «Die Kantone haben die Bestrebungen nach einer möglichst weitgehenden Selbstversorgung auch nichtlandwirtschaftlicher Bevölkerungskreise zu fördern und die ihnen überbundenen Massnahmen durchzuführen. Sie werden sich insbesondere in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bemühen, nach Möglichkeit weniger bemittelten Personen Land für eine teilweise Selbstversorgung mit Gemüse und Kartoffeln zu-

zuweisen.» – «Der Bund, die Kantone und mit deren Einwilligung die Gemeinden können kulturfähiges Land, das vom Eigentümer oder Pächter nicht oder im Verhältnis zu den Bedürfnissen der Landesversorgung nicht genügend bewirtschaftet wird, in Zwangspacht nehmen, wenn der Eigentümer oder Pächter keine Gewähr für eine künftige bessere Ausnutzung bietet.»

Die einzelnen Etappen des kriegswirtschaftlichen Anbauwerkes beruhen auf dem *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausdehnung des Ackerbaues* vom 20. Oktober 1939, der das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigte, Vorschriften über die Benützung des kulturfähigen Bodens aufzustellen und insbesondere das Ausmass der ackerbaulichen Nutzung und der Selbstversorgung in landwirtschaftlichen Betrieben zu bestimmen, wie auch die Heranziehung von nicht landwirtschaftlich genutztem Land zu Kulturzwecken anzuordnen. Über die flächenmässige Ausdehnung des Anbaues für jede Etappe erliess das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement jeweils eine Verfügung.

Die *Selbstversorgungspflicht der Landwirtschaftsbetriebe* mit 8 Aren Brotgetreide, 2 Aren Kartoffeln und $\frac{1}{2}$ Are Gemüse pro erwachsene Person ordnete das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit seiner Verfügung vom 10. Januar 1941 über die Ausdehnung des Ackerbaues an.

Die Selbstversorgungspflicht der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung wurde mit *Verfügung Nr. 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Ausdehnung des Ackerbaues* vom 4. Oktober 1941 eingeführt. Die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung wurde verpflichtet, sich nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Landes mit Bodenprodukten, insbesondere mit Kartoffeln und Gemüse, selbst zu versorgen.

Der im eingangs erwähnten Bundesratsbeschluss über die Ausdehnung des Ackerbaues vom 1. Oktober 1940 verankerte *Pächterschutz* («Vertragliche Abmachungen zwischen Pächter und Verpächter, welche die ackerbauliche Nutzung von Land einschränken oder verbieten, können auf Antrag des Pächters oder der Gemeindestelle für Ackerbau durch die Kantone für die Dauer der Mehranbaupflicht aufgehoben werden») wurde im Kanton Zürich am 17. Juni 1943 durch Beschluss des Regierungsrates über Massnahmen gegen die Bodenspekulation auch auf *Kleinpflanzler* mit Pachtflächen unter 36 Aren ausgedehnt.

Die *Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich* gab die auf das Kantonsgebiet entfallende Mehranbauaufgabe nebst den von den Bundesbehörden erlassenen Vorschriften in Form von periodischen *Verfügungen* bekannt. Die Abteilung landwirtschaftliche Produktion des kantonalen Kriegswirtschaftsamtes teilte jeder Gemeinde mit *Kreisschreiben* ihre Anbaupflichtfläche wie auch alle näheren Ausführungsbestimmungen mit. Die Gemeindeackerbaustellen hatten hierauf die Quoten für die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe zu ermitteln und diesen zu melden. Die auf die anbaupflichtigen Firmen entfallende Aufgabe wurde diesen von der genannten kantonalen Behörde direkt mitgeteilt.

In der *Stadt Zürich* wurde die Durchführung des Mehranbaues der Gemeindeackerbaustelle unter der Leitung von *dipl. Ing. agr. Franz Bucher*, Verwalter des Gutsbetriebes und Landwirtschaftswesens der Stadt Zürich, übertragen. Bereits im Dezember 1940 erliess der Stadtrat, gestützt auf den Bundesratsbeschluss über die Ausdehnung des Ackerbaues vom 1. Oktober 1940, eine *Verordnung über die Anbaupflicht für nicht landwirtschaftlich genutztes Land im Gebiete der Stadt Zürich*. Danach waren Grundeigentümer von nicht landwirtschaftlich genutztem, kulturfähigem Land verpflichtet, dieses für die ackerbauliche Nutzung, insbesondere für den Anbau von Hackfrüchten, Gemüsen und Futtermitteln, zu verwenden. Art. 2 der Verordnung lautete: «Soweit Grundeigentümer ihr kulturfähiges Land nicht für ihre Selbstversorgung verwenden, sind sie verpflichtet, es durch Drittpersonen für deren Selbstversorgung bebauen zu lassen. In erster Linie sollen dabei Personen berücksichtigt werden, die zum Grundeigentümer in einem Dienstverhältnis stehen».

II. Überblick über die städtischen Massnahmen

Das offene Ackerland der Schweiz machte im Jahre 1934 nur 183'000 Hektaren aus, während der überwiegende Teil der 1,1 Millionen Hektaren umfassenden Kulturfläche (ohne die 1,1 Millionen Hektaren Alp weiden und ohne die rund 25'000 Hektaren Streuländereien) durch Grasbau genutzt wurde. Um der einseitigen viehwirtschaftlichen Orientierung unserer Landwirtschaft zu begegnen, sah bereits die auf Friedenszeiten zugeschnittene Agrargesetzgebung eine Erweiterung der Ackerfläche zunächst auf

200'000 und für einen späteren Zeitpunkt auf 300'000 Hektaren offenen Ackerlandes vor. Durch den Kriegsausbruch musste die Umstellung beschleunigt werden.

Die Vorkehrungen zur Erhöhung des Ackerbaues während des zweiten Weltkrieges waren im *Plan Wahlen* zusammengefasst. Als Chef der Sektion für landwirtschaftliche Produktion des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes hat Prof. Wahlen nicht nur die sachlichen Voraussetzungen – Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, Saatgut, Dünger, Mobilisierung von Hilfskräften – für den Mehranbau geplant, sondern auch alle Bevölkerungskreise für das Anbauwerk zu gewinnen gewusst. Der Plan Wahlen sah die Sicherstellung unserer Ernährung aus eigenem Boden auch für den Fall einer vollständigen Abschnürung vor, indem die Ackerbaufläche bis auf 500'000 Hektaren ausgedehnt werden sollte. Dieses Ziel wurde zwar nicht erreicht, doch wurde das offene Ackerland im Jahre 1945 mit 367'000 Hektaren genau auf die doppelte Fläche des Vorkriegsbestandes ausgedehnt.

Das *Gebiet der Stadt Zürich* umfasst 5 5 7 Hektaren Gewässer und 8'632 Hektaren festen Landes, von denen im Jahre 1939 gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster 439 Hektaren auf offenes Ackerland entfielen – «offenes», das heisst umbrochenes Land zum Unterschied von Wiesland, Wald, überbautem Land, Strassen usw. Wenn auch nicht in Bezug auf die Ausdehnung des offenen Ackerlandes, so doch hinsichtlich der Zahl der Viehhalter und des Umfangs des Viehbestandes, ist die Grossstadt Zürich zugleich auch eine der grössten Bauerngemeinden der Schweiz. In der ersten, im Herbst 1939 an die Stadt Zürich ergangenen Auflage sollte das Ackerland um 85 Hektaren ausgedehnt werden.

Um unsere nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung ebenfalls für den Mehranbau zu gewinnen und über alle das Pflanzen, Ernten, Düngen und die Schädlingsbekämpfung betreffenden Fragen aufzuklären, wurden neben der zentralen, in der ständigen Ausstellung in der «Urania» «Mir pflanzed» untergebrachten *Beratungsstelle* der Gemeindeackerbaustelle noch rund 90 dezentralisierte Beratungsstellen geschaffen. Ferner wurden *Gemüsebaukurse* durchgeführt, und zwar unter Mitwirkung des zivilen Frauenhilfsdienstes, der Zürcher Frauenzentrale, des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins und der von privater fachkundiger Seite für die Förderung des Gemüsebaues gegründeten Vereinigung «Grüne Woche», wobei das Land für die auf die verschiedenen Stadtgebiete verteilten Lehrgärten

(zusammen 25 bis 35 Aren) von Privaten und auch von der Stadtverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde. Die ganze Aufklärungstätigkeit in den Beratungsstellen und Lehrgärten, in den Presseorientierungen und in den Vorträgen war darauf gerichtet, nicht nur sachliche Anleitungen zu vermitteln, welche Kartoffelsorten und welches Gemüse gepflanzt, welcher Dünger verwendet und welche Abwehrmittel gegen Kartoffelkäfer, gegen die Mäuseplage, die Lauchmotten, Kohlfiegen oder Drahtwürmer eingesetzt werden sollten, sondern auch bei jedem einzelnen Kleinpflanzer die Freude an der Sache selbst zu wecken, so dass er freiwillig und nicht wegen der Bundesvorschriften am Anbauwerk mitwirkte.

Die Gemeindeackerbaustelle hatte die der Stadt Zürich von der Abteilung landwirtschaftliche Produktion des Kantonalen Kriegswirtschaftsamtes zugewiesenen Mehranbauaufträge auf die etwa 280 landwirtschaftlichen Betriebe und die 300 Gärtnereien des Stadtgebietes aufzuteilen. Sie hatte nicht nur den Mehranbau auf dem städtischen Gutsbetrieb, dem Juchhof, durchzuführen, sondern musste darüber hinaus das Höchstmass an Land und Unterstützung für den Mehranbau auch von privater Seite zu mobilisieren suchen. Um mit dem guten Beispiel voranzugehen, stellte die Stadtverwaltung einen ansehnlichen Teil der Schulspielwiesen, Sportplätze und öffentlichen Anlagen für den Mehranbau zur Verfügung. Mehr als bei allen anderen kriegswirtschaftlichen Aufgaben war es für den Mehranbau vonnöten, die *Mitarbeit* von *Amtsstellen* und *privaten Organisationen* zu gewinnen. Das Arbeitsamt hatte für die Arbeitskräfte zu sorgen, das Abfuhrwesen und das Tiefbauamt für die Lieferung von Düngemitteln, das Quartierplanbüro und das Vermessungsamt für die Erstellung von Plänen und die Ausmessung von Kriegsgärten, die Liegenschaftenverwaltung und die Liegenschaftensteuerverwaltung für die Feststellung von Land und anbaupflichtigen Grundeigentümern, das Statistische Amt für Anbauerhebungen und das Schulamt schliesslich für die Aufklärung der Jugend und deren Mithilfe bei der Sammlung von Wildfrüchten und bei der Schädlingsbekämpfung. Die landwirtschaftliche Kommission und die Flurkommissionen wurden als Produktionsausschüsse eingesetzt. Von privaten Organisationen wirkten vor allem mit: die zivilen Frauenorganisationen, der Frauenhilfsdienst und die «Grüne Woche» (für Beratungen, Kurse, Vorträge), die Gärtner- und Gemüsebauvereine, die Samenhändler, die Pfadfinder, sowie die grossen Lebensmittelgeschäfte (Verteilung von Saat-

gut und Setzlingen) und dann vor allem die beiden grossen, im ersten Weltkrieg gegründeten Organisationen, der Familiengartenverein und die Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft.

Im Jahre 1942 schuf die Stadt Zürich das *ausserkantonale Anbaumerk* und zwar ausschliesslich auf Neuland – melioriertem Riedland, Alpweiden, Rodungsland – in den Kantonen Unterwalden, Graubünden und Wallis. Mit dieser Aktion konnten dem Mehranbau 200 Hektaren gewonnen werden.

Dank dem Mehranbau wurde, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, die *Ausdehnung des offenen Ackerlandes* mehr als *verdreifacht*.

Der Mehranbau auf Stadtgebiet 1940 bis 1947

Offenes Ackerland in Hektaren

| Jahre | Auflage für Etappen | Tatsächliche Anbaufläche | | | | Zusammen | Auflage +über- schritten |
|---------|------------------------|--------------------------|---|-----------------------------------|---|----------|--------------------------------|
| | | Mehran- bau | Landw'sch.- Gärtnerei- betriebe ¹⁾ | Familien- u. Kriegs- gärten | Hausgär- ten und Pünten ²⁾ | | |
| 1939 | | . | * | ** | | 439 | |
| 1939/40 | 1. Etappe | 85 | 579 | 176 | 49 | 804 | + 55 ³⁾ |
| 1940/41 | 2.u.3. Et. | 39 ^o | 815 | 204 | 199 | 1218 | + 24 |
| 1941/42 | 4. Etappe | 150 | 906 | 241 | 231 | 1378 | + 10 |
| 1942/43 | 5. Etappe | 130 | 1019 | 275 | 231 | 1525 | + 17 |
| 1943/44 | 6. Etappe | U | 1034 | 279 | 237 | 1550 | + 12 |
| 1944/45 | 7. Etappe | 20 | 1027 | 264 | 227 | 1518 | -52 |
| 1945/46 | 8. Etappe | 880 ⁴⁾ | 934 | ** | | 934 | -63 ⁵⁾ |
| 1946/47 | 9. Etappe | 720 ⁶⁾ | 752 | ** | | 752 | + 32 |

¹⁾ Pflanzler mit mehr als 8 Ar, einschliesslich Industripflanzwerke – ²⁾ Schätzun-

gen – ³⁾ Bezogen auf das 579 ha umfassende Areal von Pflanzern mit mehr als 8 Ar –

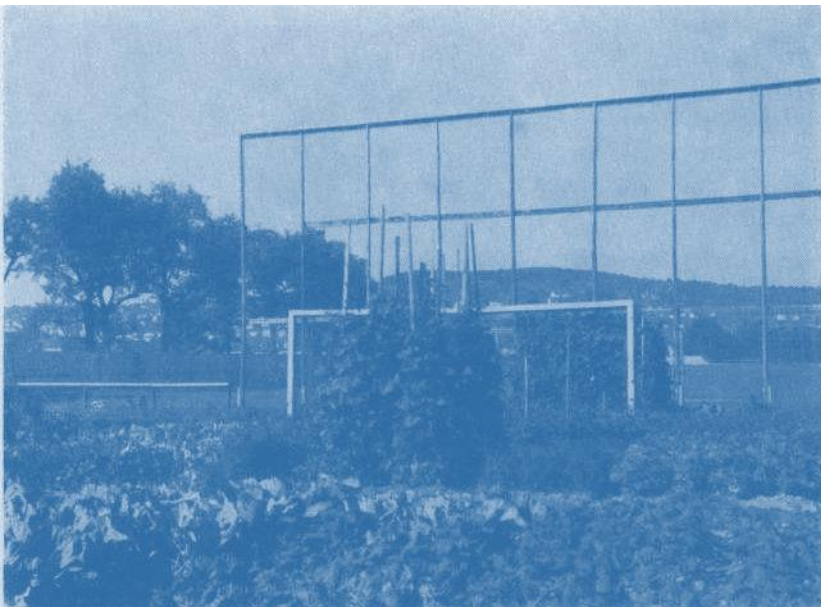
⁴⁾ Bäuerlich-landwirtschaftliche Pflichtanbaufläche – ⁵⁾ Bezogen auf die 817 ha um-

fassende Anbaufläche ohne Industripflanzwerke – ⁶⁾ Richtfläche für bäuerlichen Anbau

Die Anbauerhebung vom Jahre 1947 zeigt mit einem Areal von 752 Hektaren offenen Ackerlandes gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um über 180 Hektaren. Bei diesem Abbautempo wird in kurzer Zeit nichts mehr vom Mehranbau übrig bleiben als die Erinnerung an die weissen und violetten Kartoffelblüten in den Gärten und Anlagen, an die Kohlköpfe auf Schulspielwiesen und Sportplätzen, an die Sommerarbeitszeit mit frühem Arbeitsschluss (der auch der Bevölkerung zugutekam, die nicht am Mehranbau mitarbeitete) und vor allem an. das schöne Mohnfeld auf dem alten Tonhalleplatz.



«Härdöpfelbluescht» auf dem Hönngerberg



Auf dem Sportplatz Letzigrund gedeihen Kohlköpfe und Rüeblli – das Goal wird von Bohnenstangen überragt

III. Die Durchführung im Einzelnen

1. Der landwirtschaftliche Mehranbau

Der landwirtschaftliche Mehranbau im engeren Sinne, umfassend Pflanzler mit mehr als 8 Aren, der an dieser Stelle allein zu betrachten ist, vermochte die zu Kriegsbeginn bebauten 439 Hektaren offenen Ackerlandes bis zum Jahre 1944 auf 1'034 Hektaren auszudehnen. Da die Industripflanzwerke auf Stadtgebiet keine 100 Hektaren belegten, ist also fast die ganze Mehrleistung den rund 280 landwirtschaftlichen Betrieben, einschliesslich städtischem Gutsbetrieb, und den 300 Gärtnereien, zu verdanken. Dabei musste die bei Nichterfüllung des Mehranbaues vorgesehene Sanktion der Zwangspacht nur in vereinzelt Fällen angewendet werden.

Die erste *Auflage* der Ausdehnung des offenen Ackerlandes um 85 Hektaren musste durch Pflanzler mit mehr als 8 Aren, also durch den landwirtschaftlichen Mehranbau in engerem Sinne, erfüllt werden. Im Jahre 1941 wurde die Selbstversorgungspflicht der landwirtschaftlichen Betriebe auf 8 Aren Brotgetreide, 2 Aren Kartoffeln und $\frac{1}{2}$ Are Gemüse pro vollverpflegte Person, sowie bei Tierhaltung auf eine Minimalanbaufläche für Futtergetreide festgelegt. Die Mehranbaupflicht wurde in der Folgezeit mit verschiedenen Auflagen verbunden, so mit einem *Mindestanbau* von *Gemüse, Raps, Kunstwiesen, Brotgetreide*, mit der Verwendung von gerodetem Boden oder frisch melioriertem Streuland, mit der Ablieferung von Stroh und Heu für die Armee und für die nichtlandwirtschaftlichen Pferdehalter (Fuhrhaltereien, Reitanstalten) auf Stadtgebiet. In den Jahren 1941 bis 1945 wurde für die Erfüllung der Auflage auch der Mehranbau der Kleinpflanzler, also der Pächter von Familien- und Kriegsgärten, sowie der Besitzer von Hausgärten, berücksichtigt. Ohne die Mitarbeit der Kleinpflanzler wäre es gar nicht möglich gewesen, die Doppelaufgabe von 390 Hektaren für die 2. und 3. Mehranbauetappe (1940/41), aber auch nicht die Auflagen von 150 und 130 Hektaren für die 4. und 5. Etappe (1941/42 und 1942/1943) zu erfüllen. Für die 6. und 7. Etappe (1943/44 und 1944/45), die im Plan Wahlen als «schöpferische Atempause» nicht der flächenmässigen Ausdehnung, sondern vielmehr der Intensivierung und Konsolidierung des bis dahin umbrochenen Ackerlandes dienen sollte, machte der Kanton der Stadt Zürich nur unbedeutende Auflagen von 13 bzw. 20 Hek-

turen. In der 8. und 9. Etappe (1945/46 und 1946/47) schliesslich wurde von einer Auflage für eine zusätzlich zu umbrechende Fläche offenen Ackerlandes abgesehen. Der Kanton beschränkte sich darauf, die Ausdehnung der durch Ackerbau zu bewirtschaftenden Gesamtfläche (ohne Kleinplanzer und ohne Industriepflanzwerke) zu empfehlen.

Wie bei der Abtretung von Land an die Kleinplanzer, bemühte sich die Stadt Zürich auch beim landwirtschaftlichen Mehranbau mit gutem Beispiel voranzugehen. Der *städtische Gutsbetrieb Juchhof*, der im Jahre 1939 von dem in eigener Regie bearbeiteten Areal 29 Prozent für Ackerbau verwendete, steigerte diesen Anteil während des Mehranbaues bis auf 58 Prozent und überflügelte damit das vom Plan Wahlen mit 46 Prozent des offenen Ackerlandes gesteckte Ziel.

2. Die Kriegsgärten

Im Jahre 1913 war zur Beschäftigung arbeitsloser Männer der «Verband Arbeitshütte» gegründet worden, aus dem zwei Jahre später der *Verein für Familiengärten* der Stadt Zürich hervorging, der für die Hebung der Selbstversorgung im ersten Weltkrieg von grosser Bedeutung wurde. Der Verein verwaltete im Jahre 1939 über 6'000 Familiengärten mit einer Fläche von 143 Hektaren. Da er sehr grosse Erfahrungen besass und bereit war, diese uneigennützig den Pächtern von Kriegsgärten zur Verfügung zu stellen, übertrug ihm der Stadtrat die Verwaltung der für den Mehranbau freigegebenen Schul- und Spielwiesen, Sportplätze und öffentlichen Anlagen. Allein von den 36 Schulsportwiesen sind deren 23 umgebrochen worden, von den Sportanlagen die Fussballplätze an der Wallisellenstrasse, die Hockey- und Fussballplätze auf dem grossen und kleinen Förrlibuck, die Trainingswiesen und Anlagen im Utogrund, Letzigrund und Hardhof und schliesslich die öffentlichen Anlagen am Mythenquai, beim Belvoir und im Zürichhorn. So hatte im Jahre 1941 der Verein für Familiengärten insgesamt über 30 Hektaren vom Stadtrat zur Verfügung gestelltes Land zu betreuen. Die Sportorganisationen hatten als Gegenleistung für die wenigen ihnen überlassenen Sportplätze Strassenzug um Strassenzug abgesucht und 20 Hektaren unerschlossenen Landes ausfindig gemacht. Eine Kontrolle durch die Gemeindeackerbaustelle ergab aber, dass nur 5 Hektaren für den Anbau verwertbar waren, da der Boden in den meisten Fällen zu



Die Schulschulwiese beim Schulhaus In der Ey, Albisrieden, dient als Gemüsegarten dem Mehranbau

wenig tiefgründig (Bauschutt mit wenig Humus), zu schattig, oder sonst ungeeignet war.

Zum Unterschied von den auf längere Zeit angelegten Familiengärten durften auf den nur für die Dauer der kriegswirtschaftlichen Versorgungseinschränkungen berechneten Kriegsgärten keine Gartenhäuschen errichtet werden. Im Jahre 1942 stand auf Stadtgebiet für *Familien- und Kriegsgärten* ein Areal von 240 Hektaren gegenüber 176 Hektaren im Jahre 1939 zur Verfügung, das im *Jahre 1944* mit *280 Hektaren* die höchste Ausdehnung erlangte. Seit Kriegsbeginn waren dadurch über 100 Hektaren für den Mehranbau gewonnen worden.

Die *Kriegsgärten* umfassten in der Regel einen Pflanzplatz von 200 Quadratmetern (2 Aren); ihre Zahl stieg von 2'000 im Jahre 1941 auf über 2'300 im Jahre 1943. Und doch konnten trotz der grosszügigen Landabtretung durch die Stadtverwaltung bei Weitem nicht alle Anwärter berücksichtigt werden. Zur Gartenverlosung zugelassen wurden vor allem kinderreiche Familien. Doch musste auch die Lage des Landes in Betracht gezogen werden, da eine zu grosse Entfernung vom Wohnquartier nicht in Frage gekommen wäre.

Das Pflügen liess der Verein für Familiengärten durch die Gemeindeackerbaustelle und die Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft besorgen, und er konnte sich deshalb, da er nur die Selbstkosten berechnete, mit einem *Pachtzins* von *y Franken* für 100 Quadratmeter im Jahr begnügen. Einzelne Areale in der Nähe des grösseren Verkehrs mussten eingezäunt und die Kriegsgärten am Mythenquai vor den hungrigen Schwänen geschützt werden.

In Bezug auf die *Bepflanzung der Kriegsgärten* erliess die Gemeindeackerbaustelle die Weisung, dass sie zur Hälfte in Kartoffeln und zur Hälfte in Dauergemüse zu erfolgen habe, denn die Kartoffelversorgung musste in erster Linie sichergestellt und im Übrigen eine Gemüseschwemme mit leicht verderblichen Primeurs vermieden werden. Für die Pächter von Familiengärten galten die gleichen Richtlinien, doch wurden sie diesen erfahrenen Anpflanzern nicht aufgezwungen.

Wenn für melioriertes Land eine ausgiebige *Düngung* unerlässlich ist, so war sie es nicht minder für das magere Pflanzland aus umbrochenen Spiel- und Sportplätzen. Der Stadtrat und der Gemeinderat stellten deshalb dem Verein für Familiengärten alljährlich grössere Beträge (15'000 bis 20'000 Franken) für eine reichliche Düngung zur Verfügung. Aus der stadtzürcherischen Aktion «Für unser täglich Brot» wurden ferner Beiträge für die verbilligte Abgabe von Setzlingen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und die unentgeltliche Abgabe von *Saatkartoffeln* zur Verfügung gestellt.

Ebenso wichtig wie Landbeschaffung, Düngung und Saatgut war die *Schulung* der Pächter von Kriegsgärten, die in vielen Fällen überhaupt keine Sachkenntnis besaßen. Vor allem wurden auch die Frauen zugezogen, da vielfach sie es waren, die – während der Militärdienstabwesenheit der Männer – die Gartenarbeiten zu besorgen hatten. Durch Kurse, Vorträge, praktische Demonstrationen, Beratungsstellen, Merkblätter schuf die Zentralstelle für Kriegswirtschaft in Verbindung mit Frauenorganisationen und Gärtnerkreisen vielfältige Unterweisungsmöglichkeiten, die denn auch rege benützt wurden. Die Pächter haben sich mit viel Eifer der ihnen ungewohnten Freizeitbeschäftigung hingegeben und sie so lieb gewonnen, dass ihnen die Rückgabe der Kriegsgärten vielfach schwer fiel.

Nach den zwischen der Zentralstelle für Kriegswirtschaft und dem Verein für Familiengärten abgeschlossenen Gebrauchsleiheverträgen war das

Land erst nach Beendigung der Kriegseinwirkungen zurückzuerstatten. Da Lebensmittel- und Brennstoffrationierung im Jahre 1945 noch voll wirksam waren, erfolgte die endgültige *Liquidierung der Kriegsgärten* erst im Oktober 1946, nachdem einige Spielwiesen und Sportplätze bereits ein Jahr zuvor ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben worden waren.

In *Hausgärten* und nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossenen *Pünteri*¹ } wurden beim Höchststand im *Jahre 1944* rund *240 Hektaren* als offenes Ackerland bearbeitet, eine nahezu gleich grosse Fläche wie in den Familien- und Kriegsgärten. Dabei wäre es für manchen beruflich stark beanspruchten Gartenbesitzer vorteilhafter gewesen, die Kartoffeln im Laden zu kaufen, als selber anzupflanzen.

Wie bedeutungsvoll die freiwillige Mitwirkung der Kleinplanzer war, geht daraus hervor, dass im Jahre 1944 ein Drittel der 1'560 Hektaren umfassenden Gesamtfläche offenen Ackerlandes auf Stadtgebiet, nämlich 516 Hektaren, in Familien- und Kriegsgärten, in Hausgärten und Pünten bearbeitet wurde.

Das Pflanzwerk für wirtschaftliche Unternehmungen

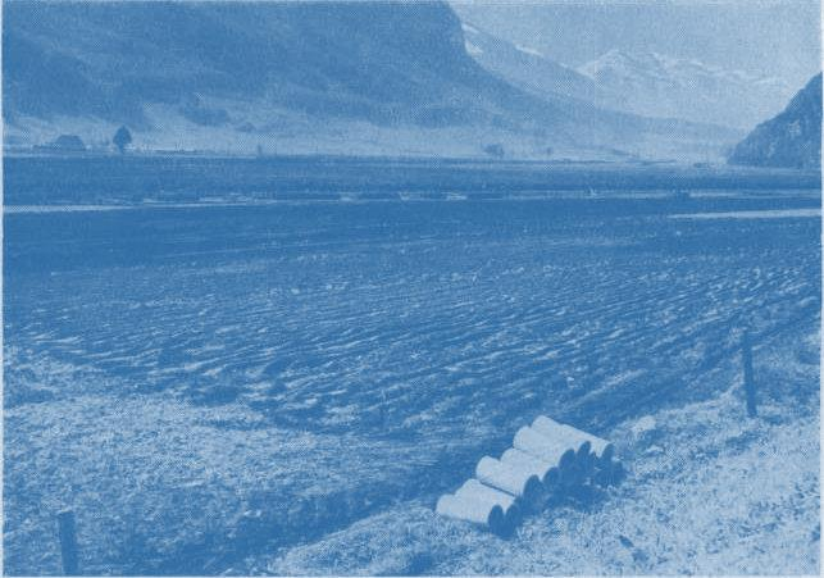
Die Stadt Zürich hat aus eigener Initiative im Frühjahr 1942 begonnen, ausserkantonale Anbauwerke ins Leben zu rufen. Diese Vorsorge war angebracht angesichts der Tatsache, dass unsere Stadt keine Reserve an anbaufähigem Hinterland besitzt, wie beispielsweise Bern. Das für die ausserkantonalen Anbauwerke in Pacht genommene Land wurde so ausgewählt, dass es sich vor allem für den Anbau von Produkten eignete, die nicht nur für die unmittelbare Nahrungsversorgung, sondern vor allem auch für die Erzeugung von Saatgut für die rund 20'000 Kleinplanzer der Stadt Zürich dienen konnte. Als dann vom Jahre 1943 an auch die wirtschaftlichen Unternehmungen sich in erhöhtem Masse am Mehranbau zu beteiligen hatten, konnte das bereits bestehende stadtzürcherische Pflanz-

¹) «Bünt» hiess ursprünglich ein zur Zeit des allgemeinen Weidgangs von der Allmend durch Einzäunung abgeschlossenes, der privaten Nutzniessung vorbehaltenes, infolge der regelmässigen Bewirtschaftung besonders ertragsfähiges Grundstück, meist in der Nähe der Häuser; in neuerer Zeit ein sorgfältig bewirtschaftetes, besonders auch reichlich gedüngtes und darum sehr ergiebiges Stück Pflanzland in der Nähe der Wohnungen.

werk jenen Unternehmungen zur Verfügung gestellt werden, die nicht aus eigener Kraft ein Pflanzwerk zu organisieren vermocht hätten.

Die *Anbaupflicht* erstreckte sich vorerst nur auf grössere *wirtschaftliche Unternehmungen* mit mindestens 100 Arbeitern und Angestellten (Verfügung 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Ausdehnung des Ackerbaues vom 4. Oktober 1941). Im September 1942 wurde die Anbaupflicht auf Unternehmungen ausgedehnt, die ständig mindestens 50 Arbeiter und Angestellte beschäftigten, oder – bei niedrigerem Arbeitnehmerbestand – über ein wehroperpflichtiges Vermögen von über 500'000 Franken verfügten. Ein Jahr darauf wurden die Bestimmungen nochmals verschärft und alle wirtschaftlichen Unternehmungen mit 20 oder mehr Arbeitnehmern oder aber mit einem wehroperpflichtigen Vermögen von mindestens 500'000 Franken einbezogen. Für die Arbeiter und Angestellten dieser Unternehmungen sollte eine möglichst weitgehende Selbstversorgung vor allem mit Kartoffeln und Gemüse erreicht werden. Die *Pflichtfläche* pro Arbeitnehmer war im Herbst 1942 von einer Are auf zwei Aren erhöht worden. Ausser den Banken, Maschinenfabriken und anderen Grossfirmen traten nun auch Druckereien, Hotels, Grosskonditoreien, Modegeschäfte usw. in den Kreis der anbaupflichtigen Firmen. Im Laufe des Jahres 1946 wurde die Anbaupflicht erheblich gelockert und schliesslich ganz aufgehoben. In der Stadt Zürich waren insgesamt 762 wirtschaftliche Unternehmungen mit 72'500 Arbeitnehmern zur Teilnahme am Mehranbau verpflichtet. Die meisten, vor allem auch die grösseren Unternehmungen, führten den Anbau auswärts durch, entweder auf eigene Rechnung, durch die Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft, oder schliesslich durch Beteiligung an einem vom Kanton oder von privater Seite errichteten Pflanzwerk. Auf Stadtgebiet selber, wo nur ein kleines Areal zur Verfügung stand, beanspruchte der Mehranbau wirtschaftlicher Unternehmungen im Jahre 1946 nicht mehr als rund 63 Hektaren.

Bei seiner grössten Ausdehnung umfasste das stadtzürcherische Pflanzwerk mit 200 Hektaren eine grössere Anbaufläche, als sie die Bergkantone Uri, Unterwalden, Glarus und Appenzell zusammen vor dem Krieg aufwiesen; es deckte die Anbaupflicht für etwa einen Drittel aller zum Mehranbau verpflichteten Firmen der Stadt Zürich, nämlich für rund 250 Unternehmungen mit 14'000 Arbeitnehmern.



Stadtzürcherisches Meliorations-Pflanzwerk «Drachenried» von 86 Hektaren in Ennetmoos, Kanton Nidwalden



Für die Meliorierung des zähen Riedbodens im «Drachenried» müssen leistungsfähige, geländegängige Raupentraktoren eingesetzt werden



Mit Traktoren wird das ehemalige Sumpfgelände des «Drachenrieds» zur Vorbereitung für den Anbau umbrochen



Wo der Pflug den zähen Boden des «Drachenrieds» nicht richtig zu kehren vermag, muss mit Handarbeit nachgeholfen werden

Das stadtzürcherische Pflanzwerk für wirtschaftliche Unternehmungen

| Pflanzwerke | Höchststand 1945 | |
|-----------------|------------------|--------------|
| | Kanton | Fläche in ha |
| Drachenried | Unterwalden | 86,50 |
| Montana-Crans | Wallis | 28,39 |
| Oberhalbstein | Graubünden | 10,33 |
| Hönggerberg | Zürich | 19,44 |
| Kloten-Lufingen | Zürich | 13,52 |
| Giswil | Unterwalden | 38,82 |
| Zusammen | | <hr/> 197,00 |

Die *Pachtverträge*, die alle bis Ende 1946 liefen, wurden für das Drachenried und für Montana-Crans im Jahre 1942, für den Hönggerberg, Kloten-Lufingen und Oberhalbstein im Jahre 1943 und für Giswil schliesslich im Jahre 1944 abgeschlossen. Der Pachtzins schwankte zwischen 200 und 400 Franken pro Hektare. In den Pachtvertrag mit der Obwaldner Flurgenossenschaft «Melioration Drachenried» in Ennetmoos musste eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach für das bei Streitigkeiten vorgesehene Schiedsgericht die bernische Zivilprozessordnung massgebend sein sollte, da keine der Parteien das im Kanton des Vertragspartners geltende Prozessrecht anerkennen wollte.

In mittleren oder grösseren Ortschaften konnten Industrie und Handel in den meisten Fällen in der Nähe befindliches Land aufreiben und dort durch ihre Arbeitnehmer unter fachkundiger Leitung das Feld bestellen lassen. Dies hatte den Vorteil, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihr Werk wachsen und die Früchte der eigenen Arbeit reifen sahen. In der Umgebung der Stadt Zürich jedoch war bereits alles Land unter den Pflug genommen. Hindernd wirkte auch der Umstand, dass die Bedürfnisse der zahlreichen Unternehmen zu sehr von einander abwichen. Ein befriedigender Arbeitseinsatz hätte sich daher ohne komplizierten Verwaltungsapparat nicht bewerkstelligen lassen. So drängte sich denn die Lösung auf, das bestehende ausserkantonale Pflanzwerk der Stadt Zürich den anbaupflichtigen Firmen dienstbar zu machen. Zur Herstellung einer ständigen Verbindung mit den Behörden wurde, unter dem Vorsitz des Vorstandes des Gesundheits- und Wirtschaftsamttes ein *Ausschuss* bestellt, dem neben dem Sekretär des Gesundheits- und Wirtschaftsamttes, dem Leiter der Gemeindeackerbaustelle und dem Vorsteher des kantonalen Landwirt-

schaftsamtes der Präsident und der Sekretär des Lokalverbandes der Arbeitgeber des Handels, der Industrie und des Gewerbes von Zürich und Umgebung, der Direktor der Zürcher Handelskammer und der Sekretär des Verbandes Zürcherischer Kreditinstitute angehörten. Der bestehende Apparat des städtischen Pflanzwerkes, der sich als zweckmässig erwiesen hatte, wurde beibehalten. Die Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit, etwa einer Genossenschaft, wäre zu schwerfällig gewesen und hätte sich verteuern auswirken müssen. Der Abschluss von gleichlautenden, vom Ausschuss gutgeheissenen *Anbauverträgen* mit den einzelnen anbaupflichtigen Unternehmen konnte genügen. Darin übernahm die Stadt die Verpflichtung, alle mit der Bestellung des Feldes, der Ernte und der Lagerung der Produkte verbundenen Arbeiten auszuführen, die Arbeitskräfte zu beschaffen und zu entlohnen. Die Leistungen des einzelnen Unternehmens bestanden in der Zahlung eines jährlichen Beitrages an die Urbarisierungskosten (Anlaufkosten im ersten Betriebsjahr) und in der Vergütung der jährlichen Betriebskosten. So bildete denn das stadtzürcherische Pflanzwerk für wirtschaftliche Unternehmungen wirtschaftlich eine Einheit, wobei die Verluste entsprechend der in Auftrag gegebenen Anbaufläche gleichmässig verteilt wurden; rechtlich war die Stadt Zürich Trägerin des Pflanzwerkes. Die Stadt kam den Beteiligten auch insofern entgegen, als sie einen beträchtlichen Teil der entstandenen Urbarisierungskosten selbst übernahm.

Die Gemeindeackerbaustelle konnte mit ihrer gut ausgerüsteten, aus Zug- und Beackerungsmaschinen bestehenden *Ackerbaukolonne*, nicht nur die stadtzürcherischen Pflanzwerke umbrechen, sondern auch Umbrucharbeiten für dritte Arbeitgeber durchführen.

Die zwei auf *Kantonsgebiet* gelegenen Pflanzwerke dienten dem *Kartoffelanbau*, wurden aber auch mit *Getreide* und *Gemüse* bepflanzt. Während das Pflanzwerk *Kloten-Lufingen* durch Melioration gewonnen wurde und die Erträge deshalb nicht sehr hoch waren, ergab das auf dem *Hönggerberg* gerodete Land im Jahre 1943 schon bei der ersten Ernte einen Ertrag von 190 Kilo Kartoffeln pro Are. Auch die beiden Bergpflanzwerke im *Oberhalbstein* (in den bündnerischen Gemeinden Präsenz, Reams, Salux, Mons und Stürvis auf 1'600 Meter über Meer) und *Montana-Crans* (im Kanton Wallis, auf 1'460 Meter über Meer) ergaben, wenn man die Höhenlage und

die Beschaffenheit der mageren Alpwiesen berücksichtigt, mengenmässige gute Erträge (im Oberhalbstein wurden im Jahre 1944 pro Are 140 Kilo Kartoffeln geerntet), vor allem aber ausgezeichnete Saatkartoffeln, wie ja das Saatgut aus Höhenlagen ganz allgemein gesünder und kräftiger ist als aus dem Tale. Im Übrigen gediehen die Getreidefelder auf der Hochebene von Montana-Crans ausgezeichnet und das Gemüse aus dem Oberhalbstein war, wie das Gemüsesaatgut, von hervorragender Qualität.

Die nachstehende Gegenüberstellung der *Hektarerträge* des Pflanzwerkes Drachenried mit dem Landesdurchschnitt zeigt mit aller Deutlichkeit, dass das meliorierte Neuland des Pflanzwerkes fast durchwegs bedeutend niedrigere Erträge lieferte als sie im Landesdurchschnitt geerntet wurden, dass es aber nach wenigen Jahren gelang, aus dem ehemaligen Riedland gute Ernten herauszuholen.

Hektarerträge im Drachenried und im Landesdurchschnitt

| | Drachenried 1943/45 kg | Schweiz ¹⁾ 1936/1945 kg | Drachenried 1946 kg | Schweiz ²⁾ 1946 kg |
|--------------------|------------------------------|--|---------------------------|-------------------------------------|
| Sommerweizen | 15,7 | 20,4 | 14,1 | 17,8 |
| Sommerroggen | 8,5 | 17,9 | 8,5 | 16,5 |
| Korn | 14,0 | 24,0 | 18,0 | 21,2 |
| Hafer | 11,0 | 22,8 | 16,0 | 22,4 |
| Gerste | 14,3 | 20,1 | 12,2 | 19,9 |
| Kartoffeln | 109 | 175 | 163 | 136 |
| Runkeln | 550 | 414 | 795 | 412 |
| Zuckerrüben | 357 | * | 355 | * |
| Sommerraps | 14,5 | * | 10 | * |
| Stroh | 31 | * | 36 | * |

(Statistische Erhebungen und Schätzungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, bearbeitet vom Schweizerischen Bauernsekretariat, 24. Jahreshft, Brugg 1947).

Da das stadtzürcherische Pflanzwerk auf Neuland errichtet wurde, ergab sich trotz sorgfältiger Bebauung ein *Betriebsverlust*, der sich pro angebaute Hektare im Jahre 1944 auf durchschnittlich 1'664 Franken und im Jahre 1945 auf 1'569 Franken belief. In Anbetracht der hohen Aufwendungen, insbesondere für die beiden Bergpflanzwerke, haben die kantonalen und eidgenössischen Instanzen die im Oberhalbstein und in Montana-Crans angebauten Flächen doppelt angerechnet, so dass sich, auf die zahlenmässige Pflichtfläche bezogen, ein erheblich geringerer Betriebsverlust ergab.

Die Arbeiter und Angestellten der beteiligten Firmen hatten Anspruch auf die Erzeugnisse des Pflanzwerkes die ihnen oft zu verbilligten Preisen überlassen wurden. Die grösste Nachfrage bestand selbstverständlich nach rationierten Produkten wie Mehl, Öl und Zucker, für die der Bund den Berechtigten analoge Vorrechte wie für Selbstversorger in der Landwirtschaft eingeräumt hatte. Die aus der Ernte 1944 verteilten Mengen waren allerdings recht bescheiden, machten sie doch pro Arbeitnehmer nur 6 Deziliter Rapsöl, 98 Gramm Zucker, 1'370 Gramm Brotgetreide, 390 Gramm Rollgerste und 294 Gramm Haferflocken aus. Im Jahre 1945 fiel die Kopfquote erheblich günstiger aus: 6 Deziliter Rapsöl, 1'000 Gramm Zucker, 4'700 Gramm Mehl, 1'480 Gramm Rollgerste, 970 Gramm Haferflocken. Das Öl wurde in natura, die anderen Produkte zum Teil in Rationierungscoupons ausgegeben, die als Zuschuss zu den knappen Rationen, insbesondere an Zucker, Mehl und Öl hochwillkommen waren. Die Verteilung von Gemüse an die Arbeitnehmer wurde der Verkaufszentrale des Gemüsebauvereins der Stadt Zürich und die Verteilung der Kartoffeln dem Verband Ostschweizerischer Landwirtschaftlicher Genossenschaften (VOLG) übertragen. Alle von den beteiligten Firmen nicht angeforderten Erzeugnisse wurden auf den Markt gebracht, das heisst das Getreide der Eidgenössischen Getreideverwaltung abgeliefert, das Stroh den Riedbesitzern verkauft und das Gemüse an Händler, militärische Einheiten, Kantinen, Hotels und Private abgegeben.

Die Liquidation der Pflanzwerke Kloten-Lufingen, Giswil, Montana-Crans und Oberhalbstein erfolgte auf Ende des Jahres 1946, während der Hönggerberg und das Drachenried erst im Frühjahr 1947 liquidiert werden konnten. Der beim Verkauf der Gebäude, Geräte und Tiere erzielte Erlös wurde unter die beteiligten Firmen verteilt. Nach dem Bundesratsbeschluss über die Aufhebung der Selbstversorgungspflicht der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung und die Sicherung des Neulandes vom 1. Juni 1946 war die Sicherstellung einer angemessenen Nutzung des mit öffentlichen Mitteln verbesserten Kulturlandes vorgesehen. Das stadtzürcherische Pflanzwerk hat dieser Bestimmung in vollem Umfange Genüge geleistet. Nach der Rückgabe der Pflanzwerke an die ursprünglichen Besitzer zeigte es sich, dass die in Montana-Crans bewirtschafteten Flächen, die vor der Rückgabe in Wiesen umgewandelt worden waren, sich in gutem Zustande befanden und dass ihr Ertrag ein Vielfaches des früheren sein



Städtzürcherisches Berg-Pflanzwerk in der bündnerischen Gemeinde Präsenz (1'600 Meter über Meer) im Oberhalbstein

werde. Sofern Gemeinde und Grundbesitzer für richtige Bewässerung und Düngung sorgen, wird der verbesserte Kulturzustand dieser ehemaligen mageren Bergweiden anhalten. Auch der Kulturzustand des ehemaligen Pflanzwerkes *Oberhalbstein* konnte bedeutend verbessert werden; ehemalige Magerwiesen und Weiden konnten in Fettwiesen umgewandelt werden. Im *Drachenried*, in der Gemeinde Ennetmoos, ist aus dem ehemaligen Sumpfgelände ein ertragreicher Kulturboden entstanden. Wegen der schlechten Erfahrungen mit dem Getreidebau wurde aber der Graswirtschaft der Vorzug gegeben und die Meliorationsgenossenschaft beauftragte deshalb das stadtzürcherische Pflanzwerk, vor seiner Liquidation Dauerwiesen anzulegen.

4. Die Dörrbetriebe

Der Zuckermangel, wie auch der Mangel an Gefässen aus Blech und Glas führte dazu, dass die Dörrkonservierung von Obst und Gemüse eine erhöhte Bedeutung erlangte. Auf diese Weise konnte der aus dem Anbauwerk gewonnene Mehranfall vor Verderbnis bewahrt und als Notvorrat angelegt werden.

In den Jahren 1941 bis 1946 standen bis zu sechs städtische Dörranlagen in Betrieb, von denen eine durch das Gaswerk und die anderen fünf (städtischer Gutsbetrieb, Heilanstalt Burghölzli, Landwirtschaftliche Schule Strickhof, Brauerei Hürlimann, Volkshaus Oerlikon) durch die Zentralstelle für Kriegswirtschaft betrieben wurden. Während die Anlagen im Burghölzli und im Strickhof nur erweitert zu werden brauchten, mussten für die übrigen drei Betriebe neue Dörranlagen angeschafft werden. Der für Erweiterungen und Neuanschaffungen aufgewendete Betrag von rund 85'000 Franken wurde à fonds perdu abgeschrieben. Im Übrigen trachtete man danach, den Dörrbetrieb selbsterhaltend zu gestalten, was nach Überwindung der Anlaufschwierigkeiten dank der freiwilligen Hilfe von Angehörigen des Frauenhilfsdienstes und dank dem Umstand, dass die Räumlichkeiten grösstenteils unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, nahezu gelang. Die zwei grössten privaten Dörrbetriebe befanden sich in der Mosterei Leimbach und im Buffet des Hauptbahnhofes.

Die schlechten Erfahrungen mit minderwertigen Dörrprodukten während des ersten Weltkrieges hatten gelehrt, dass der Wasserentzug schonend, bei möglichst tiefer Temperatur und starker Luftzirkulation zu erfol-

gen hat, also nicht ein «Ausdörren» bei grosser Hitze, sondern ein eigentliches Lufttrocknen das Richtige ist. Die Abwärme in Bäckereien war deshalb für grössere Aktionen nicht geeignet. Es bedurfte vielmehr besonderer technischer Trocknungsanlagen und der Mitwirkung sachkundigen Personals. In den von der Zentralstelle für Kriegswirtschaft betriebenen Anlagen waren durchwegs elektrische Apparate installiert-. Der Zuspruch war sehr rege und in den Stosszeiten konnten nicht alle Bestellungen ausgeführt werden.

Wie aus der nachstehenden Übersicht hervorgeht, bewältigten die sechs städtischen Dörreibetriebe in den Jahren 1942 bis 1945 zwischen 340 und 470 Tonnen Grünware pro Saison.

Tätigkeit der städtischen Dörreibetriebe

| | Grünware | | Zusammen kg | Dörrgut |
|------|--------------|------------|----------------|---------|
| | Gemüse kg | Obst kg | | kg |
| 1941 | * | * | 152 000 | * |
| 1942 | 173 000 | 254 000 | 427 000 | 75 900 |
| 1943 | 87 000 | 256 000 | 343 000 | 56 700 |
| 1944 | 108 000 | 364 000 | 472 000 | 78 800 |
| 1945 | 110 000 | 267 000 | 377 000 | 65 700 |
| 1946 | 13 500 | 90 500 | 104 000 | * |

Da für die Qualität des Dörrgutes nicht nur die maschinellen Trocknungsanlagen, sondern auch das sachgerechte Rüsten der Grünware (Abwellen und Vordämpfen, regelmässige Zerkleinerung) wichtig ist, gab die Gemeindeackerbaustelle ein Merkblatt «Mir teered» mit allen sachdienlichen Angaben heraus. Der Dörrlohn wurde nach dem Grüngewicht erhoben und betrug 14 Rappen für das Kilo Gemüse und 16 bis 25 Rappen für das Kilo Obst.

5. Die Hauswirtschaftszentrale

Im Jahre 1941 beschloss der Stadtrat die Schaffung einer Hauswirtschaftszentrale, die den Hausfrauen helfen sollte, die *kriegsbedingten Einschränkungen* möglichst *rationell durchzuführen*. Die Hauswirtschaftszentrale wurde der Gemeindeackerbaustelle angegliedert. Doch hatte ihre Aufklärungs- und Beratungstätigkeit sich nicht allein mit *Kriegsernährung* und *Mehrabau*, das heisst vermehrtem Verbrauch landwirtschaftlicher Produkte,

sondern auch mit *Mangelproblemen* in der Versorgung mit *Brennstoffen, Textilien, Schuhen, Waschmitteln*, mit der *Kochgasrationierung* und nicht zuletzt mit der *Tenerung*, zu befassen.

Die Aufklärungstätigkeit der Hauswirtschaftszentrale bestand in Vorträgen, Kochdemonstrationen, Kurzkursen, in einem Auskunfts- und Beratungsdienst, sowie in schriftlichen Instruktionen, den Merkblättern. Dabei wurde das Hauptgewicht daraufgelegt, den Hausfrauen dazu zu verhelfen, ihre Haushaltung mit einem Minimum an Zeit, Kraft und Geld zu führen und doch nahrhaft und abwechslungsreich zu kochen.

Bei den Kochdemonstrationen, bei denen entweder ganze Mahlzeiten oder Eintopfgerichte zubereitet oder aber Einmachmethoden praktisch vorgeführt wurden, haben sich die *Wanderküchen* sehr gut bewährt, wobei je nach den in den einzelnen Quartieren überwiegenden Kochmöglichkeiten ein elektrischer Herd oder ein Gasherd verwendet wurde. Ferner fanden die *Merkblätter* grossen Anklang; denn sie behandelten die neu auftauchenden Probleme, beispielsweise die Verwendung von Eipulver, von Gelier- und Konservierungsmitteln für Konfitüre, die sachgerechte Aufbewahrung von Notvorräten, das Waschen mit fettarmer Seife und Ersatzwaschmitteln, Sparrezepte vor allem für das Strecken der Fettration und das Einmachen von Früchten ohne oder mit einem Minimum an Zucker, in leichtfasslicher Weise und bildeten eine wertvolle Ergänzung zu den Vorträgen und Demonstrationen. Auch die auf wenige Abende oder Nachmittage beschränkten *Kurzcourse* über Flickern von Herrenwäsche, Verwertung von Stoff- und Kleiderresten, Herstellung von Finken und Hausschuhen usw. fanden einen grossen Interessentinnenkreis, ebenso die *periodischen Ausstellungen*, beispielsweise über Vorratshaltung, sparsames Heizen, Verwendung einheimischer Kräuter, selbstverfertigte Weihnachtsgeschenke aus Altmaterial, die in der «Urania», wo die Hauswirtschaftszentrale untergebracht werden konnte, veranstaltet wurden. An den Vorträgen und Demonstrationen der Hauswirtschaftszentrale haben jährlich zwischen 10'000 und 20'000 Frauen teilgenommen. Sehr rege benützt wurde der tägliche *Auskunfts- und Beratungsdienst*, Für viele weniger geübte und durch die kriegswirtschaftlichen Einschränkungen doppelt geplagte Hausfrauen bedeutete es eine grosse Annehmlichkeit, dass bei der Hauswirtschaftszentrale jederzeit die verschiedensten Auskünfte – wenn der kleine

Buttervorrat ranzig, das Mehl «läbig», die Linsen nicht gar geworden, die Gläser nach dem Einmachen von Früchten oder Gemüsen wieder aufgegangen, das Zellwollgewebe sich unter zu heissem Bügeleisen widerspenstig gezeigt, das Haushaltungsgeld nicht reichen sollte – ohne Formalitäten und ohne Teilnahme an Schulkursen eingeholt werden konnten.

Obwohl die Hauswirtschaftszentrale nur als vorübergehende Institution gedacht war, wurde sie nicht mit der Kriegswirtschaft liquidiert, sondern als Ergänzung der Kochberatungen des Gas- und Elektrizitätswerkes und der auf Schulbetrieb eingestellten Lehrkurse der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule und der Haushaltungsschule des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins bis zum Herbst 1949 im Sinne einer Hilfe für jene Frauen weitergeführt, die keine Möglichkeit hatten, sich die wichtigsten hauswirtschaftlichen Grundlagen anzueignen oder dieselben – wegen Berufstätigkeit usw. – nachträglich in semesterlangen Kursen zu erwerben.

ARBEITSEINSATZ

I. Die gesetzlichen Grundlagen der Arbeitsdienstpflicht

Eines der dringendsten Probleme im Falle einer allgemeinen Mobilmachung der Armee, durch die der Wirtschaft Hunderttausende von männlichen Arbeitskräften entzogen werden, ist das der Sicherstellung der für die lebenswichtigen Betriebe benötigten Arbeitskräfte.

Durch die bundesrätliche Verordnung vom 23. Juni 1939 über die Organisation des Arbeitseinsatzes für den Fall einer Mobilmachung sollten die Kantone instandgesetzt werden, den lebenswichtigen Betrieben genügend Arbeitnehmer zur Aufrechterhaltung ihrer Tätigkeit zuzuweisen, wenn sie infolge der Mobilmachung und anderer ausserordentlicher Umstände selbst nicht mehr hierzu in der Lage sein sollten. Jeder Kanton wurde verpflichtet, eine Zentralstelle für die Durchführung des Arbeitseinsatzes zu schaffen und ausserdem, je nach Bedarf, Gemeinde- oder Regionalarbeitseinsatzstellen zu errichten.

Mit Ausbruch des Krieges ist der Bundesrat einen Schritt weiter gegangen, indem er am 2. September 1939 eine Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht erlassen hat, die in den folgenden Jahren mehrmals abgeändert und erweitert worden ist.

Nach dem Wortlaut der Verordnung wurde *jeder Schweizer*, ohne Unterschied des Geschlechtes und Berufs, vom *16. bis 65. Altersjahr* (Frauen bis zum 60. Jahr) und ohne Rücksicht darauf, ob er Arbeitnehmer, Selbständigerwerbender oder ohne Beruf sei, *während der Dauer des Aktivdienstzustandes arbeitsdienstpflichtig* erklärt. Von der Arbeitsdienstpflicht ausgenommen blieben das unentbehrliche Personal der öffentlichen Verwaltungen und der Verkehrsanstalten, die Polizei und einige andere kleinere Personengruppen. Auch Hausfrauen, die Kinder unter 18 Jahren oder Pflegebedürftige zu betreuen hatten, waren von der Dienstleistung befreit. Die umfassende Arbeitsdienstpflicht wurde erst am 17. August 1945 in dem Sinne gelockert, als sie nur noch im Hinblick auf die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und Brennstoffen, also nur noch für die Landwirtschaft, den Bergbau und die Torfgewinnung, bestand. *Ausländer* sollten, soweit dies nach den zwischenstaatlichen Verträgen und dem Völkerrecht möglich war, gleichfalls der Arbeitsdienstpflicht unterstellt werden. Praktisch musste auf den Einsatz der niedergelassenen Ausländer verzichtet werden. Von den Ausländern konnten somit nur die Flüchtlinge und Emigranten, die Internierten und die infolge ihrer Kriegsdienstverweigerung schriftenlos gewordenen Refraktäre erfasst werden. Diese vielfach gerügte Einschränkung hatte ihren guten Grund, weil der allgemeine Einsatz aller Ausländer in der Schweiz vom kriegführenden Ausland sicher dazu benutzt worden wäre, um die bei ihnen lebenden Schweizer unter dem Vorwand der Gleichbehandlung einem mehr oder weniger direkten Kriegsdienst auszuliefern.

Sofern es das dringende Landesinteresse erforderte, sollten die Arbeitsdienstpflichtigen für zivile Dienstleistungen inner- und ausserhalb ihres Wohnortes zur Sicherstellung der Wirtschaft, insbesondere in lebenswichtigen öffentlichen und privaten Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie, herangezogen werden können. Aufgebote sollten jedoch erst dann erlassen werden, wenn die normalen Reserven auf dem Arbeitsmarkt erschöpft waren, d.h. wenn keine geeigneten Arbeitslosen oder Freiwillige mehr zur Verfügung standen.

Von besonderer Bedeutung waren die lohnpolitischen Bestimmungen. Jedem Arbeitsdienstpflichtigen musste mindestens der am Orte seines Arbeitsplatzes übliche *Lohn* gewährleistet werden. Sofern dieser erheblich kleiner als der bisher vom Eingesetzten an seinem Wohnort verdiente

Lohn war, hatte er Anspruch auf einen angemessenen Zuschuss, der weitgehend aus öffentlichen Mitteln bestritten wurde. Barlohn und Zuschüsse durften zusammen nicht höher als der Lohn sein, den der Eingesetzte bei beruflicher Arbeit und normaler Arbeitszeit an seinem Wohnort hätte verdienen können. Bei der Berechnung konnten die teilweise nicht unerheblichen Mehrauslagen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Dem im Arbeitsdienst befindlichen Arbeiter durfte, in Übereinstimmung mit den zum Schutze der Wehrmänner erlassenen Vorschriften, seine zivile Stelle nicht gekündigt werden.

Grundsätzlich war wohl der Grossteil der Bevölkerung arbeitsdienstpflichtig, praktisch sind aber nur bestimmte Schichten der Bevölkerung, vor allem die an manuelle Arbeiten gewöhnten Erwerbstätigen, erfasst worden. Für die *Bauten von nationalem Interesse* wurden zudem in erster Linie Facharbeiter des Baugewerbes verlangt. Auch in der *Landwirtschaft*, bei den Meliorationen und Rodungen, bei der Torfgewinnung und in den Kohlenbergwerken wurden körperlich starke und beruflich einigermaßen an Schwerarbeit gewöhnte Arbeitskräfte bevorzugt.

Die ganze Last des Arbeitseinsatzes zu Bauten von nationalem Interesse ruhte demnach weitgehend auf den Schultern der Bauarbeiter. Der zum Arbeitsdienst aufgebotene Arbeiter musste auf viele ihm sonst selbstverständliche Rechte, wie zum Beispiel auf das Recht der freien Wahl des Arbeitsortes und der freien Beschäftigung, verzichten. Er wurde gezwungen, unter Umständen während Wochen und Monaten von seinen Familienangehörigen und Freunden getrennt zu leben und, wenn er an entlegenen Baustellen eingesetzt wurde, ausserordentlich primitive Lebensverhältnisse in Kauf zu nehmen, die ihn zwangen, auf jede Befriedigung kultureller Bedürfnisse zu verzichten. Der Arbeitseinsatz musste vor allem von den militärdienstpflichtigen Arbeitern als drückend empfunden werden.

Eine für den betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ebenso schwerwiegende als für die Wirtschaft verhängnisvolle Situation konnte dann entstehen, wenn Arbeitsdienstpflichtige, die in ungekündigter Stellung waren, veranlasst werden sollten, diese Stellen im Interesse der nationalen Bauten aufzugeben. Besonders kritisch wurde die Situation vom Jahre 1944 an, als in der Stadt Zürich infolge einer merklich gestiegenen Bautätigkeit die Nachfrage nach Bauarbeitern in einem Masse zunahm, das

die Erfüllung der der Stadt von Seiten des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes auferlegten Kontingente unmöglich machte. Aber auch diese Periode konnte im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und den Vertretern der betroffenen Bauarbeiter und Bauunternehmer in durchaus befriedigender Weise gelöst werden.

Trotz den Zehntausenden von Aufgebotsen musste keine einzige Strafanzeige erlassen werden. Diese erfreuliche Tatsache stellt den Einsatzpflichtigen unserer Stadt ein überaus gutes Zeugnis für ihre dem Land gegenüber bewiesene Dienstbereitschaft aus.

II. Die Organisation des Arbeitseinsatzes in der Stadt Zürich

Die innerhalb der Zentralstelle für Kriegswirtschaft neu geschaffene Abteilung für den Arbeitseinsatz wurde natürlicherweise dem Arbeitsamt angegliedert. Sie stand bis zum Frühjahr 1942 unter der Leitung von *Emil Welti* und von diesem Zeitpunkt an unter derjenigen des zum Vorsteher des Arbeitsamtes gewählten *Dr. Mario Gridazzi*. Sie hatte ausser dem eigentlichen Arbeitseinsatz bei Bauten von nationalem Interesse und in der Landwirtschaft und der Vermittlung von Arbeitskräften die Rekrutierung der Arbeitsdienstpflichtigen, die Zuweisung von Arbeitslosen und Freiwilligen in Arbeitsdetachements, die Mitwirkung bei der Einteilung der Hilfsdienstpflichtigen in die Aufgebotsgruppen C und D und die Begutachtung von Urlaubsgesuchen von Militär- und Hilfsdienstpflichtigen durchzuführen. Der Arbeitseinsatz für die Männer wurde von der Männerabteilung des Arbeitsamtes übernommen, der Arbeitseinsatz für Frauen von der unter der Leitung von *Marta Meyer* stehenden Frauenabteilung des Arbeitsamtes, die sich damals, noch als Frauenarbeitsamt von Stadt und Kanton Zürich, praktisch mit dem Einsatz für das ganze Kantonsgebiet zu befassen hatte.

Nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle durfte sich die städtische Arbeitseinsatzstelle vorerst lediglich mit der Rekrutierung der Arbeitsdienstpflichtigen, der Ausstellung von Transportgutscheinen und der Auszahlung der Versetzungs- und Regenausfall- Entschädigungen befassen. Hingegen wurde ihr die direkte Vermittlung von in der Stadt wohnhaften Arbeitslosen zu Bauten von nationalem Interesse und in die

Arbeitskompanien untersagt. Durch die Vorschrift, wonach sich die gegen Arbeitslosigkeit versicherten Arbeitslosen der Stadt nicht nur beim städtischen, sondern gleichzeitig auch noch beim kantonalen Arbeitsamt anzumelden hatten, wurde eine bedauerliche und kostspielige Doppelspurigkeit geschaffen, die lange Zeit das ohnehin schwierige Problem der planmässigen Lenkung der Arbeitskraft verunmöglichte. Weitere Unzukömmlichkeiten entstanden aus der Praxis der kantonalen Zentralstelle, die fraglichen Arbeitskräfte in eigener Kompetenz und ohne Rückfrage bei der städtischen Einsatzstelle in die militärischen Arbeitsdetachemente einzuweisen und zurückzurufen. Nur für die Landwirtschaft wurde der städtischen Einsatzstelle erlaubt, die für das Gebiet der Stadt Zürich benötigten zusätzlichen Arbeitskräfte direkt zuzuweisen. Erst von Mitte 1943 an konnte das städtische Arbeitsamt an die selbstverantwortliche Gestaltung des stadtzürcherischen Arbeitsmarktes herantreten.

1. Die Arbeitsdienstpflicht bei Bauten von nationalem Interesse

Als Bauten von nationalem Interesse galten: Armee-Bauten, Kraftwerke, Alpenstrassen, Meliorationen, Waldrodungen, Gewinnung von Kohle, Torf und Holz. Jeder Kanton wurde verpflichtet, im Laufe einer bestimmten Bauperiode ein vorgeschriebenes Kontingent von Arbeitskräften zu stellen. Der Kanton Zürich hat seinerseits von den Gemeinden, in erster Linie auch von der Stadt Zürich, bestimmte Kontingente verlangt. Wer zu Bauten von nationalem Interesse aufgeboten wurde oder sich, aus eigener Initiative, freiwillig für solche Arbeiten meldete, war der Arbeitsdienstpflicht unterstellt und konnte seinen Arbeitsplatz ohne ausdrückliche Zustimmung der Arbeitseinsatzstelle nicht mehr verlassen. Da die Versetzung von Arbeitskräften ausser den bereits erwähnten persönlichen Unzukömmlichkeiten in manchen Fällen ganz erhebliche Lohneinbussen verursachte, wurden gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. April 1941 und den dazugehörigen Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes sogenannte *Versetzungszulagen* ausgerichtet. Diese betragen anfänglich für Arbeiter aus der Stadt Zürich 3 Franken im Tag, sofern der Arbeiter gegenüber mehr als einer Person unterstützungspflichtig war; 2 Franken wurden ausgerichtet, wenn er gegenüber nur einer Person eine Unterstützungspflicht erfüllte. Diese Zulagen erwiesen sich aber als ungenügend. Zunächst wurden die Tagesentschädigungen durch

einen neuen Bundesratsbeschluss vom 31. März 1942 von Fr. 2.– auf 3.40 und von Fr. 3.– auf 4.40 erhöht. Die Tageszulagen wurden auch für die Sonntage ausgerichtet.

Da es sich bei den fraglichen Bauten meistens um hoch gelegene Baustellen handelte, die mehr als andere ungünstigen Witterungsverhältnissen ausgesetzt waren, mussten den Arbeitern, die gelegentlich infolge der schlechten Witterung während Tagen nicht arbeiten konnten, sogenannte *Arbeitsausfallentschädigungen* ausgerichtet werden. Diese betragen für unterstützungspflichtige Arbeitskräfte 80 Prozent, für die andern 60 Prozent des ausfallenden Verdienstes. Jeder bei Bauarbeiten von nationalem Interesse eingesetzte Arbeiter war gemäss Bundesratsbeschluss vom 5. Mai 1942 gegen *Krankheit* versichert. Den aufgebotenen Arbeitern wurde ferner ein Transportgutschein für die Reise an den Arbeitsort und bei rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurück an den Wohnort, ferner für eine monatliche Besuchsfahrt abgegeben.

Die Ausfall- und Versetzungsentschädigungen waren den Angehörigen am Wohnort direkt auszuhändigen, die ersten durch die Arbeitslosenversicherungskassen, die zweiten durch das Gemeindearbeitsamt. Trotz der Gewährung der Versetzungs- und Ausfallentschädigungen war der Verdienst der bei Bauten von nationalem Interesse oder andern auswärtigen Baustellen beschäftigten Arbeiter der Stadt Zürich vielfach kleiner, als wenn sie in der Stadt Zürich selber gearbeitet hätten. Dieselben Unzukömmlichkeiten zeigten sich auch in Bezug auf die aus andern Städten eingesetzten Arbeiter, während die aus ländlichen Gegenden stammenden Arbeitskräfte durch die geltende Regelung begünstigt waren. Erst durch Beschluss des Bundesrates vom 17. August 1945 wurde eine befriedigende Neuregelung möglich, indem fortan jeder Arbeitsdienstpflichtige einen Anspruch auf den vollen Ausgleich für Minderverdienst und Mehrauslagen hatte.

Aus der Stadt Zürich sind in den Jahren 1941 bis 1946 insgesamt rund 12'000 Arbeiter zu Bauten von nationalem Interesse eingesetzt worden. Der Höhepunkt wurde im Jahre 1943 mit rund 4'000 vermittelten Arbeitern erreicht. Beim überwiegenden Teil aller zum Arbeitsdienst aufgebotenen Arbeiter handelte es sich um Arbeitslose. Die Zahl der freiwilligen Meldungen war nicht gross. Bei aller Rücksichtnahme auf die persönlichen und sozialen Verhältnisse der Stellensuchenden konnten Ungleichheiten nicht ganz vermieden werden. Der gegen Arbeitslosigkeit versicherte Ar-

Arbeitslose ist ja verpflichtet, sich, wenn er seines Taggeldes nicht verlustig gehen will, auf dem Arbeitsnachweis zu melden, und jede, auch ausserberufliche, zumutbare Arbeit anzunehmen. Anders der nicht versicherte Stellensuchende, der es während den Jahren der Arbeitsdienstpflicht meistens vorzog, den Arbeitsnachweis aus Furcht vor einem allfällig möglichen Arbeitsdienst nicht zu besuchen. Um die aus dem Aktivdienst entlassenen stellenlosen Wehrmänner nicht allzu sehr zu bedrängen, wurde ihnen erlaubt, während der Zeit von 2 bis 3 Wochen Arbeitslosenunterstützung zu beziehen. Wenn während dieser Zeit weder sie, noch der Arbeitsnachweis eine angemessene Beschäftigung in der Privatwirtschaft ausfindig zu machen vermochten, konnte der Einsatz in den Arbeitsdienst nicht mehr aufgeschoben werden. Durch die entgegenkommende Praxis war es aber meistens möglich, fast alle stellensuchenden Wehrmänner rechtzeitig normal zu vermitteln. Ebenso wichtig ist der Umstand, dass mehr als die Hälfte aller durch die städtische Arbeitseinsatzstelle vermittelten Dienstpflichtigen beruflich beschäftigt werden konnten. Die Zahl der aus ihren privaten Stellen heraus aufgebotenen Arbeiter war im Verhältnis zu der Gesamtzahl der im Arbeitsdienst beschäftigten Arbeiter ausserordentlich gering. Sie beschränkte sich zudem in der Hauptsache auf tolerierte Ausländer bzw. Refraktäre, deren Einsatz von der öffentlichen Meinung mehr oder weniger energisch verlangt wurde. Einzig 1944 sind verhältnismässig viele Leute aus anderweitiger Arbeit heraus eingesetzt worden, nämlich 245 (d.h. etwa ein Viertel der Aufgeborenen), von denen 134 Ausländer waren.

Die Durchführung des Arbeitseinsatzes verursachte eine Unmenge von Umtrieben und Arbeit. Die Zahl der erlassenen Aufgebote war etwa sechsmal so hoch wie die Zahl der wirklich Eingesetzten. Tausende von Arbeitsdienstpflichtigen mussten, wenn sie körperliche Gebrechen geltend machten, durch die Universitäts-Poliklinik auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden.

Durch das städtische Arbeitsamt sind an Versetzungs- und Arbeitsausfallentschädigungen sowie an Lohnzuschüssen während der Jahre 1940 bis 1947 insgesamt rund 1'353'000 Franken ausbezahlt worden, weitaus am meisten in den Jahren 1942 (421'000 Franken) und 1943 (402'000 Franken).

Soweit es der Charakter der Arbeiten erlaubte, sind sämtliche Baustellen von nationalem Interesse, bei denen stadtzürcherische Arbeiter in

grösserer Zahl eingesetzt waren, ohne vorherige Anmeldung durch Kontrollbeamte des Arbeitsamtes mehrfach besucht worden. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, die Verpflegung und Unterkunft wurden an Ort und Stelle einer eingehenden Prüfung unterzogen. Den eingesetzten Arbeitern wurde Gelegenheit geboten, sich mit dem Kontrollbeamten auszusprechen und ihm ihre persönlichen Wünsche oder Aussetzungen vorzutragen. Durch diese Besuche wurde ein regelmässiger, von der Belegschaft ausserordentlich geschätzter Kontakt zwischen der Einsatzstelle und den Arbeitern aufrechterhalten. Als besonders notwendig haben sich die auf den verschiedenen Baustellen der Sustenstrasse durchgeführten Kontrollen erwiesen, die in der Folge eine wesentliche Verbesserung der Unterkunftsverhältnisse mit sich brachten.

Offiziell wurden die Vorschriften über den Arbeitseinsatz bei Bauten von nationalem Interesse durch den Bundesratsbeschluss vom 30. September 1946 aufgehoben. In der Stadt Zürich ist aber die Arbeitsdienstpflicht praktisch schon Ende des Jahres 1945 eingestellt worden, indem man sich darauf beschränkte, nur noch Freiwillige einzusetzen.

2. Der Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft

Männer

Obwohl der Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft durch Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 1. März 1940 eingeführt worden ist, verzichtete man im Kanton Zürich in jenem Jahre auf die Anwendung der Arbeitsdienstpflicht, in der Hoffnung, es würden sich auf dem Wege der nachbarlichen Hilfe und durch Freiwillige genügend Arbeitskräfte für die Landwirtschaft finden lassen. Tatsächlich gelang dies auch am Anfang. Je mehr man sich mit der Erfüllung des Planes Wahlen beschäftigen musste, desto notwendiger wurde die Zuweisung von Arbeitskräften auf das Land. Geeignete, an landwirtschaftliche Arbeiten und den Umgang mit Tieren gewöhnte Arbeitskräfte zu finden, hielt sehr schwer. Zu Beginn des Jahres 1941 wurden deshalb das Einwohnerregister der Stadt Zürich gründlich gesichtet und alle in der Stadt ansässigen gelernten und ungelerten landwirtschaftlichen Berufskräfte festgestellt. Ausserdem wurden alle seit dem Jahre 1920 nach Zürich zugezogenen

Männer im Alter von 18 bis 60 Jahren, die einen manuellen Beruf ausübten, erfasst. Insgesamt wurden auf diese Weise von 22'000 Arbeitern Personalblätter zuhanden des Einsatzregisters erstellt. Mehr als 16'000 Männer wurden persönlich vorgeladen, um ihre Verwendungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft genau abzuklären. Als Ergebnis dieser umfangreichen, aber notwendigen Vorbereitungsarbeiten zeigte es sich, dass aus der Stadt Zürich 980 gelernte landwirtschaftliche Berufskräfte und 6'500 angelernte, mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraute Personen mobilisiert werden konnten. Unter den 6'500 angelernten Arbeitskräften befanden sich 2'900 Mäher und Heuer, die sich für den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz als besonders wertvoll erwiesen.

Der Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft war grundsätzlich Sache des kantonalen Arbeitsamtes. Der städtischen Arbeitseinsatzstelle wurde lediglich zugestanden, den auf Stadtgebiet wohnenden Landwirten Arbeitskräfte zuzuweisen. Ferner durfte sie, aber nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Kantonalen Arbeitsamt, ihr direkt gemeldete Stellen im Kanton besetzen.

Die Rekrutierung der für die Landwirtschaft angeforderten Arbeitskräfte bereitete während der ganzen Dauer der Arbeitsdienstpflicht, auch nach Einführung des Obligatoriums, keine Schwierigkeiten. Im Gegenteil, das Angebot der sich für den Arbeitsdienst in der Landwirtschaft anbietenden Arbeiter war zeitweilig grösser als die Nachfrage. Die Erklärung dieses Dranges nach der Scholle ist wohl in erster Linie auf zwei sehr reale Ursachen zurückzuführen. Zunächst war die Aussicht, auch nur vorübergehend an die an Kalorien erheblich reichere Tafel des Bauern sitzen zu können, für den im Laufe der Kriegsjahre auf immer schmalere Kost gesetzten städtischen Arbeiter verlockend. Zum andern war die Arbeit im landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz, namentlich wenn es sich um Verheiratete mit Kindern handelte, recht gut bezahlt. Die Entschädigung für die im landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz Tätigen richtete sich nämlich, soweit es sich um Einzeleinsatz handelte, nach den Bestimmungen der für die Wehrmänner geltenden Lohn- und Verdienstersatzordnung. Der Landwirt war ausserdem verpflichtet, dem bei ihm tätigen Arbeitsdienstpflichtigen ausser Kost und Logis einen ortsüblichen Lohn zu bezahlen. Die relativ und absolut günstige finanzielle Stellung der Eingesetzten hat insofern zu nicht unerheblichen Ungleichheiten geführt, als sie in vielen Fällen auf diese Weise mehr verdienten, als die seit Jahren in der Land-

wirtschaft tätigen Landarbeiter, die ausser dem üblichen Lohn und Kost und Logis keine weiteren Zuschüsse erhielten. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn zahlreiche, auf dem Lande wohnhafte Landarbeiter, trotz dem in einem Bundesratsbeschluss enthaltenen Verbot versuchten, ihren Wohnsitz nach der Stadt zu verlegen, um sich dann später als Arbeitsdienstpflichtige wiederum in der Landwirtschaft einsetzen zu lassen.

Die gesteigerten Anforderungen, die im Zusammenhang mit dem Plan Wahlen im Jahre 1945 an die Landwirtschaft gestellt wurden, machten weitere umfangreiche Vorbereitungen notwendig. Durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement war im Februar jenes Jahres eine Erhebung in allen Fabrikbetrieben angeordnet worden, um die für den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz geeigneten Personen festzustellen. Diese Enquete verursachte nicht nur dem Arbeitsamt, sondern auch den betroffenen Betrieben erhebliche Arbeit, da diese der Arbeitseinsatzstelle alle Männer der Jahrgänge 1885 bis 1924, die aus der Landwirtschaft stammten oder mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut waren, zu melden hatten. Das Ergebnis stand in gar keinem Verhältnis zum Aufwand, da die meisten für den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz geeigneten männlichen Arbeitskräfte in der Stadt Zürich schon einige Jahre früher erfasst worden waren. Durch die allmähliche Demobilisation begann jedoch das angestammte landwirtschaftliche Personal wieder zur Verfügung zu stehen.

Aus der Stadt Zürich sind während der Jahre 1941 bis 1946 insgesamt 13'632 Männer im landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz eingesetzt worden. Sie verteilten sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

| 1941 | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 |
|------|------|------|------|------|------|
| 785 | 2652 | 3818 | 3376 | 2455 | 546 |

Am 30. November 1946 wurde die Arbeitsdienstpflicht in der Landwirtschaft aufgehoben. Als Ersatz wurde am 8. Oktober 1946 ein neuer Bundesratsbeschluss über die Förderung des freiwilligen Landdienstes in Kraft gesetzt.

Frauen

Im Gegensatz zu der bei den Männern getroffenen Lösung wurde dem Frauenarbeitsamt von Stadt und Kanton Zürich der Einsatz für den ganzen Kanton Zürich übertragen. Ausgenommen waren lediglich die Bezirke

Winterthur und Andelfingen, die von der Frauenabteilung des Arbeitsamtes Winterthur aus besorgt wurden. Bis zum Jahre 1942 wurde der Arbeitseinsatz für Frauen in die Landwirtschaft auf freiwilliger Basis durchgeführt. Mit der Vermittlung der Freiwilligen befassten sich der zivile Frauenhilfsdienst, das Kantonale Jugendamt und die Vereinigung Ferien und Freizeit für Jugendliche. Als Zentralstelle für den Arbeitseinsatz von jugendlichen Arbeitskräften wurde dann durch Beschluss des Regierungsrates das Kantonale Jugendamt bezeichnet. Dieses hat den Arbeitseinsatz der Schülerinnen, Lehrtöchter und jugendlichen Arbeiterinnen unter 20 Jahren dem Frauenarbeitsamt übertragen.

Der Arbeitseinsatz für Frauen gestaltete sich insofern besonders schwierig, weil einerseits eine grosse Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften, die sich für Haus- und Feldarbeiten in der Landwirtschaft eigneten, bestand, und weil andererseits praktisch auf dem Arbeitsmarkt gar keine Stellensuchenden dieser Berufsgruppe zu verzeichnen waren. Die Zahl der auf Grund der Arbeitsdienstpflicht aufgebotenen berufstätigen Frauen und Jugendlichen war deshalb ausserordentlich gross. Die Abklärung des Einsatzes verursachte eine Unmenge von Umtrieben, weil sich viele Aufgebote, aber auch viele Hausfrauen, die Arbeitgeberinnen der zum Arbeitsdienst aufgebotenen Mädchen und Frauen waren, mit allen Mitteln gegen den Einsatz zur Wehr setzten. Mehr Einsicht bewiesen eine ganze Reihe von Grossunternehmern, Warenhäusern und Grosslebensmittelgeschäften.

Im Grossen und Ganzen gelang es, den Arbeitseinsatz der Frauen und Jugendlichen ohne nennenswerte Reibungen durchzuführen. Das Hauptgewicht lag beim Einsatz der *Jugendlichen*, während gegenüber berufstätigen Frauen von über 20 Jahren eine gewisse Zurückhaltung geübt wurde.

Zur Teilnahme am landwirtschaftlichen Arbeitsdienst wurden verpflichtet: Schüler und Schülerinnen der kantonalen, städtischen und privaten Mittelschulen, ferner Lehrlinge und Lehrtöchter von 16 Jahren an, endlich jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen sowie alle übrigen männlichen und weiblichen Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren.

Bei *Einzelvermittlungen* sollten die jugendlichen Arbeitsdienstpflichtigen in die Familie des Landwirtes aufgenommen werden. Der Arbeitgeber hatte sich zu verpflichten, für das körperliche und sittliche Wohl des Ju-

gendlichen zu sorgen. Der Jugendliche hatte ein Anrecht auf ein eigenes sauberes Bett mit frisch gewaschenen Bettüchern in einem gesundheitlich einwandfreien Raum. Im gleichen Raum durften nur einwandfreie Personen des gleichen Geschlechts untergebracht werden. Die Arbeitsdienstleistenden hatten ein Anrecht auf wenigstens 8 Stunden Schlaf. Ihre Arbeit sollte in der Regel nicht länger als bis 20 Uhr dauern. Die im Einzeleinsatz vermittelten Jugendlichen erhielten vom Landwirt freie Verpflegung, freie Unterkunft und den vereinbarten Lohn. Das Taggeld betrug im *Gruppeneinsatz* einheitlich Fr. 1.50, während es im Einzeleinsatz bei guten Leistungen angemessen erhöht werden konnte. Die eingesetzten volljährigen Arbeiterinnen erhielten ausser freier Kost und Logis den ortsüblichen Lohn für weibliche Hausangestellte in der Landwirtschaft. In Anbetracht der grossen Zahl der eingesetzten Personen kann mit Befriedigung festgestellt werden, dass sowohl von den Eingesetzten als auch von den Bäuerinnen verhältnismässig wenige Beanstandungen vorkamen.

Der grösste Teil der zum Arbeitsdienst Aufgebotenen wurde im Einzeleinsatz auf bestimmte Arbeitsplätze verpflichtet. Vertrauensstellen in den Gemeinden bemühten sich, nur geeignete Arbeitsplätze zu melden. Trotzdem kam es hin und wieder vor, dass Jugendliche den an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen waren oder durch zu lange Arbeitszeit überbeansprucht wurden. In unzähligen Verhandlungen und Unterredungen mit Arbeitgebern, Arbeitsdienstpflichtigen und Bauern wurde versucht, die Härten, die die Arbeitsdienstpflicht mit sich brachte, nach Möglichkeit auszuschalten. Der Arbeitseinsatz für Jugendliche dauerte in der Regel 3 Wochen.

Besonderen Anklang sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den Bäuerinnen fanden die im Jahre 1943 ins Leben gerufenen *landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen*. Arbeitslager dieser Art wurden in den Gemeinden Herrliberg, Männedorf, Oetwil a. See, Uster, Wädenswil, Niederweningen, Wila und Marthalen geschaffen. Die Vorteile dieser landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen zeigten sich nicht nur für die Bäuerinnen, sondern ebensosehr für die jugendlichen Eingesetzten, die nicht mehr wie im Einzeleinsatz sich selbst überlassen und einer unbeschränkten Arbeitszeit preisgegeben waren.

Im Laufe der Jahre 1942 bis 1946 sind aus der Stadt Zürich insgesamt 23'539 Mädchen und Frauen im landwirtschaftlichen Arbeitsdienst eingesetzt worden.

Über die Verteilung des Einsatzes auf die verschiedenen Jahre und Personengruppen geben die nachstehenden Zahlen Auskunft.

Arbeitseinsatz für Frauen und Töchter in der Landwirtschaft 1942-1946

| | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1942-1946 |
|-------------------------|------|-------|-------|-------|-------|-----------|
| Einzeleinsatz | 678 | 1 508 | 6 176 | 7 987 | 3 339 | 19 688 |
| Gruppeneinsatz | — | 785 | 1 354 | 1 712 | — | 3 851 |
| Zusammen | 678 | 2 293 | 7 530 | 9 699 | 3 339 | 23 539 |
| Davon über 20-Jährige.. | 246 | 209 | 272 | 916 | 44 | 1 687 |

Die in den fünf Jahren Vermittelten verteilten sich auf 1'687 über 20-Jährige, 5'939 Lehrtöchter, 3'344 Schülerinnen und 12'569 andere Jugendliche.

3. Bewachungskompagnien und Arbeitsdetachemente

Durch den Bundesratsbeschluss über die Bildung von Arbeitsdetachementen für die Landesverteidigung vom 15. Dezember 1939 wurden Schweizerbürger im Alter von 19 bis 60 Jahren, die als Angestellte oder Arbeiter arbeitslos bei einem Arbeitsamt gemeldet waren, verpflichtet, sich für die Durchführung von militärischen Werken zur Verfügung zu stellen, sofern sie dazu körperlich geeignet waren. Dieser Bundesratsbeschluss war gleichermassen auf militärdienstpflichtige, hilfisdienstpflichtige und dienstfreie *Arbeitslose* anzuwenden. Das Arbeitsamt wurde angewiesen, regelmässig sämtliche bei ihm zur Stellenvermittlung angemeldeten arbeitslosen Schweizerbürger an das zuständige Territorialkommando zu melden.

Um eine auch für die Arbeitslosen möglichst tragbare Lösung zu finden, wurden beim städtischen Arbeitsamt für die Ausfertigung der vom Territorialkommando verlangten Listen bestimmte Richtlinien befolgt: Von den militär- und hilfisdienstpflichtigen Arbeitslosen wurden nur jene gemeldet, die seit ihrem Entlassungstag aus dem Militärdienst mehr als 3 Wochen oder während den dem Aufgebotstag vorangehenden 4 Wochen höchstens 1 Woche arbeitslos waren. Arbeitslose, die nachweisbar nur vorübergehend aussetzen mussten, wurden nicht gemeldet. In erster Linie wurden alleinstehende, nicht unterstützungspflichtige Arbeitslose zuge-

wiesen. Im Übrigen wurden Alter, Dauer der Arbeitslosigkeit, Berufsverhältnisse und besondere Familienverhältnisse berücksichtigt. Die zu den Arbeitsdetachementen Eingerückten wurden auf dem Arbeitsnachweis zur besonders dringlichen Vermittlung in normale Stellen vorgemerkt. Es gab allerdings auch viele *Freiwillige*, die alles daransetzten, um überhaupt nicht mehr aus den Arbeitsdetachementen oder Bewachungskompagnien entlassen zu werden.

Bei der Durchführung der Arbeitsdienstpflicht in den Arbeitsdetachementen und Bewachungskompagnien sind eine ganze Reihe administrativer Fehler unterlaufen, die eine konsequente Durchführung der in Frage stehenden Vorschriften verunmöglichten. Zunächst machte sich auch da die mangelnde Koordination zwischen städtischen und kantonalen Arbeitsstellen störend bemerkbar. Das städtische Arbeitsamt hatte sich darauf zu beschränken, die bei ihm registrierten Arbeitslosen weiterzumelden. Der Entscheid über Aufgebot und Rückruf der Arbeitslosen lag allein beim Kantonalen Arbeitsamt. Da ausserdem die Stadt über die erfolgten Mutationen sehr unregelmässig oder überhaupt nicht benachrichtigt wurde, war eine zuverlässige Kontrolle über die sich im freiwilligen Militärdienst und in Arbeitsdetachementen befindenden Arbeitslosen unmöglich. So kam es, dass beispielsweise in den Jahren 1944 und 1945 in der Stadt Zürich zu wenig Bauarbeiter für die Ausführung von Wohnbauten zur Verfügung standen, während sich zahlreiche Bauarbeiter freiwillig in Arbeits- oder Bewachungskompagnien aufhielten. Trotzdem am Standort verschiedener Arbeitskompanien wiederholt eine genaue Mannschaftskontrolle durch das Arbeitsamt vorgenommen wurde, war es nicht möglich, die Verhältnisse auf die Dauer in befriedigender Weise zu lösen. Das Arbeitsamt wurde mit Erhebungen und Korrespondenzen überlastet, statt sich in vermehrter Masse der Vermittlung der im freiwilligen Militärdienst befindlichen Stellensuchenden annehmen zu können.

Überraschenderweise waren aber auch die zuständigen militärischen Stellen nicht in der Lage, ihrerseits für eine klare Ordnung der Verhältnisse zu sorgen. Man stand auch hier gelegentlich unter dem Eindruck, dass Sonderinteressen untergeordneter Organe den klaren Weisungen des Armeestabes vorgezogen wurden. Gemäss einem Befehl hätte freiwillige Dienstleistung bei der Truppe nur mit einer Zuweisung durch das zuständige Arbeitsamt oder mit dessen schriftlicher

Bestätigung, dass der Wehrmann privatwirtschaftlich nicht vermittelt werden könne, erfolgen dürfen. Diesem Befehl wurde indessen nicht restlos nachgelebt. So kam es, dass sich Hunderte von Wehrmännern während Jahren abwechslungsweise im Aktiv- oder freiwilligen Militärdienst befanden, ohne sich je beim öffentlichen Arbeitsnachweis zu melden.

Der freiwillige Arbeitsdienst bedeutete, nachdem feststand, dass er mit den verpönten Arbeitsdiensten des Auslandes nichts gemein hatte, für viele unversicherte, ältere und schwer vermittelbare Arbeitslose, eine äusserst willkommene Arbeits- und Verdienstmöglichkeit. Durchschnittlich 80 Prozent der sich freiwillig zum Militärdienst meldenden Wehrmänner waren entweder nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert oder durch Prämienrückstände bei ihren Versicherungskassen nicht bezugsberechtigt. Besonders zahlreich waren auch die Anmeldungen von älteren, körperlich nicht mehr voll leistungsfähigen Berufsangehörigen. Für die meisten von diesen bedeutete die Ende 1945 verfügte Auflösung der Arbeitskompagnien gleichzeitig den Verlust ihrer Erwerbstätigkeit.

Im Laufe der fünf Jahre dürften aus der Stadt Zürich insgesamt etwa 15'000 bis 18'000 Arbeitslose und Freiwillige zu Arbeitsdetachementen und Bewachungskompagnien zugewiesen worden sein.

4. Dispensation von Wehrmännern

Eine der wichtigsten Aufgaben war, der Wirtschaft die von ihr benötigten unentbehrlichen Arbeitskräfte sicherzustellen. Die eingereichten Dispensationsgesuche mussten durch die Arbeitseinsatzstelle begutachtet werden. In erster Linie erstreckte sich die Begutachtung auf die Frage, ob und wie weit die Betriebe mit den übrigen zur Verfügung stehenden Kräften aufrechterhalten werden konnten. Dispensationsgesuche, die auf persönliche Motive zurückgingen, waren vom Wehrmann auf dem militärischen Dienstweg einzureichen, während solche aus wirtschaftlichen Gründen vom Wehrmann oder seinem Arbeitgeber je nach der Stellung des Betriebes, der sich um die Dispensation bemühte, entweder bei der städtischen Arbeitseinsatzstelle oder direkt beim Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt einzureichen waren. Die Anträge der Stadt wurden der kantonalen Zentralstelle zuhanden des zuständigen Militärkommandos übermittelt. Durch die städtische Dispensationsstelle sind während der Jahre 1939 bis 1945

insgesamt 19'709 Dispensationsgesuche bearbeitet worden, die sich auf die verschiedenen Jahre wie folgt verteilen:

| | | | |
|------|---------------|------|-------------|
| 1939 | 5'506 Gesuche | 1943 | 658 Gesuche |
| 1940 | 6'092 „ | 1944 | 731 „ |
| 1941 | 3'565 „ | 1945 | 176 „ |
| 1942 | 2'981 „ | | |

Es darf festgestellt werden, dass die zuständigen Militärstellen bestrebt waren, den Bedürfnissen der Wirtschaft weitgehend Rechnung zu tragen.

ALTSTOFF- UND ABFALLVERWERTUNG

(Anhangtabellen 15-17)

I. Umstellung auf die Kriegswirtschaft

In der Vorkriegszeit wurden in der Schweiz hauptsächlich die fünf klassischen Altstoffe *Eisen*, *Buntmetalle*, *Lumpen*, *Knochen* und *Papier* verwertet. Zur Bezeichnung der Altstoffe ist zu bemerken, dass Alteisen mit Schrott gleichbedeutend ist und Lumpen mit Hadern. Unter Buntmetallen versteht man alle Metalle und ihre Legierungen mit Ausnahme von Eisen und Edelmetallen; die wichtigsten Buntmetalle sind Kupfer, Messing, Zink, Zinn, Blei und Aluminium.

Die Sammlung und Vermittlung der Altstoffe erfolgte ausschliesslich auf privatwirtschaftlicher Grundlage, meist in drei Stufen. Die *Sammler* brachten die Altstoffe aus Haushaltungen und Werkstätten bei, die *Mittelbändler* besorgten die Sortierung und Bereitstellung grösserer Mengen und die *Industriellieferanten* die endgültige Anpassung für die Verwertung durch Feinsortierung und nötigenfalls durch mechanische oder chemische Umarbeitung.

Im Rahmen der *Kriegswirtschaft* gelangten *Lumpen und Textilabfälle*, je nach Beschaffenheit und Aufarbeitung an die Militärtuch- und Ziviltuchfabriken, an Filzhersteller, Spinnereien, Teppichwebereien, Putzlappen- und Putzfädenbetriebe, Polsterwatte-, Isolierwatte- und Matratzenfabriken, Polierscheibenhersteller, Verbandwattfabriken, sowie an die Papier- und Rohpappenindustrie. An Textilabfällen und Lumpen konnte so viel gesammelt werden, dass die verarbeitende Industrie ohne wesentliche Störungen und ohne grosse Arbeiterentlassungen durchgehalten

werden konnte, bis gegen Ende 1945 wieder genügend Rohbaumwolle und andere Faserstoffe hereinkamen. Das *Altpapier*, das schon in der Friedenswirtschaft den einzigen Rohstoff für die Kartonerzeugung darstellte, wurde in unveränderter Weise verwertet. *Alteisen* oder Schrott und die *Buntmetalle* kamen in die metallverarbeitenden Werke, während das Kupfer als Kupfervitriol zur Schädlingsbekämpfung im Rebbau verwertet wurde.

Die *Knochen*, die einen Vorzugsplatz in der Altstoffwirtschaft einnahmen, wurden gründlicher als vor dem Kriege ausgenützt; bereits seit 1940 war die Entfettung vorgeschrieben, was zur Folge hatte, dass die Knochenmühlen und -stampfen keine rohen, sondern nur noch entfettete Knochen zu Dünge- und Futtermitteln verarbeiten durften. Im Jahre 1941 wurden Vorschriften über die Herstellung von Speisefett aus Frischknochen erlassen und 1942 die Entleimung der Knochen angeordnet.

Aus 100 Kilo Knochen lassen sich gewinnen: 10 Kilo *technisches Fett*, 2 Kilo *Speisefett* (nur aus ganz frischen Knochen), 15 Kilo *Leim* und *Gelatine* und 60 bis 70 Kilo *Knochenmehl* mit einem Phosphorsäuregehalt von rund 30 Prozent. Aus 10 Kilo Knochenfett können 3 bis 3½ Kilo Stearin, 5 bis 5½ Kilo Olein und 1 bis 2 Kilo *Glycerin* oder etwa 15 Kilo *Seife* gewonnen werden. Da die unterschiedliche Beschaffenheit der Knochen (bei Futtermangel kann der Fettgehalt von Tierknochen innerhalb von sieben Tagen von 13 Prozent auf 0,6 Prozent zurückgehen) und das Extraktionsverfahren einen grossen Einfluss ausüben, ist es nicht möglich, absolute Zahlen für die Knochenausbeute anzugeben. In den Jahren 1941 bis 1944 war das Knochenfett das einzige Ausgangsmaterial für die Glycerinerzeugung; Glycerin wurde für die Armee in sehr grossem Umfang zur Herstellung von Sprengstoffen und zur Füllung der Rohrrückläufe der Artillerie benötigt. *Stearin* wurde vor allem für Kerzen, aber auch, wie *Olein*, als Imprägniermittel in der Textilindustrie und als Schmiermittel in der Metallindustrie verwendet. Das phosphorhaltige *Knochenmehl* war als Dünge- und Futtermittel bis 1945 praktisch die einzige Phosphorquelle für die Pflanzen- und Tierernährung. Der *Knochenleim* war für die Aufrechterhaltung unserer holzverarbeitenden Industrie (Holzverleimung) von grösster Bedeutung und die *Gelatine*, die nichts anderes als Knochenleim in hervorragender Qualität ist, wurde in technischen Betrieben zur Herstellung von Walzenmassen benötigt.

Guterhaltene *Konservenbüchsen* wurden von den Lebensmittelgeschäften zurückgenommen, die übrigen der Entzinnung zugeführt. Beim Kauf neuer *Glühlampen* bestand die Verpflichtung, die ausgebrannten zurückzugeben, da die *Messingsockel* zu neuen Glühlampen aufgearbeitet werden konnten. *Gummi*, der in der Vorkriegszeit ausschliesslich aus Übersee eingeführt worden war, konnte als Altstoff zu Regenerat verarbeitet und für die Fabrikation von Gummisohlen verwertet werden. *Lederabfälle* wurden in der Hauptsache für Dichtungen (Wasserhahnen) und Kleinstanzartikel verwertet.

Die *Küchenabfälle* erlangten grosse Bedeutung als Schweinefutter. *Kaffeesatz*, der in getrocknetem Zustand einen Ölgehalt von 8 bis 12 Prozent aufweist und einen guten Brennstoff abgibt, ist das Beispiel eines an sich gehaltvollen Abfallstoffes, dessen Verwertung sich aber in der Regel nicht lohnt. Das technische Verfahren der Fettextraktion ist bis heute nicht einwandfrei gelöst, abgesehen davon, dass Sammlung, Lagerung, Trocknung und der Transport grosse Umtriebe und Kosten verursachen. Die Verwertung von *Fett aus Fettabscheidern* (Fettrückgewinnung aus Abwässern) erwies sich als unwirtschaftlich.

Die rechtliche Grundlage für die kriegswirtschaftliche Bewirtschaftung bildete der *Bundesratsbeschluss* über die *technisch verwertbaren Altstoffe und Abfälle* vom 29. März 1940, der die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung für das Einsammeln, den Handel und insbesondere die gewerbmässige Verarbeitung einführte und das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt als Aufsichtsbehörde einsetzte.

Die *Verfügung 2* des *Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes* vom 11. Oktober 1940 stellte für jedermann die *Pflicht* auf, im eigenen Betrieb *Altstoffe und Abfälle sammeln* und dem von den Kantonen angeordneten Sammeldienst zur Verfügung zu halten, ferner das *Verbot*, der Sammelpflicht unterstehende *Altstoffe und Abfälle zu vernichten oder verderben zu lassen*. Als Altstoffe bezeichnete die Verfügung *Papier* und *Hadern, Knochen, Metalle, Tuben* und *Konservenbüchsen, Gummi, Leder, technische Altöle*; als Abfälle zur Verfütterung geeignete *Küchen- und Gartenabfälle, Speiseresten*, Abfälle aus Lebensmittelgeschäften, Metzgereien, Schlachthöfen, sowie aus der Nahrungs- und Futtermittelindustrie. In der Folge wurden noch weitere Stoffe der Sammelpflicht unterstellt, insbesondere *Textilabfälle*.

Die *Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes* vom 18. Februar 1941 regelte die *Marktordnung* für die Bewirtschaftung der Altstoffe und Abfälle in *Anfall-*

stellen, Zubringerdienst und Verbraucher.) Die vorkriegsmässige Struktur des angestammten Altstoffgewerbes wurde nach Möglichkeit geschützt, der Vorrang kantonaler Sammlungen vor gewerbsmässigen Sammlungen jedoch ausdrücklich festgelegt. Die Verfügung enthielt ferner eine – von der Stadt Zürich vergeblich angerufene – Bestimmung über die Möglichkeit einer Subventionierung der den Kantonen erwachsenden Kosten.

Die kriegswirtschaftlichen Vorschriften über die technisch verwertbaren Altstoffe und Abfälle wurden mit *Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes* vom 27. August 1947 auf Ende September 1947 aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Ablieferungspflicht und das Verbot der Vermahlung unextrahierter Knochen, die bis Ende Dezember 1947 in Kraft blieben.

II. Allgemeine Durchführungsmassnahmen

Die kommunale Sammeltätigkeit wurde während 5½ Jahren, von Ende Oktober 1940 bis Ende April 1946, ausgeübt. Als einziger Zweig der Kriegswirtschaft war die Bewirtschaftung der Altstoffe und Abfälle mit einem *Verkaufsgeschäft* verbunden. Obwohl die Altstoffe und Abfälle, insgesamt 73 Millionen Kilogramm, den kommunalen Sammlungen von den Haushaltungen und anderen Anfallstellen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, entstand – verursacht durch die hohen Lohnaufwendungen für die Küchenabfallsammlung – ein Verlust von nahezu 1½ Millionen Franken. Der Verkauf der übrigen Abfälle und Altstoffe vermochte wohl die Aufwendungen zu decken oder sogar Gewinne abzuwerfen, doch waren diese Überschüsse gering im Vergleich zu den Gesamtausgaben. Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 1,8 Millionen Franken, die Ausgaben auf 3,3 Millionen Franken, davon nahezu 3 Millionen Franken für Löhne.

Die Regel, dass nur kontrollierbaren kriegswirtschaftlichen Massnahmen Aussicht auf Einhaltung beschieden sein könne, fand in der Bewirtschaftung der Altstoffe und Abfälle, für die einschneidende Gebote und Verbote galten, ihre Ausnahme. Dem Buchstaben nach war es beispielsweise eine Widerhandlung, wenn der Gastwirt dem Hund eines Stammgastes einen Knochen spendierte oder wenn die Hausfrau Salatblätter, Kartoffelschalen und Knochen in den Kehrichteimer warf oder die alten

Zeitungen zum Heizen verwendete. Es wäre aber praktisch nicht möglich und psychologisch auch unklug gewesen, die über 100'000 Haushaltungen der Stadt Zürich daraufhin zu kontrollieren, ob sie sämtliche Altstoffe und Abfälle vorschriftsgemäss abgelieferten. Die Ergiebigkeit der kommunalen Sammlungen war nicht das Resultat kriegswirtschaftlicher Gebote und Verbote, sondern sie ist auf den guten Willen und die Einsicht – vor allem unserer Hausfrauen – zurückzuführen. Um die Mitarbeit der durch die kriegswirtschaftlichen Einschränkungen ohnehin geplagten Hausfrauen zu gewinnen, war eine gute *Aufklärung* umso wichtiger, als die Bedeutung der Altstoffe und Abfälle keineswegs allgemein bekannt war. Welche Hausfrau in einer Mietwohnung hätte wissen können, dass Kartoffelkeime, Rübli- und Rettigkraut, Rhabarber und Erdbeeren als Schweinefutter ungeeignet sind? Dafür wussten die Hausfrauen aus eigener Erfahrung, dass es kein Packmaterial gab, dass Mangel an Konservenbüchsen herrschte, dass Küchenabfälle für die Schweinemast benötigt wurden. Eine sehr intensive Propaganda musste aber entfaltet werden für die Sammlung der Knochen, weil man das Verständnis für die aus den Knochen hergestellten hochwertigen Produkte erst wecken musste und weil in den etwa 6'000 Hunden der Stadt Zürich angestammte Anwarter bestanden. Die Sammlung der Flaschen stiess auf grosse Bereitschaft, da die Hausfrauen die Vorteile des Entrümpelns mit dem guten Zweck verbinden konnten, was auch der Buntmetallspende zu ihrem Erfolg verhalf.

In Ergänzung der ausgedehnten eidgenössischen Aufklärungstätigkeit mit Flugblättern, Plakaten, Radio, Wanderausstellungen usw. wurden in der Stadt Zürich weitere Anstrengungen unternommen, um die ganze Bevölkerung für die Mitwirkung an den kommunalen Sammlungen zu gewinnen. Im März 1941 wurde in der vom Verband des Detailhandels von Zürich und Umgebung im Kongresshaus veranstalteten *Ausstellung* «Sie und Er» ein Stand über die Erfassung und Verwendung der Altstoffe aufgestellt. In den «*Mitteilungen über Kriegswirtschaft*», dem monatlich an alle Haushaltungen der Stadt Zürich unentgeltlich abgegebenen kriegswirtschaftlichen Orientierungsblatt, wurden die Hausfrauen immer wieder aufgeklärt und zur Mitarbeit ermuntert. Im «*Tagblatt der Stadt Zürich*» wurden die Sammlungen angekündigt. Ein sehr wichtiges Propagandamittel waren die *Vorträge* des Leiters des Büros für Altstoffwirtschaft im Radio und vor ausgewählten Kreisen, wie Lehrern, Hausfrauenverbänden; ferner der Alt-

stoff-Abfuhrplan, ein Kalender mit den Abholdaten für die verschiedenen Altstoffe, der in den meisten Küchen an gut sichtbarer Stelle angebracht war. Als im Jahre 1944 die Qualität der Küchenabfälle beträchtlich nachgelassen hatte, wurde die Durchführung einer Kehrreifekontrolle erwogen. Es wurden jedoch nur während drei Tagen Stichproben durchgeführt, die ergaben, dass etwa 70 Prozent der Hausfrauen ihre Pflicht erfüllten.

Die Durchführung aller Bewirtschaftungsmassnahmen, umfassend Sammlung und Verkauf der Altstoffe und Abfälle, war von 1940 bis 1942 dem Chef des Abfuhrwesens, *Rudolf Hermann, dipl. Ing.*, übertragen. Da aber die kriegswirtschaftliche Erfassung der Altstoffe und Abfälle einen sehr grossen, vom Abfuhrwesen stark abweichenden Aufgabenkreis umfasste, ergab sich die Notwendigkeit, ein eigenes *Büro für Altstoffwirtschaft*, mit dessen Leitung *Dr. Heinrich Welte* betraut wurde, einzusetzen, das 1942 bis 1946 der Zentralstelle für Kriegswirtschaft der Stadt Zürich unterstand.

Das *Abfuhrwesen der Stadt Zürich* sammelte – auch nach Einsetzung des Büros für Altstoffwirtschaft – durch die Kehrreifeabfuhr die *unverweslichen Altstoffe* ein, nämlich Papier, Lumpen, Leder und Gummi, Eisen und übrige Metalle, Konservenbüchsen, Stanniol, Tuben, jedoch keine Flaschen und keine Scherben. Dem Büro für Altstoffwirtschaft wurden die auf das Einsammeln entfallenden Arbeitslöhne in Rechnung gestellt. Alle unverweslichen Altstoffe und Abfälle wurden nach dem Umschlageplatz an der Josefstrasse gegenüber der Kehrreifeverbrennungsanstalt abgeführt.

Der *Küchenabfall-Sammel dienst* sammelte die *verweslichen Altstoffe* ein, nämlich Küchenabfälle, Knochen, Kaffeesatz, Fett aus Fettabscheidern, ferner als unverwesliche Artikel noch Flaschen und Scherben. Die Stadt war in 90 Sammelbezirke aufgeteilt worden, wobei zwei aneinandergrenzende Bezirke durch eine aus zwei Sammlern bestehende Mannschaft bearbeitet wurden. Insgesamt wurden 90 bis 130 Sammler und 5 bis 6 Kontrolleure beschäftigt. Da weder die Benützung von Autos noch von Pferdefuhrwerken in Betracht kam (Mangel an Benzin, Pneu und Futtermitteln, Einsatz der Pferde im Militärdienst und Mehranbau) wurden 45 einfache vierrädrige Handwagen verwendet. Für je zwei aneinandergrenzende Sammelbezirke wurde ein Depot gemietet, oft eine leere Garage, wo die Schweinmäster Tansen zur Verfügung hielten, in die die Küchenabfälle umgeleert wurden.

Das Büro für Altstoffwirtschaft erhielt von den Abnehmern die von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle festgesetzten Preise.

Der *Zürcher Altstoffhändlerverband*, der sich im Spätherbst 1940 für die Durchführung der kriegswirtschaftlichen Aufgaben konstituiert hatte, und mit dem die Zusammenarbeit sehr gut war, war Abnehmer für die aus den regulären Sammlungen herrührenden Altstoffe und Abfälle, die er vom Lagerplatz abholen liess, nämlich Altpapier, Lumpen, Leder, Eisen, Buntmetalle, Gummi. Der Sammelertrag von Tuben und Stanniol ging an den *Einzelhandel*, ebenso die Grossflaschen und die guterhaltenen Konservenbüchsen, während die Abfall-Konservenbüchsen zur Entzinnung an die A.G. für Metallverwertung nach Zürich-Altstetten abgeliefert wurden. Die Scherben wurden an Glashütten verkauft, die Kleinflaschen zum Teil direkt an Apotheken und Parfümeriefabriken, zum andern Teil an den Einzelhandel.

III. Die Altstoff- und Abfallsammlungen der Stadt Zürich

1. Reguläre Sammlungen

Küchenabfälle und Knochen

Küchenabfälle und Knochen wurden in einem Arbeitsgang gesammelt. Vom Spätherbst 1940 bis Frühjahr 1946 wurden, in runden Zahlen, insgesamt 88,2 Millionen Liter oder 66,2 Millionen Kilo (nach dem vom eidgenössischen Büro für Altstoffwirtschaft angenommenen Umrechnungsfaktor von 1 Liter = 750 Gramm) Küchenabfälle gesammelt, für die 1,2 Millionen Franken eingenommen wurden. Der Sammelertrag an Knochen war 1,5 Millionen Kilogramm und 206'700 Franken.

Die *Preise* für Küchenabfälle waren sehr niedrig und bewegten sich, auf den Liter bezogen zwischen 1 und 5 Rappen, auf das Kilogramm bezogen zwischen $\frac{3}{4}$ und $3\frac{3}{4}$ Rappen, das Kilo Knochen kostete dagegen zwischen 7 und 16 Rappen. Beide Sammelgüter – Küchenabfälle und Knochen – wurden ohne Händlervermittlung weitergegeben – *Küchenabfälle* direkt an die *Schweinemäster*, die *Knochen* an die Verarbeiterfirma *Ed. Geistlich Söhne A.G.*, Schlieren, die vom Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt als Abnehmerin des gesamten Sammelertrages der Stadt Zürich bestimmt worden war, und die die Extraktion von technischem Fett und Leim, sowie die Herstellung von Knochenmehl vornahm. Die Gewinnung von Speise-



Von Haus zu Haus werden die Küchenabfälle für das «Söchübeli» gesammelt

fett aus Knochen wurde – unter ständiger sanitärischer Kontrolle – von einigen hierzu autorisierten und dafür gut eingerichteten Metzgereien der Stadt Zürich vorgenommen.

Die *Defizite* aus der Küchenabfallsammlung der Stadt Zürich sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die höchstmögliche Menge sich nur mit überhöhten Lohnaufwendungen aufbringen liess. Die Schweinemäster von Zürich und Umgebung hatten nämlich die Erklärung abgegeben, dass sie nicht in der Lage seien, die Küchenabfälle aus den 100'000 Haushaltungen der Stadt Zürich abzuholen. Zur Durchführung einer umfassenden und er-

giebigen Sammlung blieb daher nichts anderes übrig, als die Organisation auf kommunaler Grundlage aufzubauen.

Auf dem Personalkonto wäre eine Einsparung möglich gewesen, wenn für die Küchenabfallsammlung nicht in erster Linie ältere, schwer vermittelbare Arbeitskräfte verwendet worden wären. Für die Stadtverwaltung wäre es aber vorwiegend eine nur rechnermässige Einsparung gewesen, da ein Teil dieser schwer vermittelbaren Arbeitskräfte ohnehin der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen wäre.

Ein Vergleich der *Sammelergebnisse* für die drei Jahre 1942, 1943 und 1944, für die gesamtschweizerische Zahlen vorliegen, zeigt, dass die Stadt Zürich über 40 Prozent der Küchenabfälle aller Städte der Schweiz aufgebracht hat (nach der Volkszählung vom Jahre 1941 stellte die Stadt Zürich 24 Prozent der Städtebevölkerung und 8 Prozent der Gesamtbevölkerung). Aus einer vom Eidgenössischen Büro für Altstoffwirtschaft für das Jahr 1943 aufgestellten Übersicht geht hervor, dass das Zürcher Sammelergebnis nicht nur absolut, sondern auch relativ ergiebiger war als in anderen Städten. So entfielen im Stichjahr auf den Einwohner: in Zürich 45,5 und in Luzern 42,6 Kilogramm, dagegen in Bern nur 34,8 Kilo Küchenabfälle.

Mit den gesammelten 66,2 Millionen Kilo Küchenabfällen wurde ein Bestand von rund 4'500 bis 6'000 Schweinen durchgehalten. Der Gesamtertrag belief sich dabei auf rund 1,6 Millionen Kilo Schweinefleisch, durchschnittlich 294'000 Kilogramm pro Jahr. Da die Küchenabfälle der mageren Kriegsjahre kein vollwertiges Schweinefutter abgaben, war eine Verlängerung der Mastdauer unvermeidlich. Trotz dieser Einschränkung und trotz des finanziellen Verlustes darf die Küchenabfallsammlung der Stadt Zürich als wertvoller Beitrag zur Landesversorgung in den Mangeljahren bezeichnet werden.

Obwohl die eidgenössischen Behörden die Bedeutung der Zürcher Küchenabfallsammlung anerkannten, gelang es dem Stadtrat von Zürich nicht, eine *Subvention* zu erlangen. Bereits im August 1941 reichte die Stadt Zürich ein Gesuch um Subventionierung der Küchenabfallsammlung ein. über das mit dem Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt, dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, dem Eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung und dem Eidgenössischen Kriegsernährungsamt ein jahrelanger und erfolgloser Briefwechsel geführt wurde. Die eidgenössischen Behörden stellten sich

auf den Standpunkt, dass die Küchenabfallsammlung in Zürich zu teuer sei, und bei zweckmässiger Organisation, etwa nach dem Muster von Basel, die Kosten decken sollte. Vergeblich wurde der Sachverhalt dahin abgeklärt, dass in Zürich das hygienisch unbefriedigende Basler System der zweimaligen Abholung pro Woche durch die Schweinemäster undurchführbar sei, und dass die Schweinemäster bei der grossen Ausdehnung der Stadt Zürich überhaupt nicht in der Lage gewesen wären, die Sammlung umfassend durchzuführen.

Mit der ablehnenden Haltung der eidgenössischen Instanzen lassen sich zwei Briefstellen des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes und des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes nur schwer vereinbaren. Das Kriegsernährungsamt schrieb am 15.9. 1944: «Man befürchtet daher für das kommende Frühjahr einen schwierigen Engpass in der Fleischversorgung, der namentlich dann kritisch werden könnte, wenn die Mobilmachung im jetzigen Umfang beibehalten werden müsste. Unter diesen Umständen wäre es bedauerlich und unseres Erachtens materiell und psychologisch nicht zu verantworten, die straffe Sammlung aller verfütterungsfähigen Abfälle einzuschränken oder gar aufzuheben». Aus Anlass eines zehnpromzentigen Rückganges der Knochensammlung erklärte das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt am 7. 9. 1945: «Unseres Erachtens ist dies zur Hauptsache darauf zurückzuführen, dass anstelle Ihres bisher sehr gut funktionierenden städtischen Sammeldienstes einzelne Schweinemäster mit der Sammlung von Küchenabfällen und Knochen in verschiedenen Stadtkreisen beauftragt wurden.»

Fett aus Fettabscheidern

In der Stadt Zürich wurden in den drei Jahren 1943, 1944 und 1945 durch eine Spezialmannschaft des Küchenabfall-Sammeldienstes insgesamt rund 11'400 Kilo Abwasser-Rückstände aus Fettabscheidern in Grossrestaurants und Metzgereien gewonnen und an die Firma Ed. Geistlich Söhne A.G., Schlieren, geliefert. Es ergab sich aber je länger je mehr eine hinsichtlich Menge und Qualität derart unbefriedigende Ausbeute, dass die Sammlung im Jahre 1945 eingestellt werden musste.

Kaffeersatz

Die Kaffeersatzsammlung war im Sommer 1941 eingeführt worden; ihre Einstellung wurde auf Ende des Jahres 1943 angeordnet. Die Lieferungen von insgesamt rund 150'000 Kilo Kaffeersatz zur Fettextraktion an zwei Firmen bestätigten die an andern Orten gesammelten negativen Erfahrungen. Es gelang indessen, eine nützliche Verwendung für Kaffeersatz als Brennmaterial ausfindig zu machen, so dass in den Jahren 1944 und 1945 insgesamt nahezu 400'000 Kilo Kaffeersatz zu 27 Franken per Tonne abgesetzt werden konnten. Auf diese Weise konnten einige Sammler beschäftigt werden. Die Sammlung wurde durch eine Spezialmannschaft des Küchenabfallsammeldienstes ausschliesslich bei Grossanfallstellen wie Restaurants, Cafés und andern kollektiven Haushaltungen durchgeführt.

Eine Abnehmerfirma verwendete die ihr gelieferten rund 180'000 Kilo Kaffeersatz mit gutem Erfolg als *Beimischungsmaterial einheimischen Kohlen* (aus dem Wallis) für *Herstellung von Briketts*. Von einem Gaswerk der Westschweiz, das rund 216'000 Kilogramm bezog, wurde der Kaffeersatz einem Trocknungsverfahren unterzogen, worauf sich das darin enthaltene Öl für die Erzeugung von *Kochgas* verwenden liess.

Scherben und Flaschen

Von einer besonderen Mannschaft des Küchenabfallsammeldienstes wurden insgesamt 893'624 Kilo Kleinflaschen und Scherben sowie 169'089 Stück Grossflaschen gesammelt.

Scherben wurden zum Preise von 4 Franken bis 4.50 per 100 Kilogramm an Glas- hütten geliefert, Fensterglasscherben an Glaswollefabrikanten (für Isolationszwecke). *Kleinflaschen*, für die eine sehr grosse Nachfrage bestand, konnten zu guten Preisen direkt an Parfümeriefabriken, Apotheken usw. verkauft werden. Ein Teil der Kleinflaschen wurde an Händlerfirmen verkauft. Die *Grossflaschen* wurden zum Preise von 10 Franken pro 100 Kilogramm bzw. 5 bis 45 Rappen pro Stück an Händlerfirmen geliefert, die sie nach Sortierung und Reinigung an die Getränkeindustrie verkauften.

Eisen, Buntmetalle, Lumpen, Papier, Leder, Gummi

Die unverweslichen Altstoffe und Abfälle Eisen, Buntmetalle, Lumpen, Papier, Leder, Gummi wurden vom Abfuhrwesen eingesammelt und in Sperrgutkasten, die an den Kehrichtwagen angebracht waren, zum Lagerplatz an der Josefstrasse gegenüber der Kehrichtverbrennungsanstalt abgeführt. Der Zürcher Altstoffhändlerverband hat das Sammelgut auf dem Lagerplatz abgeholt und zu den geltenden Höchstpreisen bezahlt. Insgesamt wurden nachstehend aufgeführte Mengen vermittelt. Diese Mengen liegen unter den entsprechenden Zahlen der Tabelle «Sammelergebnisse», da verschiedene Posten von Altstoffen und Abfällen direkt, d.h. ohne Vermittlung des Zürcher Altstoffhändlerverbandes, verkauft wurden.

Übernahme von Sammelgut durch den Zürcher Altstoffhändlerverband

| Sammelgut | Tonnen | Franken |
|-----------------------|--------|---------|
| Papier | 1 289 | 54 451 |
| Lumpen | 69 | 17 399 |
| Gummi und Leder | 37 | 1 131 |
| Eisen | 549 | 17 503 |
| Übrige Metalle | 15 | 5 442 |
| Zusammen | 1 959 | 95 926 |

Der Zürcher Altstoffhändlerverband unterzog das übernommene Sammelgut einer sorgfältigen Sortierung und lieferte dann die einzelnen Artikel gemäss Bewirtschaftungsvorschriften an die verarbeitenden Industrien.

Taben, Stanniol, Konservbüchsen

Die kommunale Sammlung 1940 bis 1946 ergab insgesamt 8640 Kilo *Taben* und *Stanniol*, die an ein lokales konzessioniertes Umschmelzwerk verkauft wurden, welches das Stanniol und die Zinntuben an die zinnverarbeitende und die Aluminiumtuben an die aluminiumverarbeitende Industrie ablieferte.

An *Konservbüchsen* ergab die kommunale Sammlung 1940 bis 1946 insgesamt 1,6 Millionen Kilogramm, von denen die aussortierten, gutenhaltenen und zur Wiederverwendung geeigneten Konservbüchsen insgesamt etwa 25 Prozent ausmachten. Sie konnten anfänglich zu 9.50 und später zu

11 Franken per 100 Kilogramm an eine Händlerfirma verkauft werden. Der grösste Teil der Büchsen aber kam an die A.G. für Metallverwertung nach Zürich-Altstetten; das Zinn und den beim Entzinnungsprozess anfallenden Eisenschrott lieferte diese Firma an die metallverarbeitenden Industrien. Für die unsortierten Konservenbüchsen wurde für 100 Kilogramm inklusive Frachtzuschläge anfänglich 4.20 vergütet, in den Jahren 1942 bis 1945 beinahe das Doppelte (7.90), und zum Schluss 6 Franken. Die Aus-sortierung der wiederverwendbaren Konservenbüchsen wurde von der Händlerfirma, die auch die Spedition an das Entzinnungswerk besorgte, auf dem Lagerplatz gegenüber der Kehrichtverbrennungsanstalt vorgenommen.

2. Sonderaktionen

Die Buntmetallspende

Unter dem Motto «Für Arbeit und Brot» wurde in der Stadt Zürich vom 22. April bis Ende Mai 1942 die Buntmetallspende als Teilaktion der ostschweizerischen Buntmetallspende der Kantone Zürich, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Appenzell durchgeführt. Diese kantonale Arbeitsgemeinschaft wurde geschaffen, um die Organisationsspesen rationeller aufzubringen und dieser wichtigen Aktion mehr Schwung zu verleihen.

Unter den gespendeten Gegenständen stand das Nichtbuntmetall Eisen an erster Stelle. Die wichtigsten Buntmetalle Kupfer, Messing, Zinn, Zink, Blei, Aluminium wurden von den metallverarbeitenden Industrien sowohl als Rohstoffe als auch für die Erhaltung der Beschäftigung dringend benötigt.

Die Buntmetallspende der Stadt Zürich war mit einem Sammelertrag von rund 228'500 *Kilogramm* verglichen mit dem gesamtschweizerischen Ergebnis von 784'000 *Kilogramm* ein geradezu überwältigender Erfolg. Der hohe Anteil der Stadt Zürich war umso bemerkenswerter, als man sich darauf gefasst gemacht hatte, dass der Anfall an Buntmetallen der Bevölkerungszahl nicht entsprechen würde, da in den modernen Wohnungen einer Grossstadt kein Platz sei für alten Hausrat. Dabei betrifft der oben erwähnte Nettoanfall nur den reinen Metallertrag, nachdem sehr grosse Mengen an Marmor, Gips, Glas und Holz aus den abgelieferten Gegenständen herausgearbeitet worden waren. Die Hauptposten der Buntmetall-

spende waren, in runden Zahlen: Eisen 71'000 Kilogramm, Messing 54'000, Kupfer 14'000, Blei 9'000, Zink 16'000, Aluminium 12'000 und Zinn 2'175 Kilogramm.

Das Sammelgut enthielt diese Metalle in den verschiedensten Verkörperungen, von der kleinsten Kupfermünze bis zum bronzenen Kanonenrohr, als Kupferpfannen, Aluminiumgeschirr, Zinkwannen, Vereinsbecher, Plaketten, Nippsachen. Obwohl es ganz unmöglich war, das riesige Sammelgut, das zentnerweise Münzen enthielt, auch nur einigermaßen



Im Sechseläutenumzug 1942 marschiert eine Gruppe «Buntmetallspende» mit

auf wertvolle Sammelstücke zu sichten, konnten doch 197 Gegenstände im Gesamtwert von etwa 3'400 Franken durch das Landesmuseum vor der Einschmelzung bewahrt werden. Neben Degen, Säbeln und andern Griffwaffen, zwei Geschützrohren aus dem 18. und 19. Jahrhundert, waren es vor allem Haushaltsgegenstände, die an die Illustrationen aus alten Kinderbüchern erinnern: hohe Gugelhopfornen, Kaffeekannen, Trichter, Mörser, Rasierschalen, Kerzenstöcke,



Auch die Schaufenster des privaten Detailhandels werden in den Dienst der Buntmetallspende gestellt



Quartiervereine propagieren die Buntmetallspende durch Umzüge



Ein Sammelplatz der Buntmetallspende im Stadtzentrum

eine Bettwärmepfanne mit herzförmigen Abzugs Öffnungen im Deckel, ein Schröpfapparat, ein Schellenband für ein Schlittenpferd usw.

Bei der Organisation der Buntmetallspende legte man besonderes Gewicht auf eine gute Propaganda, an der Tagespresse, Radio, Schuljugend und Geschäftsfirmen der Altstadt bereitwillig mitwirkten. Rund 13'000 Schüler und Schülerinnen statteten vor Beginn der Sammlung in ihren Quartieren Hausbesuche ab und baten die Hausfrauen eifrig und eindringlich, alle entbehrlichen Metallgegenstände für die Spende bereitzuhalten. Im Sechseläutenumzug marschierte eine Gruppe «Buntmetallspende» mit, und manches mit allerlei Haushaltkram und veralteten Metallgegenständen ausgestattete Schaufenster in bester Geschäftslage trug dazu bei, die Gebefreudigkeit anzuspornen. Die Stadt wurde in 86 Sammelbezirke eingeteilt. Das Sammelgut wurde mit den Handwagen des Küchenabfall-Sammelendienstes durch vier Begleitpersonen (1 Küchenabfallsammler, 1 gewerbmässiger Sammler und 2 Schüler) abgeführt und auf den 23 öffentlichen Sammelplätzen aufgeschichtet. Von den 23 Sammelplätzen, auf denen sich das Sammelgut zu wahren Bergen türmte, wurde es Abend für



Ins Landesmuseum aufgenommene Sammelstücke aus der Buntmetallspende: Mörser (Messing, Anfang 18. Jahrhundert) – Kaffeekanne (Messing, um 1800) – Kerzenstock (Messing, 19. Jahrhundert) – Spanische Suppenschüssel (Bronze, 17. Jahrhundert: umlaufende reliefierte Jagdszenen mit Hirschkuh und Fuchs, anspringenden Hunden, Raubtieren, Jägern usw.)

Abend auf Lastwagen gehäuft und in zwei Hallen der Landesausstellung 1939 abtransportiert.

Zum Unterschied von den regulären kommunalen Alteisen- und Buntmetallsammlungen, deren Ertrag an den Zürcher Altstoffhändlerverband ging, wurde das Sammelgut aus der Buntmetallspende direkt an die metallverarbeitenden Werke verkauft, und zwar nach Zuteilungen der Sektion für Metalle des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes. Die grösste Organisationsschwierigkeit bot die Sortierung des Sammelgutes. Die genannte Sektion hatte 100 Sortierklassen festgesetzt. Da der Altstoffhandel nicht in der Lage war, genügend Fachsortierer zu stellen, wurden bis zu 24 Arbeitslose der Metallbranche aus der Stadt Zürich für Sortierarbeiten unter Anleitung von Spezialisten des Handels eingesetzt, wodurch eine zusätzliche Lohnausgabe von rund 58'000 Franken entstand.

Abrechnung über den Anteil der Stadt Zürich an der ostschweizerischen Buntmetallspende

(Beteiligte Kantone: Zürich, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell)

| | |
|---|---------|
| Anteil der Stadt Zürich an der Gesamttaktion | Franken |
| Bruttoerlös | 100'032 |
| Nettoerlös für Geschirr- und Besteckzinn | 32'387 |
| Industrie-Lieferantenmarge | 492 |
| Zusammen | 132'911 |
| Löhne, Propaganda, Transporte | 23'191 |
| Nettoanteil | 109'720 |
| Besondere Aufwendungen der Stadt Zürich | |
| Sortierlöhne | 61'110 |
| Propaganda und Bürospesen | 8'681 |
| Verpflegung und Versicherung von Schülern | 826 |
| Transporte | 2'818 |
| Umsatzsteuer auf Zinnverarbeitung | 600 |
| Zusammen | 74'035 |
| Abzüglich Altsilberverkauf | 1'131 |
| Zusammen | 72'904 |
| Nettoerlös | 36'816 |

Für je 100 Kilogramm wurden folgende Preise erzielt, wobei (ein Beweis für die Bedeutung der Sortierung) sehr beträchtliche Unterschiede in den Ansätzen für ein und dasselbe Metall galten, je nachdem, ob es sich um Abfälle, massive Ware oder gar um unsortierte, mit der Schaufel zusammengetragene Ware handelte: Kupfer 115 bis 135 Franken, Blei 23 bis 50, Aluminium 100 bis 130, Messing 66 bis 107, Eisen 3.50, Bronze 120, Nickel 500 und Schaufelware 12 Franken. Der *Nettoerlös* von 36816 Franken wurde der Winterhilfe überwiesen.

Altgummisammlung für die Landwirtschaft

Unter dem Motto «Gummi für den Mehranbau» wurde im Frühjahr 1944 in der ganzen Schweiz in den Kreisen der Landwirtschaft selber eine Altgummisammlung durchgeführt zur Ermöglichung der Zuteilung von Traktoren-pneus und -reifen für landwirtschaftliche Pneuwagen. Sie ergab in der Stadt Zürich einen Ertrag von nahezu *3'000 Kilogramm*.

Den Spendern wurden folgende Kilopreise vergütet: Sammelgummi 5 Rappen, ausgefahrene Motorrad- und Veloreifen sowie Reifenstücke 25 Rappen, ausgefahrene Motorrad- und Veloschläuche sowie Schlauchstücke 60 Rappen. Für verwendungsfähige Reifen, die an das Eidgenössische Kontrollbüro für Gummibereifung nach Bern abgeliefert wurden, erhielten die Spender besondere Vergütungen.

Der Altgummi, der sich nur noch zur Verarbeitung in Regenerat eignete, wurde an drei autorisierte Firmen geliefert; sie vergüteten dem Büro für Altstoffwirtschaft der Stadt Zürich die von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle vorgeschriebenen Preisansätze, die je nach Art des Materials sehr unterschiedlich waren und beispielsweise pro Kilogramm für Autoreifen 38, für Veloreifen 30, für Handschuhe 80 Rappen ausmachten.

Schrottaktion in den Familiengärten

Zum Unterschied von den beiden anderen Sonderaktionen wurde die Schrottaktion in den Familiengärten der Stadt Zürich von den eidgenössischen Behörden durchgeführt, und zwar von der Schrottkommission der Sektion für Eisen und Maschinen des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes. Büroräume und Personal für die Durchführung dieser Sammlung wur-

den von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. Der Ertrag der Schrotttaktion belief sich auf 30'000 Kilogramm. Die Lokalkomitees der Familiengärten erhielten Entschädigungen für das aus ihrem Areal gespendete Sammelgut, so dass jeder Pächter am Ertrag beteiligt war.

III. Private Sammeltätigkeit

Neben den kommunalen Sammlungen blieb auch die reguläre Sammeltätigkeit des Altstoffgewerbes erhalten. Der Zürcher Altstoffhändlerverband stellte geeignete *Privatsammler* zur Bewältigung der Sortierarbeiten des durch die kommunale Sammeltätigkeit vergrösserten Materialumsatzes ein. Daneben sammelten einzelne Privatsammler auf eigene Rechnung weiter. Die Existenzmöglichkeit dieser Privatsammler blieb dank der kriegswirtschaftlichen Propaganda gewahrt.

Die *Schulkinder*, die für die regulären kommunalen Sammlungen nicht zugezogen wurden, beteiligten sich an der Buntmetallspende und an den von einzelnen Lehrern veranstalteten Altpapier- und Stanniolsammlungen. Von einem speziellen Dienst des Eidgenössischen Büros für Altstoffwirtschaft wurde das Altöl und in einer Sonderaktion der Eisenschrott in den Familiengärten erfasst. Bis zum Jahre 1945 wurde die Abholung der Knochen in den kollektiven Haushaltungen von der Firma Ed. Geistlich Söhne A.G., Schlieren, besorgt. Eine direkte Erfassung von Altstoffen, ohne Mitwirkung kommunaler oder eidgenössischer Sammeldienste, betraf die Rückgabe von Glühlampen und Konservenbüchsen an die Verkaufsgeschäfte.

Nachdem die kommunale Sammeltätigkeit Ende April 1946 eingestellt worden war, führten die Schweinemäster die Sammlung von Küchenabfällen in reduziertem Umfange weiter und die Firma Ed. Geistlich Söhne A.G. erfasste die Knochen an ergiebigen Sammelstellen, wie grösseren kollektiven Haushaltungen, Metzgereien und im Schlachthof. Das Altstoffgewerbe übernahm wieder allein die Sammlung von Lumpen, Knochen, Papier, Eisen und übrigen Metallen. Der Zürcher Altstoffhändlerverband löste sich mit der Beendigung der kriegswirtschaftlichen Aufgaben nicht auf, sondern blieb als Fachverband bestehen, wobei seine Tätigkeit in der Hauptsache auf gemeinsame Besprechungen der Marktlage eingeschränkt wurde.

SOZIALPOLITIK DER STADT ZÜRICH

I. Kriegsnothilfe

1. Initiative der Stadt Zürich

Die Initiative zur Durchführung von Notstandsaktionen lag weder beim Bund noch beim Kanton, sondern bei der Gemeinde. Bereits am 21. Juni 1941 unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat eine Vorlage, mit der er bei der Gemeinde einen Kredit von 4'000'000 Franken für die Ausrichtung von Kriegsnotzuschüssen nachsuchte. In der Gemeindeabstimmung vom 14. September 1941 wurde die Vorlage mit grossem Mehr angenommen. Ein weiterer Kredit in der Höhe von 5'000'000 Franken wurde in der Abstimmung vom 6. Februar 1944 gewährt. Am 8. Dezember 1946 hiessen die Stimmberechtigten ein nochmaliges Kreditbegehren von 3'100'000 Franken gut. Insgesamt sind für die Kriegsnothilfe Kredite von 12'100'000 Franken bewilligt worden. Pro Kopf der Wohnbevölkerung entspricht dies einem Betrag von 35 Franken.

Auf Grund der Krediterteilungen durch die Gemeinde, und der entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderates erliess der Stadtrat ein Reglement über die Kriegsnothilfe. Seine erste Fassung datiert vom 2. August 1941. In der Folge ist es mehrfach abgeändert worden (Revisionen vom 3. Dezember 1941, 30. Oktober 1942, 3. September 1943 und 6. April 1945).

Bei Einführung der Kriegsnothilfe war zu entscheiden, ob man *Barzuschüssen* oder Naturalaktionen den Vorzug geben wolle. Eine am 29. Januar 1941 im Gemeinderat von H. Wolferrmann eingereichte Anregung sowie eine Motion des Landesringes der Unabhängigen vom 26. Mai 1941 wollten den letzteren Weg beschreiten. Den ersteren Weg empfahl eine am 16. Mai 1941 eingereichte Anregung von Gemeinderat F. Heeb. Der Stadtrat entschloss sich für Barzuschüsse. In seiner Weisung an den Gemeinderat vom 21. Juni 1941 führte er unter Hinweis auf die im Weltkrieg 1914/18 mit den Naturalaktionen gemachten Erfahrungen aus, dass dem Handel mit den Verbilligungsmarken viel unproduktive Arbeit erwachsen sei; dieser habe deshalb das Ende der Verbilligungsaktionen begrüsst. Auch für die Verwaltung habe die immer wiederkehrende Ausgabe von Tausenden

von Verbilligungsmarken eine Ausdehnung ihres Apparates bedeutet. Die Einwohner, die der öffentlichen Hilfe in dieser Form teilhaftig werden, würden es sehr häufig als herabwürdigend empfinden, dass durch die Aushängung der Verbilligungsmarken bei ihren Einkäufen der Verkäufer und die gleichzeitig anwesenden anderen Käufer von der Tatsache der öffentlichen Hilfe Kenntnis erhielten. Sie müssten befürchten, dadurch als armengenössig abgestempelt zu werden. Das System der Verbilligung ganz bestimmter Waren schränke die Freiheit in der Konsumwahl stark ein. Es nehme keine Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse, die nach Alter, Beruf, Geschlecht und Zivilstand der Berechtigten sehr verschieden seien.

Die Wahl des Barzuschusses war sicher glücklich. Wenn sich die Stadt Zürich in der Folge an einigen Naturalaktionen beteiligt hat, so tat sie das nur widerwillig und bloss deshalb, weil sie den Ausschluss der Stadtbevölkerung von einer vom Bund unterstützten Sonderaktion nicht verantworten konnte.

Der Stadtrat hat von Anfang an in seinem Reglement die Kriegsnothilfe durch die Gewährung eines Rechtsanspruches zur *Sozialinstitution* gestempelt. Damit war zwangsläufig eine gewisse Schematisierung verbunden. Die Voraussetzungen, unter denen der Rechtsanspruch gewährt wurde, mussten in einfacher Weise bestimmbar und weitgehend dem Ermessen entzogen sein. So wurde denn in erster Linie auf Einkommen und Vermögen abgestellt, die bestimmte Grenzen nicht überschreiten durften. Nach der für das vierte Quartal 1947 gültigen Ordnung waren *bezugsberechtigt*: Verheiratete bis zu einem Jahreseinkommen von 3'800 Franken; verwitwete, geschiedene, getrennt lebende oder ledige Personen, die einer Haushaltgemeinschaft vorstanden, bis zu einem Jahreseinkommen von 3'000 Franken; alleinstehende Personen bis zu einem Jahreseinkommen von 2'400 Franken. Die Berechtigungsgrenzen erhöhten sich mit jedem in Haushaltgemeinschaft lebenden Angehörigen um 550 Franken jährlich für Angehörige von unter 15 Jahren und um 900 Franken für Angehörige von über 15 Jahren. Massgebend für die Berechnung des Einkommens waren sowohl das Bareinkommen aus Erwerb, Vermögensertrag, Renten, Pensionen, Lohn- und Verdienstausfallentschädigung, Unterstützungen aus öffentlicher Fürsorge und Versicherungsleistungen aller Art, als auch das Naturaleinkommen der sämtlichen in Haushaltgemeinschaft lebenden Angehörigen. Das Einkommen von Angehörigen, die mit dem Gesuch-

steller in Haushaltsgemeinschaft lebten und blutsverwandt waren, wurde mit 70 Prozent, dasjenige der übrigen Angehörigen mit 50 Prozent angerechnet. Das Einkommen der Ehefrau war voll anzurechnen. Keine Kriegsnothilfe wurde gewährt, wenn der Haushaltsvorstand, die Ehefrau und die in Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern, Kinder und Geschwister zusammen ein liquides Vermögen von mehr als 6'000 Franken und Einzelpersonen ein solches von mehr als 3'000 Franken besaßen. Für die Gesuchsteller und die für die Berechnung des Anspruches in Betracht kommenden Angehörigen galten bestimmte Karenzfristen.

In Fällen von Misswirtschaft, Missbrauch oder Unwürdigkeit konnte die Gewährung von Kriegsnotzuschüssen verweigert werden. Von der Kriegsnothilfe wurde ferner ausgeschlossen, wer eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht benützt oder aus eigenem Verschulden nicht gefunden hatte. Schliesslich enthielt das Kriegsnothilfereglement noch eine Bestimmung, wonach Unterstützungsempfänger der Armenbehörden die Kriegsnothilfe nur ausnahmsweise im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien erhielten. Ursprünglich konnten auch die Bezüger des Fürsorgeamtes in den Genuss von Kriegsnothilfe gelangen. Nach Erlass der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Nichtgewährung von Beiträgen an Armenunterstützte sah sich dann aber der Stadtrat gezwungen, die erwähnte Ausschlussbestimmung aufzustellen.

Gegen den Verwaltungsentscheid des Büros für Kriegsnothilfe der Zentralstelle für Kriegswirtschaft konnte nach dem stadträtlichen Reglement an *eine dreigliedrige, vom Stadtrat bestellte Kommission* rekurriert werden. Diese entschied, gewisse Ausnahmen vorbehalten, endgültig.

2. Massnahmen des Bundes

Am 10. Oktober 1941 erliess der Bundesrat einen Beschluss über Beitragsleistung des Bundes an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung, der mit Rücksicht auf die verschiedenen in den einzelnen Kantonen und Gemeinden bereits vorher getroffenen Notstandsaktionen einen weiten Rahmen für die Art der *Subventionierung* des Bundes vorsah. Der Bund sicherte darin Beiträge in der Höhe eines Drittels der gesamten Unterstützungsbeiträge zu, wobei als Notstandsaktionen Zuwendungen in natura, die Abgabe von Gutscheinen zum Bezuge von

verbilligten Lebensmitteln, Brennmaterialien oder anderen Verbrauchsgütern, Mietzinszuschüsse oder Barzuschüsse in Betracht fielen. Die Kantone und Gemeinden mussten, um des Bundesbeitrages teilhaftig zu werden, bestimmte Bedingungen erfüllen. Die beitragsberechtigten Notstandsaktionen durften nicht als solche der Armenpflege organisiert werden und waren in den Kantonen und Gemeinden von der Armenpflege getrennt durchzuführen. Als eine Erweiterung des Beschlusses vom 10. Oktober 1941 ist der Bundesratsbeschluss vom 13. September 1943 über Durchführung von Naturalaktionen zu Fürsorzwecken zu betrachten, der das Volkswirtschaftsdepartement zur Durchführung von Naturalaktionen ermächtigte. Das Eidgenössische Kriegs-Fürsorgeamt hatte schon vor diesem Ergänzungserlass mit Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartementes mehrere Aktionen zur verbilligten Abgabe von Textilien als besondere Fürsorgemassnahmen durchgeführt. Es erwies sich aber als zweckmässig, für die Naturalaktionen eine eigene Rechtsgrundlage zu schaffen, namentlich auch deswegen, weil die Möglichkeit gegeben werden musste, bei einzelnen Aktionen in beschränktem Umfange auch Armengenössige mit einzubeziehen.

Am 14. Januar 1947 hob der Bundesrat seinen Beschluss vom 10. Oktober 1941 über Beitragsleistung des Bundes an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung auf den 31. März auf, nachdem schon vorher die Leistungen an Naturalaktionen auf den 31. Dezember 1946 eingestellt worden waren. Bemühungen von Stadt und Kanton und parlamentarische Vorstösse auf Weiterführung der Unterstützung des Bundes, wenigstens bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Alters- und Hinterlassenenversicherung, blieben leider erfolglos. Kanton und Stadt mussten daher die Kriegsnothilfe ab 1. April 1947 allein finanzieren.

5. Massnahmen des Kantons Zürich

Die vom Kanton Zürich auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge getroffenen Massnahmen bewegen sich in gleicher Richtung wie diejenigen des Bundes. In der Hauptsache beschränkte sich der Kanton auf die *Gewährung von Beiträgen*. Der Regierungsrat erliess hierüber eine vom 27. Oktober 1941 datierte Verordnung. Sie sieht kantonale Beiträge von 30 Prozent der reinen Unterstützungsaufwendungen vor, wobei Gemeinden, die im Fi-

nanzausgleich beitragsberechtigt sind, nach Massgabe des für den Finanzausgleich anrechenbaren Gemeindesteueransatzes der letzten drei Jahre zusätzliche Beiträge erhalten. Die Summe der für die Kriegsnothilfe zu leistenden Staatsbeiträge eines Jahres darf $33\frac{1}{3}$ Prozent der Unterstützungsausgaben aller beitragsberechtigten Gemeinden zusammen nicht übersteigen. In Ausführung der entsprechenden Bundesvorschrift werden Staatsbeiträge an Kriegsnothilfen für Personen, die vollständig oder überwiegend von der Armenpflege unterstützt sind, verweigert. Am 6. November 1941 erliess der Regierungsrat Vollziehungsbestimmungen zu seiner Verordnung über die Kriegsnothilfe vom 27. Oktober 1941. Sie befassen sich des Nähern mit der Bezugsberechtigung und stellen Vorschriften über das Verfahren auf. Die Verordnung ist ein einziges Mal revidiert worden, indem der Regierungsrat am 10. Juli 1944 die bis dahin gültige Karenzbestimmung lockerte. Der Kanton beteiligte sich an allen vom Bund organisierten Naturalaktionen.

Am 31. März 1947 hiess der Kantonsrat einen regierungsrätlichen Antrag auf Abänderung von § 2 der kantonalen Verordnung über die Kriegsnothilfe vom 27. Oktober 1941 gut, nach dem vom 1. April bis 31. Dezember 1947 der Grundbeitrag des Kantons von 30 auf 45 Prozent erhöht, der bisherige Subventionsschlüssel für die zusätzlichen Staatsbeiträge aber beibehalten wurde. Der Kreis der bezugsberechtigten Personen wurde in den am 3. April erlassenen Vollziehungsbestimmungen vom Regierungsrat neu umschrieben. Es wurden vor allem die Selbständigerwerbenden, sowie Alleinstehende und Ehepaare (ohne Kinder) bis zum 60. Altersjahr, soweit ihre Notlage nicht auf die Folgen des Krieges zurückzuführen war, von der Kriegsnothilfe ausgeschlossen. Mit geringfügigen Änderungen übernahm der Gemeinderat am 30. April die vom Regierungsrat getroffene Lösung. Am 10. Mai 1948 beschloss der Kantonsrat, den Gemeinden die Ausrichtung von *Nachkriegshilfen* an Familienvorstände bis zum Alter von 65 Jahren mit drei oder mehr unmündigen Kindern, für alleinstehende Frauen mit einem oder mehr unmündigen Kindern und für Bezüger der Altersbeihilfe zu empfehlen. In der Hauptsache sollten die Grundsätze der Ende 1947 eingestellten Kriegsnothilfe auch für die Nachkriegshilfe massgebend sein; die Karenzvorschrift wurde allerdings wieder verschärft.

4. Ansätze und Gesamtaufwendungen

Die *Kriegsnotzuschüsse* waren nach den verschiedenen Bezückerkategorien abgestuft (Verheiratete, Alleinstehende mit oder ohne Haushaltsgemeinschaft, Zuschläge für Angehörige). Sowohl die Bezugsberechtigungsgrößen wie die Kriegsnotzuschüsse mussten der Steigerung der Lebenshaltungskosten laufend angepasst werden. Über die Änderungen gibt die folgende Tabelle Aufschluss.

| Bezugsberechtigungsgrößen und Höhe der Kriegsnotzuschüsse | | | | | |
|---|--|------------------------------|------------|----------------------|---------------------|
| Dauer der Regelung Quartale | Ehepaare ohne mit , | Alleinstehende unter über | Angehörige | | |
| | Haushaltungsgemeinschaft 15 Jahren ¹⁾ | | | | |
| Berechtigungsgrößen, Jahreseinkommen in Franken | | | | | |
| III. 1941 | 2600 | — | 1800 | 400 | 800 |
| IV. 1941-III. 1942 | 3000 | 1800 | 2200 | 400 | 800 |
| IV. 1942-III. 1943 | 3300 | 2000 | 2400 | 400 | 800 |
| IV. 1943-I- 1944 | 3300 | 2200 | 2800 | 450 | 900 |
| II. 1944-III. 1945 | 3500 | 2200 | 2800 | 450 | 900 |
| IV. 1945-IV. 1947 | 3800 | 2400 | 3000 | 550 | 900 |
| Kriegsnotzuschüsse pro Quartal in Franken | | | | | |
| III. 1941 | 30 | — | U | 12 | 12 |
| IV. 1941-III. 1942 | 40 | 20 | 20 | U | U |
| IV. 1942-IV. 1943 | 60 | 30 | 30 | 20 | 20 |
| I. 1944-IV. 1944 | 75 | 40 | 40 | 30 | 30 |
| I. 1945-IV. 1947 | 85 | 45 | 45 | 3 5/30 ²⁾ | 35/30 ²⁾ |

¹⁾ Im III. Quartal 1941 über bzw. unter 19 Jahren — ²⁾ 35 Franken für das erste und 30 Franken für jedes weitere Angehörige

Die Leistungen der Stadt auf dem Gebiet der Kriegsnothilfe waren sehr beträchtlich.

Über die *Ausgaben für die ordentlichen Kriegsnotzuschüsse* und die Herbstzulagen in den einzelnen Jahren orientiert die folgende Übersicht, die zugleich Aufschluss gibt über die Beitragsleistungen von Bund und Kanton an die als beitragsberechtigt anerkannten Auszahlungen.

Im Herbst 1942 ordnete das Eidgenössische Kriegs-Fürsorgeamt die verbilligte Abgabe von Kartoffeln und Obst an die minderbemittelte Bevölkerung als Ergänzung der übrigen Notstandsaktionen an. Der Stadtrat beschloss, diese Naturalaktion durch eine *Herbstzulage* in bar abzulösen, und erreichte, dass Bund und Kanton dieser Umwandlung zustimmten

Kriegsnotzuschüsse und Herbstzulagen

| Jahre | Brutto-Ausgaben | Beitrag des Bundes | Beitrag des Kantons | Reine Ausgaben der Stadt |
|-------------------------------------|-------------------|--------------------|---------------------|--------------------------|
| I. Ordentliche Zuschüsse in Franken | | | | |
| 1941 | 808 270 | 89 379 | 120 661 | 598 230 |
| 1942 | 2 197 147 | 125 533 | 472 980 | 1 198 634 |
| 1943 | 2 328 095 | 630 666 | 699 833 | 997 596 |
| 1944 | 3 193 860 | 989 513 | 903 072 | 1 301 275 |
| 1945 | 3 472 045 | 1 103 164 | 1 003 397 | 1 365 484 |
| 1946 | 3 161 280 | 999 624 | 904 927 | 1 256 729 |
| 1947 | 1 721 850 | 126 581 | 551 096 | 1 044 173 |
| II. Herbstzulagen in Franken | | | | |
| 1942 | 875 789 | 212 639 | 191 375 | 471 775 |
| 1943 | 903 259 | 277 245 | 249 520 | 376 494 |
| 1944 | 1 000 310 | 319 591 | 287 632 | 393 087 |
| 1945 | 1 434 599 | 393 564 | 354 208 | 686 827 |
| 1946 | 1 293 710 | 289 327 | 260 395 | 743 988 |
| 1947/48 | 436 096 | — | — | 436 096 |
| Zusammen | 22 826 310 | 5 956 826 | 5 999 096 | 10 870 388 |

Bezugsberechtigungsgrenzen und Höhe der Herbstzulagen

| Jahre | Ehepaare | Alleinstehende | | Angehörige | |
|--|----------|----------------------------|---------------------------|---------------------|---------------------|
| | | ohne Haushaltsgemeinschaft | mit Haushaltsgemeinschaft | unter 15 Jahren | über 15 Jahren |
| Berechtigungsgrenzen, Jahreseinkommen in Franken | | | | | |
| 1942 | 3300 | 2000 | 2400 | 400 | 800 |
| 1943 | 3300 | 2200 | 2800 | 450 | 900 |
| 1944 | 3500 | 2200 | 2800 | 450 | 900 |
| 1945 | 4500 | 3000 | 4000 | 550 | 900 |
| 1946 | 4500 | 3000 | 4000 | 550 | 900 |
| 1947 | 3800 | 2400 | 3000 | 550 | 900 |
| Herbstzulage in Franken | | | | | |
| 1942 | 60 | 30 | 30 | 20 | 20 |
| 1943 | 70 | 35 | 35 | 30 | 30 |
| 1944 | 75 | 40 | 40 | 30 | 30 |
| 1945 | 85 | 45 | 45 | 30 | 30 |
| 1946 | 100 | 55 | 55 | 45/40 ¹⁾ | 45/40 ¹⁾ |
| 1947/48 | 85 | 45 | 45 | 35/30 ¹⁾ | 35/30 ¹⁾ |

¹⁾ 45 bzw. 35 Franken für das erste und 40 bzw. 30 Franken für jedes weitere Angehörige

und Beiträge nach den Grundsätzen der Kriegsnothilfe bewilligten. Die Herbstzulage sollte der Bevölkerung der untersten Einkommensschichten die Herbsteinkäufe an Obst, Kartoffeln und Brennmaterial ermöglichen.

Die Herbstzulage wurde – in der Regel in der Höhe eines ordentlichen Quartalzuschusses – nicht nur an alle Bezüger der Kriegsnothilfe ausgerichtet, sondern in den Jahren 1945 und 1946 auch einem weitem Personenkreis, nämlich an Haushaltungen und Einzelpersonen, deren Einkommen zwar knapp über den Notstandsgrenzen der Kriegsnothilfe lag, die aber gleichwohl unter der anhaltenden Teuerung zu leiden hatten.

Die Bezugsberechtigungsgrößen und die Ansätze der Herbstzulage sind aus der Tabelle Seite 215 unten ersichtlich.

5. Die Organisation des Büros für Kriegsnothilfe

Für die Durchführung der Kriegsnothilfe stand bereits eine Amtsstelle der ordentlichen städtischen Verwaltung zur Verfügung, die dem Arbeitsamt angegliederte Krisenhilfe, die entsprechend erweitert und als Büro für Kriegsnothilfe der neuen Aufgabe angepasst wurde.

Das Büro für Kriegsnothilfe unter der Leitung von *Ernst Schwärz* wurde betriebstechnisch aufgeteilt in den dezentralisierten *Erhebungsdienst* und in den zentralisierten *Berechnungs- und Auszahlungsdienst*.

Dem Erhebungsdienst waren die mit dem Publikumsverkehr verbundenen Arbeiten (Beschaffung der Unterlagen für die Bezugsberechtigung) übertragen. In jedem Quartal waren für 8'000 bis 14'000 Gesuchsteller die *Einkommensverhältnisse abzuklären*, Anfänglich beschränkte man sich darauf, die Gesuchsteller mündlich zu befragen. Die Erfahrung lehrte jedoch sehr rasch, dass, wollte man unrechtmässige Unterstützungen ausschalten, Belege wie Zahltagstäschchen und Lohnstreifen unerlässlich waren. Aber auch diese Unterlagen erwiesen sich oft als unzulänglich, so dass man vom Jahre 1945 an immer mehr dazu überging, *Lohnausweise* mit der Unterschrift des Arbeitgebers zu verlangen. Die genaue Überprüfung der Einkommens Verhältnisse lag im Interesse der Bewerber selber, und die anfänglich grosse Zahl der Gesuchsteller, die versuchten, widerrechtlich Unterstützung zu erlangen, ging mit der Verschärfung der Kontrolle automatisch zurück. Die sechs *Erhebungsstellen*, mitgezählt die Zentrale an der

Brunngasse, konnten dank Rationalisierungsmassnahmen im Jahre 1944 auf vier und im Jahre 1947 schliesslich, als Folge des Rückganges der Bezügerziffern, auf zwei reduziert werden.

Die *Zentrale* der Kriegsnothilfe an der Brunngasse hatte das von den Erhebungsstellen eingehende Material – Gesuchsformulare, Einkommensbelege usw. – zu bearbeiten und daraufhin zu prüfen, ob der nachgesuchte Zuschuss ausgezahlt werden könne und inwieweit die von Bund und Kanton aufgestellten Subventionsbedingungen erfüllt waren. Das *Rechnungsbüro* hatte die Zuschüsse der Gesuchsteller für alle Stadtkreise zu berechnen und auszuzahlen, wobei für jeden Bezüger ein Kontrollblatt erstellt wurde. Dem *Büro für Beitragsleistung* fiel die Aufgabe zu, die bewilligten Fälle hinsichtlich der Subventionsbedingungen von Bund und Kanton zu prüfen und den Subvenienten quartalsweise summarisch Rechnung über die beitragsberechtigten Auszahlungen zu stellen. Das *Revisionsbüro* hatte die Einsprachen zuhanden der Rekurskommission abzuklären sowie die Rückforderungen für unrechtmässig bezogene Unterstüzungen einzutreiben.

6. Die Kriegsnothilfebezüger

Die *Zahl* der Kriegsnothilfebezüger schwankte, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, zwischen 12'000 im ersten Quartal 1942 und 5'000 im vierten Quartal 1947 und in ähnlichem Verhältnis auch der Kreis der Genussberechtigten, das heisst der Bezüger und ihrer Angehörigen, zwischen 32'000 und 11'000 Personen. Beim Höchststand der Genussberechtigten zu Beginn des Jahres 1942 kam fast jeder zehnte Einwohner in den Genuss der Kriegsnothilfe. Die Tabelle zeigt sehr eindrücklich, wie die Nachkriegskonjunktur die Bezügerzahlen vom Sommer 1946 herabdrückte, indem der Kreis der Bezugsberechtigten durch Überschreitung der unverändert gelassenen Berechtigungsgrenzen kleiner wurde. Waren vorher noch die untersten Schichten der dauernd beschäftigten Lohnempfänger der Kriegsnothilfe teilhaftig gewesen, so gelangten im Herbst 1947 nur noch Invalide, Kranke, Pensionierte, alte Leute und kinderreiche Familien in deren Genuss.

Etwa drei Viertel aller Bezüger waren *Arbeiter* und *berufslose* alleinstehende Frauen. Von den *Selbständigerwerbenden* nahmen vor allem *Hausierer*, *Marktfahrer*, *Reisende* und *Fensterreiniger* die Kriegsnothilfe in Anspruch.

Zahl der Kriegsnothilfebezüger

| Jahre | 1. Quartal | 2. Quartal | 3. Quartal | 4. Quartal | Herbstzulage |
|--|------------|------------|------------|------------|--------------|
| Zahl der Fälle (Bezüger) | | | | | |
| 1941 | | | 6444 | 10 879 | |
| 1942 | 12 265 | 11 068 | 9678 | 10 165 | 13 025 |
| 1943 | 9 764 | 9 123 | 8 647 | 9 349 | 10 464 |
| 1944 | 9 388 | 9 797 | 9 533 | 9 485 | 11 002 |
| 1945 | 9 720 | 9 594 | 9 041 | 10 052 | 13 859 |
| 1946 | 10 109 | 9 981 | 8 620 | 8 143 | 11 032 |
| 1947 | 6 978 | 6 041 | 5 545 | 5 274 | 5 594 |
| Zahl der Personen (Bezüger und Angehörige) | | | | | |
| 1941 | | | * | * | |
| 1942 | 32 102 | 28 969 | 25 331 | 26 606 | 34 091 |
| 1943 | 25 551 | 23 847 | 22 375 | 23 960 | 26 942 |
| 1944 | 24 072 | 25 410 | 24 892 | 24 291 | 28 452 |
| 1945 | 25 095 | 25 120 | 23 035 | 25 405 | 36 902 |
| 1946 | 25 908 | 24 638 | 20 261 | 17 762 | 27 124 |
| 1947 | 14 149 | 12 382 | 10 634 | 9 795 | 10 940 |

Nach *dem Zivilstand* waren etwa die Hälfte der Kriegsnothilfebezüger *Ehepaare*, mehr als zwei Fünftel *alleinstehende Frauen* (mitgezählt die mit Kindern oder anderen Verwandten zusammenlebenden verwitweten, geschiedenen, getrenntlebenden und ledigen Frauen) und nicht einmal ein Zehntel *alleinstehende Männer*.

II. Interventionen für Teuerungsausgleich

Es ist einleuchtend, dass der Staat, der an voll arbeitsfähige Arbeitnehmer Kriegsnothilfe ausrichtete, sich mit guten Gründen für die Lohnverhältnisse interessierte. Die *Rechtsgrundlage* für die Interventionstätigkeit der Stadt Zürich zur Erwirkung von Teuerungszulagen bildete nicht ein eidgenössischer, sondern ein *kantonalen Erlass*. Nach § 4 der vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 27. Oktober 1941 erlassenen *Verordnung über die Kriegsnothilfe* hatten die Gemeindebehörden sich dafür einzusetzen, dass durch die Kriegsnothilfe nicht Arbeitgebern, welche dazu in der Lage wären, die Anpassung der Löhne an die Teuerung abgenommen wurde. Erhielten auf Kriegsnothilfe anspruchsberechtigte Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber eine ungenügende Belohnung, so sollte sich der Gemeinderat

mit dem Arbeitgeber in Verbindung setzen, um die Frage der Gewährung einer Lohnzulage abzuklären und gegebenenfalls die Ausrichtung einer Zulage zu empfehlen. In das städtische Reglement über die Kriegsnothilfe wurde eine gleichlautende Bestimmung aufgenommen, und der Stadtrat beauftragte das *Lohnermittlungsbüro* der Zentralstelle für Kriegswirtschaft mit der Durchführung dieser Vorschrift. Das Lohnermittlungsbüro, das seine Tätigkeit vom August 1942 bis März 1948 ausübte, hatet auf Grund des Aktenmaterials der Kriegsnothilfe im einzelnen Fall festzustellen, ob eine «ungenügende Belohnung» vorliege, und dann dem Arbeitgeber, der dazu in der Lage gewesen wäre, die Ausrichtung einer Zulage zu empfehlen.

Aus dem Aktenmaterial der Kriegsnothilfe wurden von vorneherein alle jene Fälle ausgeschieden, bei denen eine Intervention für eine Teuerungszulage wenig aussichtsreich gewesen wäre; es betraf dies die nur teilweise arbeitsfähigen, invaliden oder älteren Kriegsnothilfebezüger, ferner Arbeitnehmer mit häufigem Stellenwechsel, sowie zahlreiche nur halbtägig oder stundenweise beschäftigte Spetterinnen und Putzerinnen. Die Tätigkeit des Lohnermittlungsbüros beschränkte sich hauptsächlich auf die dauernd voll beschäftigten Kriegsnothilfebezüger, etwa 10 Prozent aller Bezüger, vorwiegend ungelernete und angelernte Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen, Magaziner, Packer, Ausläufer. Dauernd voll beschäftigte Holz- oder Metallarbeiter fanden sich nur dann unter den Kriegsnothilfebezügern, wenn sie eine grosse Familie zu ernähren hatten.

Anfänglich ging das Lohnermittlungsbüro in der Weise vor, dass zuerst die Kriegsnothilfebezüger einvernommen wurden; da die Arbeitgeber dies als Einmischung empfanden, wurden in der Folgezeit die Interventionen auf den Kontakt mit den Arbeitgebern beschränkt. In den Unterhandlungen berief sich das Lohnermittlungsbüro immer wieder mit grossem Nutzen auf die *Richtsätze der Eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission*, die in vielen Betrieben unbekannt waren.

Das Lohnermittlungsbüro fand anfänglich bei vielen Arbeitgebern wenig Verständnis, insbesondere unmittelbar nach Ablehnung der Vorlage auf Schaffung eines kantonalen Lohnamtes in der Volksabstimmung vom 16. Mai 1943. Man hielt die Einmischung des Staates in die Lohnverhältnisse für ungehörig; sie wurde viel stossender empfunden als die Überprüfung der Preise durch die Preiskontrollstelle.

In der Folgezeit bildeten sich drei Gruppen: Arbeitgeber, die der Intervention nach wie vor feindlich gegenüberstanden; Arbeitgeber, nach deren Meinung der Staat die Teuerungsbeihilfe selber übernehmen sollte, da die Finanzierung ohnehin mit Steuergeldern erfolge, und schliesslich Arbeitgeber, die es mit dem Ruf ihrer Firma als unvereinbar betrachteten, unter ihren Arbeitnehmern Kriegsnothilfebezüger zu haben. Bei dieser dritten Gruppe von Arbeitgebern wurde ohne viel Aufhebens entweder der Grundlohn erhöht oder man gewährte Teuerungszulagen oder man griff – allerdings nur in vereinzelt Fällen – auf den Fürsorgefonds. Vielfach wurde der Einwand erhoben, es sei ausserordentlich schwierig, einzelne Leute im Betrieb besser zu stellen, nur weil sie – etwa als Folge vorübergehender Arbeitslosigkeit oder als Ernährer einer kinderreichen Familie – zum Bezug von Kriegsnothilfe berechtigt waren. In solchen Fällen suchte das Lohnermittlungsbüro eine Verbesserung der Lohnverhältnisse für alle Arbeitnehmer, also auch für die Nicht-Kriegsnothilfebezüger, zu erreichen, nicht selten mit vollem Erfolg. Nur ausnahmsweise sind Bezüger von Kriegsnothilfe, für die das Lohnermittlungsbüro interveniert hatte, nachträglich das Opfer einer Verstimmung der Vorgesetzten geworden; wo dies der Fall war, stellte sich meistens heraus, dass das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schon vorher getrübt gewesen war.

Die zahlreichsten Interventionen wurden in der *Maschinen- und Metallindustrie*, in der *Bekleidungs- und Reinigungsindustrie*, in *Handelsbetrieben* (Verkäuferinnen), ferner in der *Lebens- und Genussmittelbranche* vorgenommen. Das Lohnermittlungsbüro intervenierte auch bei der *Verwaltung*; denn es galt, den Einwand der Privatwirtschaft zu entkräften, dass der Staat ja selber kein vorbildlicher Arbeitgeber sei und Kriegsnothilfebezüger beschäftige. Im Jahre 1945 standen in Zürich 431 Kriegsnothilfebezüger im Dienste der Verwaltung, davon 235 bei der eidgenössischen, 47 bei der kantonalen und 149 bei der städtischen Verwaltung. Dank der Intervention des Lohnermittlungsbüros konnten die Löhne des von der Kreispostdirektion beschäftigten Personals wesentlich verbessert werden. Durch die dem städtischen Personal im Oktober 1945 zugestandene achtprozentige Lohnerhöhung und Ergänzungszulage schieden 81 Personen aus der Kriegsnothilfe aus; bei den restlichen Bezügerinnen handelte es sich um teilweise beschäftigte Spetterinnen und Abwarte, um vorübergehend einge-

stellte Hilfsarbeiter, oder aber um Haushaltungsvorstände kinderreicher Familien welche letztere angewiesen wurden, sich bei der Zürcher Stiftung «Wohnungsbeihilfe für kinderreiche Familien» um einen Mietzinsbeitrag zu bewerben. Bei den im Dienste der kantonalen Verwaltung stehenden Kriegsnothilfebezügern lagen die Verhältnisse ähnlich wie beim städtischen Personal.

Da die Bezugsberechtigungsgrenzen für die Kriegsnothilfe seit dem Jahre 1945 unverändert geblieben waren und der Bezügerkreis, vor allem der regelmässig Erwerbstätigen, dank der Hochkonjunktur erheblich zusammengeschmolzen war, gingen die Aufgaben des Lohnermittlungsbüros rasch zurück. Waren im Jahre 1946 durchschnittlich auf ein Unternehmen, bei dem Funktionäre des Lohnermittlungsbüros vorgespochen hatten, noch sechs Bezüger entfallen, so sank diese Zahl im Jahre 1947 auf zwei. Überdies stellte sich in sehr vielen Fällen die Intervention als überholt heraus, indem eine Lohnaufbesserung bereits erfolgt war, oder ein Stellenwechsel ein erhöhtes Einkommen gebracht hatte.

In den gut 5½ Jahren seines Wirkens intervenierte das Lohnermittlungsbüro bei insgesamt 2'260 Firmen für 7'092 Kriegsnothilfebezüger. Für 2'325 Kriegsnothilfebezüger konnte eine Lohnerhöhung oder eine Teuerungszulage erwirkt werden, wobei auch 5'103 Nicht-Kriegsnothilfebezüger von der Intervention des Lohnermittlungsbüros profitierten. Für 4'767 Kriegsnothilfebezüger, oder zwei Drittel der Kriegsnothilfebezüger, für die interveniert worden war, blieben die Bemühungen des Lohnermittlungsbüros erfolglos.

III. Naturalaktionen

1. Mit Beteiligung von Bund und Kanton

Volkstuchaktion

Die verbilligte Abgabe von Textilien an Minderbemittelte wurde unter dem Namen «Volkstuchaktion» durchgeführt. Ursprünglich war vorgesehen worden, den Verkauf dezentralisiert in den Textildetailgeschäften durchzuführen. Leider liessen sich diese für die Aktion nicht gewinnen.

Die *Textilabteilung* der Zentralstelle für Kriegswirtschaft richtete deshalb für die Durchführung der Volkstuchaktion einen eigenen Verkaufsraum am Stauffacherquai 46 ein, der sich in der äusseren Aufmachung von einem gewöhnlichen Textilgeschäft nur durch den Umstand unterschied, dass für jeden Einkauf ein Formular ausgefüllt, sowie der Steuerzettel und der Personalausweis – und selbstverständlich auch die Textilkarte – vorgegeben werden mussten.

Die Leistung des Bundes bestand zum Unterschied von den übrigen Naturalaktionen, die er durch finanzielle Beiträge subventionierte, in der Bereitstellung der Ware zu besonders vorteilhaftem Preis. Überdies nahm die Stadt Zürich namhafte Anschaffungen von Textilien auf eigene Rechnung vor.

Im ersten Halbjahr blieb die Abgabe der verbilligten Textilien auf die Bezüger der Kriegsnothilfe beschränkt; im August 1942 erhöhte die Stadt Zürich mit Einwilligung von Kanton und Bund die *Bezugsberechtigungs-grenzen*, so dass die Volkstuchaktion sogar einem noch grösseren Bevölkerungskreise zugutekam als die Herbstzulage.

Wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht, wurde im Rahmen der Volkstuchaktion in den Jahren 1942 bis 1947 ein *Umsatz* von etwa einer Million Franken erreicht, wobei die Anschaffungen der Stadt Zürich mit über 400'000 Franken nahezu ebenso umfangreich waren wie die Bundeslieferungen, die sich auf etwas mehr als 500'000 Franken beliefen.

Käufe und Umsatz der Volkstuchaktion

| Jahre | Käufe | Umsatz Fr. |
|----------|---------|---------------|
| 1942 | 19 452 | |
| 1943 | 35 285 | 179 633 |
| 1944 | 53 838 | 286 652 |
| 1945 | 44 126 | 259 089 |
| 1946 | 22 045 | 133 897 |
| 1947 | 228 | 3 468 |
| Zusammen | 174 974 | 960 521 |

Im Gesamtumsatz (Meterware wie auch fertige Kleider- und Wäschestücke) von 960'000 Franken ist ein Betrag von rund 120'000 Franken für Arbeitslöhne zur Herstellung von *Konfektionsartikeln* enthalten. Konfektionsaufträge für die Volkstuchaktion, die für das stadtzürcherische Gewer-

be eine willkommene Arbeitsbeschaffung bildeten, wurden nur an solche Firmen vergeben, die ihren Heimarbeiterinnen Löhne gemäss den Ansätzen der Eidgenössischen Fachkommission für Heimarbeit bezahlten. Ausser dem Verkauf von vorrätigen Fertigstücken, wie Überkleidern, Männerhosen, Unterleibchen usw., wurde auch die Anfertigung von Nachhemden und Taghemden zu Selbstkostenpreisen vermittelt. Ferner konnten sich die Bezüger preiswerte Masskonfektion (Männeranzüge, Frauen- und Kindermäntel usw.) machen lassen, da die Textilabteilung mit einem Herrenkleiderkonfektionär einen günstigen Vertrag abgeschlossen hatte.

Die *Preise*, die gemäss Bundesvorschriften nur die Gestehungskosten umfassen durften, waren im Durchschnitt gegenüber den Ladenpreisen um 40 Prozent verbilligt.

Die *Qualität* der Volkstuchartikel war durchwegs ausgezeichnet, da der Bund wie auch die Stadt Zürich den grössten Wert darauflegten, für die durch die Kriegsteuerung am härtesten betroffenen Bevölkerungskreise währschafte und warme Artikel zu beschaffen. Als Beispiele seien einige Artikel angeführt: Baumwollflanелlette mit 50 Prozent Zellwolle, gestreifter Hemdenbarchent (reine Baumwolle), reinwollene Serge-Kleiderstoffe, Melton-Mantelstoffe (Wolle mit 30 Prozent Zellwolle), Herren- und Knaben-Anzugs Stoffe (Wolle mit maximal 30 Prozent Zellwolle), Halbtuchhosen für Männer.

Die Volkstuchaktion, die vom Februar 1942 bis Januar 1947 von der Textilabteilung der Zentralstelle für Kriegswirtschaft betreut worden war, ist im März 1947 durch die Schweizerische Winterhilfe übernommen und in ähnlichem Rahmen weitergeführt worden.

Butterverbilligungsaktion

Durch Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 18. April 1944 wurde auf den 1. Mai 1944 die verbilligte Abgabe von Butter an die minderbemittelte Bevölkerung eingeführt. Da in der Stadt Zürich die Kartenausgabe für den Monat Mai bereits Mitte April begonnen hatte, konnten die *Butterverbilligungsgutscheine* erst vom Juni an ausgehändigt werden. Die Aktion dauerte bis zum April 1946.

In der Stadt befassten sich zwei Dienstzweige der Zentralstelle für Kriegswirtschaft der Stadt Zürich, das *Büro für Kriegsnothilfe* und die *Lebens-*

mittelabteilung mit der Ausgabe, während der *Detailmilchhandel* die Verbilligungsgutscheine einzulösen und die arbeitsreiche Verrechnung mit dem Kanton vorzunehmen hatte.

Der Kreis der *Bezugsberechtigten* war weiter gefasst als in der Kriegshilfe, denn ausser den Kriegsnothilfebezüglern waren auch die vom Fürsorgeamt betreuten und alle jene Familien und Personen teilnahmeberechtigt, die die Kriegsnothilfe, einkommensmässig gesehen, hätten erhalten können. sie aber aus formellen Gründen nicht bezogen. Das Eidgenössische Kriegs-Fürsorgeamt gestand dem Kanton Zürich vom Oktober 1945 an insofern eine Erweiterung der Bezugsberechtigung zu, als auch Einzelpersonen und Familien mit einem die Kriegsnothilfegrenze bis zu 10 Prozent überschreitenden Einkommen berücksichtigt werden konnten. Im Jahre 1945 wurden in der Stadt Zürich Butterverbilligungsgutscheine für über 28'000 Personen bezogen.

Die Butterverbilligungsgutscheine zu 50 Gramm hatten einen Wert von 20 Rappen, diejenigen zu 100 Gramm einen Wert von 40 Rappen, was eine *Verbilligung* des Detailverkaufspreises um etwa 50 Prozent ergab. Die Verbilligung erfasste in der Regel die ganze in Butter beziehbare rationierte Menge. Minderbemittelte Krankendiätbezüglern, wie auch Schwangere und Mütter von Neugeborenen, erhielten darüber hinaus für ihre zusätzliche Butterzuteilung Verbilligungsgutscheine. Je nach der verbilligten Ration, die in der fraglichen Zeit 250 bis 400 Gramm ausmachte, belief sich die Verbilligung pro Person und Monat auf 1 Franken bis Fr. 1.60 pro Person und Monat.

Die Butterverbilligungsgutscheine wurden gleichzeitig mit den Lebensmittelkarten ausgegeben.

Die *Verbilligungskosten* wurden nach folgendem Verteilungsschlüssel aufgebracht: der *Bund* leistete einen Beitrag von $33\frac{1}{3}$ Prozent für eine monatliche Grundration von 250 Gramm für Erwachsene und Kinder, der *Kanton* übernahm 30 Prozent für die gleiche Grundration und kam überdies für den ausfallenden Bundesbeitrag für die 250 Gramm übersteigende verbilligte Butterrations auf, die *Gemeinde* trug $36\frac{2}{3}$ Prozent der gesamten Verbilligungskosten. In der Stadt Zürich wurde während der ganzen Dauer der Aktion eine Verbilligung von über 873'000 Franken geboten, die sich auf 218'326 Kilo Butter erstreckte. Der Kostenanteil der Stadt Zürich machte, wie aus der nachstehenden Übersicht hervorgeht, über 320'000 Franken aus.

Die Kosten der Butterverbilligung in der Stadt Zürich

| Jahre | Anteil Bund Fr. | Anteil Kanton Fr. | Anteil Stadt Fr. | Gesamtver- billigung Fr. |
|----------|-----------------------|-------------------------|------------------------|--------------------------------|
| 1944 | 49 444 | 44 500 | 54 389 | 148 333 |
| 1945 | 112 957 | 189 066 | 174 855 | 476 878 |
| 1946 | 57 151 | 99 973 | 90 967 | 248 091 |
| Zusammen | 219 552 | 333 539 | 320 211 | 873 302 |

Die obigen Zahlen betreffen alle vom Milchdetailhandel abgerechneten Butterverbilligungsgutscheine. Da aber bedeutend mehr Gutscheine ausgegeben worden waren und zwar für eine Buttermenge von 235'828 Kilogramm, entsprechend einer Gesamtverbilligung von 943'314 Franken, ergibt sich die bemerkenswerte Tatsache, dass während der beinahe zwei-jährigen Dauer der Aktion rund 7 Prozent aller Verbilligungsgutscheine für insgesamt 17'502 Kilo Butter und einen Verbilligungsbetrag von 70'011 Franken uneingelöst geblieben sind. Der Hauptgrund hierfür war sicherlich die Scheu, sich bei jedem kleinen Buttereinkauf als «minderbemittelte» gekennzeichnet zu sehen.

Brennstoffverbilligungsaktion

Die Brennstoffverbilligung wurde in der Stadt Zürich auf Grund eines Regierungsratsbeschlusses durchgeführt, wovon die Gemeinden mit Kreisschreiben der Volkswirtschaftsdirektion vom 6. Oktober 1944 Kenntnis erhielten. Es handelte sich um eine vom *Kanton Zürich* organisierte Aktion, die sich auf den Bundesratsbeschluss über Beitragsleistung des Bundes an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung vom 10. Oktober 1941 stützte. Sie dauerte in der Stadt Zürich vom Oktober 1944 bis Dezember 1946 und umfasste praktisch drei Heizperioden. Das *Büro für Kriegsnothilfe* hatte die Berechtigten zu legitimieren und die *Brennstoffabteilung* die Gutscheine auf die gemäss kantonalem Reglement zulässige Brennholzmenge auszustellen.

Bezugsberechtigt waren anfänglich nur die Bezüger der Kriegsnothilfe, nicht aber armengenössige und auch nicht solche Personen, die die Kriegsnothilfe aus formellen Gründen nicht in Anspruch nehmen konnten. Im Herbst 1945 gestand der Regierungsrat eine Erweiterung der Bezugsberechtigung um 10 Prozent gegenüber der Berechtigungsgrenze für

Kriegsnothilfe zu. Im Winter 1944/45 gingen 6'750 Gesuche ein, im Winter 1945/46 7'100. Leider konnte der Bund nicht dazu bewogen werden, auch die in zentralbeheizten Häusern wohnenden auf Kriegsnothilfe berechtigten Personen in die Aktion einzubeziehen. Damit wurden gerade die minderbemittelten Bevölkerungskreise, die an sich höhere Heizkosten zu bezahlen hatten, von der Verbilligung ausgeschlossen.

Obwohl Kanton und Stadt Zürich die Bezugsberechtigungs-grenzen gegenüber den vom Bund subventionierten Ansätzen erhöhten, war der Andrang nicht übermässig gross, zählte doch die Kriegsnothilfe allein auf Jahresende 1945 über 10'000 Bezüger, während aus dem erweiterten Kreis der auf Brennstoffverbilligung berechtigten Personen nur 7'000 Gesuche eingereicht wurden.

Bis 1945 wurden *Gutscheine* ausgegeben. Vom Mai 1945 an liess der Kanton das Gutscheinsystem fallen, und der Verbilligungsbeitrag wurde den Berechtigten in Form von *Barrückzahlungen* für bereits bezahlte Brennstoffkäufe angewiesen. Diese Regelung brachte wesentliche Vorteile. Die Bezüger waren beim Handel nicht mehr als Angehörige minderbemittelter Schichten gekennzeichnet und der Handel selber wurde völlig entlastet. Da viele Minderbemittelte nicht in der Lage waren, ihre Brennstoffkäufe bis zum 31. Dezember 1946, dem Endtermin der Verbilligungsaktion, vorzunehmen und zu bezahlen, wurde diesen Bezüger der fristgerechte Einkauf durch Bevorschussung ihres Verbilligungsanteiles ermöglicht.

Im Winter 1944/45 war die Verbilligung auf *Brennholz* beschränkt; Haushaltungen bis zu drei Personen konnten 400 Kilogramm, Haushaltungen mit vier und fünf Personen 500 Kilogramm und Haushaltungen mit sechs und mehr Personen 600 Kilogramm verbilligtes Brennholz beziehen, wobei pro Haushaltung nicht mehr als 100 Kilo Hartholz abgegeben werden durfte. Im Winter 1945/46 wurde neben Brennholz auch *Torf* in die Verbilligung einbezogen. Vom 1. Mai 1946 an war überdies der verbilligte Bezug von *Importkohlen* möglich. Insgesamt wurden mit der Verbilligungsaktion rund 6'000 Tonnen Holz, 700 Tonnen Torf und 500 Tonnen Importkohle umgesetzt. Die *Verbilligung* schwankte zwischen 30 und 40 Prozent des Detailhandelspreises.

Die für die Verbilligungsaktion aufgewendeten Beträge – ohne Verwaltungskosten der Stadt Zürich – und ihre Aufteilung auf Bund, Kanton und Stadt ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Die Kosten der Brennstoffverbilligung in der Stadt Zürich

| Winter | Anteil Bund Fr. | Anteil Kanton Fr. | Anteil Stadt Fr. | Gesamtver- billigung Fr. |
|-----------|-----------------------|-------------------------|------------------------|--------------------------------|
| 1944/45 | 54 815 | 52 581 | 65 257 | 170 633 |
| 1945/46 | 64 952 | 62 025 | 76 826 | 203 803 |
| 1946/(47) | 40 450 | 42 681 | 49 645 | 132 776 |
| Total | 160 217 | 157 287 | 189 708 | 507 212 |

Der *Verteilungsschlüssel* war für die Bezüger subventionierter Kriegsnothilfe der übliche: Bund und Kanton $33\frac{1}{3}$ bzw. 30 Prozent; für Geschsteller, deren Einkommen die Berechtigungsgrenzen der Kriegsnothilfe bis zu 10 Prozent überstieg, wurden die Verbilligungsbeiträge von Kanton und Stadt im Verhältnis von $46\frac{2}{3}$ und $53\frac{1}{3}$ Prozent (Bundesbeitrag halbiert) aufgebracht. In den übrigen Fällen wurde die Verbilligung aus rein städtischen Mitteln bestritten. Die Abrechnung wurde vom Kanton vorgenommen.

Schuhverbilligungsaktion

Die vom Bund organisierte Schuhverbilligungsaktion dauerte von März 1945 bis Dezember 1946.

In der Stadt Zürich besorgte die Durchführung sowohl die *Zentralstelle für Kriegswirtschaft* – das Büro für Kriegsnothilfe legitimierte die Geschsteller, während die Textilabteilung die Gutscheine aushändigte – als auch der *Schuhdetailhandel*, der die Gutscheine einlöste. Die Abrechnung erfolgte analog wie für die Butter- und Brennstoffverbilligungsaktion. Die Detailgeschäfte reichten die von der Textilabteilung ausgestellten und ihnen vom Schuhkäufer abgegebenen Bewilligungsscheine dem Kanton ein, der ihnen den Verbilligungsantrag anwies und der Stadt für den auf sie entfallenden Anteil Rechnung stellte.

Bezugsberechtigt waren die Bezüger der Kriegsnothilfe und solche Personen, die nach ihrem Einkommen Anrecht auf Kriegsnothilfe gehabt hätten, aber diese aus formellen Gründen nicht erhalten konnten. Vom Oktober 1945 an wurde die Bezugsberechtigung erstreckt auf alle Personen, deren Einkommen die Berechtigungsgrenzen der Kriegsnothilfe um 10 Prozent überstiegen. Im Jahre 1945 hatte jede im Haushalte eines bezugsberechtigten Geschstellers lebende Person Anrecht auf einen Gutschein zum verbilligten Ankauf für ein Paar Schuhe; für ein zweites Paar musste

ein besonderes Gesuch eingereicht werden. Die Verbilligung war auf Arbeits- und Gebrauchsschuhe in guter Qualität beschränkt. Im Jahre 1946 wurden keine Gutscheine für ein zweites Paar Schuhe bewilligt, hingegen erstreckte sich die Verbilligung auch auf Hausschuhe für Invalide, Kranke und ältere Personen.

Die *Verbilligung* machte für Kinder unter 16 Jahren 50, für Erwachsene 35 Prozent des Ladenpreises, höchstens aber 14 Franken pro Paar aus. Der Schuhhandel gewährte im Jahre 1945 einen Sonderrabatt von 12,5 Prozent, höchstens aber 14 Franken pro Paar, im Jahre 1946 noch 10 Prozent auf den Ladenpreis. Die restlichen Verbilligungskosten wurden im üblichen Prozentverhältnis von $33\frac{1}{3}$ (Bund), 30 (Kanton) und $36\frac{2}{3}$ (Stadt) getragen. Die Verwaltungskosten hatten die Gemeinden zu tragen; sie beliefen sich für die Stadt Zürich insgesamt auf höchstens 20'000 Franken.

In den beiden Jahren 1945 und 1946 sind 27'127 Gutscheine ausgegeben, aber nur 21'635 *Gutscheine eingelöst* worden. Nachdem im Jahre 1945 etwa 35'000 und 1946 etwa 34'000 Personen auf zusammen rund 69'000 Gutscheine berechtigt gewesen wären, ist also der Bezugsanspruch nicht einmal zu einem Drittel ausgenutzt worden. Die Bezüger rekrutierten sich vorwiegend aus älteren Jahrgängen und kinderreichen Familien; beruflich waren es in erster Linie Hilfsarbeiter des Baugewerbes, ferner Fabrikarbeiter, kaufmännische Angestellte, Vertreter, Gastgewerbepersonal usw.

Der *Anteil der Stadt Zürich* an den Kosten der Schuhverbilligungsaktion belief sich, wie der folgenden Aufstellung zu entnehmen ist, auf rund 69'000 Franken, so dass der bereitgestellte Kredit von 80'000 Franken nicht voll beansprucht wurde.

Die Kosten der Schuhverbilligung in der Stadt Zürich

| Jahre | Anteil | Anteil | Anteil | Gesamtverbilligung |
|----------|--------|--------|--------|--------------------|
| | Bund | Kanton | Stadt | |
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1945 | 51 569 | 28 412 | 35 137 | 95 118 |
| 1946 | 30 964 | 27 870 | 34 045 | 92 879 |
| Zusammen | 62 533 | 56 282 | 69 182 | 187 997 |

Der Sonderrabatt des Schuhhandels belief sich auf insgesamt 72'561 Franken, womit die den Käufern gewährte Gesamtvergünstigung den Betrag von 260'558 Franken erreichte. Der Anteil des Detailhandels an der

gewährten Schuhverbilligung macht 27,8 Prozent, die durchschnittlich für ein Paar Schuhe eingeräumte Verbilligung 12 Franken aus.

Sonderaktionen für Flüchtlinge

Da die Flüchtlingsfamilien die Karenzvorschriften über die Niederlassungsdauer von Ausländern nicht erfüllten, konnten sie keine Kriegsnothilfe beziehen. Der Kanton Zürich hatte den Flüchtlingsorganisationen bis Ende Mai 1945 *Butterverbilligungsgutscheine* für ihre Schützlinge ausgegeben und den Flüchtlingen die Teilnahme an der *Brennstoffverbilligungsaktion* im Winter 1944/45 gestattet. Diese generellen Vergünstigungen waren aber Ende Mai 1945 eingestellt worden. Auf Gesuch verschiedener Flüchtlingsorganisationen halfen deshalb Kanton und Stadt Zürich mit, die prekäre Lage der Flüchtlinge durch besondere *Naturalaktionen* – es handelte sich um die verbilligte Abgabe von Kartoffeln, Obst, Butter, Brennstoffen und Textilien – etwas zu mildern. Die praktische Durchführung solcher Aktionen in den Jahren 1943 bis 1946 lag in den Händen der Kantonalen Kriegsnothilfe. Die Mitwirkung der Stadt Zürich beschränkte sich auf die Übernahme von 11'794 Franken, der Hälfte der Verbilligungskosten; die restlichen 50 Prozent trug der Kanton.

2. Naturalaktionen aus stadt eigenen Notvorräten

Aus den städtischen Notvorräten wurden die *Fleischkonserven*, das *Fett* und das *Öl* – nach Regeneration der beiden Fettstoffe – vom Oktober 1945 bis Mai 1946 im Rahmen einer Sozialaktion zu herabgesetzter Couponsbewertung und zu verbilligten Preisen an die durch die Ernährungseinschränkungen am meisten betroffenen Bevölkerungskreise abgegeben.

Bezugsberechtigt waren alle Schicht- und Schwerarbeiter, sowie alle an subventionierten Naturalaktionen teilnahmeberechtigten Personen, für die die Bezugsberechtigungsgrenzen im Januar 1946 noch beträchtlich erhöht wurden.

Die *Verbilligung* machte gegenüber den gewöhnlichen Ladenpreisen 40 bis 50 Prozent aus; dank der herabgesetzten Couponsbewertung betrug die zusätzliche Ration pro Person 250 Gramm Fettstoffe und 200 Gramm Fleisch im Monat.

Der *Verkauf* wurde auf den Kartenausgabestellen vorgenommen, wo die Bezugsberechtigten bei der Abholung der Lebensmittelkarten die Fleischkonserven und das Fett in natura entgegennehmen, für das Speiseöl dagegen Gutscheine erstehen konnten, die bei vier Grossfirmen des Lebensmittelhandels einlösbar waren, nämlich beim Lebensmittelverein Zürich, beim Migros-Genossenschaftsbund, beim Konsumverein Zürich und bei W. Simon, Nachfolger A. & F. Simon.



Kurz nach Kriegsende, im Herbst 1945, macht die Stadt Zürich ihre Lebensmittelnotvorräte zu herabgesetztem Preis den minderbemittelten Bevölkerungskreisen zugänglich

Als im Februar 1946 auf der Lebensmittelkarte der Fleischkonservencoupon eingeführt wurde, erhielt die gesamte Bevölkerung die Möglichkeit, die städtischen Vorratskonserven zu vergünstigten Bedingungen zu beziehen.

An den Kartenausgabestellen wurden insgesamt 844'884 Franken eingenommen für 334'164 Büchsen Fleischkonserven (Hackfleisch Bell, Ruff und Tobler; Gulasch Zweifel; Cornedbeef Bell und FAG), 109'458 Pfundtafeln Speisefett (Kokosfett und Speisefett Sais) und 258'620 Gutscheine zu ½ Liter Speiseöl. Ferner sind durch den Detailhandel der Stadt Zürich 215'120 Dosen Fleischkonserven und an die Eidgenössische Zentralstelle für Auslandschweizerfürsorge 40'256 Dosen verkauft worden.

Für die etwa 100'000 Bezugsberechtigten bot die prompte, im Zeitpunkt eines dringenden Nachholbedarfes durchgeführte Liquidation der städtischen Notvorräte an Fleischkonserven, Speisefett und Speiseöl eine willkommene Ergänzung ihrer Ration. Welche Bedeutung diesen billigen zusätzlichen Kalorien zukam, ergibt sich aus der Tatsache, dass die durchschnittliche Fettstoffzuteilung in den ersten drei Quartalen des Jahres 1945 nur 611 Gramm im Monat betragen hatte.

MIETERSCHUTZ

Am 1. Mai 1939 zählte die Stadt Zürich rund 328'000 Einwohner; vom Gesamtbestand der 94'414 Wohnungen entfielen 2'384 oder 2,52 Prozent auf Leerwohnungen. Die entsprechenden Zahlen für den 1. Mai 1947 lauten: rund 368'000 Einwohner, 108'633 Wohnungen, davon 0,01 Prozent oder 11 Leerwohnungen, mitgezählt 9 zum Verkauf bestimmte Einfamilienhäuser. Von den zwei Leerwohnungen war die eine bereits vermietet, so dass am Stichtag in der Stadt Zürich tatsächlich nur eine einzige vermietbare Wohnung zur Verfügung stand. Eindringlicher liesse sich wohl kaum beweisen, in wie starkem Masse in Kriegszeiten der Mangel an Baumaterialien und die dadurch bedingte Einschränkung der Bautätigkeit zwangsläufig zu einer Verknappung der Wohnungen führen, und wie es nach Kriegsende noch Jahre dauert, bis auf dem Wohnungsmarkt der notwendige Leerwohnungsvorrat wieder erreicht wird. Liesse man den Dingen freien Lauf, so würde der Mietzins gemäss dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage rasch in die Höhe schnellen. Damit würde dem Mann mit dem hohen Einkommen das Wohnen zwar verteuert, aber nicht verunmöglicht, der Minderbegünstigte aber fände kein Heim. Damit nicht genug. Mancher Vermieter griffe zwecks Erzielung eines höheren Miet-

zinseszins zur Kündigung, so dass nicht nur das junge Ehepaar, das sich eine Wohnung sucht, sondern auch die in ihre Wohnung eingelebte Familie, deren Einkommen für den Unterhalt gerade ausreicht, sich auf die Strasse gestellt sähen. Solche Erscheinungen kann ein sozialer Staat niemals dulden. Er muss deshalb zu Mitteln greifen, die sie verhindern können: die *Bewilligungspflicht für Mietzinsserhöhungen* und die *Beschränkung des Kündigungsrechts*. Beide gehören zusammen wie Klinge und Griff am Messer. Führt der Staat nur die Bewilligungspflicht für Mietzinsserhöhungen ein, so ist die Gefahr gross, dass ein Vermieter dem bisherigen Mieter kündigt und mit einem neuen stillschweigend einen höhern Mietzins vereinbart. Dieser Hinterweg wird durch eine Beschränkung des sonst bedingungslosen, nur an eine Frist gebundenen Kündigungsrechts vereitelt.

I. Gesetzliche Grundlagen

1. Die Massnahmen des Bundes

Aus den geschilderten Erwägungen erliess der *Bundesrat* in einem *Beschluss vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot* Vorschriften über die Beschränkung des Kündigungsrechts (BMW). Während der Mieter nach wie vor seinen Mietvertrag unter Beachtung der vertraglichen oder gesetzlichen Fristen kündigen kann, ist das Kündigungsrecht des Vermieters eingeschränkt. Die Kündigung kann, wenn sie als ungerechtfertigt erscheint, auf Begehren des Mieters unzulässig erklärt werden. Nach Art. 5 BMW ist die Kündigung insbesondere gerechtfertigt: a) wenn das Verhalten des Mieters oder seiner Familie zu berechtigten Klagen Anlass gab; b) wenn der Eigentümer nachweist, dass er, ohne den Bedarf spekulativ verursacht zu haben, in seinem Hause für sich oder nächste Verwandte eine Wohnung benötigt; die Kündigung kann auch durch den Eigenbedarf eines Käufers des Hauses gerechtfertigt werden. Ungerechtfertigt ist gemäss Art. 6 BMW die Kündigung namentlich dann, wenn sie erfolgt, weil der Mieter ihm seitens des Vermieters zugemutete direkte oder indirekte Mehrleistungen ohne entsprechende Gegenleistung abgelehnt oder sich bei der Preiskontrolle beschwert hat; desgleichen, wenn sie gegenüber einer kinderreichen Familie aus keinem andern Grunde als der Kinderzahl erfolgt. Wird die Kündigung als unzulässig erklärt, so gilt der Ver-

trag, falls die Parteien nichts anderes vereinbaren, als auf unbestimmte Zeit erneuert. Bei Mietverträgen, die nach bestimmter Dauer ohne Kündigung ablaufen, kann der Mieter das Begehren um Verlängerung des Vertrages stellen, wenn eine allfällige Kündigung ungerechtfertigt wäre und der Mietvertrag auf Veranlassung des Vermieters auf eine feste Dauer abgeschlossen wurde.

Der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 ist ein Rahmengesetz; der Bundesrat überlässt es den Kantonen, die von ihm vorgeschriebenen materiellen Bestimmungen für das ganze Kantonsgebiet oder für bestimmte Gemeinden in Kraft zu setzen. Auf Gesuch des Stadtrates erklärte der Regierungsrat des Kantons Zürich am 18. Dezember 1941 die bundesrätlichen Bestimmungen im Gebiet der Stadt Zürich für Wohnungen mit einem bis drei Zimmern anwendbar. Am 19. März 1942 erfolgte die Ausdehnung auf die Vierzimmerwohnungen und am 8. Oktober 1942 auf die Fünzimmerwohnungen. Die ständige Zunahme der Wohnungsknappheit veranlasste den Regierungsrat, den Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 mit Wirkung ab 26. März 1945 für das ganze Kantonsgebiet in vollem Umfange anwendbar zu erklären. Damit erstreckte sich der Mieterschutz auf sämtliche Wohnungen sowie auf Einzelzimmer mit Küchenanteil und auf sämtliche Geschäftsräume (Büros, Läden, Werkstätten, Fabrikräume, Lagerräume usw.). Von der Beschränkung des Kündigungsrechts blieben von diesem Zeitpunkt an einzig jene Mietsachen ausgenommen, die erst nach dem 20. Oktober 1941, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesrätlichen Massnahmen gegen die Wohnungsnot, bezugsbereit geworden sind sowie die Einzelzimmer ohne Küchenanteil. Da die zunehmende Wohnungsknappheit dazu geführt hatte, dass ein erheblicher Teil von Mietreflektanten auf Neubauten angewiesen war, ersuchte der Stadtrat am 29. September 1944 den Regierungsrat, beim Bund eine Aufhebung von Art. 12 BMW zu veranlassen. Leider blieben die Schritte des Regierungsrates erfolglos. Im Verlaufe der Jahre 1945 und 1946 wurde mehrmals die Frage erörtert, ob auch Einzelzimmer ohne Küchenanteil den Kündigungsschutz geniessen sollten. Der Regierungsrat lehnte indessen anfangs 1947 einen dahingehenden Antrag ab.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 8. Februar 1946 erfuhr die Beschränkung des Kündigungsrechts einige Änderungen. So erliess der Bundesrat die sehr anfechtbare Vorschrift, dass Mietobjekte, die im Eigentum

des Bundes, der Kantone, der Bezirke oder der Gemeinden stehen, von der Beschränkung des Kündigungsrechts ausgenommen sein sollen. Um im Falle von Eigenbedarf des Vermieters die für den Mieter verbundenen Härten zu mildern, konnte von nun an beim Vorliegen besonderer Umstände verfügt werden, dass auch dann, wenn eine Kündigung zulässig war, der Mieter noch bis längstens sechs Monate nach Ablauf der ordentlichen Mietdauer in der bisherigen Wohnung bleiben darf.

2. Die Massnahmen des Kantons

Der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 bestimmt, dass der Mieter sein Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung spätestens innert 10 Tagen seit Empfang der Kündigung bei der Behörde anzubringen hat. Im Übrigen hat die Kantonsregierung die zuständige Behörde zu bezeichnen und das Verfahren zu ordnen. Der *Regierungsrat des Kantons Zürich* erliess hierüber am 8. Januar 1942 eine *Verordnung*, die am 28. November 1946 revidiert wurde. In Anlehnung an die Ordnung im ersten Weltkrieg wurden *Gemeindemietämter* geschaffen, die aus einem Vorsitzenden in neutraler Stellung und zwei Beisitzern, von denen je einer Vermieter und einer Mieter sein muss, und einem Protokollführer zu bestehen haben. Beim Gemeindemietamt sind die Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung schriftlich oder mündlich zu stellen. Das Verfahren ist dem Gerichtsverfahren nachgebildet. Zuerst soll ein Sühnversuch unternommen werden. Scheitert dieser, so wird zur Hauptverhandlung vorgeladen, in der jede Partei zwei Vorträge hat. Ist die Sache nicht spruchreif, so hört das Mietamt Zeugen ab, zieht allenfalls Gutachten Sachverständiger ein, nimmt nötigenfalls Augenscheine vor und ordnet alles an, was zur Aufklärung erforderlich ist. Gegen den Entscheid des Mietamtes, der mündlich eröffnet, kurz begründet und im Dispositiv den Parteien übergeben wird, kann innert 10 Tagen an die kantonale Justizdirektion, Abteilung für Mietsachen, rekurriert werden. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Bedürftigen Personen können sie erlassen werden. Gegen den Entscheid der Justizdirektion ist die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht möglich.

II. Die stadtzürcherische Organisation

Am 17. Januar 1942 bestellte der *Stadtrat* für die Stadt Zürich ein *Mietamt*, bestehend aus alt Oberrichter *Emil Rieder* als Vorsitzendem, einem Beisitzer der Vermieter und einem Beisitzer der Mieter sowie einem Protokollführer. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer wurden je zwei Ersatzmänner gewählt. Das Mietamt war in organisatorischer Hinsicht bis zum 11. Mai 1942 direkt dem Vorstand des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes unterstellt, von diesem Zeitpunkt an der Zentralstelle für Kriegswirtschaft angegliedert und nach deren Auflösung am 1. August 1948 mit der Preiskontrolle in einer besondern, einem Abteilungssekretär des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes unterstehenden Dienstabteilung zusammengefasst. In materieller Beziehung war es von Anfang an eine unabhängige richterliche Instanz. Entsprechend der Zunahme der Geschäftslast musste die Zahl der Mitglieder im Laufe der Zeit sukzessiv von 9 auf 19 erhöht werden. Nach der Unterstellung der Geschäftsräumlichkeiten unter den Mieterschutz wurden zwei besondere Beisitzer für die Beurteilung der Kündigungen von Geschäftsräumlichkeiten gewählt. Diese Beisitzer sind in der Gesamtzahl von 19 inbegriffen. Da namentlich in Stosszeiten die Beanspruchung aller Mitglieder sehr gross war, bezeichnete der Stadtrat am 24. Mai 1946 auch die bisherigen Ersatzmänner des Vorsitzenden und der Beisitzer als Vorsitzende beziehungsweise Beisitzer. Die Vorsitzenden waren ehemalige Richter und Juristen aus der Verwaltung, in einem Fall ein ehemaliger Gewerkschaftssekretär. Unter den Beisitzern war das Laienelement etwas stärker vertreten als der Fachmann mit juristischer Schulung. Vor der Wahl der Beisitzer wurden jeweils die Vorschläge des Haus- und Grundeigentümergeverbandes und des Mietervereins, bei den Beisitzern für die Beurteilung der Kündigungen von Geschäftsräumlichkeiten diejenigen des Gewerbeverbandes eingeholt. Die Protokollführer oder Sekretäre – anfänglich einer und in der Folge zwei, in Stosszeiten zusätzlich ein Aushilfssekretär – waren durchwegs Juristen. Die Sühnverhandlungen wurden zuerst vom Vorsitzenden, später aber immer mehr von den Sekretären geführt. Bis sich auf dem Rekurswege eine feste Praxis gebildet hatte, wurden in den ersten Jahren für die Entscheidung wichtiger grundsätzlicher Fragen materieller und prozessualer Natur Plenarsitzun-

gen einberufen. Für die Bewältigung der Kanzleiarbeiten standen sechs, in Stosszeiten sieben, Kanzleifunktionäre zur Verfügung.

III. Die Praxis

Über die *Geschäftslast* des Mietamtes bis Ende 1948 und die Art der Erledigung der Einsprachen orientiert die nachstehende Tabelle:

Geschäftsstatistik des Mietamtes

| | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 | 1948 | Zus. |
|---|------|------|------|------|------|------|------|-------|
| a) Rückzüge vor Sühn- verhandlung | | | | | | | | |
| Rückzug der Kündigung | 11 | 27 | 53 | 57 | 80 | 79 | 54 | 361 |
| Rückzug der Einsprache | 24 | 61 | 98 | 124 | 168 | 181 | 195 | 951 |
| Zusammen | 35 | 88 | 151 | 181 | 348 | 260 | 249 | 1312 |
| b) Sühnverhandlung | | | | | | | | |
| Rückzug der Kündigung ¹⁾ | 103 | 82 | 93 | 209 | 246 | 334 | 255 | 1322 |
| Rückzug der Einsprache ¹⁾ | 146 | 107 | 74 | 174 | 264 | 223 | 206 | 1194 |
| Vergleiche | 87 | 213 | 266 | 544 | 1118 | 1120 | 809 | 4157 |
| Zusammen | 336 | 402 | 433 | 927 | 1628 | 1677 | 1270 | 6673 |
| c) Hauptverhandlung | | | | | | | | |
| Rückzug der Kündigung | 49 | 132 | 154 | 73 | 139 | 180 | 179 | 906 |
| Rückzug der Einsprache | 86 | 115 | 148 | 60 | 93 | 91 | 76 | 669 |
| Vergleiche | 78 | 228 | 290 | 272 | 460 | 533 | 474 | 2333 |
| Aufhebg. d. Kündigung | 102 | 164 | 188 | 165 | 210 | 393 | 286 | 1508 |
| Abweisung d. Einsprache ²⁾ | 69 | 83 | 92 | 68 | 151 | 180 | 157 | 800 |
| Zusammen | 384 | 722 | 872 | 638 | 1053 | 1375 | 1172 | 6216 |
| d) Beweis- und Schlußver- handlung | 24 | 40 | 71 | 67 | 147 | 173 | 177 | 699 |
| e) anderweitige Erledi- gung | — | 33 | 44 | 52 | 87 | 166 | 195 | 577 |
| Zusammen | 779 | 1285 | 1571 | 1865 | 3263 | 3651 | 3063 | 15477 |

¹⁾ nach der Sühnverhandlung – ²⁾ In den Jahren 1946, 1947 und 1948 einschliesslich 36 bzw. 68 bzw. 61 Fälle unter Erstreckung der Auszugsfrist

Auf die beiden Hauptkündigungstermine in Zürich hin, den 1. April und den 1. Oktober, schwoll die Zahl der Einsprachen jeweils in starkem Masse an. Da die meisten Kündigungsfristen drei Monate betragen, ent-

standen Stosszeiten im Monat Januar und in der ersten Hälfte Februar sowie im Monat Juli und in der ersten Hälfte August. Es gab Tage, an denen zur raschen Erledigung der Einsprachen eine Kammer für Hauptverhandlungen und zwei bis drei Vorsitzende oder Sekretäre für Sühnverhandlungen nebeneinander amtierten. Im Laufe der Zeit schlug das Pendel der Eingänge von Einsprachen weniger stark aus, zur Hauptsache deswegen, weil die Vermieter von Vorneherein mit einem mietamtlichen Verfahren rechneten und daher die Kündigung möglichst frühzeitig aussprachen.

Hinter den trockenen Zahlen liegt eine Unsumme von teilweise sehr aufreibender Arbeit des Mietamtes verborgen. Die verhältnismässig wenigen materiellen Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 bedurften in vielen Fällen einer Verfeinerung. Obwohl die reine Kasuistik in einem Rechtsgebiet wie dem auf den Vollmachten beruhenden Mieterschutzrecht einen breiten Raum einnimmt, treten doch zahlreiche allgemeine Rechtsfragen auf, die auf ihre Tragweite hin genau überprüft werden müssen. Es kann hier nicht der Ort sein, diese Rechtsentwicklung näher zu schildern.

Die *zürcherische Praxis* anerkannte Eigenbedarf als Kündigungsgrund auch für den Eigentümer, der Geschäftsräumlichkeiten benötigt. Das hatte zur Folge, dass ihn auch juristische Personen geltend machen konnten. Sogleich aber stellte sich die weitere Frage, ob auch ein Vermieter, der zwar nicht Eigentümer ist, wohl aber mit dem Eigentümer in so engen wirtschaftlichen Beziehungen steht, dass eine wirtschaftliche Identität vorliegt, sich auf den Eigenbedarf berufen kann. Für manchen Geschäftsinhaber war das aufgeworfene Problem von erheblicher Bedeutung. Die Justizdirektion bejahte die Möglichkeit der Berufung auf Eigenbedarf bei wirtschaftlicher Identität, bis das Bundesgericht in einem Entscheid in Sachen Karl Ruckstuhl gegen Genossenschaft Handelshof und Direktion der Justiz des Kantons Zürich vom 17. Oktober 1946 erklärte, diese Auffassung sei willkürlich und verletze Art. 4 der Bundesverfassung. – Da beim Vorliegen von Eigenbedarf für ein Abwägen der Interessen des Eigentümers und des Mieters kein Raum bleibt und die Kündigung – im Sinne einer Begünstigung des Vermieters – schon zu schützen ist, wenn der Vermieter für seinen Anspruch triftige Gründe geltend machen kann, wurden immer mehr Kündigungen mit dem Vorliegen von Eigenbedarf

begründet. Um Missbräuchen zu begegnen, musste das Mietamt in vermehrtem Masse dazu übergehen, vom Vermieter die unterschriftliche Erklärung zu verlangen, dass er die gekündigten Räume für sich oder seine Verwandten wenigstens zwei Jahre benötige, wobei er bei Widerhandlung den dem Mieter mit dem Umzug verbundenen Schaden ersetzen werde. Diese sogenannte Eigenbedarfsklausel bewährte sich sehr, indem ein Vermieter, der Eigenbedarf nur vorschützte, doch vor der Unterschrift unter die genannte Erklärung zurückschreckte. – Zu lebhaften Erörterungen gab auch die Frage Anlass, ob eine Kündigung als zulässig zu erklären sei, die lediglich mit einem an die Preiskontrolle gerichteten, aber von dieser Instanz noch nicht bewilligten Begehren um Mietzinserhöhung begründet wird. Die kantonale Justizdirektion betrachtete bis zur Lockerung der Mietzinskontrolle im November 1948 solche Kündigungen als unzulässig, änderte aber nachher ihre Praxis wenigstens insofern, als eine Kündigung dann geschützt wird, wenn der Vermieter nicht mehr als 5 Prozent des Vorkriegsmietzinses verlangt, sein Begehren um Mietzinserhöhung im Zeitpunkt der Kündigung bereits bei der Preiskontrolle eingereicht hat und die Mietzinserhöhung nachträglich bewilligt wird.

Hinter den 14⁵⁷⁷ *Prozessen* verbergen sich zahllose Spannungen zwischen Vermietern und Mietern. Weitaus der grössere Teil der Kündigungen wurde damit begründet, dass der Mieter oder seine Familie Anlass zu berechtigten Klagen gegeben hätte. So waren denn zahlreiche Prozesse mit gegenseitigen Vorwürfen der Parteien geladen, mit Vorwürfen, die oft mit bitterem Hass vorgetragen wurden. Ausser den Scheidungsprozessen gibt es wohl keine Streitsachen, in denen die menschlichen Schwächen so stark zum Ausdruck kommen, wie in den Mietamtsprozessen. Es brauchte für die Verhandlungsleiter manchmal eine Hiobsgeduld, um die Gegensätze nicht zu heftig aufeinander prallen zu lassen, eine Geduld, die selbstverständlich in unterschiedlichem Masse vorhanden war. Glücklicherweise standen die Mitglieder des Mietamtes, sowohl die Beisitzer der Vermieter wie die Beisitzer der Mieter, den Parteianklagen mit grösster Objektivität gegenüber, so dass die zahlreichen in Presse und Versammlungen in den Kreisen der Hauseigentümer und der Mieter geführten vehementen Diskussionen in den Beratungen des Mietamtes keinen Widerhall fanden. Dieser Einstellung ist es im wesentlichen zu verdanken, wenn das Mietamt

trotz seiner exponierten Stellung in der Öffentlichkeit nie einer eigentlichen Kritik unterworfen wurde.

Im Publikum war die Meinung weit verbreitet, das Mietamt sei für alles Mögliche zuständig. In den Mitteilungen der Zentralstelle für Kriegswirtschaft, im Tagblatt und in Orientierungsblättern musste daher immer wieder auf die Aufgabe des Mietamtes hingewiesen werden. Ständig war ein Funktionär mit der Auskunftserteilung beschäftigt, die sich aber insofern schwierig gestaltete, als er lediglich über die Verfahrensfragen und die allgemeinen materiellen Bestimmungen orientieren durfte. Der fragende Mieter aber wollte wissen, ob er in der Wohnung bleiben könne oder nicht. Hierüber konnte nur das Mietgericht – nach Anhören beider Parteien – entscheiden. Glaubte ein Mieter aus der Antwort des Auskunftsbeamten einen für ihn günstigen Entscheid heraushören zu können, so war er in der Hauptverhandlung nur allzu rasch mit der Bemerkung bereit: man habe ihm doch auf dem Mietamt gesagt ... Je länger desto stärker stellte sich das Bedürfnis ein, über die Praxis des Mietamtes zu einzelnen wichtigen Fragen Aufschluss zu erhalten. Das Mietamt konnte dieses Bedürfnis nicht in wünschenswertem Masse befriedigen, da die kantonale Justizdirektion den Standpunkt vertrat, es sei Sache der Rekursinstanz, für die Publikation von grundlegenden Urteilen besorgt zu sein.

Der Regierungsrat handelte klug, als er den Gemeinden vorschrieb, die Mietämter mit einem Vertreter der Vermieter und der Mieter zu besetzen, und als er sich bei der Ausgestaltung des Verfahrens von den Grundsätzen eines raschen Zivilprozesses leiten liess. Hätte man einer mehr verwaltungsmässigen Lösung den Vorzug gegeben, so hätten sich wohl auch alle jene unerfreulichen Diskussionen mit der deutlichen Spitze gegen die Bürokratie eingestellt, wie das teilweise bei der Preiskontrolle der Fall gewesen ist.

Nebelspalter vom 4. September 1947
(auf zwei Drittel verkleinert)



Wegen zwei unrichtig angeschriebenen Lauchbüscheln stellte ein Beamter der zürcher Preiskontrolle einem Gemüschändler ein 5-minütiges Ultimatum zur Vorweisung einer bestimmten Rechnung. Nach 5 Minuten alarmierte er die Polizei!

Preiskontrolle mit Zeitzündung (explodiert nach 5 Minuten)

PREISKONTROLLE

(Anhangtabelle 18)

I. Gesetzliche Grundlagen

Am 4. September 1939 wurde der sogenannte *relative Preisstopp* eingeleitet. *Warenpreise, Miet- und Pachtzinsen* wie auch die *Tarife* des Gastgewerbes, der Coiffeure, der Installationsfirmen, der Gas- und Elektrizitätswerke usw. durften nur mit Bewilligung der Preiskontrollstelle über den Stand vom 31. August 1939 erhöht werden. Dem Preisstopp nicht unterstellt waren die Grundstückspreise, die Tarife der konzessionierten Transportanstalten, wie Eisenbahnen und Strassenbahnen, sowie der Export, dem in der unmittelbaren Nachkriegszeit eine überragende Bedeutung zukam.

Da *neue Waren* – vor allem auch Ersatzstoffe – auf dem Markte auftauchten, für die keine Stichtagspreise aus der Vorkriegszeit bestanden, ebenso wenig wie für die *Mietzins*e von Neubauten, mussten vom Mai 1941 an die Preise neuer Waren, Tarife und Mietzins der zuständigen Behörde zur *Genehmigung* vorgelegt werden.

Die Preiskontrolle war, wie aus der folgenden Gegenüberstellung der Lebenskostenindices hervorgeht, während des zweiten Weltkrieges unvergleichlich wirksamer als die vereinzelt Höchstpreisvorschriften im ersten Weltkrieg.

Zürcher Lebenskostenindex in den Kriegs- und Nachkriegsjahren

Nach Berechnungen des Statistischen Amtes der Stadt Zürich

| Jahre | | Nahrung | | Heizung Reinigung | | Bekleidung | | Miete | | Gesamt- index | |
|--------------------|------|-----------|-----|----------------------|-----|------------|-----|-----------|-----|------------------|-----|
| Weltkrieg | | Weltkrieg | | Weltkrieg | | Weltkrieg | | Weltkrieg | | Weltkrieg | |
| 1. | 2. | 1. | 2. | 1. | 2. | 1. | 2. | 1. | 2. | 1. | 2. |
| ¹⁾ 1914 | 1939 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 1915 | 1940 | 118 | 112 | 102 | 112 | 108 | 121 | 97 | 100 | 111 | 109 |
| 1916 | 1941 | 136 | 133 | 111 | 130 | 133 | 153 | 101 | 100 | 126 | 126 |
| 1917 | 1942 | 172 | 151 | 142 | 136 | 182 | 180 | 105 | 99 | 157 | 139 |
| 1918 | 1943 | 216 | 159 | 219 | 140 | 235 | 199 | 111 | 100 | 197 | 146 |
| 1919 | 1944 | 233 | 162 | 238 | 142 | 276 | 208 | 120 | 100 | 216 | 149 |
| 1920 | 1945 | 235 | 162 | 259 | 148 | 281 | 213 | 135 | 101 | 223 | 150 |
| 1921 | 1946 | 209 | 159 | 222 | 154 | 250 | 219 | 145 | 102 | 203 | 150 |
| 1922 | 1947 | 162 | 169 | 186 | 159 | 211 | 230 | 152 | 103 | 169 | 157 |
| 1923 | 1948 | 164 | 175 | 179 | 159 | 193 | 233 | 156 | 104 | 168 | 161 |

¹⁾ Juni 1914 bzw. August 1939

Der grundlegende Unterschied im Verlaufe der als Kriegsfolge unvermeidlichen Teuerung ist offenkundig: im ersten Weltkrieg ein jähes Emporschnellen der Preise, im zweiten Weltkrieg ein in Tempo und Ausmass geringerer Preisanstieg. So war in den fünf Jahren bis 1920 der Lebenskostenindex um nahezu 100 Prozent gestiegen, während die Erhöhung in der entsprechenden Zeitspanne bis 1943 keine 50 Prozent ausmachte. Hatte aber nach dem ersten Weltkrieg ein plötzlicher Preissturz die Lebenshaltungskosten radikal gesenkt, so stieg die Teuerung in den unmittelbar hinter uns liegenden Nachkriegsjahren weiter an. Zehn Jahre nach Kriegsbeginn ergab sich eine Annäherung; der sinkende Lebenskostenindex nach dem ersten Weltkrieg stand im Jahre 1923 auf 168, der weiter gestiegene nach dem zweiten Weltkrieg im Jahre 1948 auf 161. Betrachtet man jedoch die Gruppenindices, so ergibt sich, dass Nahrungs- und Bekleidungskosten mit 175 bzw. 233 Punkten im Jahre 1948 beträchtlich höher waren als im Jahre 1923 mit 164 bzw. 193 Punkten; nur der Mietindex hatte im Jahre 1948 mit 104 Punkten praktisch das Vorkriegsniveau behauptet, während er nach dem ersten Weltkrieg bis zum Jahre 1923 auf 156 gestiegen war.

Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung verbot das *Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement* mit *Verfügung* vom 2. *September 1939*, im Inland für irgendwelche Leistungen Gegenleistungen zu fordern oder anzunehmen, die unter Berücksichtigung der branchenüblichen Selbstkosten einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn verschaffen würden. Ferner dürfen nach dieser Verfügung für den Inlandkonsum bestimmte Waren, wenn auch nur vorübergehend, ihrer bestimmungsgemässen Verwendung nicht entzogen werden.

Schliesslich ordnete das Volkswirtschaftsdepartement an, dass im Detailhandel *Preise* und *Herkunft* der Waren *anzuschreiben* seien, und übertrug den *Kantonen* die *Kompetenz* zur Festsetzung der Mietzinse. In der Folgezeit wurde noch eine Reihe grundsätzlicher Verfügungen erlassen, so über vorsorgliche Schliessung von Geschäften, Beschlagnahme und Verkaufszwang, Verbot der übermässigen Voreindeckung und der Chiffreinserate, Verantwortung der Käufer und Mieter bei Widerhandlungen, usw.

Die *Eidgenössische Preiskontrollstelle*, der, mit Ausnahme der Mietzinse, die *Festsetzung der Preise* zustand, erliess vom September 1939 bis Juli 1948 über

tausend generelle Verfügungen und Kreisschreiben, nicht mitgerechnet die zahlreichen Einzelbewilligungen über Preise oder höchstzulässige Preisaufschläge.

Als *gerechtfertigte* Preiserhöhung anerkannte die Eidgenössische Preiskontrollstelle alle sogenannten *realen Kostensteigerungen*, die sich ergaben als Folge höherer Importpreise, oder mangelbedingter unrentabler Produktionsmethoden, wie Verwendung teurer Ersatzstoffe, Kultivierung schlechteren Landes, Ausbeutung unergiebigere Kohlenminen usw. Als *ungerechtfertigt* wurden alle jenen geldseitig bedingten *nominalen Kostensteigerungen* abgewiesen oder doch weitgehend beschränkt, die lediglich auf die Warenknappheit zurückgingen und deshalb geeignet waren, «*Kriegsgewinne*» zu erzeugen.

Höchstpreise wurden nur für verhältnismässig wenige Waren des *Massenkonsums* mit vergleichbaren Qualitäten festgesetzt, vor allem für *rationierte Lebensmittel, Obst, Kohle und Treibstoffe*. Im Übrigen bediente sich die Preiskontrolle auch differenzierterer Methoden, indem beispielsweise nur die *Margen* bestimmt wurden, wodurch die Preise den Schwankungen der Gestehungskosten angepasst werden konnten. Dabei mussten die Margen grundsätzlich auf dem Vorkriegsansatz in Franken und Rappen belassen werden. Die in der Folgezeit mit der Lockerung der Preiskontrolle häufiger eingeräumte Erhöhung der Margen um einen bestimmten Prozentsatz wurde anfänglich nur vereinzelt aus versorgungspolitischen Rücksichten zur Hebung der Importfreudigkeit zugestanden. Eine sehr wichtige Rolle spielte die *Bewertung der Lager*, für die ursprünglich der Einstandspreis und erst mit schwindenden Lagern oder – ebenfalls als Anreiz für erhöhte Importe und für eine vermehrte Vorratshaltung – der Wiederbeschaffungspreis bewilligt wurde.

Eine der wichtigsten Massnahmen, die eine automatische Kontrolle der Einhaltung der Preisvorschriften in sich schloss, betraf die Verpflichtung des Handels zur *Anschrift der Detailpreise*.

In der Folgezeit ging die Eidgenössische Preiskontrollstelle von rein rechnerischen Kostenzuschlägen auf eine *Kalkulation* über, die nicht nur die unmittelbaren Elemente des zu bestimmenden Preises, sondern auch das Gesamtergebnis berücksichtigte. Diese Lenkungsmassnahmen wirkten sich, ohne in die überlieferte Wirtschaftsstruktur einzugreifen, im Sinne einer Rationalisierung der Betriebsführung aus.

Durch das Mittel der in der Folge sehr umstrittenen *Preisausgleichskassen* wurde ein tragbarer einheitlicher Branchenpreis angestrebt; aus der Besteuerung billigerer Artikel wurden Zuschüsse gewährt für teurere Warenpartien.

Für Hörnli, Haferflocken, Hafergrütze, Rollgerste, Cervelats, Kaffee, Kernseife und Schuhe ordnete die Eidgenössische Preiskontrollstelle die Herstellung bzw. *Führung* einer unterkalkulierten Qualität an; es waren die vom Detailhandel im Offenverkauf abgegebenen «*Pflichtwaren*» und die sogenannten Gebrauchs- und Berufsschuhe, für die die Einnahmehausfälle auf den Luxusqualitäten hereingeholt wurden.

Lohnregelungen wurden, wenn auch nur indirekt, von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle sowohl im Sinne einer Senkung als auch einer Erhöhung von Preisen berücksichtigt. Im Spenglergewerbe beispielsweise durften die Lohnkosten nur in bestimmtem Umfange dem Bauherrn belastet werden; umgekehrt machte die Preiskontrollstelle in anderen Gewerbezweigen, so im Lithographiegewerbe, Preiserhöhungen von der Ausrichtung von Teuerungszulagen abhängig.

Der Preis für *Brot, Mehl, Teigwaren, Milch und Milchprodukte sowie Futtermittel*, vorübergehend auch für *inländisches Rind- und Schweinefleisch*, wurde durch *Verbilligungsbeiträge* des Bundes für alle Konsumenten gesenkt, wozu noch grossangelegte, durch den Bund subventionierte *Aktionen für Minderbemittele* hinzukamen für die verbilligte Abgabe von *Obst, Butter, Textilien, Brennstoffen und Schuhen*,

Als der Index der Lebenshaltungskosten im Jahre 1945 Tendenzen zu weiterem Anstieg zeigte, verwendete der Bund einen Kredit von 100 Millionen Franken für eine zusätzliche Preissenkung von Brot, Mehl und Teigwaren sowie für die Verbilligung von *Speiseeöl, Speisefett, Hafer, Gerste, Mais und Hülsenfrüchten* (das im März 1947 eingeführte Halb Weissbrot war während zwei Jahren ebenfalls verbilligt, wenn auch nicht im gleichen Ausmasse wie das Ruchbrot). Die zusätzlichen Verbilligungen für Ruchbrot und Ruchmehl wurden in der Folge aus laufenden Bundesmitteln weitergeführt. Diese Verbilligungen vermochten aber die Verteuerung der Lebenshaltung nur vorübergehend aufzuhalten.

Um einen weiteren inflatorischen Auftrieb und damit eine Verschärfung der Teuerung nach Möglichkeit zu vermeiden, schlossen anfangs 1948 die wirtschaftlichen Spitzenverbände mit Zustimmung des Bundes-

rates das sogenannte *Stabilisierungsabkommen* ab. Die beteiligten Organisationen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, des Gewerbes, der Bauernsamen und der Konsumvereine verpflichteten sich, Preis- und Lohnerhöhungen nur unter ganz bestimmten, festumschriebenen Einschränkungen vorzunehmen. Das Abkommen wurde im Herbst 1948 um ein Jahr verlängert.

Als Voraussetzung für den *Abbau der Preiskontrollvorschriften* hatte die Eidgenössische Preiskontrollstelle den Grundsatz aufgestellt, dass ein Höchstpreis erst dann aufgehoben werden sollte, wenn die Versorgung der betreffenden Ware sichergestellt und eine Preiserhöhung nicht befürchtet werden müsse. Trotzdem stieg der Zürcher Lebenskostenindex in der dreijährigen Abbauperiode 1946 bis 1948 von 150 auf 161 Punkte. (1939 = 100).

II. Durchführungsmassnahmen

1. Preis- und Tarifkontrolle

Da den Gemeinden keine Entscheidungsbefugnisse eingeräumt waren, hatte die *Städtische Preiskontrollstelle* – die Leitung hatte bis Ende Juli 1942 *Dr. Mario Gridazzzi* und von da ab *Dr. Primo Medici* inne – lediglich solche Handlungen vorzunehmen, die zur *Feststellung und Meldung von Tatbeständen* an die Oberbehörden nötig waren. Von drei Seiten gingen der Städtischen Preiskontrollstelle *Aufträge* zu: als Anfragen und Reklamationen von Konsumenten und Mietern, als Gesuche von Vermietern und Gewerbetreibenden, als Aufträge eidgenössischer und kantonaler Behörden. Dazu kam noch die *Kontrolltätigkeit* aus eigener Initiative hinzu, die sich vorwiegend auf Stichproben und nur in vereinzelten Fällen auf umfassende Erhebungen in ganzen Gewerbebezügen erstreckte.

Da nicht hinter jedem Verkäufer ein Kontrolleur stand, konnte die erfolgreiche *Durchführung der Preiskontrollvorschriften* auf die Dauer nur dank der freiwilligen Mitarbeit aller Volkskreise ermöglicht werden. Vorbedingung dazu war eine möglichst lückenlose Aufklärung der Bevölkerung über die Höchstpreise der rationierten Lebensmittel und der wichtigsten Bedarfsartikel.

Da die Preiskontrollvorschriften das Ziel hatten, die Preise zum Schutze der Käufer zu stabilisieren, mussten sie sich notwendigerweise häufig ge-

gen Produzenten, Gewerbetreibende, Handwerker und Hausbesitzer auswirken, welcher Umstand nicht dazu angetan war, der zuständigen Amtsstelle Sympathien aus diesen Kreisen einzutragen.

So einfach, wie sich der Bürger die Arbeit des Preiskontrollbeamten vorzustellen geneigt ist, war sie im Allgemeinen nicht. Gewiss liessen sich Höchstpreise für Massenartikel, wie Lebensmittel, Brennstoff, Seife und Reinigungsmittel anhand der eidgenössischen Normen ohne Weiteres überwachen. Für die Kontrolle der Preise und Tarife aber, die auf Kalkulationen beruhten, brauchte es sowohl rechnerische Schulung, als auch Einblick in die betreffende Branche. Ein schwieriges Kapitel bildeten die *Fleischhöchstpreise*. Einerseits haben manche Hausfrauen selbst Hand dazu geboten, dass die Höchstpreise für Fleisch vielfach missachtet wurden, indem sie nicht genau auf den bezahlten Preis sahen, wenn der Metzger seinerseits nicht auf einer korrekten Couponsabgabe bestand. Aber schon an und für sich sind die Fleischpreise schwer kontrollierbar wegen der zahlreichen nicht ohne Weiteres zu unterscheidenden Fleischsorten und der Knochenbeigabe, die, auf das Gesamtgewicht bezogen, 25 Prozent, auf das reine Fleischgewicht bezogen hingegen 33½ Prozent ausmachen darf, auf ein Kilogramm Verkaufsgewicht also 750 Gramm Fleisch und 250 Gramm Knochen. Als dann noch der Mangel an Schweinefleisch und die Abneigung gegen das Gefrierfleisch hinzukamen, wurden Preisüberschreitungen zur Regel. Die Zentralstelle für Kriegswirtschaft richtete daher im Jahre 1947 einen Appell an die Zürcher Hausfrauen, die Fleischpreise selber zu überwachen, worauf zahlreiche Anzeigen wegen Höchstpreisüberschreitungen einliefen. Gleichzeitig nahm die Städtische Preiskontrolle in 120 von den insgesamt etwa 320 Metzgereien der Stadt Zürich Probekäufe vor. Nur 18 Metzgereien hatten sich an die Höchstpreise gehalten, während 102 wegen Überschreitungen an den Kanton verzeigt werden mussten. Als im November 1948 die Höchstpreise für Frischfleisch aufgehoben wurden, gelang es den Hausfrauen, durch einen spontanen Käuferstreik die massiven Fleischpreiserhöhungen abzuwenden.

Schwieriger als die Höchstpreisüberwachung war die Kontrolle über diejenigen Preise und Tarife, die aus unterschiedlichen *Vorkriegsoder Einstandspreisen und Zuschlägen* zusammengesetzt waren. So mussten für den *Weinausschank* im Gastgewerbe einmal die zahlreichen Weinsorten, dann aber auch die je nach dem Zeitpunkt des Einkaufs variierenden Einstands-

preise und schliesslich die abgestuften Prozentzuschläge berücksichtigt werden. Für die Tasse «*Café crème*» bewilligte die Eidgenössische Preiskontrollstelle zu den üblichen Vorkriegsansätzen im November 1941 einen Einheitszuschlag von 5 Rappen und im Oktober 1946 nochmals 5 Rappen. Auf den *Menüpreis* en\y\s 4 Franken wurde den erhöhten Gestehungskosten durch absolute Zuschläge Rechnung getragen (der Vorkriegsmenüpreis von 2 Franken wurde bis 1946 auf Fr. 2.75, derjenige von 4 Franken auf Fr. 5.25 erhöht), während für teurere Menüs und Speisen à la carte ein prozentualer Aufschlag zulässig war. Nach vorgängiger Fühlungnahme mit dem *Gastgewerbe* führte die Städtische Preiskontrollstelle im Jahre 1942 eine allgemeine Kontrolle über die Einhaltung der Ausschankpreise für warme Getränke und Weine durch. Von den rund 450 kontrollierten Betrieben wurden 166 wegen Preisüberschreitungen an die Kantonale Preiskontrollstelle verzeigt.

Bei Kontrollerhebungen, wo *Kalkulationsvorschriften* zu berücksichtigen waren, konnte es sich nur um Stichproben handeln, beispielsweise in Bezug auf die Einhaltung der *Textilpreise*.

Im *Schuhhandel* wurden in den Nachkriegsjahren im Auftrage der Eidgenössischen Preiskontrollstelle auch zahlreiche Kontrollen über die Einhaltung für Importschuhe vorgenommen.

Die Nachprüfung der *Handwerkerrechnungen* auf tarifgerechte Kalkulation bildete ein wichtiges Wirkungsfeld der Städtischen Preiskontrollstelle. Selbstverständlich liess die Stadt Zürich als grösste Bauherrin alle Handwerkerrechnungen daraufhin überprüfen, ob die Akkordansätze, wie sie in den Gesamtarbeitsverträgen vereinbart waren, entsprachen, und ob die Regiestundenansätze mit den von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle genehmigten übereinstimmten. Ferner konnte jeder Auftraggeber (Privatperson, Firma und Amtsstelle) Handwerkerrechnungen überprüfen lassen. Die Städtische Preiskontrollstelle hatte sich auf diese Weise praktisch mit allen gewerblichen Tätigkeiten zu befassen, mit Schuhreparaturen, Autoreparaturen, Desinfektionen, Kleiderreinigung, Möbelmiete, Gärtnerarbeiten, Schneiderarbeiten usw. Bei Feststellung von *Preisüberschreitungen* wurde in Bagatellfällen der überhöhte Preis an Ort und Stelle herabgesetzt und dem Verkäufer empfohlen, den zu viel verlangten Preis zurückzuerstatten, oder, wenn die Käufer nicht mehr feststellbar waren, einer Wohltätigkeitsinstitution – in der Regel der Schweizer Spende – zu überweisen. Schärfere

Massnahmen, wie vorübergehende Ladenschliessungen, wurden nur ausnahmsweise bei wiederholter und vorsätzlicher Missachtung der Höchstpreise, unter anderem in einigen Milch- und Lebensmittelgeschäften, ergriffen. Im Herbst 1941 wurden bei einer systematischen Kontrolle in allen Stadtkreisen bei mehr als 400 Detaillisten, Kiosken und Marktfahrern 65 Händler wegen unvollständiger Preisanschrift dem Kanton verzeigt und sechs Läden wegen Überschreitung von Höchstpreisen und Nichterfüllung der Anschreibepflicht für einen Tag geschlossen. Als es im Jahre 1945 um die Versorgung mit Trockenfrüchten, wie Weinbeeren, Aprikosen, Kastanien, Haselnusskernen usw. schlecht bestellt war, und in unverantwortlichen Grosshandelskreisen Kettenhandelsgeschäfte mit beträchtlichen Preisüberschreitungen vorkamen, hatte die Städtische Preiskontrollstelle im Auftrage der Eidgenössischen Preiskontrollstelle in einem Fall die Beschlagnahme von 240 Tonnen Trockenkastanien durchzuführen.

Im Laufe der Jahre 1940 bis 1947 wurden dem Kanton insgesamt 2'570 Widerhandlungen verzeigt. In dieser Zahl sind alle Verstösse gegen Preiskontrollvorschriften, auch für Obst und Gemüse, nicht aber die rund 1'000 Verzeigungen wegen Mietpreisüberschreitungen, enthalten.

2. Marktkontrolle

Als Folge der Lebensmittelrationierung kam dem Obst und Gemüse für die Ergänzung unserer Ernährung eine hervorragende Bedeutung zu. Wir können von Glück sagen, dass weder Kartoffeln noch Obst und Gemüse rationiert werden mussten, obwohl die traditionellen Importe von Erdbeeren, Kirschen, Aprikosen und Pfirsichen aus Italien und Frankreich, Aprikosen aus Ungarn, Äpfeln aus Kanada, Dauergemüse aus Holland und Dänemark, Frühgemüse (Primeurs) aus den südlichen Ländern fast gänzlich unterbunden waren. Der Durchschnittsertrag der inländischen Obsternten während der Kriegsjahre war höher als im Durchschnitt der zehn Jahre vor dem Krieg und auch der durch den Mehranbau geförderte Gemüse- und Kartoffelanbau brachte reiche Erträge. Nur die Obstversorgung im Frühjahr und im Vorsommer war oft mangelhaft, weil bloss etwa ein Fünftel der einheimischen Äpfel haltbare Sorten sind. Die Zentralstelle

für Kriegswirtschaft liess daher nicht nur die Höchstpreise überwachen, sondern sorgte mit Unterstützung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung auch dafür, dass die Stadt Zürich den ihr zustehenden Anteil an Obst und Gemüse erhielt, sei es als Kontingent an den Walliser Erdbeeren und Aprikosen, an Baselbieter Kirschen und an den Kernobsternten der Ostschweiz, sei es, dass sie in den kritischen Tagen der Kartoffelknappheit im Frühsommer 1945 erwirkte, dass der Bund nicht nur die auf Stadtgebiet eingelagerten Kartoffelnotvorräte freigab, sondern auch beträchtliche auswärtige Reserven nach Zürich überführen liess. In der ganzen Schweiz beliefen sich die mit Bundesgarantie angelegten Kartoffelpflichtlager Ende April 1945 auf rund 2'000 Wagen zu 10 Tonnen, von denen 180 Wagen im Kanton Zürich eingelagert waren.

In Bezug auf das *Verhalten der Konsumenten* ist zu bemerken, dass sie immer dann, wenn ein wirklich akuter Mangel eintrat, an Preisüberschreitungen und Disziplinverstössen ebenso beteiligt waren wie Produzenten und Händler. So suchten sich im Frühjahr 1942 viele Zürcher die begehrten Kirschen zu übersetzten Preisen im verbotenen Direktkauf bei den Bauern zu ergattern. Im Frühsommer 1945, als es auf dem Markt und in den Lebensmittelgeschäften zu einem eigentlichen Sturm auf die ungenügenden Kartoffelvorräte kam, zeichneten sich die Hausfrauen, sonst loyale Helferinnen der Kriegswirtschaft, keineswegs durch ein diszipliniertes Verhalten aus.

Da die Preise nach Sorten und Qualität festgesetzt wurden, führte man – um Preisüberschreitungen durch Qualitätsschiebungen zu vermeiden – für Kernobst die obligatorische Qualitätskontrolle ein.

Der regelmässigen und strengen Kontrolle der Grossisten, der etwa 800 Detailgeschäfte und Kioske mit Obst- und Gemüseverkauf, sowie der *Marktkontrolle* ist es zu verdanken, dass die Preisnormen, insbesondere für Erdbeeren, Kirschen und andere mitunter rare Saisonserzeugnisse, im Grossen und Ganzen eingehalten wurden. Durch sachkundige Funktionäre wurden die Bahnzufuhren, dann der Engrosmarkt an der Ausstellungsstrasse, die fünf Wochenmärkte am Bürkliplatz, am Stauffacher, an der Riedlistrasse, in Oerlikon und Altstetten, die Ladengeschäfte wie auch die jährlichen Christbaummärkte überwacht. Auf den Märkten, wo eine Überwachung wegen der grösseren Übersichtlichkeit leichter durchgeführt werden konnte als in den Ladengeschäften, liess die Städtische Preiskontrollstelle grosse Preistafeln mit den Höchstpreisen für Obst und Gemüse aufstellen.

Da sich bei Obst und Gemüse die Preise nach Sorten und Qualitäten richteten, wurden die mit der Marktkontrolle betrauten Funktionäre durch Experten der Obst- und Gemüseverbände in die *Qualitätskünde von Obst und Gemüse* eingeführt. Überdies wurden Marktkontrolleure des Schweizerischen Obstverbandes für die Überwachung des Obstmarktes zugezogen.

Mit den seriösen Händlern, die die Funktionäre der Preiskontrollstelle nicht als unerwünschte Aufpasser und Bussenjäger, sondern als fachkundige Berater und Helfer ansahen, entwickelte sich, nachdem die Anlauf-



Zur Zeit der Kartoffelknappheit im Frühsommer 1945 verfolgen die Hausfrauen mit besorgtem Ausdruck das Zusammenschmelzen der spärlichen Kartoffelvorräte auf den 250 Marktständen



Wenige Tage vor dem Eintreffen der neuen Kartoffeln stürmen die Zürcher Hausfrauen die wenigen Stände auf dem Markt, so dass die Polizei helfend eingreifen und den Kartoffelverkauf selber in die Hand nehmen muss. Der junge Polizist hat sein Käppi abgenommen und lässt die Kartoffeln sachgerecht in die Waagschale kollern.

schwierigkeiten überwunden waren, eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Bereitwillig pflegten die Marktfrauen einen beanstandeten Preis mit dem Schürzenzipfel wegzuwischen und die offizielle Notierung mit Kreide auf ihre Preistafel aufzumalen, wobei zweifellos die eine oder andere einige Eier hinter dem Stand versteckt hielt, die sie ohne Coupons und zu übersetzten Preisen an gute Kundinnen abgab – aber erwischen liess sich keine, denn in der Kasse fanden sich stets Eiercoupons vor und alle Käuferinnen erklärten einmütig, nicht mehr als den Höchstpreis von 35 Rappen bezahlt zu haben. *Fehlbare Händler* wurden bei Nichtbefolgung der Anschreibepflicht und Missachtung der Höchstpreise vorerst aufgeklärt und zur Einhaltung der Preisvorschriften ermahnt. Im Interesse der Konsumenten wie der seriösen Händler wurde unnachsichtlich in jenen Fällen zugegriffen, in denen die Anordnungen der Preiskontrolle vorsätzlich und wiederholt missachtet wurden, gleichgültig, ob es sich um kleine Marktfahrer, um feine Comestibles- und Delikatessengeschäfte oder um

Grossisten handelte. Die Wirkung eines befristeten Marktverbotes oder einer vorübergehenden Ladenschliessung war schon als abschreckendes Beispiel nachhaltig.

Als Folge der *knappen Obsternte* mussten in der Stadt Zürich im *Herbst 1945* vorübergehend *rationierungsähnliche Einschränkungen* verfügt werden. Detailgeschäfte durften an Private bei jedem Einkauf nur 1 Kilo Obst abgeben. Die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Lagerobst wurde in der Weise sichergestellt, dass zusammen mit den Lebensmittelkarten für den Monat November Berechtigungsausweise für Lagerobst abgegeben wurden. Mit den Berechtigungsausweisen konnten pro Person, ungeachtet der erwähnten Abgabebeschränkung, 5 Kilo Lagerobst zu Tagespreisen bezogen werden.

Der *Abbau der Preisvorschriften* begann im Jahre 1946, nachdem reichliche Zufuhren aus dem Auslande eintrafen.



Im Herbst 1945 hat die Stadt Zürich einen Teil der knappen Lagerobstbestände für die Minderbemittelten reserviert

3. Mietzinskontrolle

Die eidgenössischen Richtlinien

Nach der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 ist die Genehmigung von Mietzinserhöhungen bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle nachzusuchen.

Im *Kanton Zürich* wurde die Mietzinskontrolle anfänglich von der Kantonalen Preiskontrollstelle, vom Dezember 1941 an von der Direktion der Justiz, Abteilung für Mietsachen, ausgeübt. Die Direktion der Justiz trat den Städten Zürich und Winterthur die Kompetenz zur erstinstanzlichen Erledigung der Gesuche um Genehmigung der Mietzinse bei Untermiete von Einzelzimmern, der Heizkostenabrechnungen und vom Jahre 1948 an auch der Mietzinserhöhungen für wertvermehrende Investitionen ab. Für die übrigen Mietzinsfälle, die als bewilligungspflichtige Rechtsgeschäfte dem Kanton zu unterbreiten waren, amtete die Städtische Preiskontrollstelle als begutachtende und in Straffällen als anzeigende Instanz.

Neben den für sämtliche Waren gültigen Bestimmungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes erliess die Eidgenössische Preiskontrollstelle noch besondere *Richtlinien über die Mietzinskontrolle* (Kreis schreiben Nr. 130 vom 19. Mai 1943, Nr. 130 A/46 vom 22. Juni 1946, Nr. 130 A/48 vom 1. November 1948). Diese beruhten auf dem *Lastendeckungsprinzip*, d.h., der Mietzinsertrag sollte grundsätzlich die gesamten Lasten der Liegenschaft decken, und der Eigentümer weder einen Gewinn erzielen, noch einen Verlust erleiden. Die Regelung wirkte sich dahin aus, dass die Mietzinse für die Altwohnungen praktisch auf dem Vorkriegsstand zurückgehalten wurden, während sie sich für nicht subventionierte Neubauten der Verteuerung der Baukosten anpassten, die in der Stadt Zürich im August 1948 um 97 Prozent höher waren als im Jahre 1939. Die Richtlinien brachten mit ihrer Neuausgabe vom Juni 1946 eine Erweiterung des Lastendeckungsprinzips, indem den Hausbesitzern unter anderem für bauliche Verbesserungen eine Erhöhung des Mietzinses ausserhalb der Lastenrechnung im Umfange von 6 Prozent des investierten Betrages zugestanden wurde.

Nachdem die Mietzinse der Altwohnungen und Neuwohnungen immer mehr auseinanderklafften, und es in der Öffentlichkeit zu lebhaften Auseinandersetzungen zwischen den Interessentengruppen der Hausbesitzer

und der Mieter gekommen war, gab die Eidgenössische Preiskontrollstelle am 1. November 1948 abgeänderte Richtlinien heraus, die in der Hauptsache zwei wichtige Neuerungen enthielten. Die erste Neuerung bezog sich auf *Neubauten*, für die Berechnung der Mietzinse wurde die Lastenrechnung abgeschafft und durch eine Bruttorendite bis zu 6,8 Prozent der Erstellungskosten ersetzt, was praktisch eine Freigabe der Mietzinse für nichtsubventionierte Bauten bedeutete. Die zweite Neuerung betraf die *Altbauten*, für die insofern eine Erleichterung zugunsten des Hausbesitzes geschaffen wurde, als nun die Kosten für den Gebäudeunterhalt unbesehen, d.h. ohne Vorlage von Handwerkerrechnungen, mit 1,5 Prozent des unabgeschriebenen Gebäudewertes 1939 in die Lastenrechnung aufgenommen werden konnten, sofern sich dies im Vergleich zu 1939 innerhalb eines Mietzinsaufschlages von 5 Prozent verwirklichen liess. Die Bekanntgabe dieser Lockerung liess in der Öffentlichkeit den Glauben aufkommen, die Mietzinse dürften allgemein um 5 Prozent erhöht werden. Die Zentralstelle sah sich gezwungen, diese falsche Ansicht durch eine umfassende Aufklärung zu widerlegen.

Die Kostenelemente der Hausbesitzlasten

Unter den Kostenelementen der Hausbesitzlasten waren die festen Ansätze für *Abschreibung und Verwaltung* und die Aufwendungen für *Steuern, Versicherungen usw.* eindeutig umschriebene und ohne Weiteres bestimmbare Beträge. Hingegen war es in vielen Fällen ausserordentlich schwierig, die beiden grössten und für die Bemessung der Mietzinse entscheidenden Posten – das investierte Kapital und die Unterhaltskosten – im Sinne der Preiskontrollvorschriften festzusetzen.

Nach den Richtlinien war als investiertes Kapital grundsätzlich der *Anlagewert* einer Liegenschaft und nur unter bestimmten Voraussetzungen der *Verkehrswert* anzunehmen. Unter dem Anlagewert verstand man den Erstellungs- oder Übernahmepreis zuzüglich die Handänderungskosten und die Ausgaben für wertvermehrende Investitionen, aber abzüglich die normalen Abschreibungen von jährlich $\frac{1}{2}$ Prozent vom Gebäudewert (für Altbauten vom Gebäudewert 1939, für Neubauten des Erstellungsjahres). Der Verkehrswert wurde stets auf das Stichdatum vom 31. August 1939 bezogen und entsprach dem Preis, der damals für ein gleichartiges Objekt

auf dem freien Markt erhältlich gewesen wäre. Er wurde angenommen für Liegenschaften, die nach Kriegsausbruch zu einem gegenüber 1939 erhöhten Preis erworben wurden, indem der «Überpreis», der nach den Preiskontrollvorschriften als «Kriegsgewinn» galt und nicht als reale Kostensteigerung anerkannt wurde, für die Berechnung der Hausbesitzlasten nicht berücksichtigt und daher auch nicht auf die Mieter abgewälzt werden durfte. Das gleiche galt für Spekulationskäufe aus der Zwischenkriegszeit.

Die *Kapitalverzinsung* setzte sich aus den tatsächlichen Aufwendungen für das Fremdkapital und einem Ansatz für das Eigenkapital von $3\frac{3}{4}$ bis $4\frac{1}{2}$ Prozent zusammen. Mit der Neuauflage der Richtlinien vom Juni 1946 wurde für das gesamte investierte Fremd- und Eigenkapital ein Einheitssatz von 3,8 Prozent eingeführt.

Gleichzeitig wurden ohne Rücksicht auf die Lastenrechnung Mietzinserhöhungen im Ausmass einer 6-prozentigen Verzinsung des für *wertvermehrende Investitionen* (bauliche Verbesserungen) aufgewendeten Betrages zugestanden. Ebenfalls ausserhalb der Lastenrechnung wurde den Hausbesitzern vom November 1948 an für Installationen mit kürzerer Amortisationsdauer, wie Zentralheizungen, Lift, Boiler, Kühlchränke, Waschmaschinen, eine Mietzinserrhöhung von 7 bis 10 Prozent des aufgewendeten Betrages zugestanden.

Das meistumstrittene Kostenelement der Hausbesitzlasten waren die *Unterhaltskosten*. Die Richtlinien sahen eine Abstufung nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem Unterhaltszustand der Liegenschaft vor, liessen aber auch die Möglichkeit eines Pauschalsatzes bis zu $1\frac{1}{2}$ Prozent des unabgeschriebenen Gebäudewertes (für Altbauten auf 1939 bezogen) zu. Da die Hausbesitzer die Aufwendungen für den Unterhalt der Wohnungen und Geschäftsräume aus naheliegenden Gründen – Teuerung, Material Verschlechterung, Mangel an Arbeitskräften, durch Wohnungsmangel bedingte geringere Berücksichtigung der Mieterwünsche – einschränkten, konnte in den wenigsten Fällen auf Belege abgestellt werden. Die kantonale Praxis ging je länger je mehr dahin, ein Pauschale in die Lastenrechnung einzusetzen, wobei die Bewilligung des Höchstsatzes immer mehr zur Übung wurde. Als dann die Eidgenössische Preiskontrollstelle im November 1948 die als Zugeständnis an die Hausbesitzer gedachte Bestimmung erliess, nach der das Höchstpauschale von $1\frac{1}{2}$ Prozent unbesehen bewilligt werden durfte, handelte es sich, was den Kanton

Zürich anbetrifft, praktisch keineswegs um eine Lockerung, denn die Mietzinserhöhung durfte im Vergleich zu 1939 nicht mehr als 5 Prozent ausmachen.

Das labilste Element der Mietzinse bildeten die *Heizungs- und Warmwasserkosten*, denn durch die Brennstoffrationierung wurden einerseits Einsparungen erzielt, und andererseits entstanden Mehrausgaben für teure Ersatzbrennstoffe. Um eine grosse Zahl von Mietzinserhöhungsgesuchen, die ausschliesslich durch diesen Umstand verursacht worden wären, auszuscheiden, erliess die Eidgenössische Preiskontrollstelle im Oktober 1942 eine Verfügung, wonach für Pauschalmietzinse die Heizungs- und Warmwasserkosten ausgeschieden und den Mietern nach Massgabe der *effektiven Auslagen* gesondert berechnet werden mussten. Wenn nicht besondere Verhältnisse vorlagen, wurden die Heizkosten nach dem Kubikinhalte der beheizten Räumlichkeiten, die Warmwasserkosten dagegen nach der Zahl der Warmwasserhähnen und der Verbraucher auf die einzelnen Mieter aufgeteilt. *Unrationierte Brennstoffe*, wie Inlandkohle, Torf, Tannzapfen usw., durften bis zum Sommer 1945 nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sich die Mehrheit der Mieter mit der Anschaffung einverstanden erklärt hatte. Zur Bestimmung der Mehrheit wurde auf den Wohnraum (Kubikinhalte) abgestellt. Um Bagatellstreitfälle zu vermeiden, liess die Städtische Preiskontrollstelle die Verwendung unrationierter Brennstoffe ohne formelle Einwilligung der Mieter insoweit zu, als die Gesamtheizkosten den Vorkriegsbetrag nicht überstiegen.

Die Heizungs- und Warmwasserkostenabrechnungen wie auch die Mietzinserhöhungen bei Wiederinstandstellung alter Ölheizungsanlagen und bei befristeter Amortisation neuinstallierter Anlagen erledigte die städtische Preiskontrollstelle in erstinstanzlicher Kompetenz. In den Jahren 1940 bis 1947 wurden Abrechnungen für insgesamt 4'125 Häuser nachgeprüft. Im Jahre 1943 waren es noch nahezu 900 Fälle, im Jahre 1947 dagegen nurmehr 500.

Umfang der Mietzinserhöhungen

Die Richtlinien der Eidgenössischen Preiskontrollstelle sahen Mietzinserhöhungen vor, wenn der Mietertrag die Hausbesitzerlasten nicht zu decken vermochte, ferner für bauliche Verbesserungen oder wertvermehrende Installationen. Aber auch eine zulässige Mietzinserhöhung durfte

nicht durch den Hausbesitzer selber vorgenommen werden. Es musste vielmehr der Städtischen Preiskontrollstelle in jedem Fall ein Gesuch eingereicht werden mit sämtlichen Unterlagen, nämlich Mietverträgen, Reparaturrechnungen, Baukostenabrechnungen, Bestätigungen über Hypothekenzinse, Belege über Steuern, Abgaben und Gebühren. Auch für die Festsetzung des Mietzinses für nicht subventionierte Neuwohnungen waren die gleichen Formalitäten zu erfüllen. Die Begutachtung von Mietzinsfestsetzungen für subventionierte Neubauten besorgte vom Jahre 1946 an die Kantonale Baudirektion. Die Aufgabe der Städtischen Preiskontrollstelle war es dann, alle Unterlagen nachzuprüfen, die betreffenden Wohnungen sowie die Geschäftsräume zu besichtigen, die Lastenrechnung aufzustellen und schliesslich dem Kanton einen Antrag auf Gestaltung der Mietpreise einzureichen. Da die Entscheidung beim Kanton lag, hatte sich die Städtische Preiskontrollstelle in ihrer Begutachtungstätigkeit der kantonalen Bewilligungspraxis anzupassen. Obwohl es in der Hauptsache immer um die beiden gleichen Probleme – Kapitalwert und Unterhaltskosten – ging, liess sich bei der Begutachtung kein Schema verwenden; denn jeder Einzelfall wies seine Besonderheiten auf. Auch nach der Neuregelung vom November 1948 musste jedes Mietzinserhöhungsgesuch weiter einzeln behandelt werden. Nur hinsichtlich der Neubauwohnungen, für die keine Lastenrechnung mehr aufgestellt zu werden brauchte, liess sich eine Arbeitersparnis erzielen.

In den sieben Jahren 1942 bis 1948 hat die Direktion der Justiz, Abteilung für Mietsachen, für 7'255 *Wohnungen* (reine Mietwohnungen einschliesslich Eigentümerwohnungen in Mehrfamilienhäusern) in der Stadt Zürich mit einer ursprünglichen Mietzinssumme von 12 Millionen Franken *Erhöhungen für 1 Million Franken* oder durchschnittlich 8,3 Prozent bewilligt. Auf die Gesamtmietzinssumme von 106,6 Millionen Franken der 89'076 Altwohnungen dieser Kategorie im Jahre 1941 bezogen, machten die Erhöhungen dagegen nur etwa 0,9 Prozent aus.

^{*)} Die für das Jahr 1941 angenommene Gesamtmietzinssumme von 106,6 Millionen Franken für die 89'076 für die Statistik der Mietzins erhöhungen in Frage kommenden Altwohnungen (also ohne Leerwohnungen, Dienst- und Freiwohnungen, ohne Wohnungen mit Geschäftslokalen und ohne Eigentümerwohnungen in Einfamilienhäusern) ist insofern etwas zu niedrig, als der vom Statistischen Amt der Stadt Zürich für reine Mietwohnungen berechnete Durchschnittszins von 1'197 Franken auch für die 8'466 Eigentümerwohnungen in Mehrfamilienhäusern – unter Vernachlässigung ihres in der Regel etwas höheren Wertes – angenommen wurde.

Die bewilligten durchschnittlichen Mietzinserhöhungen bewegten sich in den Jahren 1942 bis 1946 zwischen 6,5 und 9,2 Prozent. Das Jahr 1947 brachte eine Erhöhung mit einem Jahresdurchschnitt von 15,5 Prozent, im Jahr 1948 gingen die durchschnittlichen Mietzinserhöhungen auf 12,4 Prozent zurück.

Die Mietzinskontrolle erstreckte sich auch auf *die Senkung von Vorkriegsmietzinsen*. Die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung vom 2. September 1939 ermächtigte nämlich die zuständigen kantonalen Stellen, unangemessene Mietzinse unter den Vorkriegsstand zu senken. In der Stadt Zürich wurden nur wenige Gesuche (ohne Untermiete) eingereicht, die meist Geschäftsräume betrafen, deren Inhaber oder Pächter durch Militärdienstabwesenheit Einbussen erlitten hatten.

Hingegen spielten die Gesuche von Untermietern um Überprüfung des Mietzinses eine wichtige Rolle. Die Mietzinskontrolle für *Untermiete* möblierter und unmöblierter Zimmer, für die grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Wohnungen galten, übte die Städtische Preiskontrollstelle in erstinstanzlicher Kompetenz aus. Wegen des von gewissen Unter Vermietern skrupellos ausgenützten Zimmermangels, der zu Semesterbeginn im Herbst 1946 sogar Anlass zu einer Demonstration der «1'001 Studenten ohne Zimmer» gab, kamen exorbitante Überforderungen vor. Da aber Zimmer ohne Küchenanteil nicht unter Kündigungsschutz standen, war diesen Überforderungen nicht ohne Weiteres beizukommen, denn die Mieter scheuten sich vielfach aus Angst, den Vermieter zu verärgern, die Preiskontrollstelle anzurufen. Bei der grossen Zahl der untervermieteten Zimmer konnte die amtliche Kontrolltätigkeit nicht umfassend sein, sondern musste sich auf Stichproben beschränken. In den Jahren 1943 bis 1947 wurden insgesamt 1'600 Mietzinsfestsetzungen für Untermiete von Einzelzimmern erledigt, davon allein 870 Fälle im Jahre 1947. Überforderungen wurden der Preiskontrollstelle in der Regel erst dann angezeigt, wenn das Mietverhältnis, etwa als Folge persönlicher Differenzen, aufgelöst wurde.

Kontrolle der Durchführung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften

I. Das eidgenössische Kriegswirtschaftsrecht

Solange die Notlage nicht unerträglich ist, werden Verbote, die als gerechtfertigt anerkannt, und deren Verletzung geahndet wird, im Allgemeinen eingehalten.

Die Kriegswirtschaftsmassnahmen, die – mit wenigen Ausnahmen – von der gesamten Bevölkerung als gerecht und zweckmässig anerkannt wurden, sind denn auch im Grossen und Ganzen gut befolgt worden. Die Zürcher insbesondere brauchten hinsichtlich ihrer Rationierungsdisziplin keinen Vergleich zu scheuen. Für die moralische Beurteilung kriegswirtschaftlicher Widerhandlungen galt allerdings ein besonderer Massstab. Viele Menschen, denen es nie eingefallen wäre, sich auch nur an einem Fünfer zu vergreifen oder im überfüllten Tram ihr Fahrgeld nicht zu bezahlen, hielten es nicht für verwerflich (vielleicht weil scheinbar niemand geschädigt wurde), etwa einige Eier, ein Mödeli Butter, ein Kilo Zucker oder sonst eine Rarität ohne Coupons zu ergattern. In der Öffentlichkeit verurteilt wurden viel eher die Schwarzhändler, obwohl ihre Machenschaften überhaupt erst durch die vielen Abnehmer möglich wurden. Neben den wissentlichen kamen aber auch ungewollte Widerhandlungen vor, die daher rührten, dass nicht alle kriegswirtschaftlichen Verbote gesetzlich eindeutig verankert waren. Ob und welcher Teil der Selbstversorgerration verschenkt werden durfte, war nirgends kodifiziert, sondern musste aus allgemein gehaltenen Erlassen, beispielsweise aus dem Verbot missbräuchlicher Verwendung von Rationierungsausweisen, abgeleitet werden. Dass ferner eine Privatperson Coupons ihrer Lebensmittelkarte geschenkwise und rationierte Waren couponsfrei gegen Höchstpreise im Rahmen eines Monatsbedarfes abgeben durfte, ohne gegen das Verbot der missbräuchlichen Verwendung von Rationierungsausweisen zu verstossen, wurde erst nach und nach durch Interpretation festgestellt. Das Verbot, Zusatzkarten zu verschenken, war kaum bekannt und wurde auch nicht eingehalten.

Das *kriegswirtschaftliche Strafrecht* fand sich anfänglich in den verschiedensten Kriegswirtschaftserlassen zerstreut. Die Strafen selber waren bis Ende des Jahres 1941, solange die *Bestimmungen des Bundesstrafrechtes von*

1833 noch in Kraft standen, sehr unterschiedlich. So sah beispielsweise der Bundesratsbeschluss über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung vom 1. September 1939 Bussen bis zu 30'000 Franken und Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr vor, der Bundesratsbeschluss über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln vom 17. Oktober 1939 jedoch nur Bussen bis zu 5'000 Franken und keine Gefängnisstrafen.

Als mit dem Jahre 1942 das *Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937* in Kraft trat, wurden die Strafandrohungen für kriegswirtschaftliche Widerhandlungen dem neuen Recht angepasst und gleichzeitig generell verschärft (Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941). Für alle kriegswirtschaftlichen Verfehlungen wurde ein einheitlicher Strafraum aufgestellt und zwar Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Busse bis zu 30'000 Franken. Damit wurden alle kriegswirtschaftlichen Widerhandlungen zu Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches und der Kriegswirtschaftsrichter konnte – unabhängig von Busse oder sonstiger Bestrafung – die Einziehung unrechtmässiger Gewinne anordnen. Der Eintrag ins Strafregister war bei Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe obligatorisch, bei anderen Strafen fakultativ. Die grosse Zahl der Erlasse, die kriegswirtschaftliche Straf- und Strafprozessbestimmungen enthielten, brachte eine grosse Unübersichtlichkeit mit sich. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement fasste deshalb im Dezember 1942 die einzelnen Bestimmungen in einer Sammlung zusammen, doch besass diese rein technische Zusammenfassung keine Gesetzeskraft. Mit dem Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 wurde eine *Kodifikation* durchgeführt, das heisst es wurden alle Bestimmungen über das kriegswirtschaftliche Straf- und Strafprozessrecht in einem einzigen gesetzgeberischen Erlass vereinigt. Als wichtigste materielle Neuerung brachte die Kodifikation die Erhöhung der Gefängnisstrafe von 2 auf 3 Jahre.

Die *kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege* gliederte sich in Ermittlung, Untersuchung, Überweisung und schliesslich Aburteilung.

Für die *Ermittlung* waren die eidgenössischen und kantonalen Kriegswirtschaftsämter zuständig, aber auch die ordentlichen Organe der gerichtlichen Polizei des Bundes und der Kantone. Um die Tätigkeit der verschiedenen Ermittlungsbehörden zu koordinieren, aber auch zur selbständigen Aufdeckung von Schwarzhandelsfällen, wurde im Frühjahr 1942 eine be-

sondere eidgenössische Amtsstelle, die Sektion zur Bekämpfung des Schwarzhandels, geschaffen und dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes angegliedert.

Die *Untersuchung* kriegswirtschaftlicher Straffälle war Sache «der für den Vollzug der bezüglichlichen Vorschriften zuständigen Stelle des Volkswirtschaftsdepartementes» (Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939). Fälle ungenügender Eierablieferungen durch Hühnerhalter hatte beispielsweise die Sektion für Eier und Nutzgeflügel des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes zu bearbeiten, Doppelbezüge von Coupons und Karten die Sektion für Rationierungswesen, Nichtbefolgung von Aufgeboten durch Arbeitsdienstpflichtige die Sektion für Arbeitskraft des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes usw. Eine gewisse Zentralisation erfolgte im Frühjahr 1942, als die neugeschaffene Sektion zur Bekämpfung des Schwarzhandels die Untersuchungen für die Schwarzhandelsfälle aller Sachgebiete durchführte. Mit der Reorganisation der eidgenössischen Kriegs Wirtschaftsjustiz, die eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bezweckte, wurde Ende 1944 eine vollständige Zentralisierung durchgeführt. Die Untersuchung sämtlicher Widerhandlungsfälle, einschliesslich Schwarzhandel, wurde beim Eidgenössischen Strafuntersuchungsdienst, der dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unterstand, zusammengefasst. Eine Zentralisierung war auch wegen des Umstandes geboten, dass oft von einer Person Widerhandlungen auf verschiedenen Gebieten begangen wurden, beispielsweise Handel sowohl mit Lebensmittel- als auch mit Benzincoupons usw.

Als *Überweisungs- und Einstellungsbehörde* wurde das Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes bezeichnet. Ihm waren alle Fälle, in denen eine kriegswirtschaftliche Strafuntersuchung eingeleitet worden war, zum Entscheid über die Einstellung oder Überweisung vorzulegen.

Die *gerichtliche Beurteilung* blieb eidgenössischen Sondergerichten, den *Strafrechtlichen Kommissionen* des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, vorbehalten. Mit der Reorganisation der kriegswirtschaftlichen Strafrechtspflege wurden diese in *Kriegswirtschaftliche Strafgerichte* umbenannt. Die Präsidenten waren Berufsrichter, die übrigen Mitglieder Wirtschaftspraktiker und Juristen.

Bis Ende des Jahres 1946 wurden von den in die Bundeskasse fließenden *Kostenbeträgen* 50 Prozent, hierauf noch 25 Prozent, an die Kantone überwiesen. Der Kanton Zürich trat von seinem Anteil jeweils 10 Prozent an die Stadt Zürich ab.



Im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Strafrechtspflege war die Kompetenz der Stadt Zürich (der Zentralstelle für Kriegswirtschaft und der Gewerbepolizei) wie auch des Kantons (des Rechtsdienstes des Kantonalen Kriegswirtschaftsamtes und der Kriegswirtschaftlichen Abteilung der Kantonspolizei) ausschliesslich auf die Ermittlungstätigkeit beschränkt. Die in den folgenden Abschnitten gebotene kurzgefasste Darstellung des Anteils der Stadt Zürich an der kriegswirtschaftlichen Strafrechtspflege mag dartun, dass eine sorgfältige Ermittlungstätigkeit die unerlässliche Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung kriegswirtschaftlicher Widerhandlungen darstellt.

II. Ermittlung und Bekämpfung der kriegswirtschaftlichen Widerhandlungen

1. Die Kontroll- und Fahndungsinstanzen

Im Juni 1941 wurde in der Lebensmittelabteilung der Zentralstelle für Kriegswirtschaft der Stadt Zürich ein Büro geschaffen, das die Einhaltung von Rationierungsvorschriften zu kontrollieren und Widerhandlungen aufzudecken und an das Kriegswirtschaftsamts des Kantons Zürich zu verzeigen hatte. Als in der Folgezeit grössere Hamsterkäufe, weitverzweigte Schwarzhandels- und Kettengeschäfte untersucht werden mussten, wurde mit der Beaufsichtigung dieser Tätigkeit *Dr. Bernhard Zingg* betraut. Die Bearbeitung der Widerhandlungsfälle wurde dem im November 1941 eigens geschaffenen *Überwachungsdienst* übertragen, bei dem auch die Kontrolle über die Einhaltung kriegswirtschaftlicher Vorschriften zentralisiert wurde. Für Preisüberschreitungen wurden wegen der komplizierten Berechnungen und Kalkulationsvorschriften Untersuchung und Verzeigung an den Kanton bei der Städtischen Preiskontrollstelle belassen. Ferner wurde die frühere Regelung auch in Bezug auf einige besondere Kontrollfunktionen beibehalten. So übte die Lebensmittelabteilung weiter die Kontrolle über die Warenbuchhaltung in Detailgeschäften des Lebensmit-

telhandels aus. Die Brennstoffabteilung kontrollierte Haushaltungen und Gewerbebetriebe auf die Einhaltung der Rationierungsvorschriften für feste Brennstoffe. Die Gemeindeackerbaustelle schliesslich wachte über die Erfüllung der Anbaupflicht. Verletzungen kriegswirtschaftlicher Vorschriften wurden von diesen Stellen dem Überwachungsdienst gemeldet.

Der Überwachungsdienst begnügte sich nicht damit, die ihm von den einzelnen Abteilungen der Zentralstelle für Kriegswirtschaft, von Kanton und Bund oder von der Bevölkerung gemeldeten Fälle abzuklären, sondern entfaltete darüber hinaus eine intensive und erfolgreiche Tätigkeit zur *Aufdeckung kriegswirtschaftlicher Widerhandlungen*.

Für die erfolgreiche und korrekte Ermittlung und Untersuchung kriegswirtschaftlicher Widerhandlungen waren zwei Voraussetzungen in persönlicher Hinsicht erforderlich: Vertrautheit mit den kriegswirtschaftlichen Bestimmungen und Beherrschung der Fahndungsregeln. Bei den Funktionären des Überwachungsdienstes – es handelte sich durchwegs um frühere Angestellte des eingangs erwähnten ehemaligen Büros der Lebensmittelabteilung – war wohl die erste, nicht aber die zweite Voraussetzung vorhanden; sie beherrschten die Rationierungsvorschriften durch und durch, waren dagegen in der Technik des Einvernehmens und Protokollierens, vor allem aber in der Fahndungstechnik nicht bewandert. Diese Mängel wurden, soweit dies möglich war, durch Schulungskurse behoben. Die rasche Aufeinanderfolge einschneidender kriegswirtschaftlicher Massnahmen und die ihnen vorausgehenden Hamsterwellen (Käse, Schuhe, Textilien) brachten dem Überwachungsdienst eine lawinenartig anschwellende Arbeitslast. Dazu kam, dass viele, darunter einige sehr bedeutende Schwarzhandels- und Kettengeschäfte zu bearbeiten waren, deren Fäden bis ins Welschland und ins Tessin liefen; denn es war geradezu ein Merkmal dieser Delikte, dass sie sich weder auf das Stadtgebiet beschränkten, noch an der Kantongrenze Halt machten. Wenn es schon schwer hält, Kompetenzkonflikte zwischen den regulären Polizeiorganen von Stadt und Kanton zu vermeiden, so konnte es nicht ausbleiben, dass die Funktionäre des Überwachungsdienstes, die ja in Bezug auf die Fahndung Laien waren, in ihrem Übereifer ausserhalb des Stadt- und Kantonsgebietes Formfehler begingen. Es gelang ihnen deshalb – auch wenn sie sachlich Erfolg hatten – nicht immer, die nötige Hilfe und die moralische Unterstützung der zuständigen

Polizeiorgane zu gewinnen. Die Folge davon war, dass Reklamationen bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich eingingen. Als dann noch Beschwerden aus Gewerbekreisen der Stadt Zürich über unsachgemässe Einvernahmen hinzukamen und zu Interpellationen im Gemeinderat und im Kantonsrat führten, stellte die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich im Dezember 1942 den Überwachungsdienst in seinen Funktionen als Fahndungsorgan für kriegswirtschaftliche Widerhandlungen ein. Von diesem Zeitpunkt an waren nur noch *Polizeiorgane* für die Fahndung nach kriegswirtschaftlichen Widerhandlungen zugelassen. Die Direktion der Volkswirtschaft bestimmte als Fahndungsorgan die Kantonspolizei, für das Stadtgebiet auch die Stadtpolizei. Die Untersuchung wurde von jener Instanz geführt, die zuerst die Anzeige oder den Auftrag erhalten hatte, von der Kriegswirtschaftlichen Abteilung des Polizeikommandos des Kantons Zürich oder vom Gewerbepolizeikommissariat der Stadt Zürich. Zur gegenseitigen Information richteten die beiden Polizeiinstanzen einen Meldedienst ein.

Mit dem Entzug der Fahndungskompetenz wurde die Bezeichnung «Überwachungsdienst» im Dezember 1942 in «*Kontrollabteilung*» abgeändert. Ihr Aufgabenkreis umfasste nun in der Hauptsache Kontrollfunktionen und Verzeigungen an den Kanton, die an Hand der Polizeirapporte des Gewerbepolizeikommissariates erstattet wurden.

Die Kontrollabteilung hatte ferner die *Klagen über Vorenthaltung von Coupons* (Hausangestellte, Pensionäre, Pflegekinder) und ungenügende *Angestelltenverpflegung'* die nicht bereits von der Lebensmittelabteilung durch Vergleich erledigt werden konnten, zu behandeln. Die weiter oben erwähnte Kontrolltätigkeit der Preiskontrollstelle, der Lebensmittelabteilung, der Brennstoffabteilung und der Gemeindeackerbaustelle wurde von der Neuregelung nicht berührt.

Im Jahre 1943 wurde die *Begutachtung* aller Gesuche um Erteilung einer *kriegswirtschaftlichen Bewilligung* zur Eröffnung, Erweiterung und Umwandlung von Betrieben sowie um Gewährung von Kontingenzzuteilungen und Couponsvorschüssen, die vorher bei den einzelnen Abteilungen behandelt worden waren, bei der Kontrollabteilung zentralisiert.

Im Jahre 1946 wurde die Kontrollabteilung, mit deren Leitung vom Sommer 1944 an *Dr. Hans Häusermann* betraut worden war, der Preiskontrollstelle angegliedert, und Ende 1946 stellte sie ihre Tätigkeit ein, nach-

dem die kriegswirtschaftlichen Massnahmen in der Hauptsache nur noch Preisvorschriften und Mieterschutzbestimmungen umfassten.

Der Überwachungsdienst und später die Kontrollabteilung behandelten in den Jahren 1941 bis 1947 insgesamt 6'600 Fälle, davon 5'030 *Widerhandlungen*, wie Schwarzhandel und widerrechtliche Couponsbezüge, 740 *Klagen* wegen Vorenthaltung von Coupons und ungenügender Angestellten Verpflegung, ferner 830 *Gesuche* um Erteilung kriegswirtschaftlicher Bewilligungen für Betriebseröffnungen und Kontingentszuteilungen. Durch *Schlichtung und Sistierung* wurden 3'000 Fälle erledigt, während 4'000 Geschäfte (Verzeigungen und Begutachtungen) *an den Kanton überwiesen* wurden. Da in der Geschäftsstatistik die erledigten Fälle teilweise nach der Zahl der beteiligten Personen erfasst wurden, ist ihre Zahl höher als die der Eingänge, wo nur jeder Fall, ohne Rücksicht auf den Kreis der beteiligten Personen, registriert wurde.

2. Die Widerhandlungen im Einzelnen

Hamsterkäufe

Das Verbot von Hamsterkäufen ging auf die bekannte Verfügung 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung vom 2. September 1939 zurück, die unter anderem die *Eindeckung von Inlandware über den normalen laufenden Bedarf* untersagte. Bis zu diesem Zeitpunkt waren alle Vorratskäufe, mochten sie noch so umfangreich sein, zulässig. In einem gewissen Grade waren sie sogar erwünscht, hatte doch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in seinem Aufruf vom 5. April 1939 alle Haushaltungen und Verpflegungsstätten aufgefordert, einen Zweimonatsbedarf an Lebensmitteln anzulegen. In diesem Aufruf hiess es, dass, wer in ruhigen Zeiten vorsorgt, kein Hamsterer ist, es aber wird, wenn er im Moment unmittelbarer Gefahr einkauft.

Im Allgemeinen galt ein Vorrat von zwei bis drei Monaten nicht als Flamstervorrat. Eine genaue Begriffsumschreibung wurde jedoch von den eidgenössischen Behörden nicht gegeben, hätte auch schwerlich gegeben werden können, da das verwerfliche Hamstern von der klugen Vorratseindeckung in der Tat nur in krassen Fällen, in denen die Hamstervorräte

sehr oft noch durch unsachgemässe Lagerung der Verderbnis ausgesetzt waren, abgegrenzt werden konnte.

Hamsterkäufe traten vor allem dann auf, wenn durch Indiskretion die bevorstehende Einführung einer Rationierung bekanntgeworden war (Butter, Käse usw.).

Umgekehrt musste die Rationierung der Textilien und Schuhe wegen Hamsterkäufen vorzeitig eingeführt werden.

Krasse Hamsterfälle mit 250 Konservenbüchsen, ganzen Käseläuben, Dauerwürsten und Trockenfleisch, Hunderten von Eiern, oder in Geheimräumen und hohlen Treppenpfosten versteckten Hamstervorräten sind in Zürich nur vereinzelt festgestellt worden, dann allerdings nicht etwa nur bei unverantwortlichen Elementen, sondern auch bei hochgeachteten Persönlichkeiten mit Namen von Klang.

Die bedeutendsten Hamsterwellen traten im Herbst 1940 auf. Da die Kontrollabteilung damals noch nicht bestand, wurde die Städtische Preiskontrollstelle von der Zentralstelle für Kriegswirtschaft mit der Ermittlung der Hamsterkäufe betraut. Zuerst waren es die Gerüchte um die bevorstehende Rationierung der Butter. Eine Umfrage bei den bekanntesten Spezialgeschäften für Milchprodukte hinsichtlich übermässiger Buttereinkäufe blieb ergebnislos, da die Milchhändler, die am gesteigerten Butterverkauf selber interessiert waren, ihre Kunden nicht preisgaben. Ende Oktober traten Hamsterkäufe von Wollwaren und Baumwollwaren auf, bis der Bundesrat die der Textilrationierung vorangehende Verkaufssperre verfügte. Am 1. November 1940 begann dann ein derartiger Run auf die Schuhgeschäfte, dass vorsorglich zahlreiche Ladenschliessungen verfügt werden mussten. Geschlossen wurden zunächst alle Schuhgeschäfte im Stadtkern, sodann im Seefeld und in einzelnen Aussenquartieren. Glücklicherweise ordnete das Kriegs-, Industrie- und -Arbeitsamt am Abend des 1. November 1940 die Verkaufssperre von Schuhwaren an.

Schwarzhandel, Kettenhandel, Koppelgeschäfte

Unter *Schwarzhandel* wurden nicht nur Kauf- und Tauschgeschäfte unter Missachtung der Rationierungsvorschriften verstanden, also ohne Coupons oder ausserhalb Kontingentsanspruches, sondern auch alle sonstigen Widerhandlungen in Verbindung mit rationierten Waren und Coupons. Es waren: Verheimlichung von Warenlagern, Veruntreuung und Handel

mit Rationierungscoupons oder deren Fälschung, Schwarzschlachtungen.

Typische Begleiterscheinungen des Schwarzhandels waren *Höchstpreis-überschreitungen und Kettenhandel*, oft auch *Koppelgeschäfte*. Kettenhandelsgeschäfte waren «volkswirtschaftlich ungerechtfertigte Schiebungen»; Koppelgeschäfte stellten Widerhandlungen dar gegen das Verbot «für den Inlandkonsum bestimmte Waren, wenn auch nur vorübergehend, ihrer bestimmungsgemässen Verwendung zu entziehen» (Verfügung 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung vom 2. September 1939). Kettenhandel wurde angenommen bei der Einschaltung in die Kette Importeur (bzw. Fabrikant) – Grossist – Detaillist – Konsument. Das Merkmal des Koppelgeschäftes bestand im Zwang, der auf den Käufer ausgeübt wurde, gleichzeitig mit einer begehrten Ware auch einen weniger gangbaren, meist teuren Artikel, zu kaufen.

Anlass zu *Schwarzhandel* gaben ausser Privaten auch Gewerbetreibende, die glaubten, ihre knappen Zuteilungen ergänzen zu müssen, sei es, um konkurrenzfähig zu bleiben, sei es, um die Kriegskonjunktur besser ausnützen zu können. Es handelte sich in erster Linie um *Restaurants, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien*. So machte sich einer der grössten Restaurantsbetriebe der Schweiz derart umfangreicher Schwarzkäufe schuldig, dass die eidgenössischen kriegswirtschaftlichen Strafbehörden diesen Betrieb unter kommissarische Leitung stellten. Im *Lebensmittelhandel* waren es insbesondere Geschäfte für *Milch und Milchprodukte*, die Schwarzhandelskäufe und -Verkäufe von Butter und Käse in grösstem Ausmass betrieben. Zur Feststellung der zahlreichen Lieferanten und Abnehmer mussten in verschiedenen Fällen (im Stadtkern wie in Aussenquartieren) mehrere Wochen dauernde Ladenschliessungen angeordnet werden. Lieferanten der schwarz gekauften Waren oder Coupons waren zum Teil Reisende von Engrosfirmen. Als Bezugsquellen der Schwarzhändler traten wieder andere Schwarzhändler sowie die Besitzer von verheimlichten Warenlagern auf. Ein *schwungvoller Handel* wurde mit in Rationierungsämtern und Privatbetrieben veruntreuten, persönlichen *Rationierungskarten, Mahlzeitenkarten und Grossbezügervoupons* betrieben, da hierfür keine Transportmittel erforderlich waren. Für Coupons wurden erhebliche Preise bezahlt; im Jahre 1942 beispielsweise für Coupons zu einem Kilo Zucker bis Fr. 1.20,

Butter bis 3 Franken, Fett und Öl bis 4 Franken, Teigwaren bis 1 Franken, Benzin bis Fr. 1.60 pro Litercoupon, Seife bis 2 Franken für 1'000 Einheiten. Zu den begehrtesten Coupons gehörten die Mahlzeitencoupons. Eine Karte zu 50 Mahlzeitencoupons entsprechend einem Viertel der Monatsration galt im Schwarzhandel 5 bis 10 Franken. Zahlreiche Schwarzhandelsgeschäfte wurden in gewissen Bars und Cafés in der Umgebung des Bahnhofes vermittelt. Bei den berufsmässigen Schwarzhändlern handelte es sich oft um arbeitsscheue Leute, die im wirtschaftlichen Leben Schiffbruch gelitten hatten.

Gewisse Schwarzhändler scheuten sich auch nicht, ihre Schwarzhandelsgeschäfte mit *Betrügereien* zu verbinden. So wurden zahlreiche Fälle aufgedeckt, in denen couponsfreie Artikel angeboten wurden, die überhaupt nicht existierten, wobei beträchtliche Summen für Gepäckscheine auf im Handgepäck deponierte oder per Post spedierte wertlose Pakete bezahlt worden waren. Solche Betrüger spekulierten darauf, straflos auszugehen, in der Annahme, ihre Opfer würden aus Angst vor Bestrafung für versuchten Schwarzhandel keine Anzeige erstatten.

Die *Aufdeckung* der Schwarzhandelsfälle war durch den Umstand erschwert, dass alle Beteiligten an der Geheimhaltung interessiert waren und dass nicht, wie bei anderen Delikten, ein Geschädigter als Kläger auftrat. Manche Fälle kamen durch Denunziation zur Kenntnis der Behörden, wenn etwa bei einem Nachbar ein verdächtiger Mehrverbrauch Neid erregte, oder wenn ein geprellter Partner die eigene Bestrafung wegen kriegswirtschaftlicher Widerhandlung in Kauf nahm, um sich durch eine Anzeige zu rächen. Durch polizeiliche Meldungen über verdächtige Machenschaften in Cafés und Bars, ferner durch systematische Bahnhof- und Autokontrollen kam man auf die Spur von Schwarzhandelsgeschäften. Zahlreiche Widerhandlungen wurden auch in Handelsbetrieben aufgedeckt, wo der Schwarzhandel ein Manko im Waren- oder Couponsbestand verursacht hatte. Eine Hilfe im Kampf gegen den Schwarzhandel bedeutete auch die Wichtigtuerei einzelner Besitzer veruntreuter Rationierungskarten, die sich durch Verschenken von Coupons verdächtig machten. Sehr oft blieb aber, gerade für die Aufdeckung der umfangreichsten und raffiniertesten Schwarzhandelsfälle, nur der eine, sicherlich nicht sympathische Weg der sogenannten «maskierten Fahndung». Der Fahndungsbeamte musste als

solventer Interessent für Schwarzkäufe auftreten, selbstverständlich ohne Hand dazu zu bieten, Drittpersonen zu Schwarzkäufen zu verleiten. Doch hatte es nicht sehr viel Sinn, einzelne Schwarzhändler zu bestrafen, solange die Bezugsquelle nicht erfasst und ausgeschaltet werden konnte. Kennzeichnend für die in der Stadt Zürich aufgedeckten Schwarzhandelsfälle war der Umstand, dass die Waren meist von auswärts stammten, aus verheimlichten Lagern, von Schwarzschlachtungen, aus Sennereien und von Schmugglern, während der Vertrieb in die Stadt verlegt wurde.

Als *Beispiel* eines Kettenhandelsgeschäftes mit Höchstpreisüberschreitungen sei der Fall eines Zürcher Weinreisenden angeführt, der in den Jahren 1942 bis 1945 über 155'000 Liter billige Weine in der Schweiz aufkaufte und als erstklassige französische Markenweine mit einem widerrechtlichen Gewinn von 113'000 Franken oder durchschnittlich 72 Rappen per Liter an Grossisten, Hotels und Restaurants verkaufte. Um einen Import aus Frankreich vorzutäuschen, wurde der Wein an eine Speditiionsfirma nach Genf geleitet, in französische Fässer umgefüllt und hierauf den Käufern zugestellt als Moulin-à-Vent, Mercurey, Châteauneuf-du-Pape, Beaujolais, St. Julien, Burgunder, Pommard, Médoc usw. Da seit der Besetzung ganz Frankreichs, also seit 1941, kein französischer Markenwein mehr in die Schweiz hereingekommen war, musste jeder Fachmann zum Vorneherein wissen, dass hier etwas nicht stimmen konnte. Von den über 100 Abnehmern reklamierte aber nur eine einzige Firma. Alle anderen behielten den Wein und nahmen auch am hohen Preis, der eine lukrative Marge beim Ausschank im Gastgewerbe erlaubte, keinen Anstoss.

Verschiedenes

Über die verschiedenen Widerhandlungen liesse sich eine lange Liste aufstellen. Ausser den in den vorangegangenen Abschnitten ausführlicher behandelten Hamster- und Schwarzhandelsfällen seien hier nur einige Beispiele angeführt.

Die Kontrolle über die Einhaltung der *fleischlosen Tage* wurde in der Hauptsache auf das Gastgewerbe beschränkt, da sie in den Privathaushaltungen, wo es schliesslich nicht so wichtig war, an welchen Tagen die Fleischration verzehrt wurde, einen viel zu grossen Beamtenapparat erfordert hätte. Die Kontrolle über die Einhaltung der für das *Gastgewerbe* vorge-

schriebenen *Sparmassnahmen*, das Verbot von Buttersaucen, Schlagrahm, Mayonnaise usw. wurde nicht nur durch die städtischen Kontrollorgane, sondern auch durch einen besonderen eidgenössischen Kontrolldienst überwacht. Technische Schwierigkeiten bot die Kontrolle über die Einhaltung des *Verbotes des Verkaufs von frischem Brot*, Eine direkte Feststellung, wie alt ein Brot ist, ist nicht möglich. Wohl kann durch eine chemische Analyse der Wassergehalt bestimmt werden, da er aber abhängig ist von der Art der Teigführung und des Backprozesses, können beispielsweise zwei an verschiedenen Tagen gebackene Brote genau den gleichen Feuchtigkeitsgehalt aufweisen. Die Kontrolle musste daher indirekt vorgenommen werden. Die Bäcker waren verpflichtet, jeden Schuss Brot mit Zeitangabe in ein Formular, die «Backkontrolle», einzutragen. Der Kontrollbeamte konnte dann aus den Kontrollformularen feststellen, wie viele Brote in der Bäckerei vorhanden sein mussten, weil sie noch zu frisch gewesen wären, um verkauft werden zu dürfen. Die Beschaffung des Lager-raumes zur Aufbewahrung des frischen Brotes, insbesondere während der 3 Jahre, da es erst nach 48 Stunden verkauft werden durfte, bedeutete für die Bäckereien, die im Übrigen während der Rationierung nicht zu klagen hatten, eine grosse Belastung.

Ein häufiges kriegswirtschaftliches Delikt waren *Doppelbezüge von Rationierungskarten und -coupons*. Die Lücken in der Kontrolle, die zu widerrechtlichen Kartenbezügen Anlass geben konnten, sind im Abschnitt über die Kartenausgabetechnik der Lebensmittelrationierung dargelegt. Während die Bagatellfälle an Ort und Stelle erledigt wurden durch ratenweise Abzüge an späteren Zuteilungen, sind schwerere Fälle vorsätzlicher und langandauernder Doppelbezüge unnachsichtlich den Oberbehörden verzeigt worden. Häufig waren auch die Fälle *missbräuchlicher Verwendung von Rationierungsausweisen*. Es ging meist um den Rest der auf ein Jahr bemessenen Einmachzuckerzuteilung bei Haushaltwechsel durch Personal oder Pensionäre oder um die Fälle, in denen Hausangestellte oder Servierpersonal ihre Monatszuteilung abgeliefert hatten, ohne in der Verpflegung den Gegenwert an rationierten Lebensmitteln zu erhalten. Die Fälle von Couponsvorenthaltung bei Haushaltwechsel konnte die Lebensmittelabteilung in den meisten Fällen durch einen Sühnversuch erledigen. Viel schwieriger war die Behandlung der zahlreichen Klagen von Angestellten im Gastgewerbe. Ist die Verpflegung ein Bestandteil des Dienst- oder Lehrvertrages,

so hat der Arbeitgeber eine gesunde und ausreichende Kost zur Verfügung zu stellen. Obwohl diese Vorschrift der Wirtschaftspolizei des Kantons Zürich die Möglichkeit gab, überall da einzuschreiten, wo die Verpflegung des Personals zu wirklich begründeten Klagen Anlass gab, mehrten sich diese Klagen derart, dass sich das Eidgenössische Kriegsernährungsamt veranlasst sah, Richtlinien über die Angestelltenverpflegung im Gastgewerbe aufzustellen, und Kontrollen durch eidgenössische Organe durchzuführen. Zu der missbräuchlichen Verwendung von Rationierungsausweisen gehörte auch die Einlösung der Coupons vor und nach Ablauf der Gültigkeitsdauer.

III. Kriegswirtschaftliche Bewilligungen

Am 1. Januar 1942 war auf Grund eines speziellen Bundesratsbeschlusses die Verpflichtung eingeführt worden, für die *Eröffnung, Erweiterung und Umwandlung von Betrieben*, soweit dadurch ein erheblicher Mehrverbrauch an kriegswirtschaftlich erfassten Stoffen (sowohl an zu verarbeitenden Stoffen, wie Mehl, Eisen, Seife usw. als auch an Maschinen, Baumaterialien, Brennstoffen und elektrischem Strom) verursacht wurde, eine *Bewilligung* einzuholen. Dieser «Bewilligungspflicht» wurden nach und nach zahlreiche Gewerbe- und Fabrikationsbetriebe wie Bäckereien, Biskuit-, Schokolade- und Teigwarenfabriken, Konservenfabriken, Metzgereien, Coiffeurbetriebe, Schlossereien, Spenglereien usw. unterstellt. Am 20. August 1945 setzte ein stufenweiser Abbau ein und bis Ende des Jahres 1945 war die Bewilligungspflicht für die wichtigsten Betriebskategorien aufgehoben. Im Frühjahr 1946 wurden noch die letzten vereinzelt Bestimmungen ausser Kraft gesetzt.

Für die Eröffnung von Handelsbetrieben und Betrieben des Gastgewerbes war zwar die Einholung einer kriegswirtschaftlichen Bewilligung nie vorgeschrieben; da aber solche Betriebe eine *Kontingentszuteilung* oder einen *Couponsvorschuss* benötigten, kam dies einer «kalten Bewilligungspflicht» gleich.

Selbstverständlich wurden keine kriegswirtschaftlichen Bewilligungen erteilt, solange die normalen bau-, gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren: für Betriebe des Gastgewerbes mit Alkoholausschank beispielsweise das Wirtschaftspatent, für Metzgere-

reien und Bäckereien die gesundheitspolizeiliche Bewilligung usw. Andererseits gaben wirtschaftspolizeiliche Bewilligungen noch kein Anrecht auf kriegswirtschaftliche Bewilligungen.

Zuständig für die Erteilung der kriegswirtschaftlichen Bewilligungen waren nur *eidgenössische Kriegswirtschaftsämter*; für Betriebe, bei denen es um den Verbrauch rationierter Lebensmittel ging, das Kriegsernährungsamt, für alle übrigen Betriebe das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt. Nur für Kontingentszuteilungen und Couponsvorschüsse erfolgte im Abbaustadium eine Kompetenzdelegation an den Kanton. Die einzelnen Abteilungen der Zentralstelle für Kriegswirtschaft hatten alle Gesuche zu begutachten und mit einem Antrag an den Kanton einzureichen. Im Jahre 1943 wurde die Begutachtung, da verschiedene Rechtsnormen zu beachten waren, bei der Kontrollabteilung zentralisiert. Die begutachtende Tätigkeit bestand in der Abklärung der Frage, ob die Dringlichkeit des Bedürfnisses einer beantragten Neueröffnung, Umwandlung oder Erweiterung eines Betriebes zu bejahen war; der Bedürfnisnachweis wurde je nach dem Versorgungsstand strenger oder milder beurteilt.

In den Jahren 1943 bis 1947 begutachtete die Kontrollabteilung insgesamt 754 Gesuche, von denen etwa vier Fünftel auf Kontingente und Couponsvorschüsse und nur etwa ein Fünftel auf eigentliche kriegswirtschaftliche Bewilligungen entfielen.

ANHANGTABELLEN

I. Rationierungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen

| 1 | Rationierte Lebensmittel | Rationierungsdauer |
|---|--|---------------------------------------|
| | <u>Zucker</u> | |
| | Kandiszucker | 30.10.1939 – 14. 7.1947 |
| | Raffinade-, Roh-, Fondantzucker | 30.10.1939 – 3. 2.1948 ¹⁾ |
| | <u>Eingemachte Früchte/Honig (FH-Waren)</u> | |
| | FH-Waren ohne Beimischung von rationiertem Zucker | 20. 5.1942 – 3. 1.1946 ¹⁾ |
| | Ananaskonserven | 20. 5.1942 – 6. 3.1946 |
| | Bienenhonig, kandierte Früchte, Kompottkonserven | 20. 5.1942 – 12. 5.1946 |
| | Konfitüre, Sirup, Kunsthonig, Speisemelasse | 20. 5.1942 – 14. 7.1947 |
| | <u>Schokolade, Zuckerwaren, Konditoreihilfsstoffe (SZK-Waren)</u> | |
| | Hustenbonbons, Konditoreihilfsstoffe m. Magermilch- u. Vollmilchpulver | 10. 6.1943 – 7.10.1943 |
| | Konditoreihilfsstoff «Lactoflan» | 10. 6.1943 – 6.12.1945 |
| | Tafelschokolade, Schokolade-, Konfiserie-, Zuckerwaren, Kondi- [toreihilfsstoffe] | 10. 6.1943 – 12. 5.1946 |
| | <u>Zerealien</u> | |
| | Hülsenfrüchte | 30.10.1939 – 11.11.1945 ²⁾ |
| | Hafermehl, Gerstenmehl | 30.10.1939 – 31.12.1945 ²⁾ |
| | Mais, Hafer, Gerste | 30.10.1939 – 31. 7.1947 ²⁾ |
| | Teigwaren | 30.10.1939 – 31. 3.1948 |
| | Getreidebacken, geröstetes Weizenmehl, Grünkernprodukte, Reis- Mehl, Grieß, Reis [mehl] | 30.10.1939 – 19. 5.1948 |
| | Kindermehle aus Stärke | 30.10.1939 – 30. 6.1948 ²⁾ |
| | Kindermehle, ausgenommen Spezialgrieße | 27.11.1941 – 2.12.1945 |
| | Kindermehle aus Spezialgrieß | 27.11.1941 – 19. 5.1948 |
| | Hirsemehl, Moohirse, Daris und Kanariensaat | 1. 4.1942 – 29. 2.1944 |
| | Goldhirse, Hirsegrieß | 1. 4.1942 – 14.10.1945 |
| | <u>Käse</u> | |
| | Nährkasein | 3. 9.1941 – 30. 4.1945 |
| | Importkäse, magere und $\frac{1}{2}$ fette Rundkäse, weiche Schnittkäse, Schachtel-, Block- u. Weichkäse, Vollmilch-, Magermilchquark | 3. 9.1941 – 6.11.1947 ²⁾ |
| | Emmentaler, Tilsiter, Greyerzer, Shbriz, Spalenschnitt usw. | 3. 9.1941 – 3. 2.1948 |
| | <u>Kaffee, Tee, Kakao, Nahrungsmittel usw. (KTK-Waren)</u> | |
| | Malzextrakt mit und ohne medikamentösen Zusätzen | 7. 6.1941 – 9. 2.1942 |
| | Bohnenkaffee, Kaffee-Extrakt, Kaffeezusatz, Ersatzkaffee, Kakao, Nahrungsmittel (Ovomaltine usw.) [Schwarztee, Grüntee] | 7. 6.1941 – 14.10.1945 |
| | | 27.11.1941 – 14.10.1945 |
| | ¹⁾ Der vom Januar 1946 an außerhalb der schweizerischen Einfuhrquote importierte Invertzucker und Stangen Zucker («hard candy») war der Rationierung nicht unterstellt. | |
| | ²⁾ Die Rationierung wurde vorübergehend aufgehoben für Mehl, Grieß, Mais und Hülsenfrüchte vom 1.12.1939–13.10.1940; für Hafer und Gerste vom 1.2.1940–13.10.1940; für eingesottene Butter vom 1.2.1940–20.10.1940; für Backermargarine vom 1.2.1940– | |

rationierung 1939-1948

| Rationierte Lebensmittel | Rationierungsdauer |
|---|---------------------------------------|
| <u>Speiseöle und Speisefette</u> | |
| Öle und Fette aus Haselnüssen, Walnüssen, Paranüssen | 30.10.1939 – 31. 3.1947 |
| Olivöl, raffiniertes Teesamenöl | 30.10.1939 – 20. 6.1947 |
| Bäckermargarine | 30.10.1939 – 15. 9.1947 ^{a)} |
| Tabaksamenöl, Traubenkernöl, streichfähige Speisefette, Speise- Vegetabile Speisefette und Speiseöle [margarine | 30.10.1939 – 29. 2.1948 ^{a)} |
| 30.10.1939 – 30. 6.1948 | |
| Tierische Fette | 21.10.1940 – 15. 9.1947 |
| Import-Salatsaucen, Inland-Salatsaucen bis 25% Haselnußölgehalt. | 23.12.1940 – 19. 1.1947 |
| Inländische Salatsaucen aus Haselnuß- oder Walnußöl | 23.12.1940 – 31. 3.1947 |
| Importierte Mayonnaisen, inländische Haselnußmayonnaisen | 12.11.1945 – 9. 2.1947 ^{a)} |
| Inländische Mayonnaisen | 12.11.1945 – 29. 2.1948 ^{a)} |
| <u>Eier</u> | |
| Volleipulver, Trockeneiereiweiß, Trockeneigelb | 6.12.1941 – 31. 5.1945 |
| Gulleier, Gefriereeier, Salzlotter | 6.12.1941 – 30. 9.1945 |
| Hühnereier, Enteneier | 6.12.1941 – 28. 2.1946 |
| <u>Fleisch/Speck</u> | |
| Gitzi- und Ziegenfleisch | 3. 3.1942 – 12. 5.1946 |
| Schafffleisch | 3. 3.1942 – 16. 2.1947 |
| Fleisch und Fleischwaren von Rindern, Schweinen und Pferden . . | 3. 3.1942 – 15. 9.1947 |
| <u>Brot und Backwaren</u> | |
| Brot und Backwaren aus rationierten Lebensmitteln, Paniermehl, Teig usw. | 16.10.1942 – 31. 3.1948 |
| <u>Milch und Milchprodukte^{a)}</u> | |
| Eingesottene Butter | 30.10.1939 – 7.12.1947 ^{a)} |
| Frischbutter, Rahm (Rahmzuteilung nur an Kranke) | 21.10.1940 – 3. 2.1948 |
| Säuerliche Buttermilch | 1.11.1942 – 31. 5.1943 |
| Säuglingsheilmittel aus angesäuerter Milch | 1.11.1942 – 31.10.1943 |
| Schokoladencrème in Dosen | 1.11.1942 – 9. 2.1947 |
| Ungezuckerte Kondensmilch, Magermilchjoghurt, medikamentöse Milchprodukte, süße Buttermilch | 1.11.1942 – 30. 4.1947 ^{a)} |
| Gezuckerte Kondensmilch, gezuckertes und ungezuckertes Mager- Vollmilchpulver [milchpulver | 1.11.1942 – 14. 7.1947 |
| 1.11.1942 – 2.11.1947 | |
| Vollmilch, Magermilch, sterilisierte Milch, Vollmilchjoghurt, Kefir | 1.11.1942 – 3. 2.1948 |
| <p>30.11.1940 und für Speisemargarine vom 1.4.1940–30.11.1940; für süße Buttermilch vom 1.6.1943–30.6.1944; für importierte französische Weichkäse vom 6.2.1947–24.2.1947; für Käsewürze periodisch nach Vorräten.</p> <p>^{a)} Vom 2.12.1940–11.11.1945 bestand ein Mayonnaiseverbot.</p> <p>^{a)} 1.1.1942–31.10.1942 stadtzürcherische, 1.11.1942–3.2.1948 eidgenössische Milchrationierung.</p> | |

Lebensmittelrationen – Eidgenössische

Ganze Lebensmittelkarte (Aug. 1943 bis Juli 1947 A-Karte)

| 2 a Monate | 1939 | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 | 1948 |
|--------------|--|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| | Brot – Ab Dez. 1944 Punkte¹⁾ | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | | | | 7000 | 6400 | 6750 | 7350 | 7000 | 6750 |
| Februar . . | | | | | 6300 | 5950 | 6350 | 6600 | 6300 | 6300 |
| März . . . | | | | | 7000 | 7125 | 6350 | 7350 | 7000 | 6750 |
| April . . . | | | | | 6750 | 6900 | 6000 | 7100 | 6750 | |
| Mai | | | | | 7000 | 7150 | 6200 | 7750 | 7000 | |
| Juni | | | | | 6750 | 6900 | 6000 | 6750 | 6750 | |
| Juli | | | | | 7000 | 7150 | 6200 | 7000 | 7000 | |
| August . . . | | | | | 6500 | 7150 | 6200 | 7000 | 6750 | |
| September . | | | | | 6250 | 6900 | 6000 | 6750 | 6500 | |
| Oktober . . | | | | 3550 | 6500 | 7550 | 7500 | 7000 | 6750 | |
| November . | | | | 6750 | 6150 | 6550 | 7300 | 6750 | 6500 | |
| Dezember . | | | | 7000 | 6400 | 6750 | 7350 | 7000 | 6750 | |
| | Brot oder Mehl (in Brot) – Ab Nov. 1944 Punkte¹⁾ | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | | | | — | 600 | 400 | 400 | — | 500 |
| Februar . . | | | | | — | 1000 | — | 400 | — | 500 |
| März . . . | | | | | — | 1000 | — | 400 | — | 500 |
| April . . . | | | | | — | 1000 | — | 400 | — | |
| Mai | | | | | — | 1000 | — | — | — | |
| Juni | | | | | — | 1000 | — | — | — | |
| Juli | | | | | — | 1000 | — | — | — | |
| August . . . | | | | | 500 | 1000 | — | — | 800 | |
| September . | | | | | 500 | 1000 | — | — | 800 | |
| Oktober . . | | | | — | 500 | 400 | 200 | — | 800 | |
| November . | | | | — | 600 | 400 | 200 | — | 500 | |
| Dezember . | | | | — | 600 | 400 | 400 | — | 500 | |
| | Mehl oder Mais²⁾ | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | | 1000 | 500 | 400 | 500 | 250 | 400 | 400 | 250 |
| Februar . . | | | 750 | 500 | 400 | 200 | 400 | 400 | 400 | 250 |
| März . . . | | | 750 | 500 | 400 | 200 | 400 | 400 | 400 | 250 |
| April . . . | | | 500 | 500 | 400 | 200 | 400 | 400 | 400 | 650 |
| Mai | | | 500 | 500 | 400 | 200 | 250 | 400 | 400 | 600 |
| Juni | | | 500 | 500 | 400 | 200 | 250 | 400 | 400 | 600 |
| Juli | | | 500 | 400 | 400 | 200 | 250 | 400 | 400 | |
| August . . . | | | 500 | 400 | 400 | 200 | 250 | 400 | — | |
| September . | | | 500 | 400 | 400 | 200 | 250 | 400 | — | |
| Oktober . . | | | 500 | 400 | 400 | 250 | 250 | 400 | — | |
| November . | 2500 | 1500 | 500 | 400 | 400 | 250 | 250 | 400 | 200 | |
| Dezember . | | 1500 | 500 | 400 | 400 | 250 | 500 | 800 | 200 | |
| | Mais oder Hirse³⁾ | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | | — | — | — | 100 | — | — | — | |
| Februar . . | | | — | — | — | 250 | — | — | — | |
| März . . . | | | — | — | 100 | — | 100 | — | — | |
| April . . . | | | — | — | 100 | 250 | 100 | — | — | |
| Mai | | | — | 150 | 200 | — | 100 | — | — | |
| Juni | | | — | 150 | 200 | 350 | 100 | — | — | |
| Juli | | | — | 150 | 200 | 100 | 250 | — | — | |
| August . . . | | | — | 150 | 300 | 350 | 250 | — | — | |
| September . | | | — | 150 | 200 | 100 | 250 | — | — | |
| Oktober . . | — | — | — | 150 | 100 | — | 250 | — | — | |
| November . | — | — | — | — | 100 | — | 250 | — | — | |
| Dezember . | | — | — | — | 100 | — | 250 | — | — | |

Anmerkungen siehe Seite 9*

Karten – Monatliche Mengen in Gramm

Ganze Lebensmittelkarte (Aug. 1943 bis Juli 1947 A-Karte)

| 2 b Monate | 1939 1940 1941 1942 1943 | | | | | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 | 1948 |
|---------------------------------------|--------------------------|------|-----|-----|-----|------|------|------|------|------|
| | Teigwaren | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | 1500 | 500 | 250 | 250 | 500 | 250 | 1000 | 500 | 750 |
| Februar . . | | 1500 | 500 | 350 | 400 | 500 | 250 | 1000 | 500 | 750 |
| März . . . | | 1000 | 500 | 350 | 400 | 250 | 250 | 1000 | 500 | 750 |
| April . . . | | 500 | 500 | 400 | 400 | 500 | 250 | 1000 | 500 | |
| Mai | | 750 | 500 | 400 | 400 | 500 | 250 | 750 | 500 | |
| Juni | | 750 | 500 | 400 | 400 | 500 | 250 | 500 | 500 | |
| Juli | | 500 | 250 | 250 | 250 | 500 | 250 | 500 | 500 | |
| August. . . | | 250 | 250 | 250 | 250 | 250 | 250 | 500 | 500 | |
| September . | | — | — | 250 | 250 | 250 | 250 | 500 | 750 | |
| Oktober . . | | — | — | 250 | 250 | 500 | 250 | 500 | 750 | |
| November . | 750 | 250 | 250 | 250 | 500 | 250 | 500 | 500 | 750 | |
| Dezember . | 1500 | 250 | 250 | 250 | 500 | 250 | 750 | 500 | 750 | |
| Reis⁴⁾ | | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | 1000 | 500 | 500 | — | 250 | — | — | — | 250 |
| Februar . . | | 1000 | 500 | 500 | 250 | — | — | 250 | — | 500 |
| März . . . | | 1000 | 500 | 200 | — | 250 | — | — | — | 250 |
| April . . . | | 1000 | 500 | 150 | 250 | — | — | 250 | — | 250 |
| Mai | | 1000 | 500 | — | 250 | — | — | — | — | — |
| Juni | | 1000 | 500 | — | — | — | 100 | — | — | 250 |
| Juli | | 1000 | 250 | — | — | — | — | — | 250 | — |
| August. . . | | 500 | 250 | — | — | — | — | — | — | — |
| September . | — | — | 250 | — | — | — | — | — | — | — |
| Oktober . . | — | — | 250 | — | — | — | — | — | — | — |
| November . | 250 | 500 | 250 | 250 | — | — | 250 | — | — | — |
| Dezember . | 1000 | 500 | 500 | 250 | 250 | — | 250 | — | 250 | — |
| Hafer oder Gerste⁵⁾ | | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | 1000 | 250 | — | 250 | 250 | 200 | 750 | 500 | |
| Februar . . | | | 500 | — | — | 250 | 200 | 750 | 500 | |
| März . . . | | | 500 | 350 | 250 | 500 | 200 | 750 | 500 | |
| April . . . | | | — | 350 | — | 250 | 200 | 500 | 500 | |
| Mai | | | — | 350 | 250 | 250 | 100 | 750 | 500 | |
| Juni | | | — | 250 | 250 | 250 | 100 | 500 | 500 | |
| Juli | | | — | 250 | 250 | 250 | 200 | 500 | 500 | |
| August. . . | | | — | 250 | — | 250 | 200 | 500 | | |
| September . | — | — | — | 250 | 250 | 250 | 250 | 500 | | |
| Oktober . . | — | — | — | 250 | — | 200 | 250 | 500 | | |
| November . | 750 | 500 | — | 250 | 250 | 200 | 250 | 500 | | |
| Dezember . | 1000 | 250 | — | 250 | 375 | 200 | 500 | 500 | | |
| Hülsenfrüchte | | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | | 250 | 400 | 500 | 500 | 250 | | | |
| Februar . . | | | 250 | 400 | 500 | 500 | 250 | | | |
| März . . . | | | 250 | 500 | 500 | 500 | — | | | |
| April . . . | | | 250 | 500 | 500 | 500 | 250 | | | |
| Mai | | | 250 | 250 | 500 | 500 | — | | | |
| Juni ... | | | 250 | 250 | 500 | 250 | — | | | |
| Juli | | | — | — | 250 | 250 | — | | | |
| August. . . | | | — | — | 250 | 250 | — | | | |
| September . | — | — | — | — | 250 | 250 | — | | | |
| Oktober . . | — | — | — | — | 250 | 250 | — | | | |
| November . | 250 | 250 | 250 | 500 | 500 | 250 | | | | |
| Dezember . | | 250 | 250 | 500 | 500 | 250 | | | | |

Anmerkungen siehe Seite 9* und 10*

Lebensmittelrationen — Eidgenössische

Ganze Lebensmittelkarte (Aug. 1943 bis Juli 1947 A-Karte)

| 2 c Monate | 1939 | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 | 1948 |
|--------------|---|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| | Butter⁶⁾ | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | | 400 | 400 | 400 | 500 | 400 | 700 | 200 | 500 |
| Februar . . | | | 500 | 450 | 500 | 250 | 400 | 400 | 200 | |
| März . . . | | | 500 | 450 | 500 | 200 | 400 | 200 | 300 | |
| April . . . | | | 500 | 450 | 500 | 100 | 400 | 300 | 300 | |
| Mai | | | 550 | 450 | 600 | 200 | 400 | 300 | 300 | |
| Juni | | | 500 | 500 | 600 | 250 | 400 | 200 | 400 | |
| Juli | | | 500 | 450 | 450 | 250 | 300 | 200 | 500 | |
| August . . . | | | 450 | 350 | 450 | 250 | 300 | 200 | 400 | |
| September . | | | 450 | 350 | 450 | 250 | 300 | 200 | 400 | |
| Oktober . . | | | 450 | 350 | 450 | 250 | 300 | 200 | 200 | |
| November . | | 300 | 400 | 300 | 500 | 300 | 400 | 200 | 300 | |
| Dezember . | | 400 | 400 | 300 | 550 | 300 | 550 | 300 | 300 | |
| | Speisefett | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | — | 200 | — | — | — | — | — | 200 | 800 |
| Februar . . | | 250 | 100 | — | — | — | — | — | 300 | 600 |
| März . . . | | 250 | 100 | — | — | 200 | — | — | 300 | 500 |
| April . . . | | 250 | 100 | — | — | 100 | — | — | 300 | — |
| Mai | | 250 | — | — | — | 100 | — | — | 300 | — |
| Juni | | 250 | — | — | — | 100 | — | — | 400 | — |
| Juli | | 250 | — | — | — | — | — | 300 | 500 | — |
| August . . . | | 250 | 50 | — | — | — | — | 100 | 600 | — |
| September . | — | — | 50 | — | — | — | — | 100 | 600 | — |
| Oktober . . | — | — | 50 | — | — | — | — | 100 | 600 | — |
| November . | — | 500 | 50 | — | — | — | — | 100 | 600 | — |
| Dezember . | — | 250 | — | — | — | — | — | 200 | 600 | — |
| | Speiseöl⁷⁾ | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | 1000 | 200 | 400 | 450 | 100 | 150 | 600 | 200 | — |
| Februar . . | | 750 | 200 | 400 | 300 | 300 | 150 | 600 | 200 | 200 |
| März . . . | | 250 | 200 | 500 | 200 | 150 | 50 | 1000 | 200 | 200 |
| April . . . | | — | 100 | 500 | 100 | 250 | — | 700 | 200 | 700 |
| Mai | | 250 | 150 | 500 | — | 250 | — | 600 | 200 | 600 |
| Juni | | 250 | 150 | 500 | — | 200 | — | 500 | 200 | 500 |
| Juli | | 250 | 150 | 450 | — | 200 | 50 | 200 | 200 | — |
| August . . . | | 250 | 150 | 400 | — | 200 | 150 | 300 | 200 | — |
| September . | — | — | 150 | 400 | — | 150 | 250 | 300 | 200 | — |
| Oktober . . | — | — | 150 | 450 | — | 200 | 650 | 300 | 200 | — |
| November . | 750 | 250 | 250 | 550 | — | 200 | 600 | 300 | 200 | — |
| Dezember . | 1000 | 250 | 350 | 550 | — | 250 | 700 | 200 | 200 | — |
| | Speck oder Schweinefett⁸⁾ | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | | | | | 50 | 100 | 200 | — | |
| Februar . . | | | | | | 50 | 100 | 200 | — | |
| März . . . | | | | | | 50 | 100 | 100 | — | |
| April . . . | | | | | | 100 | 100 | — | 100 | |
| Mai | | | | | | 100 | 150 | 50 | 100 | |
| Juni | | | | | | 50 | 200 | 100 | — | |
| Juli | | | | | | 50 | 200 | 100 | — | |
| August . . . | | | | | | 50 | 200 | 100 | — | |
| September . | | | | | | | 100 | 200 | 100 | |
| Oktober . . | | | | | 50 | | 150 | 250 | 50 | |
| November . | | | | | 50 | | 100 | 200 | — | |
| Dezember . | | | | | 100 | | 100 | 200 | 50 | |

Karten – Monatliche Mengen in Gramm

Ganze Lebensmittelkarte (Aug. 1943 bis Juli 1947 A-Karte)

| 2d Monate | 1939 | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 | 1948 |
|--|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Fleisch — Punkte⁹⁾ | | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | | | | 1300 | 1300 | 1000 | 1400 | 1450 | |
| Februar . . | | | | | 1300 | 1300 | 950 | 1400 | 1450 | |
| März . . . | | | | 2200 | 1200 | 1200 | 1000 | 1400 | 1550 | |
| April . . . | | | | 2000 | 1200 | 1200 | 1150 | 1500 | 1500 | |
| Mai | | | | 2000 | 1300 | 800 | 1200 | 1600 | 1600 | |
| Juni | | | | 1000 | 1800 | 950 | 1200 | 1750 | 1700 | |
| Juli | | | | 750 | 1900 | 1050 | 1250 | 1700 | 1700 | |
| August. . . | | | | 1000 | 2150 | 1200 | 1250 | 1800 | 2050 | |
| September . | | | | 500 | 2200 | 1200 | 1250 | 1600 | | |
| Oktober . . | | | | 1300 | 2000 | 1200 | 1250 | 1600 | | |
| November . | | | | 1300 | 1500 | 1200 | 1250 | 1500 | | |
| Dezember . | | | | 1500 | 1500 | 1200 | 1300 | 1550 | | |
| Eier — Stück | | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | | | 3 | 3 | 2 | 2 | 2 | | |
| Februar . . | | | | 3 | 4 | 2 | 2 | 6 | | |
| März . . . | | | | 3 | 6 | 4 | 4 | | | |
| April . . . | | | | 6 | 8 | 6 | 4 | | | |
| Mai | | | | 4 | 6 | 4 | 4 | | | |
| Juni | | | | 3 | 4 | 2 | 2 | | | |
| Juli | | | | 2 | 4 | 2 | 2 | | | |
| August. . . | | | | 2 | 2 | 2 | 2 | | | |
| September . | | | | 2 | 2 | 2 | 2 | | | |
| Oktober . . | | | | 2 | 2 | 2 | 2 | | | |
| November . | | | | 2 | 2 | 1 | 1 | | | |
| Dezember . | | | 3 | 4 | 2 | 2 | 1 | | | |
| Volleipulver | | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | | | — | 100 | 200 | — | | | |
| Februar . . | | | | — | 50 | 200 | 25 | | | |
| März . . . | | | | — | 50 | 200 | — | | | |
| April . . . | | | | — | 150 | 200 | — | | | |
| Mai | | | | — | 50 | 100 | 50 | | | |
| Juni | | | | 50 | 100 | — | | | | |
| Juli | | | | 50 | 100 | — | | | | |
| August. . . | | | | 50 | 200 | — | | | | |
| September . | | | | 50 | 200 | — | | | | |
| Oktober . . | | | | — | 200 | — | | | | |
| November . | | | | — | 50 | 200 | 25 | | | |
| Dezember . | | | — | 100 | 200 | — | | | | |
| Käse (Basis vollfett) — Ab Jan. 1944 Punkte¹⁰⁾ | | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | | | 400 | 400 | 350 | 500 | 600 | 400 | 200 |
| Februar . . | | | | 400 | 400 | 350 | 400 | 500 | 400 | |
| März . . . | | | | 400 | 400 | 350 | 350 | 500 | 500 | |
| April . . . | | | | 400 | 500 | 300 | 350 | 500 | 500 | |
| Mai | | | | 400 | 600 | 350 | 450 | 500 | 500 | |
| Juni | | | | 400 | 700 | 350 | 600 | 400 | 600 | |
| Juli | | | | 500 | 700 | 300 | 600 | 400 | 500 | |
| August. . . | | | | 800 | 500 | 350 | 800 | 500 | 500 | |
| September . | | | 400 | 600 | 400 | 400 | 700 | 500 | 500 | |
| Oktober . . | | | 400 | 500 | 400 | 400 | 600 | 500 | 300 | |
| November . | | | 400 | 500 | 400 | 500 | 600 | 500 | 300 | |
| Dezember . | | | 400 | 600 | 350 | 500 | 600 | 400 | 200 | |

Anmerkungen siehe Seite 10*

Lebensmittelrationen — Eidgenössische

Ganze Lebensmittelkarte (Aug. 1943 bis Juli 1947 A-Karte)

| 2e Monate | 1939 | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 I | I 1944 | 1945 | 1946 | 1947 | 1948 |
|--------------|---|------|------|------|--------|--------|------|------|------|------|
| | Zucker¹¹⁾ | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | 2000 | 750 | 600 | 500 | 500 | 500 | 750 | 750 | 1000 |
| Februar . . | | 2000 | 750 | 600 | 600 | 500 | 500 | 750 | 750 | |
| März . . . | | 2000 | 750 | 600 | 500 | 500 | 500 | 750 | 750 | |
| April . . . | | 2000 | 750 | 600 | 500 | 500 | 500 | 750 | 750 | |
| Mai | | 1500 | 750 | 600 | 500 | 500 | 500 | 750 | 750 | |
| Juni | | 1500 | 750 | 500 | 500 | 500 | 500 | 750 | 750 | |
| Juli | | 1000 | 750 | 500 | 500 | 500 | 500 | 750 | 1000 | |
| August . . . | | 1000 | 750 | 500 | 500 | 500 | 500 | 750 | 1000 | |
| September . | — | — | 750 | 500 | 500 | 500 | 500 | 750 | 1000 | |
| Oktober . . | — | — | 750 | 500 | 500 | 500 | 1000 | 750 | 1000 | |
| November . | 1500 | 1000 | 750 | 500 | 500 | 500 | 500 | 750 | 1000 | |
| Dezember . | 2000 | 1000 | 750 | 500 | 600 | 500 | 1000 | 1000 | 1000 | |
| | Konfitüre oder Honig | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | | | | 500 | 500 | 250 | 250 | 250 | |
| Februar . . | | | | | 500 | 1000 | 250 | 250 | 250 | |
| März . . . | | | | | 250 | 500 | 250 | 500 | 500 | |
| April . . . | | | | | 250 | 250 | — | 250 | 500 | |
| Mai | | | | | 250 | 250 | 250 | 250 | 250 | |
| Juni | | | | — | 250 | 250 | — | — | — | |
| Juli | | | | — | — | — | — | — | — | |
| August . . . | | | | — | 250 | — | — | — | — | |
| September . | | | | — | 250 | — | — | — | — | |
| Oktober . . | | | | 250 | 250 | — | — | — | — | |
| November . | | | | | 500 | 250 | 250 | 250 | 250 | |
| Dezember . | | | | 500 | 500 | 250 | 250 | 250 | 250 | |
| | Tafelschokolade — Punkte¹²⁾ | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | | | | | 100 | 50 | 100 | | |
| Februar . . | | | | | | 100 | 50 | 200 | | |
| März . . . | | | | | | 50 | 100 | 200 | | |
| April . . . | | | | | | 100 | 50 | 200 | | |
| Mai | | | | | | 100 | 50 | | | |
| Juni | | | | | 100 | 100 | 100 | | | |
| Juli | | | | | 100 | 100 | 50 | | | |
| August . . . | | | | | 150 | 100 | 100 | | | |
| September . | | | | | 100 | 100 | 50 | | | |
| Oktober . . | | | | | 100 | 50 | 100 | | | |
| November . | | | | | 100 | 100 | 50 | | | |
| Dezember . | | | | | 150 | 100 | 150 | | | |
| | Konfiseriewaren — Punkte¹³⁾ | | | | | | | | | |
| Januar . . . | | | | | | 100 | 100 | 100 | | |
| Februar . . | | | | | | 50 | 100 | 150 | | |
| März . . . | | | | | | 100 | 100 | 150 | | |
| April . . . | | | | | | 150 | 100 | 150 | | |
| Mai | | | | | | 100 | 150 | | | |
| Juni | | | | | 100 | 150 | 50 | | | |
| Juli | | | | | 100 | 100 | 100 | | | |
| August . . . | | | | | 100 | 100 | 50 | | | |
| September . | | | | | 150 | 100 | 100 | | | |
| Oktober . . | | | | | 150 | 100 | 50 | | | |
| November . | | | | | 150 | 50 | 100 | | | |
| Dezember . | | | | | 250 | 150 | 200 | | | |

Karten – Monatliche Mengen in Gramm

Ganze Lebensmittelkarte (Aug. 1943 bis Juli 1947 A-Karte)

| 2f | Monate | 1939 | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 | 1948 |
|--|-----------------|------|----------|----------------|------|------|------|------|------|------|------|
| Milch — Liter ¹⁴⁾ | | | | | | | | | | | |
| | Januar . . . | . | . | . | 12,4 | 12,5 | 12,5 | 11 | 11 | 10 | 9 |
| | Februar . . . | . | . | . | 11,2 | 11,5 | 12 | 11 | 13 | 10 | . |
| | März . . . | . | . | . | 12,4 | 12,5 | 12,5 | 11 | 13 | 10 | . |
| | April . . . | . | . | . | 12 | 15 | 11 | 11 | 12 | 10 | . |
| | Mai . . . | . | . | . | 12,4 | 16 | 11 | 11 | 12 | 11 | . |
| | Juni . . . | . | . | . | 12 | 16 | 11 | 11 | 12 | 11 | . |
| | Juli . . . | . | . | . | 12,4 | 16 | 11 | 11 | 12 | 11 | . |
| | August . . . | . | . | . | 12,4 | 13 | 11 | 11 | 11 | 11 | . |
| | September . . . | . | . | . | 12 | 12 | 11 | 11 | 11 | 10 | . |
| | Oktober . . . | . | . | . | 12,4 | 12,5 | 11 | 11 | 10 | 9 | . |
| | November . . . | . | . | . | 14 | 12 | 11 | 11 | 10 | 8 | . |
| | Dezember . . . | . | 1 d/Rahm | . | 12,5 | 12,5 | 11 | 11 | 10 | 8 | . |
| Bohnenkaffee — Punkte ¹⁵⁾ | | | | | | | | | | | |
| | Januar . . . | . | . | . | 150 | 200 | 200 | 100 | . | . | . |
| | Februar . . . | . | . | . | 150 | 200 | 200 | 100 | . | . | . |
| | März . . . | . | . | . | 150 | 200 | 200 | 100 | . | . | . |
| | April . . . | . | . | . | 150 | 200 | 200 | 100 | . | . | . |
| | Mai . . . | . | . | . | 150 | 200 | 150 | 50 | . | . | . |
| | Juni . . . | . | . | ¹⁶⁾ | 150 | 200 | 150 | 100 | . | . | . |
| | Juli . . . | . | . | ¹⁵⁾ | 150 | 200 | 150 | 100 | . | . | . |
| | August . . . | . | . | ¹⁵⁾ | 150 | 150 | 150 | 100 | . | . | . |
| | September . . . | . | . | ¹⁶⁾ | 150 | 150 | 150 | 100 | . | . | . |
| | Oktober . . . | . | . | ¹⁵⁾ | 150 | 150 | 150 | . | . | . | . |
| | November . . . | . | . | 150 | 150 | 200 | 150 | . | . | . | . |
| | Dezember . . . | . | . | 150 | 250 | 200 | 150 | . | . | . | . |
| Kaffeessurrogate oder Tee oder Kakao oder Nahrungsmittel — Punkte ¹⁶⁾ | | | | | | | | | | | |
| | Januar . . . | . | . | . | 100 | 100 | 100 | 100 | . | . | . |
| | Februar . . . | . | . | . | 100 | 100 | 200 | 100 | . | . | . |
| | März . . . | . | . | . | 150 | 150 | 200 | 100 | . | . | . |
| | April . . . | . | . | . | 100 | 100 | 200 | 100 | . | . | . |
| | Mai . . . | . | . | . | 100 | 100 | 100 | 100 | . | . | . |
| | Juni . . . | . | . | ¹⁶⁾ | 100 | 150 | 100 | 50 | . | . | . |
| | Juli . . . | . | . | ¹⁶⁾ | 100 | 100 | 100 | 100 | . | . | . |
| | August . . . | . | . | ¹⁶⁾ | 150 | 100 | 100 | 100 | . | . | . |
| | September . . . | . | . | ¹⁶⁾ | 100 | 150 | 100 | 150 | . | . | . |
| | Oktober . . . | . | . | ¹⁶⁾ | 100 | 100 | 100 | . | . | . | . |
| | November . . . | . | . | 50 | 100 | 100 | 100 | . | . | . | . |
| | Dezember . . . | . | . | 100 | 100 | 150 | 100 | . | . | . | . |

ANMERKUNGEN

Die Ration für den Einführungsmonat ist für alle Nahrungsmittel angegeben, für den Monat der Rationierungsaufhebung jedoch nur für jene, die erst auf Ende des Monats freigegeben wurden.

Die Lebensmittelkarten enthielten ausser den aufgeführten Rationen im Dezember 1941 und im Dezember 1945 noch je 4 Mahlzeitencoupons.

Für September und Oktober 1940 (2. Bezugssperre) wurden keine Lebensmittelkarten ausgegeben (1. Bezugssperre: September/Oktober 1939).

¹⁾ 100 Punkte = 100 Gramm Getreidebrot.

²⁾ Coupons für: Mehl, Mehl/Mais, Mehl/Hirse, Mehl/Mais/Hirse.

³⁾ Coupons für: Mais, Hirse, Mais/Hirse.

⁴⁾ Coupons für: Reis, Reis/Hafer/Gerste.

Lebensmittelrationen — Eidgenössische Karten — Mengen in Gramm

Fettstoffzuteilung der A- und B-Ration (1 dl — 100 g)

| 3 Monate | 1939 | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 | 1948 |
|--------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Januar . . . | | 1000 | 800 | 800 | 850 | 650 | 650 | 1500 | 600 | 1300 |
| Februar . . | | 1000 | 800 | 850 | 800 | 600 | 650 | 1200 | 700 | 800 |
| März . . . | | 500 | 800 | 950 | 700 | 600 | 550 | 1300 | 800 | 700 |
| April . . . | | 250 | 700 | 950 | 600 | 550 | 500 | 1000 | 900 | 700 |
| Mai | | 500 | 700 | 950 | 600 | 650 | 550 | 950 | 900 | 600 |
| Juni | | 500 | 650 | 1000 | 600 | 600 | 600 | 800 | 1000 | 500 |
| Juli | | 500 | 650 | 900 | 450 | 500 | 550 | 800 | 1200 | |
| August. . . | | 500 | 650 | 750 | 450 | 500 | 650 | 700 | 1200 | |
| September . | — | — | 650 | 750 | 450 | 500 | 750 | 700 | 1200 | |
| Oktober . . | — | — | 650 | 800 | 500 | 600 | 1200 | 650 | 1000 | |
| November . | 750 | 1050 | 700 | 850 | 550 | 600 | 1200 | 600 | 1100 | |
| Dezember . | 1000 | 1000 | 750 | 850 | 650 | 650 | 1450 | 750 | 1200 | |

Sichtbare Fettstoffe: Butter, Speiseöl, Speisefett, Schweinefett, vom Oktober 1943 bis Dezember 1945 auch Speck; ohne Milch, Käse, Fleisch

Zuckerstoffzuteilung der A- und B-Ration

| 4 Zuckerstoffe | Verbrauchsjahre vom 1. Mai bis 30. April | | | | | | | | |
|--|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | 1939/40 | 1940/41 | 1941/42 | 1942/43 | 1943/44 | 1944/45 | 1945/46 | 1946/47 | 1947/48 |
| Zucker | 11 500 | 10 000 | 8 400 | 6 200 | 6 100 | 6 000 | 8 000 | 9 250 | 8 500 |
| Konfitüre, Honig . ($\frac{1}{2}$ Menge) | | | | 1 125 | 2 250 | 875 | 1 000 | 1 125 | 125 |
| Einmachzucker . . . | | 8 000 | 4 500 | 4 250 | 5 000 | 5 500 | 3 000 | 6 000 | 8 000 |
| Zusammen | 11 500 | 18 000 | 12 900 | 11 575 | 13 350 | 12 375 | 12 000 | 16 375 | 16 625 |

- 6) Coupons für: Hafer, Gerste, Hafer/Gerste, Hafer/Gerste/Hirse.
- 9) Coupons für: Butter, Butter/Fett, Butter/Fett/Öl. 100 Gramm = 1 Deziliter Öl.
- 7) Coupons für: Speiseöl, Fett/Öl. 100 Gramm = 1 Deziliter Öl.
- 8) Coupons für: Speck/Schweinefett, Schweinefett. Bis 10. Oktober 1943 und ab 7. Dezember 1945 war Speck ein Teil der Fleischration.
- 9) 100 Punkte = 100 Gramm Fleisch einschliesslich üblicher Knochenbeilage.
- 10) 100 Punkte = 100 Gramm vollfetter Emmentaler, Tilsiter usw.
- 11) Dazu kamen die Einmachzuckerzuteilungen auf der Lebensmittelkarte selber und auf besonderem Einmachzuckerkarten für die Verbrauchsjahre (vom 1. Mai bis 30. April) in Gramm:

| | | | | | | | |
|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|------|
| 1940/41 | 1941/42 | 1942/43 | 1943/44 | 1944/45 | 1945/46 | 1946/47 | 1947 |
| 8000 | 4500 | 4250 | 5000 | 5500 | 3000 | 6000 | 8000 |
- 12) 100 Punkte = 100 Gramm Tafelschokolade ohne Zusätze.
- 13) 100 Punkte = 100 Gramm rationierter Ausgangsprodukte (Zucker, Schokolade usw.).
- 14) Bis Oktober 1942 Milchkarten der Stadt Zürich.
- 15) Coupons für Bohnenkaffee oder KTK-Waren (Kaffee, Tee, Kakao usw.) 100 Punkte = 100 Gramm gerösteter Bohnenkaffee. Rationen Juni und Juli 1941 je: 200 g Bohnenkaffee oder 100 g Kaffee-Extrakt oder 50 g Schwarztee oder 200 g Kakao. Rationen August bis Oktober 1941 je: 150 g Bohnenkaffee und 100 g Kaffeezusatz, oder 100 g Kaffee-Extrakt, oder 400 g Kaffee-Ersatz, oder 100 g Schwarztee, oder 200 g Kakao.
- 16) Coupons für KTK Waren ohne Bohnenkaffee. 100 Punkte = 100 Gramm Schwarztee oder 200 Gramm Kaffeesurrogate, Kakao oder Nährmittel (November 1941: 100 Gramm Kakao = 60 Punkte, 100 Gramm Schwarztee = 150 Punkte). Rationen Juni bis Oktober 1941 vergl. Anmerkung 15.

Übersicht der Textilrationierung (25. Nov. 1940-14. Okt. 1945)

Die Textilkarten

Bewertung der wichtigsten Bekleidungsartikel

| 5a | Laufzeit und Kartensorten | Coupons-zuteilung ¹⁾ |
|--|---------------------------|---------------------------------|
| 25. 11. 1940 – 31. 12. 1942 | | |
| Männer, 12 Jahre und mehr . . . | | 60 |
| Frauen, 12 Jahre und mehr . . . | | 60 |
| Junglinge, 4–11 Jahre | | 48 |
| Töchter, 4–11 Jahre | | 48 |
| Kinder, unter 4 Jahren | | 36 |
| 1. 6. 1941 – 31. 12. 1942 | | |
| Personen, 5 Jahre und mehr . . . | | 20 |
| Kinder unter 5 Jahren | | 15 |
| 15. 11. 1941 – 31. 12. 1942 | | |
| Personen, 4 Jahre und mehr . . . | | 20 |
| Kinder unter 4 Jahren | | 15 |
| 1. 10. 1942 – 31. 1. 1944 | | |
| Einheitskarte | | 40 |
| 1. 10. 1943 – 14. 10. 1945 | | |
| Einheitskarte | | 40 |
| 1. 12. 1944 – 14. 10. 1945 | | |
| Einheitskarte | | 40 |
| *) Grundration einschließlich blinde Coupons | | |

| 5b | Bekleidungsartikel | Coupons-bewertung |
|-------------------------------------|--------------------|-------------------|
| Für Männer | | |
| Anzug, 3teilig | Wolle | 34 |
| Wintermantel | » | 40–44 |
| Übergangsmantel | » | 28–30 |
| Überkleid | Baumwolle | 10–12 |
| Oberhemd | » | 3 |
| Unterwäsche, 2teilig | Wolle | 8–10 |
| Unterwäsche, 2teilig | Baumwolle | 4 |
| Socken | Wolle | 2 |
| Socken | Baumwolle | 1 |
| Für Frauen | | |
| Kleid | Wolle | 11–14 |
| Kostüm | » | 23–24 |
| Wintermantel | » | 30 |
| Übergangsmantel | » | 24 |
| Berufsschürze | Baumwolle | 3–3½ |
| Unterwäsche, 2teilig | Wolle | 5 |
| Unterwäsche, 2teilig | Baumwolle | 2½–3 |
| Strümpfe | Wolle | 3 |
| Strümpfe | Baumwolle | 2½–3 |
| Verschiedenes | | |
| 1 Strange Strickgarn (50 g) Wolle | | 1 |
| 1 Leinwand | Baumwolle | 8 |
| Mischgewebe: halbe Couponsbewertung | | |

Rationierte Textilien: Wolle, Baumwolle, Leinen, Hanf; Mischgewebe mit Wolle, Baumwolle, Leinen oder Hanf.

Nicht rationierte Textilien: Naturseide, Kunstseide, Zellwolle, Kunstfaser, Rucksäcke, Krawatten, Schuhenstiel, Stopfgarn. Nähfaden war ab Juni 1941 von der Rationierung ausgenommen.

Übersicht der Schuhrationierung (25. Nov. 1940-11. Nov. 1945)

Die Schuhkarten (Einheitskarten)

Bewertung der wichtigsten Schuhwaren

| Laufzeit | Zuteilung 9 |
|--|-----------------------------|
| 25.11.1940-31.5.1941 | 1 Paar Schuhe ²⁾ |
| 1.5.1941 -30.6.1942 | 80 Punkte |
| 1.5.1942 -31.1.1944 | 80 Punkte |
| 1.10.1943 -11.11.1945 | 100 Punkte |
| 1.9.1945 -11.11.1945 | 60 Punkte |
| 1) Grundration einschliesslich blinde Coupons | |
| 2) Zuteilung mit blinden Coupons der Textilkarte | |

| 6b | Artikel | Punktbewertung |
|----|---------------------------------------|----------------|
| | Kleinkinderschuhe | 15-35 |
| | Kinder- und Töchtertschuhe | 25-50 |
| | Knaben- und Grosstöchtertschuhe . | 35-60 |
| | Frauen-Lederstrassenschuhe(Trotteurs) | 30-45 |
| | Sandaletten | 5-25 |
| | Männer-Halbschuhe | 40-50 |
| | Männerschuhe (hohe Schuhe) | 45-55 |
| | Männer-Strapazierschuhe | 55-75 |
| | Hausschuhe | 5-40 |

Rationierte Schuhwaren: alle Schuhwaren, auch Hausschuhe usw.

Nicht rationierte Schuhwaren: einige Artikel aus Ersatzmaterial und Schuhreparaturen.

Übersicht der Rationierung von Fahrradbereifungen

| Artikel | Rationierungsdauer |
|---|--|
| Erstbereifungen (neue Reifen und Schläuche für fabrikneue Velos) | 10.2.1941 – 16. 3. 1941 25.7.1941 – 31. 3. 1946 |
| Ersatzschläuche (neue Schläuche für gebrauchte Velos) | 10.2.1941 – 31.12.1946 |
| Ersatzreifen (neue Reifen für gebrauchte Velos) | 10.2.1941 – 13. 5.1947 |
| Schlauchreifen (neue Collés – Reifen und Schlauch in einem – für alte und neue Rennvelos) | 10.2.1941 – 16. 3. 1941 25.7.1941 – 31.12.1946 |
| Bereifungen aus Ersatzstoffen (synthetischer Kautschuk und gummiähnliche Ersatz- und Neustoffe) | 22.4.1943 – 31.12.1946 |

Übersicht der Rationierung von Seife und Waschmitteln

| Artikel | Rationierungsdauer |
|--|-----------------------|
| Rasiermittel, Haarwaschmittel | 1.12.1940- 31.12.1946 |
| Toilettenseife, Seifenflocken, Seifenspäne, Seifenschnitzel, Schmier- | 1.12.1940- 30. 6.1947 |
| Waschpulver, synthetische Waschmittel . . . [seife, flüssige Seife Kern- | 1.12.1940- 30. 9.1947 |
| seife | 1.12.1940- 14.12.1947 |
| Nicht rationierte Artikel: Medizinalseifen; Einweichmittel, Geschirrspülmittel bis 1 Prozent Fettstoffgehalt; Scheuer-, Putz-, Reinigungsmittel bis 5 Prozent Fettstoffgehalt; Panamarindeprodukte ohne Fettstoffzusatz; Soda; medizinische Produkte; kosmetische Produkte; Zahnpasta. | |

Seifenrationen für Normalbezügler

| Jahre | Zuteilungen in Gramm bzw. Einheiten (1 Einheit = 1 Gramm Fettstoff) | | | |
|--|---|------------|------------|------------|
| 1940 | Die Rationierung begann im Dezember mit einer Zuteilung von 500 Gramm | | | |
| 1941 | Die Zuteilungen betragen im Januar 500 Gramm, hierauf in Einheiten: Februar/März 400, April/Mai 400, Juni/Juli 250, August/September/Oktober 300, November/Dezember 150 | | | |
| | 1. Quartal | 2. Quartal | 3. Quartal | 4. Quartal |
| 1942 | 430 | 455 | 455 | 430 |
| 1943 | 1050 | 450 | 450 | 350 |
| 1944 | 250 | 250 | 250 | 250 |
| 1945 | 350 | 200 | 200 | 280 |
| 1946 | 450 | 450 | 500 | 550 |
| 1947 | 650 | 600 | 1000 | |
| Im Dezember 1940 und Januar 1941 erfolgte die Zuteilung mit blinden Coupons der Lebensmittelkarte. Im Februar/März und April/Mai 1941 sowie in den Jahren 1943 bis 1947 wurden Einheitskarten ausgegeben, für die übrigen Zuteilungsperioden besondere Karten für Männer, Frauen und zum Teil auch für Kinder. Die Männerkarten enthielten außer der Grundzuteilung noch Coupons für Rasierseife und Rasiercreme, die Frauenkarten für Shampoo und die Einheitskarten 1941 sowohl Coupons für Rasiermittel als auch für Shampoo. | | | | |

Übersicht der Brennstoffrationierung 1939-1948

| 10 | Sorten ¹⁾ | Rationierungsdauer |
|-----------------------------|--|---------------------------------------|
| Importkohlen | | |
| | Feinkohle (Anthrazit bis 20 mm, Koks bis 25 mm), Grieß . . . | ²⁾ 31.10.1939 – 27.12.1947 |
| | Anthrazit, Koks, Braunkohlenbriketts . . . | ²⁾ 31.10.1939 – 31. 3.1948 |
| | Lignit- und Balkankohle . . . | 27.10.1941 – 12. 9.1943 |
| | Braunkohle . . . | 1. 2.1945 – 30. 4.1946 |
| | Tschechischer Schwelkoks . . . | 27.10.1941 – 26. 9.1946 |
| | Boulets (französische Eiforbriketts) . . . | 1. 5.1946 – 26. 9.1946 |
| | | 1. 7.1946 – 27.12.1947 |
| Inland-Brennstoffe | | |
| | Brennholz (Schittli, weich und hart) . . . | ³⁾ 17.10.1940 – 6. 1.1947 |
| | Abbruchholz . . . | 1. 5.1942 – 30. 4.1946 |
| | Obstbaumholz und Parkbäume . . . | 1. 5.1942 – 12. 6.1946 |
| | Sägemehlbriketts . . . | 25. 5.1943 – 14. 3.1946 |
| | Holzkohle, Sägemehl, Hobelspäne . . . | 1. 3.1945 – 28. 2.1946 |
| | Torf . . . | 26. 3.1943 – 27. 5.1943 |
| | Eiforbriketts . . . | 1. 2.1945 – 30. 4.1946 |
| | Walliser Anthrazit und Grieß, Braun- und Schieferkohle . . . | 15. 5.1942 – 30. 4.1946 |
| | | 26. 3.1943 – 27. 5.1943 |
| | | 1. 2.1945 – 30. 4.1946 |
| Flüssige Brennstoffe | | |
| | Brennsprit . . . | 29. 8.1939 – 28. 2.1940 |
| | Benzin, Petrol, Heizöl . . . | 29. 8.1939 – 28. 2.1946 |

¹⁾ Nicht rationiert: Tannzapfen und selbst gesammeltes Leseholz für Eigenbedarf
²⁾ Im Kanton Zürich erst ab 15.11.1939
³⁾ Im Kanton Zürich bereits ab 9.9.1940

Die Brennstoffe nach Kohlenwert

| 11 | |
|--|-----------------|
| Einem Kohlenwert von 100 kg waren gleichgestellt | |
| Steinkohle; Anthrazit; Koks; Holzkohle ¹⁾ | 100 kg |
| Braunkohlenbriketts..... | 150 kg |
| Braunkohle; Holz ¹⁾ | 200 kg |
| Schieferkohle ¹⁾ | 200 bzw. 400 kg |
| Walliser Anthrazit ¹⁾ | 200 bzw. 300 kg |
| Torf ¹⁾ ; Inland-Eiforbriketts ¹⁾ ; Balkan-Lignit..... | 300 kg |
| ²⁾ Inlandbrennstoffe | |

Allgemeine Sparmassnahmen 1940-1948

| 12 | Art der Massnahmen | Dauer |
|----|--|--------------------------------------|
| | Heizvorschriften..... | 1.11.1940-30. 4.1942 Win- |
| | Einschränkungen in der Verwendung von Elektrizität..... | termonate 1941-1948 ¹⁾ |
| | Gaskontingentierung..... | März 1942-Februar 1945 |
| | Gasrationierung..... | März 1945-März 1947 ²⁾ 1. |
| | Verbot der Abgabe warmer Speisen nach 21 Uhr im Gastgewerbe | 7.1940-14. 5.1947 15. |
| | Schliessungszeiten für Ladengeschäfte, Gastgewerbe, Kinos usw. | 9.1941-14. 5.1947 |

¹⁾ Ausgenommen 1944/45 (dank guter Wasserführung der Flüsse) – ²⁾ Durch Zuteilungen auf Normalstand wurde die Gasrationierung praktisch bereits im April 1946 aufgehoben

Brennstoffbezüge für Raumheizung und Gewerbe in der Stadt Zürich

| 13 Heizjahre (Mai bis April) | Importkohlen | | Inlandbrennstoffe | | Von den Inlandbrennstoffen waren | | | |
|------------------------------------|-------------------|---------------------------|-------------------|---------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------|---------------------------|
| | | | | | Kohlen und Torf | | Holz | |
| | Gewicht Tonnen | Kohlenwert) Tonnen | Gewicht Tonnen | Kohlenwert) Tonnen | Gewicht Tonnen | Kohlenwert) Tonnen | Gewicht Tonnen | Kohlenwert) Tonnen |
| 1939/40 | 136658 | 123152 | — | — | — | — | * | * |
| 1940/41 | 194171 | 172917 | — | — | — | — | * | * |
| 1941/42 | 180092 | 158578 | — | — | — | — | * | * |
| 1942/43 | 118324 | 100704 | 4075 | 1356 | 4075 | 1356 | * | * |
| 1943/44 | 66936 | 52388 | 115651 | 46400 | 68564 | 22856 | 47087 | 23544 |
| 1944/45 | 70246 | 58843 | 104658 | 42486 | 59826 | 20070 | 44832 | 22416 |
| 1945/46 | 9824 | 8753 | 127944 | 50561 | 77246 | 25212 | 50698 | 25349 |
| 1946/47 | 76949 | 63043 | 76887 | 33614 | 29136 | 9739 | 47751 | 23875 |
| 1947/48 | 94434 | 80946 | — | — | — | — | — | — |
| Zus. | 947634 | 819324 | 429215 | 174417 | 238847 | 79233 | 190368 | 95184 |

Zuteilungen an festen Brennstoffen für Raumheizung in Prozenten des Kohlenwertes*) des Basiskontingentes¹⁾

(1943—1948 nur für Holz-mangelgebiete: Zürich, Winterthur, Basel, Genf)

| 14 Heizjahre (Mai bis April) | I Spitäler, Alters- asyle, Kinderheime | | II Werkstätten, Fabri- ken, Treibhäuser, Druckereien | | III Verwaltungsge- bäude, Schulen, Büros, Ladenge- schäfte | | IV Hotels, Restau- rants, Pensionen, Theater | | V Wohnungen | |
|------------------------------------|--|-----------------------------|---|-----------------------------|---|-----------------------------|--|-----------------------------|------------------|-----------------------------|
| | Import- kohle | Inland- brenn- stoffe | Import- kohle | Inland- brenn- stoffe | Import- kohle | Inland- brenn- stoffe | Import- kohle | Inland- brenn- stoffe | Import- kohle | Inland- brenn- stoffe |
| 1939/40 | 100 | — | 100 | — | 100 | — | 100 | — | 100 | — |
| 1940/41 | 65 | — | 65 | — | 55 | — | 55 | — | 50 | — |
| 1941/42 | 45 | — | 45 | — | 40 | — | 40 | — | 35 | — |
| 1942/43 | 45 | — | 45 | — | 35 | — | 35 | — | 25 | 10 |
| 1943/44 | 40 | 5 | 35 | 5 | 30 | 5 | 20 | 10 | 15 | 10 |
| 1944/45 | 45 | — | 40 | — | 35 | — | 30 | — | 15 | 10 |
| 1945/46 | — | 40 | — | 35 | — | 30 | — | 30 | — | 20 |
| 1946/47 | ²⁾ 40 | 15 | ²⁾ 35 | 15 | ²⁾ 30 | 15 | ²⁾ 30 | 15 | 15 | 20 |
| 1947/48 | 55 | — | 50 | — | 45 | — | 45 | — | 35 | — |

¹⁾ Basis kontingent:

Gruppe I-IV 1939-1948: Vorkriegs verbrauch

Gruppe V a) Ofenbeheizte Wohnungen:

1939-1941: Vorkriegsverbrauch

1941-1948: technischer Bedarf für Ofenheizungen

b) Zentralbeheizte Wohnungen:

1939-1941: Vorkriegsverbrauch

1941-1943: technischer Bedarf für Zentralheizungen

1943-1948: technischer Bedarf für Ofenheizungen

²⁾ Als Voraussetzung zum Erhalt von Importkohlen musste von Bezüglern mit Basiskontingent von mindestens 2'000 Kilogramm der zugeteilte Anteil an Inlandbrennstoffen bezogen werden.

*) Kohlenwert: 100 kg Anthrazit, Koks oder andere erstklassige Importkohle — 100

Sammelergebnisse von Altstoffen und Abfällen

Mengen in Tonnen

| 15 | Sammeldienst, Sammelgut | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1940-46 |
|----|-----------------------------------|------|-----------------|-------|-------------------|-----------------|-------|------|---------|
| | Küchenabfallsammeldienst | | | | | | | | |
| | Küchenabfälle ¹⁾ | 688 | 11533 | 13275 | 14250 | 12375 | 12375 | 1673 | 66169 |
| | Knochen | 26 | 355 | 295 | 320 | 244 | 210 | 50 | 1500 |
| | Fett | — | — | — | 3 | 7 | 1 | — | 11 |
| | Kaffeesatz | — | 32 | — | 118 | 299 | 96 | — | 545 |
| | Kleinfaschen/Scherben . | — | — | — | 179 | 316 | 299 | 100 | 894 |
| | Grossflaschen ¹⁾ | — | — | — | 135 | — | — | — | 135 |
| | Zusammen | 714 | 11920 | 13570 | 15005 | 13241 | 12981 | 1823 | 69254 |
| | Sammeldienst Abfuhrwesen | | | | | | | | |
| | Papier | 61 | 377 | 377 | 345 | 65 | 74 | 6 | 1305 |
| | Konservenbüchsen | 39 | 330 | 250 | 275 | 251 | 215 | 242 | 1602 |
| | Tuben/Stanniol | 1 | 3 | 1 | 2 | 1 | 1 | 0 | 9 |
| | Lumpen | 3 | 23 | 18 | 16 | 6 | 4 | 1 | 71 |
| | Leder/Gummi | 0 | 10 | 11 | 11 | ²⁾ 5 | 2 | 0 | 39 |
| | Eisen | 8 | 242 | 160 | ³⁾ 129 | 98 | 91 | 12 | 740 |
| | Metalle ohne Eisen | — | — ⁴⁾ | 3 | 5 | 3 | 4 | — | 15 |
| | Zusammen | 112 | 985 | 820 | 783 | 429 | 391 | 261 | 3781 |
| | Gesamtertrag | 826 | 12905 | 14390 | 15788 | 13670 | 13372 | 2084 | 73035 |

Abrechnung der Altstoff- und Abfallsammlung

| 16 | Einnahmen u. Ausgaben | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1940-46 |
|----|------------------------|--------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|-----------|
| | Einnahmen | | | | | | | | |
| | Küchenabfälle, Knochen | 10991 | 228 511 | 267 662 | 310 301 | 297 454 | 285 323 | 44 223 | 1 444 465 |
| | Altstoffe | 5359 | 47 606 | 65 612 | 84 611 | 71 071 | 55 281 | 20 034 | 349 574 |
| | Verschiedenes | 10 530 | 641 | 142 | 10 893 | 2 269 | 2 925 | 8 278 | 35 678 |
| | Zusammen | 26 880 | 276 758 | 333 416 | 405 805 | 370 794 | 343 529 | 72 535 | 1 829 717 |
| | Ausgaben | | | | | | | | |
| | Löhne | 28 167 | 427 129 | 544 384 | 646 363 | 657 370 | 556 381 | 131 376 | 2 991 170 |
| | Sachkosten | 59 311 | 38 210 | 39 475 | 37 531 | 20 505 | 32 644 | 8 733 | 236 409 |
| | Mietzinse | 584 | 6 647 | 5 557 | 5 039 | 4 818 | 4 204 | 1 473 | 28 322 |
| | Zusammen | 88 062 | 471 986 | 589 416 | 688 933 | 682 693 | 593 229 | 141 582 | 3 255 901 |
| | Verlust | 61 182 | 195 228 | 256 000 | 283 128 | 311 899 | 249 700 | 69 047 | 1 426 184 |

Lohnausgaben für die Altstoff-u. Abfallsammlungen

in Franken

| 17 Jahre | Küchenabfälle u. Knochen | | Altstoffe | |
|-------------|--------------------------|-------------------------|-----------|-------------------------|
| | Löhne | Sachkosten u. Mietzinse | Löhne | Sachkosten u. Mietzinse |
| 1940 | 27987 | 59321 | 180 | 574 |
| 1941 | 420340 | 29384 | 6789 | 15473 |
| 1942 | 531290 | 18543 | 13094 | 26489 |

ANMERKUNGEN

- 1) 1 Liter Küchenabfälle — 750 Gramm, 1 Grossflasche = 800 Gramm gleichgesetzt
- 2) inklusive Altgummisammlung für die Landwirtschaft
- 3) ohne Schrotaktion in den Familiengärten
- 4) ohne Buntmetallspende

Von der Direktion der Justiz des Kantons Zürich bewilligte Mietzins- erhöhungen für Wohnungen in der Stadt Zürich

| 18 Jahre | Wohnungen mit Zimmern | | | | | | |
|---|----------------------------|--------|---------|---------|---------|-----------|--------------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 u. mehr | Zusammen |
| Zahl der erledigten Gesuche (Wohnungen) | | | | | | | |
| 1942 | 42 | 217 | 709 | 488 | 203 | 77 | 1736 ¹⁾ |
| 1943 | 20 | 152 | 717 | 539 | 220 | 81 | 1729 ¹⁾ |
| 1944 | 24 | 100 | 447 | 350 | 142 | 123 | 1186 ¹⁾ |
| 1945 | 11 | 117 | 310 | 212 | 80 | 65 | 795 ¹⁾ |
| 1946 | 11 | 36 | 328 | 144 | 54 | 38 | 611 ¹⁾ |
| 1947 | 8 | 40 | 253 | 188 | 68 | 32 | 589 ¹⁾ |
| 1948 | 5 | 95 | 252 | 158 | 66 | 33 | 609 ¹⁾ |
| Zusammen | 121 | 757 | 3016 | 2079 | 833 | 449 | 7255 |
| Ursprüngliche Mietzinse in Franken ²⁾ | | | | | | | |
| 1942 | 40791 | 234952 | 882002 | 828954 | 451619 | 283913 | 2722231 |
| 1943 | 14998 | 139020 | 913886 | 894193 | 491362 | 385686 | 2839145 |
| 1944 | 14440 | 106743 | 557235 | 574035 | 322118 | 342803 | 1917374 |
| 1945 | 6560 | 127141 | 392716 | 373152 | 233807 | 220949 | 1354325 |
| 1946 | 13830 | 39522 | 498835 | 235638 | 124319 | 131630 | 1043774 |
| 1947 | 4656 | 64895 | 303000 | 303814 | 164627 | 100361 | 941353 |
| 1948 | 3500 | 99894 | 402630 | 349283 | 178709 | 141495 | 1175511 |
| Zusammen | 98775 | 812167 | 3950304 | 3559069 | 1966561 | 1606837 | 11993713 |
| Gesamterhöhungen in Franken | | | | | | | |
| 1942 | 2648 | 15424 | 67619 | 64677 | 52169 | 47780 | 250317 |
| 1943 | 852 | 8020 | 57918 | 66296 | 47890 | 39998 | 220974 |
| 1944 | 845 | 4632 | 27640 | 35564 | 24803 | 31600 | 125084 |
| 1945 | 544 | 3753 | 20463 | 26508 | 18022 | 19016 | 88306 |
| 1946 | 588 | 2875 | 39806 | 10418 | 11977 | 14208 | 79872 |
| 1947 | 615 | 14356 | 54258 | 37929 | 19016 | 19760 | 145934 |
| 1948 | 260 | 10183 | 41426 | 39973 | 30083 | 23980 | 145905 |
| Zusammen | 6352 | 59243 | 309130 | 281365 | 203960 | 196342 | 1056392 |
| Durchschnittliche Erhöhungen in Prozenten ³⁾ | | | | | | | |
| 1942 | 6,5 | 6,6 | 7,7 | 7,8 | 11,6 | 16,8 | 9,2 |
| 1943 | 5,7 | 5,8 | 6,3 | 7,4 | 9,7 | 10,4 | 7,8 |
| 1944 | 5,9 | 4,3 | 5,0 | 6,2 | 7,7 | 9,2 | 6,5 |
| 1945 | 8,3 | 3,0 | 5,2 | 7,1 | 7,7 | 8,6 | 6,5 |
| 1946 | 4,3 | 7,3 | 8,0 | 4,4 | 9,6 | 10,8 | 7,7 |
| 1947 | 13,2 | 22,1 | 17,9 | 12,5 | 11,6 | 19,7 | 15,5 |
| 1948 | 7,4 | 10,2 | 10,3 | 11,4 | 16,8 | 16,9 | 12,4 |
| Zusammen | 6,4 | 7,3 | 7,8 | 7,9 | 10,4 | 12,2 | 8,8 |

¹⁾ Davon Abweisungen: 66 (1942); 98 (1943); 84 (1944); 159 (1945); 137 (1946); 30 (1947); 16 (1948)

²⁾ der Wohnungen, für die Mietzins erhöhungen bewilligt wurden

³⁾ des ursprünglichen Mietzinses

II. Einnahmen und Ausgaben der Zentralstelle für Kriegswirtschaft der Stadt Zürich

Ausgaben der Zentralstelle für

| 19a Nr. | Abteilungen — Ausgabenposten | 1939 | 1940 | 1941 |
|------------|-------------------------------|---------|---------|---------------|
| | Geschäftsleitung | | | |
| 1 | Personal | | | |
| 2 | Sachkosten..... | — | — | — |
| 3 | Zusammen | — | — | — |
| | Lebensmittelabteilung | | | |
| 4 | Personal | 101 838 | 219 260 | 584 545 |
| 5 | Sachkosten..... | 93198 | 117 736 | 166 713 |
| 6 | Zusammen | 195 036 | 336 996 | 751 258 |
| | Bureau für Milchvertrieb | | | |
| 7 | Personal | | | |
| 8 | Sachkosten..... | — | — | <u>122</u> |
| 9 | Zusammen | — | — | 122 |
| | Textilabteilung ¹⁾ | | | |
| 10 | Personal | | 1376 | 62 301 |
| 11 | Sachkosten..... | — | — | <u>11098</u> |
| 12 | Zusammen | — | 1376 | 73 399 |
| | Brennstoffabteilung | | | |
| 13 | Personal | | 78 840 | 187 550 |
| 14 | Sachkosten..... | — | — | 27 505 |
| 15 | Zusammen | — | 78 840 | 215 055 |
| | Gemeindeackerbaustelle | | | |
| 16 | Personal | | | 29 774 |
| 17 | Sachkosten..... | — | — | 27 663 |
| 18 | Zusammen | — | — | <u>57 437</u> |
| | Hauswirtschaftszentrale | | | |
| 19 | Personal | | | |
| 20 | Sachkosten..... | — | — | 1853 |
| 21 | Zusammen | — | — | <u>1853</u> |
| | Dörranlagen | | | |
| 22 | Personal | | | |
| 23 | Sachkosten..... | — | — | 43 581 |
| 24 | Zusammen | — | — | 43 581 |

1) 1941-1946 Textilabteilung einschliesslich Bureau für Veloberei-

Kriegswirtschaft 1939-1948

| 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 | 1948 | Im ganzen | Nr. |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|---------|------------|-----|
| — | 32 978 | 44 044 | 40 220 | 41 494 | 14 532 | 12 397 | 185 665 | 1 |
| — | 5 485 | 5 959 | 4 346 | 2 190 | 1 433 | 1 552 | 20 965 | 2 |
| | 38 463 | 50 003 | 44 566 | 43 684 | 15 965 | 13 949 | 206 630 | 3 |
| 1 155 985 | 1 618 267 | 1 892 938 | 1 949 370 | 1 757 690 | 1 591 538 | 622 086 | 11 493 517 | 4 |
| 350 716 | 241 497 | 294 752 | 250 750 | 220 675 | 210 030 | 40 658 | 1 986 725 | 5 |
| 1 506 701 | 1 859 764 | 2 187 690 | 2 200 120 | 1 978 365 | 1 801 568 | 662 744 | 13 480 242 | 6 |
| 83 944 | 27 859 | 27 563 | 23 027 | 20 522 | 7 671 | 12 330 | 202 916 | 7 |
| 2 244 | 4 434 | 3 180 | 1 693 | 965 | 871 | 364 | 13 873 | 8 |
| 86 188 | 32 293 | 30 743 | 24 720 | 21 487 | 8 542 | 12 694 | 216 789 | 9 |
| 79 133 | 95 393 | 93 990 | 94 338 | 24 958 | 10 300 | — | 461 789 | 10 |
| 11 548 | 5 836 | 4 112 | 3 742 | 2 275 | 357 | — | 38 968 | 11 |
| 90 681 | 101 229 | 98 102 | 98 080 | 27 233 | 10 657 | — | 500 757 | 12 |
| 225 912 | 326 068 | 355 054 | 398 276 | 325 670 | 219 496 | 71 608 | 2 188 474 | 13 |
| 30 151 | 27 224 | 20 572 | 31 240 | 10 435 | 7 186 | 630 | 154 943 | 14 |
| 256 063 | 353 292 | 375 626 | 429 516 | 336 105 | 226 682 | 72 238 | 2 343 417 | 15 |
| 45 829 | 49 390 | 50 252 | 53 902 | 41 779 | 15 914 | — | 286 840 | 16 |
| 48 768 | 31 049 | 24 625 | 13 660 | 9 820 | 3 597 | — | 159 182 | 17 |
| 94 597 | 80 439 | 74 877 | 67 562 | 51 599 | 19 511 | — | 446 022 | 18 |
| 9 329 | 18 869 | 25 469 | 33 300 | 30 502 | 31 243 | 32 017 | 180 729 | 19 |
| 11 381 | 9 752 | 13 291 | 14 154 | 9 327 | 10 353 | 6 770 | 76 881 | 20 |
| 20 710 | 28 621 | 38 760 | 47 454 | 39 829 | 41 596 | 38 787 | 257 610 | 21 |
| 21 754 | 24 685 | 29 314 | 33 582 | 16 989 | 5 659 | — | 131 983 | 22 |
| 73 522 | 22 218 | 18 875 | 30 498 | 11 394 | 3 957 | — | 204 045 | 23 |
| 95 276 | 46 903 | 48 189 | 64 080 | 28 383 | 9 616 | — | 336 028 | 24 |

tungsgesuche, 1947 nur noch Bureau für Velobereifungsgesuche.

Ausgaben der Zentralstelle für Kriegs-

| 19b Nr. | Abteilungen — Ausgabeposten | 1939 | 1940 | 1941 |
|------------|---|---------|---------|---------|
| | Arbeitseinsatzstelle | | | |
| 25 | Personal..... | | 25 442 | 17 063 |
| | Büro für Altstoffwirtschaft | | | |
| 26 | Personal..... | | 28167 | 427 128 |
| 27 | Sachkosten..... | | 59 895 | 44 858 |
| 28 | Zusammen..... | — | 88 062 | 471 986 |
| | Kriegsnothilfe | | | |
| 29 | Personal..... | | | 60 805 |
| 30 | Sachkosten..... | — | — | 11479 |
| 31 | Unterstützungen..... | — | — | 808 270 |
| 32 | Verbilligungsaktionen ²⁾ | — | — | — |
| 33 | Zusammen..... | — | — | 880 554 |
| | Lohnermittlungsbüro | | | |
| 34 | Personal..... | | | |
| 35 | Sachkosten..... | — | — | — |
| 36 | Zusammen..... | — | — | — |
| | Mietamt | | | |
| 37 | Personal..... | | | |
| 38 | Sachkosten..... | — | — | — |
| 39 | Zusammen..... | — | — | — |
| | Preiskontrollstelle | | | |
| 40 | Personal..... | | 16 788 | 37 686 |
| 41 | Sachkosten..... | — | — | 21151 |
| 42 | Zusammen..... | — | 16 788 | 58 837 |
| | Kontrollabteilung | | | |
| 43 | Personal..... | | | — |
| 44 | Sachkosten..... | — | — | — |
| 45 | Zusammen..... | — | — | — |
| 46 | Im Ganzen..... | 195 036 | 547 504 | 2571145 |
| 47 | In Prozenten..... | 0,4 | 1,1 | 5,2 |

²⁾ Bruttoausgaben, Beiträge von Bund

wirtschaft 1939-1948 (Schluss)

| 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 | 1948 | Im ganzen | Nr. |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|-----|
| 27 642 | 48 075 | 73 749 | 115 838 | 42 929 | — | — | 350 738 | 25 |
| 544 385 | 646 363 | 657 370 | 556 381 | 131 376 | — | — | 2 991 170 | 26 |
| 45 031 | 42 570 | 25 323 | 36 849 | 10 206 | — | — | 264 732 | 27 |
| 589 416 | 688 933 | 682 693 | 593 230 | 141 582 | — | — | 3 255 902 | 28 |
| 194 356 | 213 378 | 232 086 | 267 728 | 357 611 | 296 117 | 61 759 | 1 683 840 | 29 |
| 19 160 | 19 270 | 18 315 | 17 804 | 19 259 | 9 893 | 1 087 | 116 267 | 30 |
| 3 072 936 | 3 231 354 | 4 194 170 | 4 906 644 | 4 454 990 | 2 157 946 | — | 22 826 310 | 31 |
| — | — | 117 625 | 286 819 | 174 658 | — | — | 579 102 | 32 |
| 3 286 452 | 3 464 002 | 4 562 196 | 5 478 995 | 5 006 518 | 2 463 956 | 62 846 | 25 205 519 | 33 |
| 4 138 | 11 026 | 14 245 | 23 045 | 33 289 | 25 137 | — | 110 880 | 34 |
| 850 | 1 225 | 1 548 | 2 708 | 2 712 | 1 372 | — | 10 415 | 35 |
| 4 988 | 12 251 | 15 793 | 25 753 | 36 001 | 26 509 | — | 121 295 | 36 |
| 17 343 | 30 691 | 40 209 | 42 171 | 75 964 | 110 859 | 115 104 | 432 341 | 37 |
| 1 537 | 6 164 | 4 585 | 4 161 | 8 782 | 9 238 | 10 413 | 44 880 | 38 |
| 18 880 | 36 855 | 44 794 | 46 332 | 84 746 | 120 097 | 125 517 | 477 221 | 39 |
| 87 551 | 135 763 | 149 413 | 167 558 | 195 008 | 261 691 | 298 363 | 1 349 821 | 40 |
| 15 650 | 9 759 | 10 842 | 11 796 | 9 560 | 10 050 | 12 784 | 101 592 | 41 |
| 103 201 | 145 522 | 160 255 | 179 354 | 204 568 | 271 741 | 311 147 | 1 451 413 | 42 |
| 78 989 | 52 268 | 56 565 | 59 860 | 36 574 | — | — | 284 256 | 43 |
| 11 646 | 6 527 | 5 996 | 4 684 | 2 303 | — | — | 31 156 | 44 |
| 90 635 | 58 795 | 62 561 | 64 544 | 38 877 | — | — | 315 412 | 45 |
| 6 271 430 | 6 995 437 | 8 506 031 | 9 480 144 | 8 081 906 | 5 016 440 | 1 299 922 | 48 964 995 | 46 |
| 12,8 | 14,3 | 17,4 | 19,4 | 16,5 | 10,2 | 2,7 | 100,0 | 47 |

und Kanton nicht abgerechnet.

Einnahmen der Zentralstelle für

| 20 Nr. | Abteilungen — Einnahmeposten | 1939 | 1940 | 1941 |
|-----------|--|--------|--------|---------|
| 1 | Lebensmittelabteilung Gebühren und Porti | 81 473 | 22 213 | 107 550 |
| 2 | Verschiedenes | — | — | — |
| 3 | Zusammen | 81 473 | 22 213 | 107 550 |
| 4 | Brennstoffabteilung Gebühren und Porti | — | — | 9 464 |
| 5 | Verschiedenes | — | — | — |
| 6 | Zusammen | — | — | 9 464 |
| 7 | Gemeindeackerbaustelle Bundes- und Staatsbeiträge | — | — | 4 000 |
| 8 | Verschiedenes | — | — | — |
| 9 | Zusammen | — | — | 4 000 |
| 10 | Hauswirtschaftszentrale Bundes- und Staatsbeiträge | — | — | — |
| 11 | Verkauf | — | — | — |
| 12 | Zusammen | — | — | — |
| 13 | Dörranlagen Staatsbeitrag | — | — | — |
| 14 | Verkauf | — | — | 6 071 |
| 15 | Liquidationserlös | — | — | — |
| 16 | Verschiedenes | — | — | — |
| 17 | Zusammen | — | — | 6 071 |
| 18 | Büro für Altstoffwirtschaft Verkauf | — | 16 349 | 276118 |
| 19 | Verschiedenes | — | 10 531 | 641 |
| 20 | Zusammen | — | 26 880 | 276 759 |
| 21 | Kriegsnothilfe Bundes- und Staatsbeiträge ¹⁾ | — | — | 210 040 |
| 22 | Rückzahlungen | — | — | — |
| 23 | Zusammen | — | — | 210 040 |
| 24 | Mietamt Gebühren | — | — | — |
| 25 | Preiskontrollstelle Gebühren | — | — | — |
| 26 | Kontrollabteilung Bundes- und Staatsbeiträge | — | — | — |
| 27 | Gebühren und Porti | — | — | — |
| 28 | Zusammen | — | — | — |
| 29 | Im Ganzen | 81 473 | 49 093 | 613 884 |

¹⁾ Im Jahre 1946 inbegriffen:

Kriegswirtschaft 1939-1948

| 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 | 1948 | Im ganzen | Nr. |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|---------|---------|------------|-----|
| 78 361 | 92 654 | 111 368 | 134 004 | 141 395 | 145 286 | 70 272 | 984 576 | 1 |
| 15 000 | — | — | 848 | 569 | 782 | — | 17 199 | 2 |
| 93 361 | 92 654 | 111 368 | 134 852 | 141 964 | 146 068 | 70 272 | 1 001 775 | 3 |
| 10 075 | 538 | 745 | 2 008 | 489 | 301 | 17 | 23 637 | 4 |
| — | 927 | 762 | 960 | 611 | 163 | 177 | 3 600 | 5 |
| 10 075 | 1 465 | 1 507 | 2 968 | 1 100 | 464 | 194 | 27 237 | 6 |
| 4 000 | 4 000 | 4 000 | 1 800 | 3 300 | 1 000 | 750 | 22 850 | 7 |
| 2 073 | 1 656 | 1 783 | 681 | 11 | 122 | — | 6 326 | 8 |
| 6 073 | 5 656 | 5 783 | 2 481 | 3 311 | 1 122 | 750 | 29 176 | 9 |
| 2 950 | 8 010 | 12 400 | 16 500 | 34 640 | 12 077 | 5 943 | 92 520 | 10 |
| 8 128 | 2 084 | 3 912 | 3 818 | 2 473 | 2 785 | 3 135 | 26 335 | 11 |
| 11 078 | 10 094 | 16 312 | 20 318 | 37 113 | 14 862 | 9 078 | 118 855 | 12 |
| 4 759 | — | — | — | — | — | — | 4 759 | 13 |
| 39 292 | 39 448 | 49 371 | 53 106 | 20 089 | 8 568 | — | 215 945 | 14 |
| — | — | — | — | — | 7 500 | 3 950 | 11 450 | 15 |
| — | — | — | 290 | — | 577 | — | 867 | 16 |
| 44 051 | 39 448 | 49 371 | 53 396 | 20 089 | 16 645 | 3 950 | 233 021 | 17 |
| 333 274 | 394 912 | 368 525 | 340 604 | 64 257 | — | — | 1 794 039 | 18 |
| 142 | 10 893 | 2 269 | 2 925 | 8 278 | — | — | 35 679 | 19 |
| 333 416 | 405 805 | 370 794 | 343 529 | 72 535 | — | — | 1 829 718 | 20 |
| 1 402 527 | 1 857 264 | 2 499 808 | 2 854 333 | 2 454 273 | 677 677 | — | 11 955 922 | 21 |
| — | 5 443 | 8 608 | 24 134 | 26 299 | 37 143 | 11 582 | 113 209 | 22 |
| 1 402 527 | 1 862 707 | 2 508 416 | 2 878 467 | 2 480 572 | 714 820 | 11 582 | 12 069 131 | 23 |
| 4 835 | 10 790 | 13 372 | 18 558 | 29 254 | 43 031 | 44 012 | 163 852 | 24 |
| — | — | — | 6 808 | 7 009 | 554 | 24 102 | 38 473 | 25 |
| — | — | 6 828 | 9 216 | 10 355 | 5 328 | — | 31 727 | 26 |
| 10 447 | 278 | 4 400 | 582 | 173 | — | — | 15 880 | 27 |
| 10 447 | 278 | 11 228 | 9 798 | 10 528 | 5 328 | — | 47 607 | 28 |
| 1 915 863 | 2 428 897 | 3 088 151 | 3 471 175 | 2 803 475 | 942 894 | 163 940 | 15 558 845 | 29 |



Um 1940, Rapsfeld auf dem Sechseläutenplatz

Zeichenerklärung

Ein Punkt (•) an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die logischen Voraussetzungen für eine Zahlenangabe fehlen, ein Stern (*), dass die Zahl nicht bekannt ist.